

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1930)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

St. Immer, den 27. Januar 1930.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete den Beginn der in Aussicht genommenen **ausserordentlichen Wintersession** des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 24. Februar 1930**. Sie werden demgemäss eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2¹/₄ Uhr, zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Jugendrechtspflege.
2. Gesetz über die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.
3. Gesetz betreffend Vereinfachung von Beamtenwahlen.

Dekrementsentwürfe:

1. Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung.
2. Dekret betreffend die Abtrennung der Einwohnerbäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen.
3. Dekret über die Abänderung des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen, und des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay.
4. Dekret betreffend die Schätzungsneuordnung bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Armendirektion:

Beschluss betreffend Ausrichtung eines Staatsbeitrages an den Neubau und den Betrieb des kantonalbernerischen Blindenheims.

Direktion des Innern:

Erneuerung der Laboratorien an den kantonalen Techniken von Burgdorf und Biel.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfrage:

1. Motion des Herrn Dr. Giorgio betreffend Unterstützung der freiwilligen Krankenversicherung.
2. Motion des Herrn Haas über die Erhöhung der Jagdpatentgebühren.

3. Motion des Herrn L. Schmid betreffend die Vollstreckung der Freiheitsstrafen.
4. Motion des Herrn Nappez betreffend Herabsetzung von Gebühren bei Güterzusammenlegungen.
5. Motion des Herrn Dr. Gafner betreffend die Ergänzung der technischen Einrichtungen der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel.
6. Motion des Herrn Mülchi betreffend die notarielle Verurkundung bei Grenzänderungen.
7. Motion des Herrn Hulliger über die Revision des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektur von Gewässern vom 3. April 1857.
8. Interpellation des Herrn W. Wüthrich betreffend ungleiche Einschätzung durch die Bezirkssteuerkommission.
9. Interpellation des Herrn Alb. Rollier über den landwirtschaftlichen Fachunterricht im Jura.
10. Interpellation des Herrn Herm. Fell betreffend die Werbung von Uhrenarbeitern nach Amerika.
11. Kleine Anfrage des Herrn Cueni über die Niveauübergänge beim Bahnhof in Zwingen.

Wahlen:

Es sind zu wählen:

1. Der Kantonsbuchhalter infolge Ablaufes der Amtsdauer des Herrn E. Jung.
2. Zwei Ersatzmänner des Obergerichtes infolge Rücktrittes der Herren Fürsprecher Hugo Mosimann und C. Guggenheim.

* * *

Auf die Tagesordnung der *ersten* Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Gesetz über die Jugendrechtspflege.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Gesetz über die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung und des Vereinfachungsgesetzes.

Mit Hochschätzung!

Der I. Vize-Präsident des Grossen Rates:

L. Bueche.

Erste Sitzung.

Montag den 24. Februar 1930,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 208 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Bourquin (Bienne), Dubach, Gerster, Graf, Leuenberger, Maître, Monnier (Tramelan); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berner, Chopard, Hofer, Ilg, Lardon, Rickli, Roth.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Jugendrechtspflege.
Auf heute angesetzt.

Gesetz über die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.

Bereit.

Gesetz betreffend Vereinfachung von Beamtenwahlen.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt Ihnen, dieses Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen, mit Rücksicht darauf, dass diese Session mit Geschäften ohnehin schon zu stark belastet ist. Ich kann das umso ruhiger tun, als bei einer Hinausschiebung der Beratung der Sache selbst kein Abbruch getan wird. Sollte das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen werden, kommt es immer noch früh genug. Auch wenn es am Tage der Grossratswahlen vor das Volk gebracht werden könnte, würde die Zeit nicht mehr hinreichen, um es für die Bezirksbeamtenwahlen in Vollzug zu setzen. Wir können in einer späteren Session mit umso grösserer Ruhe an die zweite Beratung herantreten.

Meier, Präsident der Kommission. Ich kann namens der Kommission erklären, dass wir mit diesem Verschiebungsantrag einverstanden sind. Diese Verschiebung liegt im Interesse des Gesetzes selbst; es wäre nicht gut, wenn man am Schluss einer Legislaturperiode das Gesetz noch rasch durchbringen wollte. Dies ist umso weniger angebracht, als es auch so nicht im Frühjahr zur Anwendung gelangen könnte. Wir wollen die Sache ruhig dem kommenden Grossen Rat überlassen.

Abgesetzt.

Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung

Bereit.

Dekret betreffend Abtrennung der Einwohnerbäuert Ausserschwandi von der Gemeinde Reichenbach und Zuteilung an die Gemeinde Frutigen.

M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les pourparlers sont encore en cours, de sorte que cet objet ne pourra pas être traité durant cette session.

Ryter, Präsident der Kommission. Nachdem die Verhandlungen zwischen den Gemeinden Frutigen und Reichenbach, wie vorhin vom Herrn Gemeindedirektor erwähnt worden ist, weitergehen, nachdem auch in den letzten Verhandlungen keine Einigung erzielt werden konnte, möchte ich auch meinerseits beantragen, diese Angelegenheit dem neuen Grossen Rat vorzubehalten.

Abgesetzt.

Dekret über die Abänderung des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen, und des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay.

Bereit.

Dekret betreffend die Schätzungsneueordnung bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

M. le Président. A ce sujet, je tiens à faire une déclaration. Durant le mois de janvier, j'ai été consulté par téléphone par la Direction de l'intérieur sur la possibilité de porter à l'ordre du jour le présent décret et de désigner de mon chef une commission chargée de l'examiner. J'ai répondu à **M. le directeur de l'intérieur** que si le Conseil d'Etat se rangeait à cette manière de voir et admettait l'urgence, j'étais prêt à désigner cette commission, non pas de mon chef, mais par l'entremise du bureau. Après des négociations avec le

Conseil d'Etat et **M. le directeur de l'intérieur**, le bureau a donc procédé à la nomination de cette commission. Je tiens beaucoup à ce que le Grand Conseil ratifie ce mode de faire, qui n'est pas usuel.

La commission est composée de **MM. Suri**, président; **Gafner**, vice-président; **Bechler**, **Berner**, **Brahier**, **Flück**, **Gilgen**, **Hiltbrunner**, **Hofer**, **Lindt**, **Michel** (Meiringen), **Reinmann**, **Rollier**, **Schreier**, **Walter**.

Demande-t-on la parole à ce sujet? Si ce n'est pas le cas, j'en conclus que vous êtes d'accord, cela sans préjudice de la position que vous pourriez prendre au sujet du décret.

Bereit.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichlichen Beschlüsse des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des demissionierenden Herrn Bundesrat **Minger**: Herr **Fritz Stämpfli**, Landwirt in Schwanden bei Schüpfen.

An Stelle des demissionierenden Herrn Bundesrichter **Guggenheim**: Herr **Hans Gyger**, Angestellter in Bern.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Expropriationen und Justizbeschwerden.

Keine.

Waldankäufe und -verkäufe.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen:

Keine.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Eisenbahngeschäfte.

Keine.

Beschluss betreffend Ausrichtung eines Staatsbeitrages an den Neubau und den Betrieb des kantonalbernerischen Blindenheims.

Bereit.

Erneuerung der Laboratorien an den kantonalen Techniken von Burgdorf und Biel.

Abgesetzt.

Motion Giorgio.

Bereit.

Motion Haas.

Zurückgezogen.

Motion Schmid (Bern).

Bereit.

Motion Nappenz.

Bereit.

Motion Gafner.

Bereit.

Motion Mülchi.

Bereit.

Motion Mülchi.

Bereit.

Interpellation Wüthrich (Biel).

Bereit.

Interpellation Rollier.

Abgesetzt.

Interpellation Fell.

Zurückgezogen.

Einfache Anfrage Cueni.

Bereit.

Wahlen.

Auf Mittwoch angesetzt.

M. le **Président**. Ce matin, on m'a transmis encore une lettre émanant de la Chambre de commerce et de l'industrie, et annonçant la démission de trois membres du Tribunal de commerce, MM. Soldan, Bienne; Bärlocher, Berthoud; et Pfeningger, Liesberg; démissionnaires les uns depuis le 8 février et les autres depuis le mois de novembre. C'est seulement le 20 février que la Chambre de commerce et de l'industrie a donné connaissance au président du Grand Conseil de ces lettres de démission. Le Grand Conseil veut-il procéder maintenant au remplacement de ces Messieurs ou — la chose n'étant pas urgente — la renvoyer à une prochaine session?

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ersatzwahl ist nicht so ausserordentlich dringlich, wie die Handelskammer in ihrem Schreiben bemerkt. Das Handelsgericht kann sehr gut amtieren, auch wenn die Wahlen in dieser Session nicht vorgenommen werden. Der Entscheid liegt in der Hand des Grossen Rates.

M. le **Président**. J'estime que nous pourrions parfaitement faire savoir à la Chambre de commerce et de l'industrie qu'elle ait à faire ses propositions à temps voulu si elle veut que le Grand Conseil puisse en tenir compte sans retard.

Beeidigung.

Herr Stämpfli leistet den verfassungsmässigen Eid; Herr Gyger legt das Gelübde ab.

M. le **Président**. Avant de passer à l'ordre du jour, je tiens à vous faire remarquer que les deux membres assermentés ont été élus en remplacement de nos deux anciens collègues MM. Minger et Guggenheim, que l'Assemblée fédérale a appelés à de hautes fonctions.

Le grand honneur qu'elle leur a fait en les désignant rejaillit en quelque sorte sur notre assemblée. J'ai estimé qu'il était de mon devoir de le

relever, en formulant le vœu, en votre nom, que nos deux anciens collègues, appelés à exercer de hautes fonctions fédérales, voient leur mission couronnée de succès et que leur travail tourne finalement au profit, pour le bien et la prospérité du canton en général et du peuple suisse tout entier. (Bravos.)

Gesetz

über

die Jugendrechtspflege.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 577 ff. des Jahrganges 1929.)

Eintretensfrage.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Resultat der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes ist vorschriftsgemäss publiziert worden. Wir haben das Obergericht, den Generalprokurator, die Gerichtspräsidenten und die Bezirksprokuratoren eingeladen, sich über das Ergebnis der ersten Beratung zu äussern. Das ist geschehen, in Eingaben, die an die Justizdirektion gerichtet worden sind, und über deren Inhalt ich bei Anlass der Beratung der betreffenden Artikel referieren werde.

Ausserdem hat es die Justizdirektion, im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidenten, als angezeigt erachtet, wegen zweier wesentlicher Kontroversen, die noch bestanden haben, eine ausserparlamentarische Expertenkommission einzuberufen, die unter Beiziehung des zürcherischen Jugendanwaltes Dr. Hauser aus Winterthur getagt hat. Das Resultat der Beratungen der Expertenkommission wird Ihnen ebenfalls bei Beratung der betreffenden Artikel mitgeteilt werden. Sodann hat die grossrätliche Kommission in einer ganztägigen Sitzung zu den Eingaben sowohl, wie zu sämtlichen Anregungen, die im Laufe der ersten Beratung zum einen oder andern Artikel eingebracht worden sind, Stellung genommen, sie hat den ganzen Entwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, Artikel für Artikel, nochmals durchgenommen und bringt bei verschiedenen Artikeln Aenderungen gegenüber dem Resultat der ersten Beratung in Vorschlag. Wir werden diese Aenderungen dann zu gegebener Zeit und am richtigen Ort zu behandeln haben. Die Aenderungen sind zum Teil materieller Natur, und nicht unwichtig, zum Teil redaktioneller Art. Immerhin hat die Neugestaltung, welche der Entwurf erfahren hat, für die Beratungen in der grossrätlichen Kommission erforderlich gemacht, dass man den ganzen Entwurf in der Form, wie er nun zur Kenntnis gebracht worden ist, neu gedruckt hat. Wir haben gleichzeitig das Resultat der ersten Beratung neu drucken lassen, so dass Sie durch Vergleichung der beiden Drucksachen die Aenderungen leicht feststellen können.

Ich kann beifügen, dass die Regierung dem so bereinigten Entwurf der grossrätlichen Kommission in allen Teilen beistimmt, so dass wir heute vor einem gemeinsamen Entwurf der Kommission und des Regierungsrates stehen. Ich möchte auf Einzelheiten der Aenderungen hier nicht eintreten, sondern behalte mir vor, das bei den betreffenden Artikeln zu tun. Ich beantrage Eintreten auf die zweite Beratung.

Keller, Präsident der Kommission. Ich kann mich ausserordentlich kurz halten. Anlässlich der ersten Beratung sind alle Grundsätze, die dem Gesetz zugrundeliegen, erläutert worden. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat gesagt, was seither gegangen ist. Wir können versichern, dass alle Anregungen, die während der Beratung gemacht worden sind, einer gründlichen Prüfung unterzogen worden sind, dass man alles genommen hat, was man brauchen könnte. Es hat keinen Sinn, jetzt schon auf die Aenderungen einzutreten, die wir vorgenommen hatten, sondern wir glauben, dass es am besten ist, diese Aenderungen in der Detailberatung zu begründen. Ich möchte bitten, auf die zweite Beratung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste Artikel hat keine Veränderung erlitten.

Keller, Präsident der Kommission. Hier hat Herr Kollege Abrecht eine Aenderung der Marginalien beantragt und gefragt, ob man nicht auch Untertitel bringen sollte. Die Kommission hat diese Frage auch besprochen, hat aber gefunden, diese Randnoten hätten nur einen Wert, wenn man sie kurz halte, daher sollte man von komplizierten Untertiteln absehen. Deshalb hat man diese Randnoten belassen, wie sie sind. Es hätten leicht Missverständnisse entstehen können, wenn man die angeregten Randnoten, z. B. Geltungsbereich, angenommen hätte, weil Art. 34 auch vom Geltungsbereich spricht. Deshalb haben wir diese Anregung nicht akzeptieren können.

M. Gressot. En règle générale, une loi est faite pour être appliquée à quelqu'un ou à quelque chose. C'est pourquoi il semble que, dès l'art. 1^{er}, on devrait poser le principe au lieu de poser l'exception. Chose curieuse: dès l'art. 1^{er} de la loi qu'on nous propose, il est dit: La présente loi ne s'applique pas... Je ne sais pas si, dans le texte allemand, la différence entre les deux textes vous est moins sensible que dans le texte français, mais en tout cas, il est très curieux que dès le premier article de la loi on pose l'exception avant de poser le principe. C'est pourquoi je demande à M. le président de la Direction de justice ou à M. le président de la commission d'intervertir les termes et de dire qu'en principe la loi s'applique à telle

ou telle chose et, en second lieu, qu'elle ne s'applique pas à telle ou telle chose. D'abord la règle, puis l'exception.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eine Frage der Aesthetik der Gesetzgebung, ob man die Negation voranstellt oder die Position. Wir werden bei der endgültigen Redaktion des Gesetzes solche Fragen der Präzisierung noch prüfen, und ich möchte mir vorbehalten, die Anregung des Herrn Gressot zu berücksichtigen. Ich bitte aber, das der endgültigen Redaktion anheimzugeben.

M. Gressot. D'accord.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kinder.

Art. 1. Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Begeht ein Kind, welches das 6., aber nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, eine nach Gesetz strafbare Handlung, so findet das vorliegende Gesetz Anwendung (Art. 15 ff.).

Art. 2.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch Art. 2 hat gegenüber dem Resultat der ersten Lesung keine Aenderung erfahren. Es ist in der ersten Beratung von zwei Seiten die Anregung gemacht worden, man möchte die Altersgrenze erhöhen auf 16 Jahre für Kinder und 19 und 20 Jahre für Jugendliche. Die Kommission hält dafür, dass man bei den Altersgrenzen des Entwurfes bleiben sollte, bei 15 Jahren für Kinder, und zwar schon deshalb, weil wir im gegenwärtigen Recht für Kinder auch 15 Jahre gehabt haben, und bei 18 Jahren für Jugendliche, weil diese Altersgrenze dem Entwurf des eidgenössischen Strafgesetzbuches entspricht, und wohl auch im allgemeinen der Auffassung des Volkes über die Altersgrenze bei Jugendlichen, für die ein besonderes strafrechtliches Regime gelten soll.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Jugendliche.

Art. 2. Begeht ein Jugendlicher, welcher das 15. aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, eine nach Gesetz strafbare Handlung, so findet das vorliegende Gesetz Anwendung (Art. 18 ff.).

Art. 3.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie eine rein redaktionelle Aenderung, indem man aus dem letzten Satz einen besonderen Satz gemacht hat.

Keller, Präsident der Kommission. Hier hat Herr Kollege Abrecht eine Anregung bezüglich der beiden Worte «Zweck und Ziel» vorgebracht. Die Kommission hat über diese Frage, ob man einen andern Ausdruck finden könne, lange Zeit verhandelt sie hat aber gefunden, sie könne keine Ausdrücke finden, die eine so allgemeine Umschreibung geben, wie die beiden angefochtenen Worte. Die beste Umschreibung sei die, wenn man das lasse, wie es hier sei.

M. Gressot. Simple remarque rédactionnelle. Il est dit à l'art. 3: «On appliquera d'ailleurs au jeune délinquant en quoi son acte est condamnable.» Je suppose que c'est «expliquera» qu'on a voulu dire.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist ein Druckfehler. Es soll heissen: «expliquera».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Allgemeiner Grundsatz.

Art. 3. Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen; das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen.

Art. 4.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Artikel ist materiell unverändert geblieben. Dagegen hat man ihn formell etwas abgeändert, indem aus dem zweitletzten Absatz der letzte Absatz herausgenommen und in die Uebergangsbestimmungen versetzt wurde. Sie erinnern sich, dass man einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten hat, die Zahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Umschreibung der Bezirke und weitere Bestimmungen über die Ausübung ihres Amtes zu ordnen, und dass bis zum Erlass dieses Dekretes der Regierungsrat die nötigen Verfügungen treffen soll. Dies letztere ist in Wirklichkeit eine Uebergangsbestimmung. Wir haben sie deshalb herausgenommen und als Art. 41 in die Uebergangsbestimmungen verwiesen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Jugendanwälte.

Art. 4. Als Organe der Jugendrechtspflege werden Jugendanwälte ernannt, denen folgende Aufgaben übertragen sind:

1. Sie führen die Untersuchung der von Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Altersjahr und von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr begangenen, nach Strafgesetz strafbaren Handlungen;

2. sie üben die Befugnisse der Ueberweisungsbehörden und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die ihnen übertragenen Parteirechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aus (Art. 18 ff.);
3. sie beschliessen erstinstanzlich über die Massnahmen gegen Kinder, sorgen für die Durchführung aller nach diesem Gesetz gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und überwachen deren Vollzug (Art. 10);
4. sie stellen bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283, 284 und 285 Z. G. B., sowie bei der kantonalen Polizeidirektion Anträge im Sinne von Art. 61, lit. b, und Art. 62, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Eine Verbindung des Amtes eines Jugendanwaltes mit Fürsorgebeamten der Gemeinden oder Bezirke (Amtsvormundschaften, Jugendämter und dergleichen) ist zulässig.

Der Regierungsrat ernennt die Jugendanwälte auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet ihre Zahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Umschreibung der Bezirke, sowie allfällige weitere Bestimmungen über die Ausübung ihres Amtes.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Art. 5.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind ebenfalls keine materiellen Änderungen vorgenommen worden. Zunächst möchte ich aber berichtigen, dass in Ziffer 2 ein Druckfehler stehen geblieben ist. Es soll dort nicht heissen: «im Sinne von Art. 15, Ziffer 1», sondern «Art. 16, Ziffer 1». Sodann wurde unter Ziffer 1 redaktionell noch etwas präzisiert die Stellung des Jugendamtes als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Jugendanwälte und deutlich gesagt, dass es als erste unmittelbare Aufsichtsbehörde über die gegen Jugendanwälte erhobenen Beschwerden zu urteilen hat und dass nur im übrigen dann die Bestimmungen des Art. 64 des Strafverfahrens entsprechende Anwendung finden.

Keller, Präsident der Kommission. Zu diesem Artikel haben wir aus der letzten Beratung eine ganze Anzahl Anregungen erhalten. So hat z. B. Herr Mani angeregt, man möchte noch einmal prüfen, ob nicht das Jugendamt der Unterrichtsdirektion unterstellt werden sollte. Wir haben die Frage neuerdings geprüft, sind aber dabei zu keiner andern Ansicht gekommen. Es handelt sich hier eben um einen Rechtsgang und nicht um Unterricht oder Ausbildung. Auch können wir nicht wohl eine Trennung vornehmen, weil dadurch der natürliche Zusammenhang mit dem Vormundschaftswesen und den daherigen Instanzen zerrissen und

die Sache umständlich und unnatürlich gestaltet würde. Daher haben wir die Ordnung so belassen, wie sie in der ersten Lesung beschlossen worden war, und also den normalen Instanzenweg beibehalten.

Herr Bratschi wollte sodann nach Schluss der ersten Beratung noch auf diesen Artikel zurückkommen und dem Jugendamt die Förderung aller Verhütungsmassnahmen für jugendliche Gefährdete zur Pflicht machen. Diesem Gedanken wurde nun Rechnung getragen. Ich verweise Sie auf Absatz 1, wo dem Jugendamt die allgemeine Förderung der Jugendfürsorge übertragen wird.

Weiter machte Herr Stucki (Grosshöchstetten) eine Anregung wegen der Unterstellung der Ueberwachung der Aufsichtsführung der Vormundschaftsbehörde über die Pflegekinder. Nun bestimmt Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch: «Die Vormundschaftsbehörde hat über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde die Fürsorge obliegt, die Aufsicht zu führen.» Die Erfüllung dieser Pflicht durch die Vormundschaftsbehörde hatten bis dahin die normalen Aufsichtsorgane, Regierungsstatthalter und Regierungsrat, zu kontrollieren. Da wir nun aber ein Jugendamt schaffen, schien es uns logisch, ihm diese Aufgabe zuzuweisen und der Jugendanwaltschaft ebenfalls diese Aufsicht zu übertragen. Bis dahin war die Justizdirektion oberste Aufsichtsbehörde. Da sie nun für diese Dinge ein eigenes Organ erhält, ist es durchaus richtig, diese Aufsicht dort zusammenzufassen. Wir schaffen damit also nicht eine Neuerung; wir wollen auch nicht den Vormundschaftsbehörden am Zeug flicken, glauben aber, dass die Sache in dieser Weise nun zweckdienlicher geordnet ist. Man braucht keine Befürchtungen zu hegen, dass den Vormundschaftsbehörden daraus Unannehmlichkeiten entstehen werden; es wird eigentlich nur das, was heute schon besteht, gesetzlich geregelt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Jugendamt.

Art. 5. Der Justizdirektion wird ein kantonales Jugendamt unterstellt, dem nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Förderung der Bestrebungen zur Fürsorge und zum Schutze der Jugendlichen übertragen wird und das zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle in Verbindung mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge steht.

Das kantonale Jugendamt hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Es überwacht als unmittelbare Aufsichtsbehörde die Jugendanwälte, erteilt diesen die nötigen Weisungen für ihre Amtsführung und entscheidet über die gegen die Jugendanwaltschaften erhobenen Beschwerden; im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 64 Str. V. entsprechende Anwendung;
2. es behandelt die Rekurse gegen Beschlüsse des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 16,

Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 2 und 3, indem es die Entscheidung vorbereitet und bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag stellt;

3. es organisiert den Erkundigungsdienst der Jugendanwälte (Art. 6);
4. es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden und führt die Aufsicht über Kinderheime und ähnliche Anstalten, soweit nicht bereits eine öffentliche Aufsicht besteht (Art. 26, E. G. zum Z. G. B.).

Die Organisation des kantonalen Jugendamtes wird durch den Regierungsrat bestimmt. Den Beamten des Jugendamtes können auch Funktionen der Jugendanwälte übertragen werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Art. 6.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch Art. 6 hat keine materielle Veränderung erfahren. In der ersten Lesung hat Herr Grossrat Scherz die Anregung gemacht, zu sagen, dass die Polizeiorgane, falls sie einmal in Anspruch genommen werden müssten, nicht in Uniform erscheinen sollten. Diesem Gedanken haben wir nun dadurch Rechnung getragen, dass wir in Absatz 2 sagen: «Gegebenenfalls können auch nicht uniformierte Polizeiorgane verwendet werden.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Untersuchung.

Art. 6. Die Untersuchung der Jugendanwälte erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe, sodann auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen (Gesundheit, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse).

Zur Feststellung des Tatbestandes geht der Jugendantwalt nach dem für den Untersuchungsrichter vorgesehenen Verfahren vor. Zu diesem Zwecke stehen ihm die Organe der gerichtlichen Polizei zur Verfügung wie einem Untersuchungsrichter. Er hat sich gegebenenfalls für die Mitwirkung von Kanzleipersonal und für die Benützung der Amtsräume mit den Bezirksbehörden zu verständigen. Die Zuführung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege. Gegebenenfalls können auch nicht uniformierte Polizeiorgane verwendet werden.

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann er auch die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschaftsbehörden, in Anspruch nehmen. Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein.

Er gibt, soweit tunlich, von den wichtigeren Untersuchungsmassnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls den Armenbehörden in geeigneter Weise Kenntnis.

Art. 7.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist neu. Er stellt fest, dass der Zivilanspruch des Geschädigten in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden kann und dass der Privatkläger nicht zugelassen ist, während wir in der ersten Lesung die Zivilklage grundsätzlich zugelassen haben. Die Aenderung wurde einmal aus dem Grunde herbeigeführt, um Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Strafgesetzesentwurf herzustellen, wo ausdrücklich die Zivilklage im Verfahren gegen Jugendliche ausgeschlossen ist. Wenn in absehbarer Zeit, wie wir hoffen, das eidgenössische Strafgesetz in Kraft treten kann, so würde dann ohnehin die Zivilklage adhäsionsweise nicht mehr geltend gemacht werden können. Ueberdies haben wir gefunden, dass gewisse Einwendungen von juristischer Seite gegen diese Zulassung nicht unbegründet seien. Man hat uns z. B. aufmerksam gemacht, dass die zivilistisch verantwortliche Partei, also die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen, ohnedies in diesem Verfahren nicht derart herangezogen werden können, dass man sie verurteilen könnte, weshalb in den Fällen, wo man die Eltern verantwortlich machen möchte, auf alle Fälle nach dem Strafverfahren gegenwärtig noch ein Zivilprozess gegen diese Personen stattfinden müsste. Sodann wurde, wohl mit etwelchem Recht, darauf hingewiesen, dass die Untersuchung der zivilrechtlichen Entschädigungsfrage den Jugendantwalt mit einer Aufgabe belasten würde, die eigentlich etwas über den Kreis seiner sonstigen Erfahrungen und Kompetenzen hinausgeht. Man möchte also den Jugendantwalt nicht mit dieser oft ziemlich schwierigen zivilrechtlichen Frage belasten und das Verfahren so festlegen, wie es in diesem Gesetz grundsätzlich geordnet werden muss, indem man sich auf die Auswahl derjenigen Massnahmen beschränkt, die für die Rettung, den Schutz und die Erziehung des Jugendlichen notwendig erscheinen.

Keller, Präsident der Kommission. Ich kann nur beifügen, dass aus Juristenkreisen und namentlich aus Erzieherkreisen heraus geltend gemacht wurde, man sollte alles tun, um das Verfahren möglichst rasch abzuschliessen. Auch wenn man den betreffenden Rechtsbrecher bereits hat, so hat man damit sehr oft noch nicht den zivilrechtlich Verantwortlichen und kann also mit dem Zivilanspruch noch nichts anfangen. Es wurde die Befürchtung ausgedrückt, dass der Einbezug der Zivilklage eine Verzögerung des endgültigen Urteiles herbeiführen würde. Im Interesse des Grundgedankens dieses Gesetzes liegt es also, wenn man die Zivilklage hier auf der Seite lässt.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale: Zivilklage.*

Art. 7. Der Zivilanspruch des Geschädigten darf in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden. Der Privatkläger ist nicht zugelassen.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale: Trennung des Verfahrens.*

Art. 8. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen. Die Trennung hat stattzufinden, sobald der Zweck der Untersuchung es gestattet. Der Jugendanwalt ist sofort zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in eine Untersuchung einbezogen werden. Er kann den Abhörungen beiwohnen und die Trennung verlangen. Weist der Untersuchungsrichter sein Begehren ab, so entscheidet die Anklagekammer.

Stellt der Jugendanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, so gibt er dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis.

Art. 9.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind keine Aenderungen vorgenommen worden. Von den Herren Grossräten Meyer und Salchli wurde die Frage gestellt, ob man nicht den Ausdruck «Untersuchungshaft» für Kinder vollständig beseitigen könnte. Wir haben dies in der Kommission geprüft, aber gefunden, dass wir diesen technischen Ausdruck nicht entbehren können und ihn also stehen lassen sollten. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass für Kinder und Jugendliche die Untersuchungshaft nur zulässig ist, wenn sie nicht durch andere Mittel ersetzt werden kann. In erster Linie haben wir gegen Kinder und Jugendliche nicht die Untersuchungshaft, sondern eine Art Sicherungshaft anzuwenden; sie sollen in einer andern Familie oder einer Erziehungsanstalt untergebracht werden, und erst, wenn dies nicht möglich ist, kommt die eigentliche Untersuchungshaft in Frage. Zudem haben wir noch die Spezialbedingung, dass Kinder und Jugendliche nur dann mit Erwachsenen in der Untersuchungshaft im gleichen Raum untergebracht werden dürfen, wenn dies durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand geboten erscheint. Und endlich dürfen Kinder überhaupt nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden.

Keller, Präsident der Kommission. Wir haben hier eine ganz besonders geartete Untersuchungshaft. In der Kommission wurde die Befürchtung ausgesprochen, wenn ein anderer Ausdruck als dieser allgemein übliche verwendet würde, könnte man vielleicht in der Praxis sagen: Diese beson-

dere Art von Haft ist uns unbequem, da führen wir viel lieber die gewöhnliche Untersuchungshaft durch — und dann hätte man gerade das, was wir eben nicht wollen, dass das Kind mit den Erwachsenen im gleichen Gefängnis untergebracht wird. Deshalb hielten wir es für angezeigt, den Ausdruck «Untersuchungshaft» beizubehalten.

Zingg. Ich habe hauptsächlich am letzten Alinea Anstoss genommen; nicht etwa deswegen, weil ich nicht damit einverstanden wäre, dass die Kinder nicht mit erwachsenen Häftlingen untergebracht werden sollen; aber man sagt hier nicht, wo denn sonst diese jungen Leute die Untersuchungshaft zubringen können. Die Frage ist also, ob überhaupt Lokale für ihre Unterbringung zur Verfügung stehen. Ich möchte nun nicht, dass sie noch schlechter untergebracht werden als die Erwachsenen, weshalb ich zum letzten Alinea folgende Ergänzung beantrage: «Kinder dürfen nicht in einem Haftlokal für Erwachsene und in Kellerräumen untergebracht werden.»

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit Herrn Grossrat Zingg vollständig darin einverstanden, dass so etwas nicht geschehen darf. Aber muss das denn ins Gesetz aufgenommen werden? Mich dünkt, d. durch würden die Leute just aufmerksam gemacht, was für Unmenschlichkeiten man im Kanton Bern noch begegnen müsse. Ich nehme an, dass man ein Kind doch gewiss nicht in Kellerräumlichkeiten unterbringt. Nimmt man aber diese Ergänzung auf, dann könnte man ebenso gut sagen: auch nicht in Estrichen, nicht in Spritzenhäusern usw. Mir scheint doch, es sei deutlich genug gesagt, dass vor allem die Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt in Frage kommt, und erst wenn diese nicht möglich sein sollte, fallen andere Räumlichkeiten in Betracht. Irgend ein Raum wird sich schon finden lassen, sei es nun im Schulhaus, sei es vielleicht in der Wohnung des Landjägers oder dergleichen.

Keller, Präsident der Kommission. Ich glaube auch nicht, dass man einen solchen Spezialfall anführen sollte. Ich habe schon oft Räumlichkeiten in Häusern gesehen, dass ich mir sagen musste, ich wäre noch lieber in einem Keller untergebracht als dort. Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist einfach der, dass man in jeder Beziehung human mit diesen Kindern umgehen soll. Die Untersuchungshaft wird verfügt vom Jugendanwalt oder vom Richter, der mit der Sache zu tun hatte, und dieser kennt doch den Sinn und Geist unseres Gesetzes. Deshalb kann man die Ergänzung des Herrn Zingg ruhig weglassen, das wäre nur eine Verschlimmbesserung.

M. le **Président**. Est-ce que M. Zingg maintient sa proposition?

Zingg. Ja.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Zingg Minderheit.
Dagegen Grosse Mehrheit.

Beschluss:*Marginale: Untersuchungshaft.*

Art. 9. Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber einem Kinde oder einem Jugendlichen ist nur zulässig, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie z. B. Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann.

Während der Untersuchungshaft darf ein Kind oder Jugendlicher nur dann mit Erwachsenen gemeinsam in einem Raume untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten erscheint.

Kinder dürfen nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden.

Art. 10.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 10 ist seinerzeit von Herrn Grosrat Vogel die Anregung gemacht worden, ob nicht im Gesetz selbst Jugendschutzkommissionen vorgesehen werden sollten. Diesem Gedanken haben wir, wenigstens teilweise, dadurch Rechnung getragen, dass in Absatz 2 gesagt wird: «Er überwacht den Vollzug und kann zu diesem Zwecke öffentliche und private Schutzaufsichts- und Fürsorgeorganisationen zur Mithilfe heranziehen.» Der Jugendanwalt kann übrigens auch gar nicht anders vorgehen, als dass er solche Organisationen öffentlicher und privater Natur heranzieht; denn der Vollzug wird ihn so stark belasten, dass er ihn nicht in allen Teilen persönlich und in genügender Weise durchführen und überwachen kann; einen grossen Teil dieser Ueberwachung wird er den Jugendschutzorganisationen übertragen. Das bringen wir im Gesetz deutlich zum Ausdruck, glauben aber, dass eine weitere Ausdehnung der behördlichen Organisationen unterbleiben sollte. Sodann ist vom bernischen Frauenbund noch eine kurz gefasste und nicht näher begründete Eingabe eingelangt, man möchte, ähnlich, wie dies in Zürich geschehen ist, solche Jugendkommissionen bezirkswise errichten. Das glauben wir nun, wenigstens in diesem Gesetz, nicht tun zu sollen, sondern möchten Ihnen beantragen, bei der Erweiterung, wie wir sie nun vorschlagen, zu bleiben.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale: Vollzug.*

Art. 10. Der Jugendanwalt sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse (Art. 16) und der Urteile in Jugendrechtssachen.

Er überwacht den Vollzug und kann zu diesem Zwecke öffentliche und private Schutzaufsichts- und Fürsorgeorganisationen zur Mithilfe heranziehen. Nach Beendigung des Vollzuges erstattet er dem kantonalen Jugendamt einen schriftlichen Bericht über jeden Fall.

Ueber die Aufnahme von Kindern in die Erziehungsanstalten des Staates, über die Ver-

teilung der Kinder auf die einzelnen Anstalten, sowie über die Höhe der an die Anstalten zu bezahlenden Kostgelder beschliesst die Direktion des Armenwesens.

Die Einweisung eines Kindes oder Jugendlichen in eine ausserkantonale oder private Anstalt bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Auf den Antrag des Jugendanwaltes kann die Vormundschaftsbehörde dem in eine Familie, in eine Berufslehre oder Anstalt eingewiesenen Kinde oder Jugendlichen einen Beistand bestellen. Als Beistand kann der Jugendanwalt ernannt werden.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale: Aenderung der Massnahmen.*

Art. 11. Stellt sich beim Vollzug der angeordneten Massnahme (Art. 27, 28, 30 und 31) heraus, dass sie unzweckmässig ist oder den Verhältnissen nicht mehr entspricht, so können der Jugendanwalt und der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen beim urteilenden Richter die Aenderung der Massnahme beantragen.

Für die Behandlung dieser Anträge gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung (Art. 22).

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse des Jugendanwaltes und die Entscheide des Regierungsrates betreffend Massnahmen gegenüber Kindern (Art. 16 und 17).

Art. 12.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat einmal eine gewisse redaktionelle Umstellung erfahren, die Sie aus einem Vergleich mit der früheren Vorlage feststellen können. Sodann sind gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung zwei materielle Aenderungen vorgenommen worden. Damals wurde beschlossen, dass für die Kosten der gerichtlichen Einweisung Jugendlicher in Erziehungs- oder Strafanstalten der Staat aufzukommen habe, während die heutige Vorlage sagt, dass nur die Kosten der Einweisung in die Korrekptionsanstalt (bisher hiess es Strafanstalt) vom Staat getragen werden, dagegen für die Kosten der Einweisung in eine Familie, in eine Berufsstelle oder Anstalt, also z. B. die Erziehungsanstalt, in erster Linie die Eltern, in zweiter Linie das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen, und in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten aufzukommen haben. Erst wenn die Kosten auf keinem dieser Wege erhältlich sind, hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür aufzukommen, und zwar nach den Bestimmungen des Armengesetzes. Wir haben diese Aenderung getroffen,

weil gegenwärtig die Kosten der administrativen Einweisung Jugendlicher in die Erziehungsanstalten als Polizeikosten vollständig von den Gemeinden getragen werden müssen. Wenn wir also hier im Falle der Armengenössigkeit gemäss Armengesetz die Kosten zwischen Staat und Gemeinde teilen, so bedeutet das gegenüber dem jetzigen Zustand eine gewisse Begünstigung der Gemeinden.

Ferner sah das Resultat der ersten Lesung vor, wenn es sich um Kinder oder Jugendliche handle, die nicht im Kanton Bern armenrechtlich zuständig sind, die sich aber dauernd hier aufhalten und für die weder von den Angehörigen, noch von den Heimatbehörden Beiträge erhältlich sind, dass dann die Versorgungskosten durch die Aufenthaltsgemeinde aus der Spendkasse zu bezahlen seien. Das haben wir nun geändert und beschlossen, dass in diesem Falle der Staat die Versorgungskosten allein übernehmen solle. Es ist in der Tat richtiger, in solchen Fällen die Kosten der Versorgung dem Staat zu übertragen, weil er auch schlüssig werden muss, ob das Kind heimgeschafft werden soll. Das ist immerhin ein Ausnahmefall, der hoffentlich selten auftreten wird.

Im übrigen haben wir die Bestimmung über die Kosten der gegenwärtigen Praxis hinsichtlich der Kostentragung bei der administrativen Einweisung angepasst.

Keller, Präsident der Kommission. Art. 12 schafft nun Uebereinstimmung mit der administrativen, vormundschaftlichen Versorgung einerseits und der gerichtlichen Versorgung andererseits. Man hielt dies für gegeben, damit nicht Fälle auf den gerichtlichen Weg verschoben werden, die administrativ hätten erledigt werden können. Es ist auch die Anregung gekommen, der Staat sollte überhaupt alle Kosten übernehmen, und dann solle man ein Rückgriffsrecht geltend machen. Wir hielten das nicht für angebracht, weil dem Staat daraus Belastungen entstehen könnten und auf dem Rückgriffsweg jedenfalls nicht viel erhältlich wäre.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten der Versorgung.

Art. 12. Die Kosten der gerichtlichen Einweisung Jugendlicher in die Korrekptionsanstalt trägt der Staat. Für die Kosten der Einweisung in eine Familie, Berufslehre oder Anstalt, mit Ausnahme der Korrekptionsanstalt, haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten.

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür aufzukommen nach den Bestimmungen des Armen- und Niederlassungsgesetzes und des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, die nicht im Kanton Bern armenrechtlich zuständig sind, die sich aber dauernd im Kanton aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden noch von anderer Seite Beiträge erhältlich sind,

so trägt der Staat die Versorgungskosten. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt als letztes Mittel vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nötigenfalls nähere Anordnungen treffen.

Art. 13.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 12 ist noch zu bemerken, dass ein Satz, der bisher am Schluss des vorletzten Alineas stand, dort weggenommen und als besonderes Alinea in den Art. 10 hinauf versetzt wurde, mit dem Wortlaut: «Die Einweisung eines Kindes oder Jugendlichen in eine ausserkantonale oder private Anstalt bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatskosten, Parteikosten und Entschädigungen.

Art. 13. Betreffend die Gerichtskosten, Parteikosten und Entschädigungen finden die Bestimmungen des Strafverfahrens entsprechende Anwendung.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird die Gebühren festsetzen, welche der Staat für die Verrichtungen der Jugendanwälte und der Gerichtsbehörden zu beziehen hat.

Die Kosten der Untersuchung gegen Kinder können den Eltern auferlegt werden. Ausserdem haftet das Vermögen des Kindes. Ist keine strafbare Handlung erwiesen oder haben weder das Kind noch die Eltern durch pflichtwidriges Verhalten die Untersuchung veranlasst, so trägt der Staat die Kosten.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Register.

Art. 14. Das kantonale Jugendamt führt ein Register über alle gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und Strafen. Die Aufnahme in das Strafregister ist ausgeschlossen.

Der Jugendanwalt besorgt die Mitteilung an das kantonale Jugendamt.

Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragungspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.

Art. 15.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurde einzig eine Beifügung im letzten Satze vorgenommen. Es ist das ein Spezial-

fall, der bisher nicht geordnet war, wenn nämlich ein Kind in Frage kommt, das im Kanton weder Wohnsitz, noch dauernden Aufenthalt hat.

Keller, Präsident der Kommission. Herr Zingg hat in der ersten Beratung angeregt, es sollten die Drohungs- und Einschüchterungsmittel zur Erlangung von Eingeständnissen ausdrücklich verboten werden. Wir sind der Meinung, dass es absolut keinen Wert habe, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Sollte einmal ein solcher Fall vorkommen, so lässt er sich auf dem Beschwerdeweg regeln; denn dieser ist in jeder Beziehung gut ausgebaut.

M. Gressot. Encore une question d'ordre rédactionnel, et qui a une grande importance.

L'alinéa 2 est ainsi conçu:

«L'acte punissable qu'il commet à l'âge de six ans révolus...», ce qui revient à dire que cet acte n'est pas punissable pour les enfants âgés de 7, 8, 9 ou 10 ans. Il y a là certainement une erreur, puisque le texte allemand dit: «Hat es jedoch nach Vollendung des 6 Altersjahres Handlungen begangen...». Il faudrait donc dire: «l'acte punissable qu'il commet dès l'âge de 6 ans révolus» (de 6 ans révolus à 15 ans non révolus).

Merz Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, dass diese von Herrn Gressot vorgeschlagene Korrektur bei der Uebersetzung womöglich Berücksichtigung finden wird.

M. le Président. Le Conseil d'Etat prend acte de l'observation très fondée de M. Gressot. Il en sera tenu compte lors de l'élaboration définitive de la loi.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Untersuchung gegen Kinder.

Art. 15. Ein Kind, welches das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hat, wird für seine Handlungen weder strafrechtlich verfolgt noch bestraft.

Hat es jedoch nach Vollendung des 6. Altersjahres eine Handlung begangen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so leitet der zuständige Jugendanwalt gemäss den Bestimmungen des Art. 6 eine Untersuchung ein, wenn die Sache nicht von geringer Bedeutung ist oder bereits in anderer Weise befriedigend erledigt wurde.

Die bei dem Untersuchungsrichter eingereichten Strafanzeigen sind, wenn sie Kinder betreffen, dem Jugendanwalt zu überweisen.

Zuständig ist der Jugendanwalt des Wohnsitzes des Kindes und, wenn es sich dauernd an einem andern Ort aufhält, der Jugendanwalt des Aufenthaltsortes. Aus wichtigen Gründen kann das Jugendamt einen andern Jugendanwalt oder einen Beamten des Jugendamtes mit der Untersuchung betrauen. Ebenso bestimmt das Jugendamt den zuständigen Jugendanwalt, wenn das Kind im Kanton weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat.

Art. 16.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst ist im zweiten Absatz eine rein redaktionelle Korrektur anzubringen. Ich finde, es ist besser, zu sagen: «Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so hebt er die Untersuchung auf», statt: «so stellt er die Untersuchung ein». Materiell hat der Artikel eine Erweiterung erfahren, indem als drittletztes Alinea die Bestimmung eingeschoben wurde, dass der Jugendanwalt die Massnahme aufhebt, wenn sie ihren Zweck erreicht hat, und dass sie mit dem 20. Altersjahr auf jeden Fall hinfällig wird. Neu ist auch das folgende Alinea, wonach die gegenüber einem Kinde getroffene Massnahme auf Antrag des Jugendanwaltes vom Regierungsrat durch eine für die Jugendlichen vorgesehene Massnahme ersetzt werden kann, wenn das Kind das 15. Altersjahr zurückgelegt hat. Es ist denkbar, dass eine Massnahme, wie z. B. die Versetzung in eine Familie oder eine Erziehungsanstalt für Kinder über das 15. Altersjahr hinaus dauern sollte. Nun nehmen aber unsere Erziehungsanstalten für Kinder diese nur während der Dauer des schulpflichtigen Alters auf, so dass dann eine neue Anordnung zu treffen ist. Auf Antrag des Jugendanwaltes kann nun also der Regierungsrat für die weitere Versorgung des Kindes eine Massnahme treffen, wie sie sonst für Jugendliche bestimmt ist.

Keller, Präsident der Kommission. Ich möchte noch auf eine kleine Aenderung in Ziffer 2 hinweisen, wo es nun heisst: «Versorgung in einer Familie», während die letzte Vorlage sagte: «in einer andern Familie». Da auch der Fall der Rückversetzung aus einer andern in die eigene Familie denkbar ist, musste das Wörtchen «andere» gestrichen werden.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur den Vorbehalt machen, dass noch zu prüfen ist, ob man nicht das dritt- und das zweitletzte Alinea an den Schluss des Artikels nehmen oder gegebenenfalls einen neuen Artikel daraus machen wolle. Das ist eine Frage der Redaktion.

M. le Président. M. le directeur de la justice observe qu'il se réserve de reprendre certains articles pour leur donner une forme rédactionnelle définitive. Cette manière de voir n'est pas combattue et il sera procédé ainsi. Quant au fond, l'article n'est pas combattu.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschluss betreffend Kinder.

Art. 16. Handelt es sich um Kinder, die zur Zeit der Begehung der Tat das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, so schliesst der Jugendanwalt die Untersuchung durch einen Beschluss ab.

Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so hebt er die Untersuchung auf. Liegen die Voraussetzungen der

Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt er bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Kindes erfordert. Handelt es sich um ein Kind, für welches die Armenbehörde zu sorgen hat, so ist dieser Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Liegt eine Handlung des Kindes vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so kann der Jugendanwalt folgende Massnahmen treffen:

1. Erscheint die Entwicklung des Kindes durch die bestehenden Verhältnisse nicht als gefährdet, so erteilt der Jugendanwalt dem Kind einen strengen Verweis und eine Ermahnung.

Mit dieser Massnahme kann eine zeitlich bis auf ein Jahr begrenzte Ueberwachung durch eine vertrauenswürdige Person verbunden werden.

2. Ist das Kind verwahrlost oder erscheint seine Entwicklung durch die bestehenden Verhältnisse als gefährdet, so ordnet er dessen Versorgung in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt an. Damit kann er den Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 Z. G. B. verbinden.

3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist es insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, so ordnet der Jugendanwalt die geeignete Behandlung an.

Bei Anwendung der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Massnahmen ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, falls diese für die Kosten aufzukommen hat, vor dem Versorgungsbeschlusse Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Jugendanwalt hebt die Massnahme auf, wenn sie ihren Zweck erreicht hat. Jedenfalls fallen mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr die Massnahmen dahin.

Die gegenüber einem Kinde getroffene Massnahme kann, sobald es das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, auf Antrag des Jugendanwaltes vom Regierungsrat durch eine für die Jugendlichen vorgesehene Massnahme ersetzt werden.

Der Beschluss des Jugendanwaltes ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und gegebenenfalls der Armenbehörde schriftlich mit Begründung und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die 20-tägige Rekursfrist zu eröffnen.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rekurs gegen den Beschluss des Jugendanwaltes.

Art. 17. Der gesetzliche Vertreter des Kindes und gegebenenfalls die zuständige Armenbehörde können gegen einen Beschluss des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 16, Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 2 und 3, innert 20 Tagen seit

erhaltener Mitteilung den Rekurs an den Regierungsrat erklären. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und beim Jugendamt einzureichen.

Das Jugendamt gibt dem Jugendanwalt vom Rekurs Kenntnis, führt die nötigen Erhebungen aus und stellt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

Der Rekurs hebt die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Beschlusses auf; die Justizdirektion kann aber auf Antrag des Jugendamtes schon vorher vorsorgliche Massnahmen treffen.

Der Entscheid des Regierungsrates ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Jugendanwalt, sowie gegebenenfalls der Armenbehörde, zu eröffnen. Er ist sofort vollstreckbar.

Art. 18.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst wurde der erste Absatz als überflüssig gestrichen. Im übrigen wurde eine gewisse Präzisierung im zweiten Satze vorgenommen, jedoch ohne materielle Aenderungen. Weiter haben wir am Schluss des ersten Absatzes die Neuerung eingeführt, dass der Richter auch das Strafmandatverfahren anwenden kann, wenn Busse allein in Frage steht, während in der ersten Lesung das Strafmandatverfahren grundsätzlich ausgeschlossen wurde. Vom Obergericht und den Gerichtspräsidenten wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass man doch in zahlreichen Fällen mit Nutzen von diesem einfachen Verfahren Gebrauch machen könnte, und wir konnten uns der Einsicht nicht verschliessen, dass man in solchen Fällen den Richter nicht zwingen sollte, den Angeschuldigten vor sich erscheinen zu lassen, sondern dass derartige Fälle auf dem einfachen schriftlichen Wege abgetan werden sollten. Dagegen ist das Strafverfahren nach Art. 226 und 227 mit dem Eventualurteil ausgeschlossen, indem man sich sagt, der Richter solle sich nicht mit dem Angeschuldigten gewissermassen in einen Handel darüber einlassen, ob er das Urteil annehmen wolle oder nicht. Für Erwachsene mag das seine Berechtigung haben, für Jugendliche dagegen ist es nicht wohl angängig.

Schliesslich wird im letzten Absatz das Bussenöffnungsverfahren gemäss Art. 4 des Gemeindegesetzes vorbehalten. Es handelt sich dabei um die Fälle, wo in den Gemeindereglementen Bussen bis zu 50 Fr. vorgesehen sein können, wie z. B. in Bern, wo die Vorschrift besteht, die Trottoirs der Kornhausbrücke nur auf der linken Seite zu benutzen, wo am Abend nicht Teppiche geklopft werden dürfen, wo man nicht musizieren darf usw. Auf solchen Vergehen bestehen Bussen, die im sogenannten Busseneröffnungsverfahren durch die Ortspolizeibehörden geregelt werden. Dieses Verfahren möchten wir nun ausdrücklich vorbehalten, auch die Behörden, die in diesem Verfahren funktionieren. Diese Gemeindebussen fallen also nicht unter das vorliegende Gesetz.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale: Untersuchung gegen Jugendliche.*

Art. 18. Die Strafanzeigen gegen Jugendliche gehen nach den Bestimmungen des Strafverfahrens an den Untersuchungsrichter. Ist die eingeklagte strafbare Handlung im Strafgesetz nur mit Busse oder wahlweise mit Busse oder einer Freiheitsstrafe bis zu 60 Tagen bedroht und kommt nur die Anordnung von Busse oder Verweis in Frage, so überweist er die Anzeige an den zuständigen Gerichtspräsidenten. Dieser ladet zur Hauptverhandlung vor und führt sie, unter Berücksichtigung der in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen, jedoch ohne Anwesenheit des Jugendanwaltes, durch. Wird Busse allein angewendet, so kann der Richter auch das Strafmandatverfahren durchführen. Das Verfahren nach Art. 226 und 227 Str. V. ist ausgeschlossen.

In allen andern Fällen überweist der Untersuchungsrichter die Anzeigen an den zuständigen Jugendanwalt zur Durchführung der Untersuchung.

Das Busseneröffnungsverfahren gemäss Art. 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 bleibt vorbehalten.

Art. 19.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie eine wichtige Neuerung, die für die zweite Lesung eingeführt wurde. Bisher hatten wir im Entwurf die Anordnung, dass der Jugendanwalt, der die Untersuchung geführt hat, auch selbständig und einzig darüber befindet, ob die Untersuchung aufgehoben werden soll, womit das ganze Strafverfahren dahinfällt, oder ob er die Sache dem Richter überweisen will. Nun hat man im Obergericht, bei den Gerichtspräsidenten und auch bei den Staatsanwälten gefunden, die Machtbefugnis des Jugendanwaltes in dieser Richtung gehe etwas zu weit, weshalb bei diesen Beschlüssen die Mitwirkung einer andern Instanz gewünscht wurde. In der Kommission wurde diesen Bedenken Rechnung getragen, indem vorgesehen wird, dass der Jugendanwalt den Antrag auf Aufhebung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Richter dem Gerichtspräsidenten stellt; erst wenn dieser zustimmt, wird der Antrag rechtskräftig. Stimmt er nicht zu, so geht die Angelegenheit an den Generalprokurator, der endgültig über Aufhebung der Untersuchung oder über die Ueberweisung entscheidet.

Keller, Präsident der Kommission. Generalprokurator, Obergericht und Gerichtspräsidenten haben hier Einspruch erhoben gegen die weitgehende Kompetenz, die dem Jugendanwalt eingeräumt worden war. Man konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass im ganzen Rechtsgebiet niemand so weitgehende Kompetenzen bezüglich der Einweisung oder Nichteinweisung so ganz allein besitzt, wie wir sie dem Jugendanwalt zugedacht hatten. Deshalb nun diese Abänderung. Sie werden

vielleicht fragen, warum man nicht das Obergericht, sondern den Generalprokurator bezeichnet hat. In Uebereinstimmung mit den genannten Behörden wurde der Generalprokurator bestimmt, da er es ist, der in diesen Fällen regelmässig den Antrag an das Obergericht zu stellen hätte, wobei ihm dieses ohne weiteres zustimmen würde. Es hätte also nur eine Verzögerung im Verfahren bedeutet, wenn man zuerst an das Obergericht hätte gelangen wollen. Wir glauben, mit der vorgeschlagenen Lösung doch die Garantie geschaffen zu haben, die nötig war, damit noch eine weitere Instanz sich in der Ueberweisungsfrage aussprechen könne.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale: Beschluss betreffend Jugendliche.*

Art. 19. Nach durchgeführter Untersuchung stellt der Jugendanwalt dem gemäss Art. 21 zuständigen Gerichtspräsidenten Antrag auf Aufhebung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Richter. Stimmt der Gerichtspräsident zu, so ist der Antrag zum Beschluss erhoben; stimmt er nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Jugendanwalt dem Generalprokurator zur endgültigen Beschlussfassung unterbreitet.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn feststeht, dass keine im Strafgesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen wurde, oder wenn die Belastungstatsachen ungenügend sind. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge.

Die Ueberweisung an den zuständigen Richter erfolgt, wenn der Jugendliche einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

Der Aufhebungsbeschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen schriftlich zu eröffnen.

Art. 20.

Keller, Präsident der Kommission. Hierzu hat Herr Abrecht die Anregung gemacht, man möchte prüfen, ob nicht unter gewissen Umständen die Kompetenzen verschoben werden könnten. Wir haben in der Kommission diese Frage untersucht, haben aber gefunden, dass das nicht wohl angehe. Nach welchen Kriterien sollte die Verschiebung erfolgen? Dürfte man einem Amtsgericht erklären: Ihr seid nicht geeignet, um diesen Fall zu beurteilen; die Leute des benachbarten Bezirkes werden das besser tun können? Das ginge nicht an. Auch bestünde die Gefahr, dass bei einem Amtsgericht mit vermehrter Zuständigkeit sofort die Schablone einreissen würde; die Behandlung der verschiedenen Fälle würde sozusagen nach dem gleichen Schema vorgenommen. Wir haben die Idee, dass die Amtsgerichte sich alle Mühe geben werden, solche Fälle im Sinne des neuen Gesetzes zu er-

ledigen. Deshalb hat die Kommission gefunden, eine derartige Verschiebung liesse sich fast nicht umschreiben, und hat diese Anregung fallen gelassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sachliche Zuständigkeit.

Art. 20. Die Ueberweisung erfolgt an das Amtsgericht, wenn die Tat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 29 und 30) in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fällt; in allen andern Fällen erfolgt die Ueberweisung an den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Art. 61, Absatz 2, der Kantonsverfassung bleibt vorbehalten.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Oertliche Zuständigkeit.

Art. 21. Oertlich zuständig sind die Behörden des Wohnsitzes des Jugendlichen oder, wenn er sich dauernd an einem andern Ort aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes. Hat der Jugendliche weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Kanton Bern, so sind die Behörden am Ort der Tat zuständig.

Aus wichtigen Gründen kann die Anklagekammer, auf Antrag des Jugendanwaltes, ein anderes Gericht als zuständig erklären.

Art. 22.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die einzige Neuerung, dass Ziffer 6 des bisherigen Art. 21 wegfällt, weil wir die Zivilklage ausgeschlossen haben.

Vogel. Dies ist der einzige Artikel, wo wir sozialistischen Mitglieder der Kommission eine Abänderung beantragen, gleich wie dies schon bei der ersten Lesung geschehen ist, nämlich im Sinne der Zulassung der Presse zu den Verhandlungen. Wir geben zu, wie auch schon in der ersten Beratung, dass die Jugendgerichtsbarkeit im grossen und ganzen sich nicht für die Oeffentlichkeit eignet. Andererseits aber betonen wir, und mit uns tun das andere Leute, die in dieser Sache Erfahrung haben, dass es in gewissen Fällen nicht vom Uebel ist, wenn die Oeffentlichkeit durch die Presse orientiert wird.

Nun kommen wir Ihnen dadurch entgegen, dass wir nicht einfach die Zulassung der Pressevertreter verlangen. Wir wünschen aber auch, dass Sie uns entgegenkommen und einer Fassung zustimmen, die es dem Richter in die Hand gibt, in ganz bestimmten Fällen die Presse zu orientieren. Ich stelle mir die Sache so vor, dass wir im An-

schluss an Ziffer 1 sagen würden: «In Fällen, wo eine Aufklärung der Oeffentlichkeit angezeigt ist, kann der Richter der Presse sachdienliche Mitteilungen machen.» Das wäre ungefähr die Lösung, wie man sie in Deutschland und andersorts hat, wo dem Richter die Möglichkeit gegeben ist, in gewissen Fällen die Presseleute zu sich kommen zu lassen und ihnen zu sagen: Im Interesse des Falles, des Angeschuldigten und vielleicht auch des Opfers, wünschen wir die und die Mitteilungen in der Presse. Wir glauben nicht, dass es in allen Fällen der Jugendgerichtsbarkeit gut ist, wenn man es von vornherein ausschliesst, dass die Presse irgendwie in Verbindung mit dem Jugendrichter arbeiten kann. Die von mir vorgeschlagene Fassung würde das, was Sie wollen, keineswegs stören, nämlich den Ausschluss der Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Schmid (Bern). Ich unterstütze den Antrag des Herrn Vogel. Ein solches Pressereferat ist wohl für unsere Gesetzgebung etwas Neues, nichts Neues dagegen für die Praxis. Es ist sehr oft vorgekommen, dass speziell der Untersuchungsrichter hier in Bern in bestimmten Fällen den Anspruch der Oeffentlichkeit auf Orientierung einsah und es als angezeigt erachtete, die Pressevertreter zu besammeln und in sachlicher Weise zu orientieren. Da wir nun in der Jugendgerichtsbarkeit die Oeffentlichkeit des Verfahrens ohne weiteres ausgeschlossen haben, ist zu befürchten, dass in einem solchen Falle der Richter auch nicht mehr den Mut hätte, die Pressevertreter vorzuladen und zu informieren.

Schürch. Wenn ich mich recht erinnere, ist in der Kommission nie ein Zweifel darüber ausgesprochen worden, dass die Beamten, die mit der Jugendrechtspflege zu tun haben, diejenige Kompetenz haben sollen, die dem Richter durch den Antrag Vogel zugebilligt werden möchte. Ich hege nun aber einigermassen die Befürchtung, dass man aus der Annahme dieses Antrages folgern würde, dass alle andern Personen ausser dem Richter diese Kompetenz nicht haben. Nun ist aber doch das dringendste und auch das berechnete Interesse der Oeffentlichkeit nicht erst im letzten Stadium vorhanden, wo die Sache vor dem urteilenden Richter liegt, sondern in dem Moment, wo das Publikum durch die Nachricht über irgend einen schweren Fall aufgeregt wird und natürlich nach Orientierung ruft. Deshalb müsste meines Erachtens schon der Jugendanwalt diese Kompetenz erhalten, namentlich auch in den Fällen, wo er sieht, dass eine gewisse Publizität im Interesse der Untersuchung notwendig ist. Dies kann sich, ganz abgesehen von der Person des Jugendlichen, als notwendig erweisen. Es müssen z. B. Zeugen gesucht werden; irgend ein Signalement besitzt man bereits, aber einzig und allein durch die Ausschreibung in den polizeilichen Fahndungsorganen findet man die Leute nicht, da muss das breite Publikum zur Hilfe aufgerufen werden. Das muss durch die Presse geschehen, und zwar vom Untersuchungsbeamten aus. Es kann aber auch der Fall eintreten, dass der untersuchende Jugendanwalt eine gewisse Orientierung der Presse vornimmt, vielleicht gerade um das aufgeregte Publikum zu beruhigen, das sich

sonst an der eigenen Ungewissheit von Tag zu Tag mehr aufregt. Dies ist oft die Aufgabe der Presse; also nicht die Leute in Aufregung zu versetzen, sondern im Gegenteil die Sache auf das richtige Mass zurückzuführen. Das sollte aber auch durch denjenigen geschehen dürfen, der die Voruntersuchung führt, ja sogar schon durch die Polizeibehörde. Nehmen wir nun aber eine Ausnahmebestimmung auf, wonach dem Richter diese Kompetenz erteilt wird, dann weiss man, wie die Sache nachher ausgelegt wird. Deshalb möchte ich, gerade im Sinne der Ausführungen des Antragstellers, lieber auf diesen Zusatz verzichten, sofern man nicht irgend eine Stelle ins Gesetz aufnimmt, wo man diese Kompetenz auch für andere Beamte als nur den Richter aussprechen könnte.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits in der ersten Beratung die Erklärung abgegeben, dass nach meiner Auffassung und derjenigen des Regierungsrates der Jugendanwalt befugt sein soll, an die Presse zweckdienliche Mitteilungen in denjenigen Fällen zu machen, wo die Oeffentlichkeit ein Interesse daran hat, über einen bestimmten Fall aufgeklärt zu werden, sei es über das Urteil, sei es bereits im Stadium der Untersuchung. Mir scheint, mit dieser Erklärung sollte man sich begnügen können. Erwähnt man ausdrücklich den Richter als denjenigen, der Mitteilungen an die Presse ergehen lassen kann, so liesse sich daraus der Schluss ziehen, dass jemand anders das nicht tun darf. Unter Umständen hat aber der Jugendanwalt doch auch ein Interesse daran, schon im Stadium der Untersuchung eine solche Mitteilung in der Presse erscheinen zu lassen. Ich glaube, dass dasjenige, was Herr Grossrat Vogel bezweckt, eigentlich durch meine Erklärung in der ersten Beratung, die ich hier wiederhole, gewährleistet wird, nämlich, dass die Presse jeweilen durch diejenigen Amtspersonen, die mit dem Fall zu tun haben, orientiert werden kann, wenn die Oeffentlichkeit ein Interesse daran hat.

Keller, Präsident der Kommission. Die Kommission hat diese Frage erneut des langen und breiten besprochen und ist dazu gekommen, mit 5 gegen 2 Stimmen und bei zwei Enthaltungen, wobei auch der Präsident sich der Stimme enthielt, weitergehende Bestimmungen abzulehnen. Ich glaube, Herr Kollega Schürch hat vollständig recht, wenn er sagt, es könne nicht eine Bestimmung aufgenommen werden, die einzig dem Richter und nur für das Hauptverfahren eine solche Kompetenz aufstellt; denn vielfach sollte die Presse in solchen Fällen schon vor dem Hauptverfahren benötigt werden. Wir sollten diese Orientierung durch die betreffenden Beamten einigermassen der Praxis überlassen; denn ich wüsste gar nicht, wie wir sie reglementieren könnten. Die Pressevertreter werden vom Jugendamt dasjenige mitgeteilt erhalten, was die Oeffentlichkeit wirklich interessieren kann. Ich glaube, wenn wir den Antrag Vogel aufnehmen würden, wäre damit alle weitere Orientierung verboten, einzig der Richter dürfte Aufschluss über die Hauptverhandlung geben. Deshalb beantrage ich Ihnen, bei der Fassung der Kommission zu bleiben. In der Praxis wird sich die Sache schon richtig gestalten.

Vogel. Das alles wäre ja schön und recht, wenn es sich hier nicht bereits um einen Ausnahmefall handeln würde. Sie sagen, dass die Oeffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen sein sollte, es handelt sich also dabei nicht um die Voruntersuchung. Auch wir wissen, dass der Jugendanwalt schon im Laufe der Untersuchung unter Umständen dazu kommen muss, die Presse zu benützen, gerade um einen Fall besser abzuklären. Hier aber nehmen Sie ausdrücklich eine Aufnahmebestimmung auf, indem Sie erklären, dass zur Hauptverhandlung die Oeffentlichkeit nicht zugelassen werde. Wir sagen unsererseits: Gut, einverstanden damit. Aber es gibt doch auch hier Fälle, wo diese starre Ausnahmebedingung gar nicht mehr haltbar ist, sondern auch der Richter dazu kommen muss, die Oeffentlichkeit aufzuklären. Nur hierauf bezieht sich unser Antrag. Nirgends im Gesetz ist es z. B. dem Jugendanwalt verboten, an die Presse zu gelangen, also braucht man auch nirgends hineinzubringen, dass er in gewissen Fällen die Presse orientieren könne. Hier aber, in der Hauptverhandlung, ist ausdrücklich die Presse ausgeschlossen, während man andererseits zugeben muss, dass der Richter unter Umständen doch dazu kommen wird, dieses Verbot selbst zu durchbrechen, indem er die Oeffentlichkeit aufklärt. Darum unser Antrag, der nur für derartige Fälle eine Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung postuliert, weil sonst weder der Richter, noch der Jugendanwalt die Presse orientieren darf. Wir glauben also, es sollte auch der Fall vorgesehen werden, wo man nicht an dieses starre Verbot gebunden ist.

Büeler. In der Kommission habe ich mich gegen eine solche Ausnahme ausgesprochen und in der letzten Lesung bereits Gelegenheit genommen, meinen Standpunkt hier zu präzisieren. Ich sehe die Notwendigkeit nicht ein, dass die Presse hier zugelassen und orientiert wird, um einen speziellen Fall melden zu können. Das ist eigentlich gar nie nötig, wenn man sich so ausdrücken darf; denn nur wenn falsche Gerüchte im Umlauf sind, könnte dieser Fall eintreten. Handelt es sich aber um solche Gerüchte, die irgendwie schädigend wirken könnten, dann liegt die Berichtigungspflicht in erster Linie demjenigen ob, der dem Gericht vorsteht und bis jetzt die Verhandlungen, die Untersuchung geleitet hat. Wir erleben es täglich, dass sogar schon vor und während der Untersuchung von Polizeiorganen aus Publikationen erscheinen. Das ist aber etwas anderes als die Zulassung der Presse; das darf geschehen, während die Zulassung der Presse dem ganzen Geist des Gesetzes widersprechen würde. Wir machen dieses Gesetz ausdrücklich für die Jugendlichen und schaffen für sie eine ganze Anzahl Ausnahmebestimmungen, die für die Erwachsenen nicht Geltung haben, um die Jugendlichen vor späterer Schädigung zu schützen. Die Presse bedeutet die Allgemeinheit; wenn aber ein Jugendlicher sich irgendwie vergangen hat, dann will man ihn davor bewahren, dass er deswegen für sein Leben vor der Allgemeinheit gebrandmarkt wird. Man will also nicht, dass das alles an die grosse Glocke gehängt werden kann.

Was ich bei der ersten Lesung sonst noch vorgebracht habe, will ich heute nicht wiederholen. Mit der Publikation durch die Presse ist immer

eine grosse Verbreitung des Inhalts des betreffenden Vergehens verbunden. Jede schmutzige Geschichte wird an die grosse Glocke gehängt, aber nicht aus Gründen, die für die gute Presse eigentlich massgebend sein sollten, nämlich um den Leser zu bessern, sondern aus Sensationsgründen, um die Lüsterheit des Publikums zu befriedigen. Es sind meistens Sensationsfälle, die veröffentlicht werden, und diese wirken schlecht ein, gerade auf die jugendlichen Verbrecher, viel mehr als auf die Erwachsenen. Mir scheint, es wäre eine sehr unangenehme Aufgabe für den Vorsitzenden, zu entscheiden, ob er in einem solchen Spezialfall die Presse zulassen wolle oder nicht.

Vogel. Nur eine Erklärung. Man hat es wirklich schwer, sich hier verständlich zu machen. Ich sagte ausdrücklich: Es handelt sich bei meinem Antrag nicht um die Zulassung der Presse — und nun polemisiert man fortwährend gegen diese Zulassung! Ich verlange nur eine Bestimmung über diese Information der Presse in gewissen Fällen, und Sie, Herr Dr. Büeler, geben selber die Notwendigkeit solcher Orientierungen zu. Ich sehe gar nicht ein, warum Sie dann noch gegen meinen Antrag polemisieren.

Lindt. Materiell stehe ich auf dem Standpunkt der Regierung. Für den Fall aber, dass Sie dem Antrag Vogel zustimmen, sollte man aus den hier erörterten Gründen noch eine kleine Einschaltung vornehmen. Der Antrag Vogel lautet: «In Fällen, wo eine Aufklärung der Öffentlichkeit angezeigt ist, kann der Richter der Presse sachdienliche Mitteilungen machen.» Nach dem Wort «Richter» sollte man noch beifügen: «im Einverständnis mit dem Jugendanwalt». Der Jugendanwalt sollte doch auch etwas dazu zu sagen haben, wie diese Information erfolgt; denn er ist es vor allem, der die Interessen des Jugendlichen zu schützen hat. (**Vogel:** Einverstanden!)

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Vogel Minderheit.
Dagegen Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Hauptverhandlung.

Art. 22. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten wird nach den im Gesetz über das Strafverfahren aufgestellten Regeln durchgeführt; doch sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Die Gerichtsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es haben aber stets Zutritt die Inhaber der elterlichen Gewalt, die Vertreter der Vormundschafts- und Armenbehörden und der Schutzaufsichtsorganisationen. Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige und Erzieher, zu den Verhandlungen zufassen;
2. das Verfahren gegen Jugendliche soll vom Strafverfahren gegen Erwachsene derart gesondert werden, dass eine Berührung mit erwachsenen Angeschuldigten vermieden wird;

3. der Jugendanwalt hat den Verhandlungen beizuwohnen. Er legt dem Gericht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, den Sachverhalt dar, wie er sich aus der Untersuchung ergibt, stellt die entsprechenden Anträge und übt Parteirechte im Sinne des Strafverfahrens aus. Eine Vertretung der Staatsanwaltschaft ist ausgeschlossen;
4. die Verteidigung ist stets zugelassen. In schweren Fällen kann vom Gerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden;
5. ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten, so kann der Richter anordnen, dass der Angeschuldigte für die Dauer der Erörterungen, insbesondere während der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlässt;
6. eine neue Beweisführung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.

Art. 23.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie eine wichtige Neuerung gegenüber der ersten Lesung, indem nämlich auch die Einweisung eines Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt als appellabel erklärt wird, während wir im bisherigen Entwurf nur die Einweisung in eine Strafanstalt als appellabel erklärt und einen Antrag der Herren Vogel und Schmid in der ersten Lesung, die die Erweiterung der Appellabilität anstrebten, bekämpft haben. Mit 80 gegen 40 Stimmen wurde in der ersten Beratung der Antrag der Regierung angenommen.

Inzwischen hat man nun in der ausserparlamentarischen Kommission, von der ich Ihnen heute im Eintretensreferat gesprochen habe, diese Frage zum Gegenstand einer einlässlichen Debatte gemacht. Dabei hat sich herausgestellt, dass das Obergericht mit grosser Entschiedenheit die Ausdehnung der Appellabilität auf die Einweisung in Erziehungsanstalten verlangt, und zwar ungefähr aus denselben Gründen, wie sie hier von den Herren Grossräten Schmid und Vogel in der ersten Lesung vorgebracht wurden. Man hat darauf hingewiesen, es bedeute eine gewisse Inkonsequenz, wenn bei Strafurteilen gegen Erwachsene die Appellation fast unbeschränkt zugelassen werde, insbesondere auch gegenüber Strafurteilen, die eine gewisse Freiheitsstrafe mit sich bringen, während man hier die Einweisung eines Jugendlichen in die Erziehungsanstalt als nicht appellabel erkläre, obschon diese Massnahme den Jugendlichen mindestens für ein Jahr der Freiheit beraube und ihn in die Zucht und die besondere Disziplin einer Anstalt versetze. Man hat weiter aufmerksam gemacht, dass im administrativen Einweisungsverfahren, wo der Entscheid durch die Vormundschaftsbehörde gefällt wird, eine gewisse Rekursmöglichkeit bis an die Regierung bestehe, gegebenenfalls sogar bis ans Bundesgericht, während hier im Falle

einer gerichtlichen Einweisung der Entscheid des Amtsgerichts oder des Gerichtspräsidenten endgültig sei.

Auf der andern Seite haben die Gerichtspräsidenten und hat auch der Generalprokurator an der Auffassung festgehalten, dass die Appellation über den Fall der Einweisung in die Korrekptionsanstalt, bezw. die Strafanstalt, wie sie früher genannt wurde, hinaus nicht ausgedehnt werden sollte, mit Rücksicht darauf, dass all diese Massnahmen jederzeit abänderlich sind und es sich in der Hauptsache doch um Ermessensfragen handelt, bei denen nicht juristische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. So konnte also in der ausserparlamentarischen Kommission keine Einigung herbeigeführt werden.

Von dem beigezogenen Experten, Herrn Dr. Hauser, Jugendanwalt in Winterthur, erhielten wir aber die interessante Mitteilung, dass im Kanton Zürich, wo man in Jugendstrafsachen die unbeschränkte Appellation hat, hievon nur äusserst selten Gebrauch gemacht wird. Er konnte uns berichten, dass im Kreis Winterthur, wo er seit Jahren als Jugendanwalt fungiert, überhaupt erst ein einziges Mal gegen ein Urteil appelliert worden sei; im Kreise Zürich seien die Appellationen etwas häufiger, aber immerhin auch nur in minimier Zahl vorgekommen. Diese Mitteilung hat uns gezeigt, dass, ob man die Frage nun so oder anders löst, der Appellation nicht eine grosse praktische Bedeutung zukommt, und wir haben in der grossrätlichen Kommission gefunden, dass wir diese Kontroverse, die unter Umständen auch in der Volksabstimmung noch eine gewisse Rolle spielen könnte, nicht mehr von uns aus in die zweite Lesung des Grossen Rates hineinbringen sollten, sondern unter Berufung auf die Erfahrungen im Kanton Zürich dürfte man sich mit der Tatsache trösten, dass wir voraussichtlich nur sehr selten Appellationen in Jugendgerichtssachen haben werden. Deshalb haben wir der Ansicht des Obergerichtes zugestimmt, die sich deckt mit den Anträgen, die in erster Lesung hier von sozialdemokratischer Seite gestellt worden waren, und die Ausdehnung der Appellation auf die Einweisung in die Erziehungsanstalten akzeptiert.

Auf der andern Seite haben wir dieses Appellationsrecht auch dem Jugendanwalt gegeben in den Fällen, wo sein Antrag auf Einweisung in eine Erziehungs- oder Korrekptionsanstalt abgewiesen wird. Und schliesslich haben wir vorgesehen, dass die Appellation beim Obergericht im beschleunigten Verfahren behandelt werden soll und dass durch Beschluss des Grossen Rates für die Behandlung der Appellationen und der Nichtigkeitsklagen in Jugendrechtssachen eine besondere Kammer des Obergerichtes gebildet werden kann. Ich verweise nach dieser Richtung auf Art. 38 der Uebergangsbestimmungen.

Ich muss gestehen, dass ich selbst nach wie vor die Ausdehnung der Appellation auf die Massnahme der Einweisung in eine Erziehungsanstalt nicht als eine Notwendigkeit betrachte. Aber anderseits mache ich doch auch keine Kapitalfrage daraus, sondern sage mir: Wenn man auch dem Jugendanwalt das Appellationsrecht gibt für solche Fälle, wo sein Antrag abgewiesen wird, so kann ich mich

schliesslich mit dieser Ordnung einverstanden erklären, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass man hoffen darf, die vorgesehene besondere Kammer des Obergerichtes werde diese jedenfalls sehr seltenen Fälle rasch und sachgemäss behandeln.

Keller, Präsident der Kommission. Interessant war es, wie sich in dieser Frage die ausserparlamentarische Kommission sofort entschieden hat. Auf der einen Seite standen die Juristen, die der Ausdehnung der Appellation zustimmten, während auf der andern Seite die Erzieher allesamt nichts davon wissen wollten, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil sie befürchteten, durch die Appellation werde die endgültige Erledigung des ganzen Handels hinausgezogen, und bevor das letzte Wort gesprochen sei, könnten sie mit ihrer Erzieherarbeit gar nicht beginnen. Herr Direktor Anliker erzählte uns, wie die Burschen auf dem Tessenberg einander jeweilen berichten! Mein Fall ist noch lange nicht fertig; es steht noch gar nicht sicher, dass ich hier bleiben muss; in drei oder vier Wochen kehre ich wieder nach Hause zurück! Da könne man mit diesen Leuten noch gar nicht richtig arbeiten, sondern erst, wenn der Fall endgültig erledigt sei. Ferner wurde gesagt, durch eine Streichung des Wörtchens «offenbar» in dem Satz des früheren Art. 23, «wenn das Urteil sich auf eine offenbar unrichtige Beweiswürdigung in der Schuldfrage stützt», würde die Nichtigkeitsklage viel weiter gehen als die Appellation, wenn man diese auch auf die Einweisung in Erziehungsanstalten ausdehnen wollte.

Beruhigt hat uns dann auch die Mitteilung des Herrn Dr. Hauser, der uns erklärte, dass die Appellation einmal sehr selten ergriffen werde, und dass zweitens auch ein gewisser Vorteil darin liege, dass allerdings die Ermessensfrage jeweilen von der obern Instanz nicht berührt werde, dass aber doch in verschiedenen Fällen eine gewisse Einheitlichkeit der Auslegung in Rechtsfragen entstanden sei und die Appellation also doch einen gewissen Nutzen bringe.

So fand man denn, man wolle lieber die Appellation etwas ausdehnen, als die ausserordentlich grosse Erweiterung der Nichtigkeitsklage durch Streichung des Wortes «offenbar» vorzunehmen. Dadurch wird auch, wie bereits erwähnt wurde, jeder Schlagwortpolitik vorgebeugt. Es wird ja auch bei diesem Gesetz Gegner geben, und eine ihrer ersten Waffen wäre dann, dem Volke von einer Schmälerung der Volksrechte zu sprechen, obschon das hier absolut nicht zutrifft. Diese Gründe haben also die Kommission dazu geführt, der Erweiterung der Appellation zuzustimmen, zugleich aber dem ersten Alinea noch den Satz beizufügen: «In gleichem Umfange sind auch die Entscheide gemäss Art. 11, Absatz 1, appellabel.» Wenn also ein Antrag auf Abänderung der Massnahmen gestellt, aber abgelehnt wird, so kann auch dieser Entscheid an die Oberinstanz gezogen werden. Und endlich ist in Art. 38 die Möglichkeit geschaffen, eine besondere Kammer des Obergerichtes mit der Behandlung der Appellationen und Nichtigkeitsklagen zu betrauen, um eine etwas raschere Erledigung dieser hoffentlich recht seltenen Fälle herbeizuführen. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zu diesem Artikel.

Wyss (Biel). In der ersten Beratung habe ich dafür plädiert, die Appellation nicht auszudehnen, und habe sogar den Standpunkt der Regierung vertreten, dass man überhaupt ohne Appellation auskommen könnte, allerdings unter Ausdehnung der Nichtigkeitsklage. Die Gerichtspräsidenten haben dasselbe postuliert. Sonderbar ist nun, dass das Obergericht für eine Ausdehnung eintrat, während die Gerichtspräsidenten die Ausschaltung der Appellation beantragt hatten. Heute liegt uns nun ein Kompromiss vor, weil man sich in dieser Sache nicht streiten, sondern mit einem Einigungsvorschlag vor den Rat treten wollte. Diejenigen, die die Appellation nicht ausdehnen wollten, haben schliesslich dieser Lösung doch zugestimmt, dafür dann aber in Art. 24 die Nichtigkeitsklage wieder beschränkt.

Wenn nun aus Zürich die beruhigende Mitteilung gemacht wurde, dass dort die Appellation nur ganz ausnahmsweise benützt werde, hätte man dies auch als einen Grund anführen können, um die Appellation nicht auszudehnen oder sie überhaupt nicht aufzunehmen, umso eher, als man in Zürich die Nichtigkeitsklage nicht kennt. Doch nun liegt ein Einigungsantrag vor, und der Rat mag ihm zustimmen.

Ich möchte nur noch eine Frage stellen. Wir haben in der Kommission gesagt, man könnte im ersten Absatz die zwei Worte «im Strafpunkt» streichen, da die Zivilklage nunmehr ausgeschaltet ist. Dies sollte geschehen, damit nicht irgendwie die Meinung aufkommen könnte, es gebe andere Punkte, die nicht appellabel wären.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden; das Wort «Strafpunkt» kann gestrichen werden. Das ist rein redaktionell.

Angenommen nach Antrag Wyss.

Beschluss:

Marginale: Appellation.

Art. 23. Der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt können gegen die Urteile des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten appellieren, wenn der Jugendliche in die Korrekptionsanstalt oder Erziehungsanstalt eingewiesen wird oder wenn ein Antrag auf Einweisung in eine dieser Anstalten abgelehnt worden ist. In gleichem Umfange sind auch die Entscheide gemäss Art. 11, Absatz 1, appellabel.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren finden entsprechende Anwendung, mit der Abänderung, dass an Stelle des Staatsanwaltes ein Jugendanwalt oder ein Beamter des Jugendamtes vor der Strafkammer auftritt.

Die Appellationen sind mit Beschleunigung und ausser der Reihenfolge zu behandeln.

Art. 24.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge der Ausdehnung der Appella-

tion ist die vorgesehene Ausdehnung der Nichtigkeitsklage weggefallen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nichtigkeitsklage.

Art. 24. In allen andern Fällen können der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt die Nichtigkeitsklage nach Massgabe der Art. 327 ff. Str. V. erklären. Die mangelnde örtliche Zuständigkeit des Richters kann jedoch nur dann zur Begründung der Nichtigkeitsklage (Art. 327, Ziffer 2, Str. V.) herangezogen werden, wenn der Nichtigkeitskläger schon vor dem Richter vorfragsweise diese Einrede vorgebracht hat und damit abgewiesen worden ist.

Art. 23, Absatz 2 und 3 finden sinngemässe Anwendung.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 25. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 347 ff. Str. V.) sind entsprechend anwendbar. An Stelle des Staatsanwaltes ist der Jugendanwalt antragsberechtigt.

Art. 26.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine rein redaktionelle Umstellung vorgenommen worden, und zwar im Sinne einer bessern Klarheit. Materiell hat nichts geändert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Urteil.

Art. 26. Ist keine Handlung des Jugendlichen erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, oder wird er wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich erklärt, so spricht ihn der Richter frei. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Jugendlichen erfordert. Handelt es sich um einen Jugendlichen, für welchen die Armenbehörde zu sorgen hat, so ist ihr Gelegenheit zur Vernehmung zu geben.

Wird der Jugendliche für eine nach Gesetz strafbare Handlung verantwortlich erklärt, so

spricht der Richter Massnahmen oder Strafen im Sinne der nachfolgenden Artikel (Art. 27, 28, 30, 31 und 32) aus.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erziehung.

Art. 27. Ist der Jugendliche verwahrlost oder gefährdet, so verweist ihn der Richter zur Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanstalt.

Der Jugendliche bleibt so lange dort, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das 20. Altersjahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Art. 28.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 28 sind zwei Aenderungen erfolgt. Einmal hat man am Platze des Ausdruckes « Strafanstalten » den Namen « Korrekptionsanstalten » gewählt, um die Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Strafgesetzbuch herzustellen. Nun ist zu sagen, dass im Zusammenhang mit diesem Artikel auch Art. 40 der Uebergangsbestimmungen gelesen werden muss, der vorsieht, dass bis zur Errichtung dieser Anstalt diese Massnahme gegen Jugendliche männlichen Geschlechts in der Strafanstalt Witzwil vollzogen wird. Wir haben ja keine andere Anstalt im Kanton Bern, die für diese Zwecke Verwendung finden könnte. Wenn auch vorgesehen wird, dass später einmal die Eidgenossenschaft eine spezielle Korrekptionsanstalt für Jugendliche erbauen wird, so müssen wir anderseits doch auch vorschreiben, was bis zu jenem Zeitpunkt mit den Jugendlichen männlichen Geschlechts geschehen soll. Soweit es sich aber um Jugendliche weiblichen Geschlechts handelt, muss man es dem Regierungsrat vorbehalten, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, in welcher Anstalt die Massnahme vollzogen werden soll. Es wird hoffentlich nie oder doch nur äusserst selten vorkommen, dass wir gegenüber Jugendlichen weiblichen Geschlechts solche Massnahmen treffen müssen; denn Sie wollen beachten, dass es sich nur um die ganz extremen Fälle des Art. 28 handelt. Es wäre also im Einzelfall zu untersuchen, ob man eine solche jugendliche Delinquentin nach Hindelbank schicken wollte, was nicht ohne Bedenken wäre, oder ob sie in einer ausserkantonalen Anstalt zu versorgen wäre.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass wir in der jetzigen Fassung klar zum Ausdruck bringen, was in der bisherigen Fassung nicht so klar war, dass auch die Einweisung in die Korrekptionsanstalt durch den Richter unbefristet erfolgt, ganz gleich wie die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie. Sie erfolgt also nicht für eine bestimmte Zeitdauer; der Eingewiesene verbleibt in der Korrekptionsanstalt, bis er bedingt entlassen werden kann, wenigstens zwei und höch-

stens zwölf Jahre, während die Einweisung in die Erziehungsanstalt nur bis zum 20. Altersjahre erfolgen darf.

Keller, Präsident der Kommission. Kürzlich habe ich in einer Diskussion dasselbe erklärt, was vorhin vom Herrn Justizdirektor gesagt wurde, dass wir nämlich noch keine solche Anstalt besitzen, wie sie in Art. 28 vorgesehen ist. Da fuhr sofort einer auf und sagte: Doch, wir haben eine solche Anstalt, die best ausgebaute, die musterhafteste Anstalt auf dem Tessenberg! Ich betone dies, damit man Tessenberg nicht verwechsle mit der hier vorgesehenen Korrekptionsanstalt. Tessenberg ist eine Zwangserziehungsanstalt, während es sich bei der Anstalt gemäss Art. 28 um ein eigentliches Zuchthaus für Jugendliche handelt, das aber Korrekptionsanstalt genannt wird, um die Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Entwurf zu schaffen. Aus der Vorlage ist ersichtlich, dass es sich bei dieser Versorgung um ganz gefährliche Individuen handelt, die man auch auf dem Tessenberg nicht behandeln könnte und in einer Erziehungsanstalt erst recht nicht. Man hat aber nicht zu befürchten, dass nun sofort eine derartige Anstalt errichtet werden müsse; wahrscheinlich kann der notwendige Platz vorläufig gut in Witzwil beschafft werden. Ein Neubau ist auch schon deshalb nicht nötig, weil wir zu wenig solche Insassen bekommen werden, um die Anstalt zu füllen. Wenn der Bund einmal eine derartige Anstalt errichtet, dann wird es möglich sein, dass auch die Kantone diese Verurteilten dorthin liefern.

Schmid (Bern). Bei der ersten Lesung des Gesetzes haben wir den Antrag gestellt, das Minimum der Einweisung auf ein Jahr herabzusetzen, aus der Erwägung, dadurch dem Richter die Möglichkeit zu geben, die Massnahme dem Einzelfalle besser anzupassen. Ich habe diesen Gedanken auch in der Kommission wieder zur Diskussion gestellt, wo mir aber speziell von Herrn Prof. Thormann erwidert wurde, dieser Art. 28 solle eine Ausnahmebestimmung sein. Wird nun das Minimum zu niedrig angesetzt, so besteht die Gefahr, dass die Einweisung in die Korrekptionsanstalt zu häufig vorgenommen wird, während ein hohes Minimum die Massnahme sofort als eine sehr ernste charakterisiert. Ich hielt es am Platze, auch hier noch festzustellen, dass die Bestimmung des Art. 28 durchaus eine Ausnahme darstellen solle.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Korrekptionsanstalt.

Art. 28. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er in eine Erziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann oder hat er ein schweres Verbrechen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so weist ihn der Richter in eine Korrekptionsanstalt für Jugendliche ein, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient. Der Jugendliche bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch mindestens zwei und höchstens zwölf Jahre.

Art. 29.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aenderungen materieller Natur sind hier nicht vorgenommen worden. Dagegen ist redaktionell zu berichtigen, dass es im ersten Satz nicht mehr heissen soll: «oder mindestens zwei Jahre in der Strafanstalt», sondern in der «Korrekptionsanstalt», um mit dem frühern Artikel Uebereinstimmung herzustellen. Sodann möchte ich darauf hinweisen, dass man das Verfahren bei der bedingten Entlassung besonders geordnet hat, und zwar in dem Sinne, dass die Justizdirektion diejenige Instanz ist, die dem Regierungsrat Antrag stellt. Für alle andern Fälle ist sonst ja die Polizeidirektion kompetent zur Stellung dieser Anträge. Da aber die Justizdirektion die Aufsichtsbehörde über das administrative Jugendstrafrecht ist, ist es auch logisch, dass man sie als antragsstellende Direktion bezeichnet. Im übrigen ist zu sagen, dass für die Schutzaufsicht das Dekret von 1911 gilt, mit der Abänderung, dass die Ernennung des Patrons und die Sammlung der Berichte durch das Jugendamt und nicht durch die Polizeidirektion erfolgt.

Angenommen nach Antrag Merz.

Beschluss:*Marginale: Bedingte Entlassung.*

Art. 29. Hat der Jugendliche mindestens ein Jahr in der Familienerziehung oder in der Erziehungsanstalt oder mindestens zwei Jahre in der Korrekptionsanstalt zugebracht, und kann er nach seinem Verhalten als gebessert betrachtet werden, so kann er bedingt entlassen werden, unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahre bis zu drei Jahren.

Hat er im Zeitpunkte der Entlassung das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird er während der Probezeit unter die Aufsicht des Jugendanwaltes gestellt. Ist er bei der Entlassung bereits mündig, so ist er unter Schutzaufsicht zu stellen.

Dem bedingt Entlassenen können für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilt werden, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Entlassene während der Probezeit diesen Weisungen zuwider, entzieht er sich der Aufsicht oder missbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so wird er wieder zurückversetzt; andernfalls ist er endgültig entlassen.

Der Antrag auf bedingte Entlassung des Jugendlichen wird vom Jugendanwalt oder von der Anstaltsdirektion bei der Justizdirektion gestellt. Ausserdem kann der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ein dahingehendes Gesuch stellen. In allen andern Fällen werden der Jugendanwalt und die Anstaltsdirektion über diese Frage angehört. Der Entscheid über die bedingte Entlassung wird vom Regierungsrat auf Antrag der Justizdirektion gefällt.

Das gleiche Verfahren kommt zur Anwendung, wenn die bedingte Entlassung widerrufen werden soll. Der Regierungsrat bestimmt in seinem Entscheid, für welche Zeit die Zurückversetzung ausgesprochen wird.

Für die Schutzaufsicht gelten die §§ 11 bis 13 des Dekretes über die Schutzaufsicht vom 6. Februar 1911, mit der Abänderung, dass die Ernennung des Schutzaufsehers (Patron) und die Sammlung der Berichte durch das Jugendamt erfolgt.

Art. 30.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie eine ausserordentlich wichtige Neuerung, über die ich mich etwas einlässlicher verbreiten muss. Am Platze dieses Art. 30 hatten wir bisher einen Art. 29 mit dem Marginale «bedingte Einweisung». An dessen Stelle schlagen wir Ihnen nun die neue Fassung mit dem Marginale vor: «Stellung unter Schutzaufsicht als selbständige Massnahme». Man hat der ersten Fassung insbesondere von Seite des Obergerichtes den Vorwurf gemacht, dass eine Lücke klappe zwischen der Massnahme der sogenannten Strafen, wie sie für nicht verwahrloste Jugendliche im bisherigen Art. 31 vorgesehen waren, und den Massnahmen für verwahrloste Jugendliche in den Art. 26—29, weshalb man vom Obergericht aus die Anregung machte, hier eine kurzfristige Freiheitsstrafe, die Einsperrung, einzuschalten, wie sie übrigens auch im eidgenössischen Vorentwurf vorgesehen ist. Wir haben in der ausserparlamentarischen Kommission diesen Fall sehr einlässlich behandelt, und es wurde dort mit aller Bestimmtheit zum Ausdruck gebracht, und zwar nicht nur von den Erziehern, sondern auch von den Juristen, die mit dem Strafvollzug zu tun haben, insbesondere vom Generalprokurator, dass die kurzfristigen Freiheitsstrafen für Jugendliche nicht nur nichts nützen, sondern direkt schädlich seien, weshalb man in einem modernen Jugendstrafrecht von solchen Einsperrungen absehen sollte. Vom zürcherischen Jugendanwalt Herrn Dr. Hauser hörten wir, dass man in Zürich allerdings gegenwärtig die kurzfristigen Freiheitsstrafen für Jugendliche noch im Gesetz habe, dass man sie aber immer nur im Sinne einer Drohung, nämlich der bedingten Verurteilung, verwende, und es war sehr bezeichnend, dass Herr Dr. Hauser in der Kommission erklärte, jedesmal, wenn infolge eines erneuten Vergehens des Jugendlichen der Aufschub des Vollzuges dahinfalle, empfinde man das als ein Fiasko; denn der Vollzug einer kurzfristigen Freiheitsstrafe ist, wie uns Herr Dr. Hauser bestätigte, gegenüber dem Jugendlichen in allen Fällen eine verfehlte Massnahme.

So haben wir denn untersucht, was am Platze einer solchen wertlosen Massnahme eingefügt werden könnte, und sind schliesslich in Anlehnung an das englische Jugendstrafrecht dazu gekommen, die Stellung unter Schutzaufsicht als selbständige Massnahme vorzuschlagen. Das ist so zu verstehen: Wenn der Richter findet, dass ein Jugendlicher nicht derart verwahrlost ist, dass er in eine Familie oder eine Erziehungsanstalt eingewiesen wer-

den sollte, dass aber andererseits die Straftat doch nicht so leicht ist, dass sie mit einem blossen Verweis oder einer Busse geahndet werden könne, so kann er den Jugendlichen unter Schutzaufsicht stellen und damit diejenigen Weisungen verbinden, die im Interesse des Jugendlichen und seiner weiteren Erziehung als geboten erscheinen. Beispielsweise kann er ihm vorschreiben, einen Beruf zu erlernen, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, in einem vom Richter oder vom Jugendanwalt bezeichneten Heim zu wohnen, sich geistiger Getränke zu enthalten, bestimmte Vergnügungsorte zu meiden oder den verursachten Schaden nach Kräften wieder gutzumachen. Das sind nur Exempel; es ist denkbar, dass man noch andere Weisungen finden kann, die sich der Sonderheit des Falles anpassen würden. Aber Sie sehen schon aus dieser Aufzählung, wie mannigfaltig diese Weisungen sein können und wie sehr sie sich der Besonderheit des einzelnen Falles anpassen lassen. Mit dieser Massnahme glauben wir dasjenige zu erreichen, was man lange gesucht hat, nämlich eine Zwischenstufe zwischen der Busse oder dem Verweis und der bereits sehr weitgehenden Einweisung in eine Familie oder Erziehungsanstalt. Es ist eine Art amtlicher Ueberwachung, die hier als selbständige Massnahme eingefügt wird.

Ich möchte noch folgendes beifügen: Wie Sie aus Art. 10 entnehmen können, ist der Jugendanwalt beauftragt mit dem Vollzug all dieser Massnahmen. Er wird also auch bei der Stellung unter Schutzaufsicht den Vollzug anzuordnen und zu überwachen haben, wobei nicht zu umgehen sein wird, dass der Jugendanwalt hier, wie beim Vollzug anderer Massnahmen, die Mitwirkung amtlicher oder privater Fürsorge- und Schutzaufsichtsorganisationen in Anspruch nehmen muss. Wenn Sie nun bedenken, dass im Sinne dieses Art. 30 eine ganze Anzahl Jugendlicher unter Schutzaufsicht gestellt werden, jeweilen mit einer Probezeit von ein bis drei Jahren, dass dabei die verschiedenartigsten Weisungen und Anordnungen an die Jugendlichen ergehen und dass diese Weisungen und Anordnungen in irgend einer Weise überwacht werden müssen, so wird Ihnen auch klar werden, dass der Jugendanwalt sich nicht mit all diesen Fällen persönlich befassen können, sondern dass er dabei auf die Mithilfe amtlicher und privater Fürsorge- und Schutzorganisationen angewiesen ist. Da hat man sich nun gefragt: Dürfen die bestehenden Organisationen ohne weiteres derart in Anspruch genommen werden? Wäre es nicht angezeigt, bereits im Gesetz vorzusehen, dass man von Staates wegen diese Organisationen mehr als bisher unterstützt? Wir haben im Kanton Bern eine ausgedehnte private Schutzaufsichtsorganisation, die in ausserordentlich löblicher und uneigennütziger Weise die amtliche Schutzaufsicht unterstützt. Wir haben Fühlung genommen mit der Leitung dieser freiwilligen Schutzaufsichtsorganisation und haben uns mit ihr dahin geeinigt, dass sie sich bereit erklärt, bei all diesen Fällen ihre Mithilfe zu leisten, und sich damit begnügt, dass hier die Erklärung der Regierung abgegeben wird, wir seien bereit, schon im Budget des nächsten Jahres, sofern dieses Gesetz angenommen wird, einen Posten von 5000 bis 6000 Fr. als erhöhten Beitrag des Staates an die Schutzaufsicht im Kanton Bern aufzunehmen. Wir

werden da also etwas mehr aufwenden müssen, als es bisher möglich war, und hoffen, dass der Grosse Rat dann seine Mithilfe bei dieser bescheidenen Erhöhung des genannten Budgetpostens nicht versagen werde.

Keller, Präsident der Kommission. Ich kann mich hier sehr kurz fassen, da der Herr Justizdirektor Ihnen in eingehender und klarer Weise den Art. 30 erläutert hat. Er hat uns in der Kommission geholfen, über das Gefühl hinwegzukommen, dass das Gesetz hier ein gewisses Loch aufweist. Man hat sich tatsächlich daran gestossen, dass von Busse und Verweis weg nichts anderes mehr kommt als sofort die Einweisung in eine Familie oder eine Erziehungsanstalt. Die Stellung unter Schutzaufsicht ist nun ein sehr praktisches Zwischenglied, und wir möchten den Grossen Rat bitten, dieser Lösung zuzustimmen. Herr Dr. Hauser, der vom Art. 30 ebenfalls Kenntnis nehmen konnte, hat gefunden, das sei eine sehr gute Lösung, von der nur zu wünschen wäre, dass man sie im zürcherischen Gesetz ebenfalls hätte. Er erklärte, wenn man einen Jugendlichen einsperren wolle, werde damit gewöhnlich derjenige eingesperrt, den man vor die Türe placierte, um aufpassen, dass jener nicht entweiche.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Stellung unter Schutzaufsicht als selbständige Massnahme.

Art. 30. Hält der Richter die Einweisung eines Jugendlichen in eine Familie, Erziehungs- oder Korrekptionsanstalt nicht für geboten, so kann er ihn unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren unter Schutzaufsicht stellen, wenn nach seinem Charakter und seiner Aufführung zu erwarten ist, dass er dadurch von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abgehalten wird, insbesondere, wenn er vorher noch keine oder nur geringfügige strafbare Handlungen begangen hat und wenn der Fall nicht derart gestaltet ist, dass er gemäss Art. 32 behandelt werden kann.

Der Jugendliche wird in diesem Fall unter Aufsicht des Jugendanwaltes gestellt, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Der Richter kann ihm Weisungen für sein Verhalten erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, in einem vom Richter oder Jugendanwalt bezeichneten Heim zu wohnen, sich geistiger Getränke zu enthalten, bestimmte Vergnügungsorte nicht zu besuchen oder den verursachten Schaden nach Kräften wieder gut zu machen. Art. 29, Absatz 7, ist entsprechend anwendbar.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit diesen Weisungen zuwider, entzieht er sich der Aufsicht oder missbraucht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so kann der Richter in sinngemässer Anwendung von Art. 11 die Massnahme abändern. Ist die Widerhandlung nur geringfügiger Art, so kann er von der Verhängung einer andern Mass-

nahme oder Strafe absehen und dem Jugendlichen die nach den neuen Verhältnissen begründeten Weisungen, unter Ansetzung einer neuen Probefrist von einem bis zwei Jahren, erteilen.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Behandlung.

Art. 31. Erfordert ein abnormer körperlicher oder geistiger Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, so ordnet der Richter die geeigneten Massnahmen oder Strafen an, unter Berücksichtigung dieses Zustandes. Unter diesen Massnahmen kann auch eine Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder eine besondere Ueberwachung verstanden sein.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verweis und Busse.

Art. 32. Treffen die Voraussetzungen der Art. 27, 28, 30 und 31 nicht zu, so erteilt der Richter dem Jugendlichen einen strengen Verweis oder verurteilt ihn zu einer Geldbusse bis zu 100 Franken. Beide Strafen können verbunden werden.

Bei der Bestimmung der Busse ist auf die persönlichen Verhältnisse des Täters Rücksicht zu nehmen. Der Richter kann bestimmen, dass die Busse ratenweise bezahlt werde. Er kann diese Vergünstigung auch nach dem Urteil bewilligen und kann seine Verfügung nachträglich ändern. Die Umwandlung der Geldbusse in Haft ist ausgeschlossen.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verjährung.

Art. 33. Die Verjährungsfristen sind für die von Jugendlichen begangenen Handlungen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 34.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im zweiten Absatz ist eine gewisse Präzision vorgenommen worden. Es heisst in der jetzigen Fassung: «so finden die Bestimmungen des Strafverfahrens Anwendung», um klarzustellen,

dass nicht etwa die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich des Verfahrens Anwendung finden in denjenigen Fällen, wo einer erst nach zurückgelegtem 20. Altersjahr vor den Richter kommt für eine Straftat, die er als Jugendlicher begangen hat, sondern dass das Verfahren nach den Bestimmungen des ordentlichen Strafprozessgesetzes Platz zu greifen hat.

Sodann wurde unter Ziffer 2 eine gewisse Erweiterung der Möglichkeiten vorgenommen. Die bisherige Fassung sah bloss vor, dass an Stelle von Korrektionshaus eine Gefängnisstrafe bis zu 60 Tagen trete. Hier wird nun noch beigefügt: «Korrektionshaus von zwei Monaten bis zur Hälfte der angedrohten Dauer». Schliesslich finden Sie eine ähnliche Erweiterung unter Ziffer 3, wo im letzten Satz gesagt wird: «In besonders günstigen Fällen kann statt Gefängnis eine Busse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden.» Eine Umstellung ist in der Weise erfolgt, dass man die bisherige Ziffer 3 an den Schluss stellte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechtsanwendung.

Art. 34. Dieses Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, zur Zeit der Beurteilung das 18., nicht aber das 20. Altersjahr vollendet hat.

Hat er in diesem Zeitpunkt das 20. Altersjahr vollendet, so finden die Bestimmungen des Strafverfahrens Anwendung. Der Richter verurteilt ihn zu den im Strafgesetz angedrohten Strafen, unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. An die Stelle der Zuchthausstrafe tritt Korrektionshaus von sechs Monaten bis zur Hälfte der angedrohten Dauer; an die Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus tritt Korrektionshaus von zwei bis zu zwölf Jahren;
2. an die Stelle der Korrektionshausstrafe tritt Korrektionshaus von zwei Monaten bis zur Hälfte der angedrohten Dauer oder Gefängnis bis zu 60 Tagen;
3. ist Gefängnis angedroht, so kann auf einen Tag Gefängnis heruntergegangen werden, auch wenn das Gesetz ein höheres Minimum vorsieht. In besonders günstigen Fällen kann statt Gefängnis eine Busse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden;
4. Ehrenstrafen finden keine Anwendung.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergangsalter.

Art. 35. Auf Angeschuldigte, welche nach vollendetem 18., aber vor vollendetem 20. Altersjahr eine strafbare Handlung begangen haben, finden die Bestimmungen des allge-

meinen Strafgesetzes und Strafverfahrens Anwendung, jedoch mit den Strafmilderungen, die im revidierten Art. 46 a des Strafgesetzbuches (Art. 396 Str. V.) vorgesehen sind.

In besonders geeigneten Fällen kann Einweisung in eine Erziehungsanstalt auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgesprochen werden.

Art. 36.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine materielle Aenderung wurde nicht vorgenommen, dagegen der Artikel redaktionell etwas präzisiert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bundesstrafrecht.

Art. 36. In Bundesstrafsachen finden die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren auch gegenüber Kindern im Alter von 12 bis 15 Jahren Anwendung (Art. 30 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853).

In bezug auf die Appellabilität gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

Vorbehalten bleiben die besondern Rechtsmittel des Bundesrechtes.

Art. 37.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ergänzung des Strafverfahrens.

Art. 37. Art. 139 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Der Untersuchungsrichter ist befugt, die Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren dem Jugendanwalt oder einer vom Jugendamt zu bezeichnenden Person zu übertragen.»

Art. 38.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier finden Sie die neue Bestimmung, die ich bereits bei Behandlung der Appellation erwähnt habe, wonach der Grosse Rat für die Behandlung der Appellationen und Nichtigkeitsklagen beschliessen kann, es sei eine besondere Kammer des Obergerichts zu bilden. Wir denken, dass dies eine Dreierkammer sein werde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Obergerichtliche Kammer für Jugendsachen.

Art. 38. Durch Beschluss des Grossen Rates kann für die Behandlung der Appellationen

und Nichtigkeitsklagen in Jugendrechtssachen eine besondere Kammer des Obergerichts gebildet werden.

Art. 39.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergangbestimmungen.

Art. 39. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft; dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkt in das Hauptverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt, doch gilt das neue Recht in bezug auf die zu treffenden Massnahmen (Art. 27 ff.) und die Rechtsmittel;
2. Strafprozesse, welche sich im Stadium der Voruntersuchung befinden, sollen vom Jugendanwalt übernommen und nach neuem Recht zu Ende geführt werden.

Art. 40.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist die notwendige Ergänzung zu Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Korrekptionsanstalt.

Art. 40. Bis zur Errichtung der in Art. 28 vorgesehenen Korrekptionsanstalt wird die in dieser Vorschrift angedrohte Massnahme gegen Jugendliche männlichen Geschlechts in der Strafanstalt Witzwil vollzogen. Die Jugendlichen sind dort bis zu ihrer Mündigkeit von den Erwachsenen möglichst getrennt zu halten. Der Regierungsrat bestimmt im einzelnen Fall, in welcher Anstalt die Massnahme gegenüber Jugendlichen weiblichen Geschlechts vollzogen werden soll.

Die Abänderung dieser Bestimmungen durch das in Art. 363, Ziffer 2, Str. V., vorgesehene Dekret des Grossen Rates bleibt vorbehalten.

Art. 41.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung wurde aus Art. 4 herausgenommen, weil es sich dabei um eine Uebergangbestimmung handelt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnis des Regierungsrates.

Art. 41. Bis zum Erlass des in Art. 4 vorgesehenen Dekretes trifft der Regierungsrat die

nötigen Verfügungen und ordnet die Besoldungen der Jugendanwälte und der Beamten des Jugendamtes.

Art. 42.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung des alten Rechtes.

Art. 42. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Art. 44 bis 46 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 und § 89 des Gesetzes über das Armenwesen vom 18. November 1897.

Titel und Ingress.

M. le **Président**. Vous avez remarqué que le titre a été modifié.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dans la traduction française seulement.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über

die Jugendrechtspflege des Kantons Bern.

M. le **Président**. Demande-t-on à revenir sur l'un ou l'autre des articles?

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nicht auf einzelne Bestimmungen zurückkommen, aber den Rat bitten, der Justizdirektion die Ermächtigung zu erteilen, rein redaktionelle Berichtigungen und Bereinigungen noch vorzunehmen.

M. le **Président**. Nous allons passer au vote définitif, laissant au Conseil d'Etat la liberté d'apporter ultérieurement de petites corrections rédactionnelles au projet.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit

Geht an die Regierung zur Festsetzung der Volksabstimmung.

Keller, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir noch schnell ein paar Worte zu diesem Schlussresultat. Ich möchte meiner Freude Aus-

druck geben über das Ergebnis dieser Beratung; denn ich habe die Ueberzeugung, dass der Rat damit etwas geschaffen hat, das sich jederzeit wird zeigen dürfen und das sich als eine grosse Wohltat für unsere Jugend und damit für unser ganzes Volk erweisen wird. Ich möchte nicht unterlassen, vor dem gesamten Rate dem Herrn Justizdirektor den herzlichsten Dank auszusprechen für die grosse Mühe, die er sich in dieser Sache gegeben hat. Er hat uns alles Material und alle Auskünfte beschafft, die wir nur wünschten, was oft grosse Arbeit verursachte.

Aber damit, dass wir die Ueberzeugung haben, es sei etwas Gutes geschaffen worden, ist es nun nicht getan. Die Herren von der Kommission werden sich gerne zur Verfügung stellen, damit die Volksabstimmung ein gutes Ergebnis zeitige; aber Sie alle müssen dabei mithelfen durch Aufklärung im Volke. Wir dürfen uns nicht damit zufrieden geben, dass wir im Rate hier ein schönes Resultat erzielt haben, sondern dem Gesetz muss zur Annahme verholfen werden in der Volksabstimmung, die wahrscheinlich auf den 11. Mai, den Tag der Regierungs- und Grossratswahlen, angesetzt wird. (Bravo.)

M. le **Président**. En votre nom, Messieurs, je m'associe aux paroles prononcées par M. le président de la commission. Je crois qu'on pourrait le remercier lui-même, attendu qu'il a dû remplacer au pied levé le président malade et rapporter sur un projet auquel, d'après ce qu'on m'a rapporté, il n'était pas très sympathique. Il ne l'a pas moins défendu avec habileté et, de ce fait, il a certainement droit à des remerciements spéciaux.

Aufforstung und Verbauung; Kantonsbeitrag.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Bestimmung des Staatsbeitrages an ein Aufforstungs- und Verbauungsprojekt, beziehungsweise um die Genehmigung dieses Projektes und die Bewilligung des nötigen Staatsbeitrages. Das Projekt ist schon sehr alt, es datiert aus den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Damals wurde nämlich eine Verbauung des Feissibaches durchgeführt, und der Bund knüpfte die Bedingung daran, dass in den Einzugsgebieten dieses Wildbaches Aufforstungen vorgenommen werden. Die Schwellenkorporation des Feissibaches übernahm diese Bedingung, und damit ging auch der Kanton Bern darauf ein. Als es sich nun darum handelte, das Aufforstungsprojekt zur Tatsache werden zu lassen, stellten sich verschiedene Schwierigkeiten ein. Die hauptsächlichste ist immer die, wenn ein Wildbach verbaut und in seinem Einzugsgebiet aufgeforstet werden soll, das dafür notwendige Terrain zu erwerben, da die Besitzer der meist obenher liegenden Alpweiden nicht so ohne weiteres gewillt sind, ihr Areal herzugeben. So dauerte es sehr lange, bis die Sache einigermaßen in Fluss kam. Als der Bund drängte und der Schwellenkorporation weitere Beiträge verweigerte, verlangte diese im Jahre 1914 im Bernischen Grossen Rate das Expropriationsrecht für

das Aufforstungsgebiet, was der Grosse Rat genehmigte; seit 1914 ist also die Schwellenkorporation im Besitz des Expropriationsrechtes. Dann kam der Weltkrieg, wo man wohl oder übel mit solchen Arbeiten und Expropriationen warten musste. Auf Veranlassung der Forstdirektion blieb die Sache liegen bis nach dem Krieg. Dann tauchte im Jahre 1923/24 das Projekt der Korrektur des Glütschbaches und der Entsumpfung des Reutigenmooses auf, das später im Grosse Rat und auch beim Bund zur Behandlung kam. Der Bundesrat hat nun aber neuerdings die Bedingung gestellt, dass an die Korrektur des Glütschbaches nur dann eine Bundessubvention geleistet werde, wenn mit dem Aufforstungsprojekt des Feissibaches nun einmal vorwärts gemacht werde. Dabei kommen in der Hauptsache die gleichen Besitzer in Frage. Die Schwellenkorporation ist die Bedingung neuerdings eingegangen, die Expropriation durchzuführen, um die Aufforstung vornehmen zu können. Im Beschluss des Bundesrates vom 17. Mai 1929 hiess es unter anderem: «An die Subventionierung der projektierten Bauten ist die Bedingung geknüpft, dass das von der Forstdirektion des Kantons Bern am 4. April vorgelegte Aufforstungs- und Aufbauprojekt Feissibachgebiet der Schwellegemeinde Ober- und Niederstocken unverkürzt zur Ausführung gelangt.»

Es handelt sich um eine Aufforstung unterhalb des Stockhorns. Dieses Gebiet ist ausserordentlich steil. Es ist das Ursprungsgebiet verschiedener sehr böser Wildbäche; ich erinnere nur an den Fallbach und den Feissibach. Vom letzten und vorletzten Jahre her wissen Sie, welche gewaltige Schädigungen diese Wildbäche verursachen. Der Grund, warum sie bei Hochgewittern sehr rasch anschwellen, liegt darin, dass das Gebiet sehr schwach bewaldet, wegen seiner Steilheit teilweise kaum berast ist, und andererseits auch darin, dass die geologische Formation eine sehr ungünstige ist; viele Felsen bestehen aus einem Mergel, der sehr locker ist, weshalb in gewissen Partien bei starkem Gewitter gewaltige Geschiebemassen ins Tal geführt werden. Dem suchte man einigermassen vorzubeugen, indem man im Tal unten grosse Fanggruben erstellte, in denen das Geschiebe sich ansammeln kann. Aber die Erfahrung lehrt, dass dies absolut nicht genügt, da diese Sammler sehr rasch gefüllt sind und dann ein Ueberlauf stattfindet. So ist die Bevölkerung zur Einsicht gekommen, dass etwas anderes geschehen muss.

Es ist nun vorgesehen, ein Areal von zirka 40 ha aufzuforsten, wovon heute schon ungefähr 7 ha Wald sind, 6 ha vollständig unproduktiv namentlich Felspartien, und zirka 30 ha Gebiet, das aufgeforstet werden kann, wobei namentlich in Betracht kommt das Gebiet von Unterälpital, Unterbach und Oberbach, alles oberhalb der Ortschaften Ober- und Niederstocken gelegen. Wirtschaftlich hat dieses Gebiet keinen grossen Wert, so dass die Zahl des zu sömmernden Viehes verhältnismässig sehr wenig zu reduzieren sein wird. Man kann ruhig sagen, dass diese Verminderung in keinem Verhältnis zum Nutzen steht, den mit der Zeit die Aufforstung bringen wird. Ich möchte ausdrücklich bemerken, dass die Aufforstung nicht überall so vorgenommen werden kann, dass man

Wald aufzieht, sondern teilweise so, dass man Droseln und Erlen und Gras anbringt, damit der Boden befestigt werden kann und im Falle eines Gewitters viel mehr Wasser aufzunehmen vermag.

Der Kostenvoranschlag stellt sich insgesamt auf 140,000 Fr. Er setzt sich zusammen: einmal aus zirka 55,000 Fr., die für die Verbauungsarbeiten nötig sind. In diesen Wildbachgräben müssen Verbauungen vorgenommen werden, um das Geschiebe zurückzuhalten und den Boden zu befestigen. Die Aufforstungsarbeiten kosten ungefähr 28,000 Fr. Die Aufforstung hat dort aber nur einen Sinn, wenn das ganze Gebiet dieser 40 ha regelrecht abgezäunt wird, gleich wie das geschehen ist beim Einzugsgebiet der Wildbäche des Brienzensees und wie es geschieht bei Kandersteg und anderwärts, wo Aufforstungen in hohen Lagen vorgenommen werden; denn sonst gerät das Vieh hinein, speziell die Ziegen, und dann hat die Aufforstung keinen Zweck mehr, weil der junge Rasen abgefressen wird.

Das vorliegende Projekt hat die Behörden seit über 40 Jahren beschäftigt, und nun soll die Angelegenheit endlich zu einem Abschluss kommen. Die Beiträge des Bundes sind bereits zugesichert. Beim Aufforstungswesen haben wir den umgekehrten Weg wie bei der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung; hier muss vorerst der Kanton seine Beiträge sprechen, dann wird der Bundesbeitrag entsprechend bemessen; bei den Aufforstungen setzt zuerst der Bund seinen Beitrag fest und nachher der Kanton. Der Bund hat hier nun das Maximum zugesagt, nämlich an die 110,000 Fr. Kosten für die Aufforstung und Lawinenverbauung 70% und an die 30,000 Fr. für den Landerwerb 50%, im ganzen 81,296 Fr. Im kantonalen Forstgesetz haben wir die Bestimmung, dass der Kanton an solche Arbeiten 20—30% beiträgt. Wir beantragen Ihnen, hier das Maximum zu gewähren, was an die Kosten von 110,000 Fr. rund 33,000 Fr. ausmacht, so dass von der Schwellenkorporation nur noch ein verhältnismässig bescheidener Anteil zu tragen bleibt.

Was den Bodenerwerb anbelangt, ist die Sache bereits im Gang. Wir haben hiefür einen Posten von 30,000 Fr. in Aussicht genommen. Wie ich gehört habe, ist der Wert des Bodens von den Experten auf ungefähr 22,000—24,000 Fr. geschätzt worden, so dass man also mit diesem Betrag auskommen wird. Der Boden bleibt dann vorläufig im Besitz der Schwellenkorporation. Spätere Unterhandlungen können dazu führen, dass die Schwellenkorporation den Boden eventuell an den Kanton abtritt. Doch darauf haben wir heute nicht näher einzutreten.

Ich möchte Ihnen beantragen, auf das Geschäft einzutreten, das Projekt zu genehmigen und den Beitrag von 33,000 Fr. zu bewilligen. Nachdem der Bund die Maximalbeiträge gesprochen hat, ist es klar, dass der Kanton diesem Beispiel folgen muss, da der effektive Wert des zu erwerbenden Areals und der spätere Wert des eigentlichen Aufforstungsgebietes von 32 ha ein verhältnismässig sehr minimales sein wird. Das Wachstum in dieser Höhe von 1300 bis 1800 m an solch steilen Hängen ist sehr langsam, so dass es sehr lange dauert, bis nur irgend welcher Nutzen zu verzeichnen ist.

Ferner wird es notwendig sein, später vom Tal aus einen Weg in dieses Gebiet hinauf zu erstellen, wenn man überhaupt Nutzen daraus ziehen will. Der Hauptnutzen jedoch besteht darin, dass die unterliegende Gegend für die Zukunft mehr oder weniger geschützt wird, indem Katastrophen, wie sie in den zwei letzten Jahren vorgekommen sind, möglichst verhindert werden können. Die Kosten sind nicht gross, wenn man sie vergleicht mit dem direkten und indirekten Schaden, der unten im Tale entsteht, wo sehr teure Kunstbauten erstellt werden müssen, um die mächtigen Geschiebmassen einigermaßen aufzuhalten und das Uebertreten der Wasser bei Hochgewittern zu verhindern. Wir beantragen Ihnen, auf das Projekt einzutreten und den Staatsbeitrag von 33,000 Fr. zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Anlässlich der Prüfung der Vorlage betreffend die Korrektur des Glütschbaches im Reutigenmoos hatte die Staatswirtschaftskommission Gelegenheit, sich über die Verhältnisse beim Feissibach zu orientieren. Eine Begehung im eigentlichen Einzugsgebiet war nicht möglich. Wir haben aber bei der Besichtigung des Unterlaufes des Feissibaches den Eindruck erhalten, dass der heutige Zustand nicht länger dauern darf, weil sonst mit der Zeit im unterliegenden Gebiet von Ober- und Niederstocken grosser Schaden entstehen könnte.

Die Prüfung der Vorlage ergab, dass das Geschäft in technischer Beziehung sehr gut vorbereitet ist. Die Ausführung des Werkes ist wirtschaftlich und liegt unbedingt im Interesse der beteiligten Gegend. Wie der Herr Forstdirektor eben mitgeteilt hat, wurde vom Bundesrat an die Ausrichtung der Subvention für die Korrektur des Glütschbaches die Bedingung geknüpft, dass das Aufforstungs- und Verbauungsprojekt unverkürzt durchgeführt werde. Diese Bedingung ist durchaus berechtigt, weil die Korrektur des Glütschbaches sich erst dann voll auswirken kann, wenn sein Einzugsgebiet, also das Gebiet des Feissibaches, in richtiger Weise aufgeforstet und verbaut ist. Dem technischen Bericht kann entnommen werden, dass die verschiedenen Arbeiten in Anpassung an die Verhältnisse ausgeführt werden sollen, also eine Aufforstung dort, wo starker Wasserabfluss verhindert werden kann und wo ein Aufwachs möglich ist, und anderseits Verbauungsarbeiten in den Geschiebe führenden Gräben. Dieses systematische Zusammenarbeiten zwischen den technischen und den forstlichen Organen ist sehr zu begrüssen. In dieser Beziehung ist früher viel gesündigt worden, indem man kostspielige Verbauungsarbeiten ausführte, ohne dabei an die Aufforstung zu denken. Gerade hiefür haben wir ein Beispiel. Letzten Sommer gab es infolge eines Hochgewitters eine starke Ueberschwemmung; die Schwellenkorporation musste mit grossen Kosten die Wiederherstellungsarbeiten besorgen. Hätte man in den 90er Jahren, als die Verbauungen vorgenommen wurden, auch eine rationelle Aufforstung durchgeführt, so hätte dieser Schaden wahrscheinlich grösstenteils vermieden werden können.

Die Höhe des Beitrages erachten wir als angemessen. Wir sind einverstanden damit, dass auf das Maximum gegangen wird mit Rücksicht darauf, dass die Schwellenkorporation stark belastet wird, ein-

mal durch den Landerwerb, aber auch durch die Wiederherstellungsarbeiten, die notwendig wurden infolge der Hochwasser des letzten Sommers. Namens der einstimmigen Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen Bewilligung des Beitrages.

Genehmigt.

Beschluss:

An das vom schweizerischen Bundesrat im Kostenvoranschlag von 110,000 Fr. für Arbeiten und 30,000 Fr. für Bodenerwerb genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Feissibach», der Schwellengemeinde Ober- und Niederstocken, wird aus Rubrik XIV C: 2 ein Kantonsbeitrag von 30%, im Betrag von 33,000 Franken bewilligt (Bundesbeitrag 70/50% = 81,296 Fr.).

M. le **Président**. Votre président a reçu une invitation de la Direction du Théâtre Corso où les députés sont invités à se rendre, l'entrée étant libre sur présentation d'une carte de légitimation. La Direction du Corso demande si éventuellement le Grand Conseil ne pourrait pas s'y rendre en corps. Mieux vaudrait peut-être pour nous de rester ici et de se borner à notre travail législatif. La Chancellerie sera invitée à remercier la Direction du Corso pour son invitation.

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 25. Februar 1930,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ammann, Dubach, Egger, Geissbühler, Gerster, Kästli, Leuenberger, Maître, Monnier (Tramelan), Mosimann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Chopard, Jenni, Ilg, Lardon, Rickli, Schlappach, Steinmann.

Tagesordnung:

Staatsbeitrag an den Neubau und die Betriebskosten des Blindenfürsorgevereins in Bern.

Dürrenmatt, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der bernische Blindenfürsorgeverein ist gegenwärtig im Begriff, an der Neufeldstrasse einen Neubau zu erstellen, und hat an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Gesuch um Ausrichtung einer Subvention an die Baukosten gerichtet. Wir sind heute in der Lage, Ihnen zu beantragen, es sei diesem Gesuch zu entsprechen, in dem Umfang, dass der Kanton Bern einen einmaligen Beitrag von 50,000 Fr. und im fernern vier Jahresbeiträge an die Betriebskosten von je 5000 Fr. leisten solle.

Der Blindenfürsorgeverein befasst sich mit der Fürsorge für die erwachsenen Blinden im Kanton Bern; seiner Fürsorge sind rund 160 Blinde unterstellt, die zu einem grossen Teil im Blindenheim wohnen, das schon vor vielen Jahren hier in Bern erstellt wurde. Er sorgt für Arbeit und gibt ihnen im Blindenheim billige Unterkunft. Auch diejenigen, die nicht im Blindenheim untergebracht sind, werden dort beschäftigt. In Verbindung mit der Privatblindenanstalt Spiez ist der Blindenfürsorgeverein auch in der Weise tätig, dass er der Blindenerwerbigenossenschaft zur Seite steht, die im Blindenheim eine ganze Reihe von Werkstätten errichtet hat. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die durchaus gemeinnütziger Natur ist. Der Blindenfürsorgeverein hat bis jetzt für seine ganze Tätigkeit vom Staate keine Subvention bekommen, der ganze Betrieb ist von ihm aus eigenen Mitteln bestritten und aus eigenen Kräften aufrecht erhalten worden. Auch der Neubau, der der Vollendung

entgegengeht, wird zum grösseren Teil aus eigenen Mitteln finanziert. Die Baukosten sind auf 400,000 Franken devisiert. An diese Summe hat der Fürsorgeverein durch Sammlungen einen Baufonds von 120,000 Fr. geschaffen. Es besteht ferner die Absicht, eine Hypothek von rund 200,000 Fr. aufzunehmen, deren Verzinsung zum guten Teil dadurch gesichert wird, dass in den oberen Stockwerken dieses Baues einstweilen Wohnungen vermietet werden können. Nimmt das Blindenheim grössere Ausdehnung an, so werden später auch diese Räume für diesen Betrieb verwendet. Aber einstweilen können sie vermietet werden, und aus dem Ertrag der Mietzinsen kann die Hypothek verzinst werden. An die Bausumme fehlt noch ein Betrag von 80,000 Fr. Der Blindenfürsorgeverein hat sich an die Stadt Bern und an die Regierung des Kantons gewandt, mit dem Ersuchen, ihm diese 80,000 Fr. zu beschaffen. Mit den Behörden der Stadt Bern hat man sich dahin verständigt, dass die Stadt als Sitzgemeinde dieses Heims eine Subvention von 30,000 Fr. gibt, der Kanton eine solche von 50,000 Fr. Die Stadt Bern gibt diese Subvention in Form eines Darlehens auf Hypothek, zu 5 $\frac{0}{10}$ verzinslich, aber sie legt den Zins, der ihr vergütet wird, zu ihrer Betriebssubvention, so dass tatsächlich das Darlehen, das die Stadt Bern gewährt, zinslos ist, und einem wirklichen Aufwand der Stadt Bern in der Höhe von 30,000 Fr. entspricht. Neben dem Erlass des Zinses gewährt die Stadt Bern eine jährliche Subvention von 3000 Fr. an die Betriebskosten.

Der Kanton sollte nun die noch fehlenden 50,000 Franken geben. Zuerst glaubten wir das gleiche Verfahren einschlagen zu sollen, wie die Stadt Bern; wir sind aber nach Verhandlungen mit der Finanzdirektion dazu gekommen, Ihnen zu beantragen, es sei dem Blindenfürsorgeverein als Kostenbeitrag an den Neubau an der Neufeldstrasse eine Summe von 50,000 Fr. zu bewilligen, à fonds perdu, zahlbar aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten in jährlichen Raten, je nach dem Stand dieses Fonds. Im fernern beantragen wir, es sei an die Betriebskosten des Blindenheims für vier Jahre ein jährlicher Beitrag von 5000 Fr. zu leisten, erstmals im Jahre 1930. Es ist klar, dass nach dem Bezug des grossen Neubaus die Betriebskosten anwachsen werden, und dass der Verein in den ersten Jahren Mühe haben wird, diese aufzubringen. So rechtfertigt es sich, ihm für diese ersten Jahre aus der Verlegenheit zu helfen, indem auch wir, wie die Stadt Bern, dem Verein eine Betriebssubvention von 5000 Fr. für diese vier Jahre bewilligen. Die Gesamtleistung des Kantons Bern beträgt also 70,000 Fr., die aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bestritten werden können.

An die Ausrichtung dieses Beitrages sind die üblichen Bedingungen geknüpft. Die Bauabrechnung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen, der Staat erhält eine Vertretung im Vorstand des Vereins; Jahresbericht und -Rechnung des Vereins müssen jeweils der Armendirektion eingereicht werden. Nachdem der Blindenfürsorgeverein bis jetzt vom Staate in all den Jahren, wo er eine so grosse und wirksame Arbeit zum Wohle unserer Blinden geleistet hat, vom Staate keinen Beitrag bekommen hat, bedarf die beantragte Sub-

vention wohl keiner langen Empfehlung. Die Arbeiten, die an der Neufeldstrasse ausgeführt werden, sind durchaus dringlich. Wenn die Herren Gelegenheit haben, im Verlaufe dieser Session dort hinaus zu gehen, was ich sehr empfehlen möchte, werden Sie sich alle überzeugen können, dass die Zustände im gegenwärtigen Blindenheim nicht mehr haltbar sind. Sie sind geradezu feuersgefährlich, und es war höchste Zeit, hier durch einen praktischen Neubau Abhilfe zu schaffen. Dieser Neubau ist im Rohbau bereits fertig; er kann im Laufe des Jahres bezogen werden. Es ist zu hoffen, dass es mit diesem Neubau möglich sei, unsern armen Blinden Unterkunfts- und Arbeitsräume zu schaffen, die ihnen gestatten, sich durchzubringen, ihren Lebensunterhalt durch geregelte Arbeit zu verdienen. Ich empfehle Ihnen also, dem Antrag des Regierungsrates beizupflichten und dem Blindenfürsorgeverein des Kantons Bern diese Subvention zu bewilligen.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie vernommen haben, wird die Summe von insgesamt 70,000 Fr. aus einem Spezialfonds, aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten, ausgerichtet. Dieser Fonds hat auf Ende des Jahres 1928 — die Rechnung 1929 liegt für uns noch nicht vor — rund 640,000 Franken erreicht. Für die Blinden ist aus diesem Fonds bis jetzt nichts geleistet worden. Die Staatsrechnung pro 1928 weist aus dem Fonds folgende Leistungen aus: Beiträge an 7 Bezirksspitäler, Beiträge an 7 Verpflegungsanstalten, Beiträge an 4 Erziehungsanstalten, Beitrag an das Asyl Gottesgnad, St. Niklaus, an die Mädchentaubstummenanstalt, an die Anstalt Tabor in Aeschi. Es ist nur recht und billig, dass die Blinden aus dem Fonds auch einmal etwas bekommen. Es ist überhaupt das besondere Talent des Herrn Armendirektors, dass es ihm gelingt, diese verschiedenen Fonds in den Dienst der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit zu stellen. Wir belasten damit die Betriebsrechnung des Staates nicht und können etwas sehr Nützliches tun. Wie Sie gehört haben, leistet die Stadt Bern auch einen Beitrag, obwohl es sich nicht um eine stadtberni- sche Anstalt handelt, sondern um ein Werk, das dem ganzen Kanton dient. Ich möchte bitten, im Interesse der Blinden, die sicher auch verdienen, dass man ihnen annehmbare Arbeitsräume gibt, diesen Beitrag bewilligen zu wollen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Dem bernischen Blindenfürsorgeverein in Bern wird an die Kosten seiner Neu- und Umbauten an der Neufeldstrasse in Bern ein Beitrag von 50,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten à fonds perdu bewilligt, zahlbar in jährlichen Raten je nach dem Stande des Fonds.

2. An die Betriebskosten des Blindenheims in Bern wird für vier Jahre ein jährlicher Beitrag von 5000 Fr. geleistet, erstmals zahlbar im Jahre 1930. Dieser Betrag ist ebenfalls aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zu entrichten.
3. Diese Beiträge werden geleistet, unter der Bedingung, dass die Bauabrechnung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt und dem Staate Bern das Recht auf eine Vertretung im Vorstande des Blindenfürsorgevereins eingeräumt wird. Ferner sind Jahresbericht und Rechnung des Vereins jeweilen der Armendirektion einzureichen.

Gesetz

über

die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf S. 502 ff. des Jahrganges 1929.)

Eintretensfrage.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die zweite Lesung eines Gesetzes, das in der letzten Session die erste Beratung passiert hat. Durch dieses Gesetz sollen zwei Bestimmungen abgeändert werden. Die eine findet sich im Gesetz vom Jahre 1872 über die Finanzverwaltung, die andere im Gesetz über die Vereinfachung der Staatsverwaltung von 1880. Die beiden Bestimmungen sind in der neuen Vorlage in abgeänderter Form zusammengefasst worden. Zunächst wird festgesetzt, dass die jetzt bestehende Kompetenz des einzelnen Regierungsratsmitgliedes von 500 auf 2000 Fr. erhöht wird, sodann wird bestimmt, dass die sogenannten Anweisungen nicht mehr vom einzelnen Direktionsvorsteher unterzeichnet zu werden brauchen. Wir haben im bernischen Staatsrecht 4 Instanzen, die zu Ausgaben berechtigt sind. Diese Instanzen sind in der Verfassung und in den auf der Verfassung basierenden Gesetzen erwähnt. Da ist zunächst das Volk, das durch Volksabstimmung Ausgaben bewilligt, sodann der Grosse Rat und in dritter Linie der Regierungsrat und endlich die einzelnen Regierungsratsmitglieder. Eine andere Instanz, die Ausgaben auf Rechnung des Staates beschliessen könnte, ist nicht vorhanden. Die Kompetenzen sind so abgestuft, dass seit dem Jahre 1922 der Grosse Rat befugt ist, Ausgaben bis zu einer Million zu bewilligen. Alle Ausgaben, die diese Summe übersteigen, müssen der Volksabstimmung unterbreitet werden. Der Regierungsrat ist kompetent, über Ausgaben bis auf 30,000 Fr. zu verfügen. Nach dem

Gesetz aus dem Jahre 1872 hat das einzelne Regierungsratsmitglied nur die Kompetenz, bis auf 500 Fr. zu gehen. Ausgaben, die 500 Fr. übersteigen, aber 30,000 Fr. nicht erreichen, müssen dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet werden. Das ist der Grundsatz. Allerdings ist es ja so, dass selbstverständlich nicht alle Ausgaben des Staates, soweit sie 500 Fr. übersteigen, dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet werden müssen. Diejenigen Ausgaben, die durch Gesetz bereits festgelegt sind, die Besoldungen, die Ausgaben, die durch Beschlüsse des Grossen Rates oder Dekrete festgelegt sind, also die zwangsläufigen Ausgaben, die auf Verordnung oder Vertrag beruhen, müssen selbstverständlich im Einzelnen dem Regierungsrat nicht mehr unterbreitet werden, sondern werden von der in Frage kommenden Verwaltungsabteilung automatisch bezahlt. Anders ist es da, wo es sich um eine in ihrem Umfang noch nicht bestimmte Ausgabe handelt, wo also ein besonderer Beschluss für die einzelnen Ausgaben erforderlich ist. So sind wir tatsächlich im Regierungsrat mit derartigen Geschäften belastet. Es ist klar, dass sich seit 1872 die Zahl dieser Geschäfte vermehrt hat. Zur Vermehrung hat auch die Geldentwertung beigetragen. Die Notwendigkeit, so kleine Geschäfte dem Regierungsrat vorzulegen, ist nicht mehr so dringend, deshalb ist seit Jahren im Regierungsrat und im Grossen Rat der Wunsch laut geworden, man möchte die Kompetenz des einzelnen Regierungsratsmitgliedes erhöhen. Es wird nun vorgeschlagen, die Kompetenz des einzelnen Regierungsratsmitgliedes auf 2000 Fr. festzusetzen. Ich möchte hervorheben, dass an der Kompetenz zum Ausgabenbeschluss nichts geändert wird, sondern dass die 4 vorhin erwähnten Instanzen dem Grundsatz nach unangetastet bleiben. Das einzelne Regierungsratsmitglied wird auch in Zukunft nicht einfach nach Belieben Ausgaben bis auf 2000 Fr. machen können, sondern es ist verpflichtet, innerhalb der vom Grossen Rat festgesetzten Grenze des Budgets zu bleiben. Der einzelne Regierungsrat darf nicht über die einzelnen Budgetsummen hinausgehen, sondern er ist verpflichtet, zu prüfen, ob der Grosse Rat an und für sich die Möglichkeit dieser Ausgabe geschaffen hat. Erst wenn diese Möglichkeit vorhanden ist, kann er innerhalb des festgesetzten Budgetkredites Ausgaben von 2000 Franken bewilligen.

Dadurch wird der Regierungsrat etwas entlastet, indem ihm nur noch die Geschäfte unterbreitet werden müssen, wo die Ausgabe 2000 Fr. übersteigt.

Die andere Bestimmung bezieht sich auf die Anweisungen. Wir haben in der kantonalen Staatsverwaltung, wie auch in verschiedenen Gemeindeverwaltungen das System, dass eine Ausgabe nur gemacht und eine Einnahme nur erhoben werden kann, wenn sie in sogenannten Anweisungen zusammengefasst worden sind. Ausgabe oder Einnahme wird durch die Anweisung verkörpert. Das hat den gewaltigen Vorteil, dass man sich, wenn die Ausgabe gemacht werden soll, vergegenwärtigen muss, ob ein Kompetenzbeschluss vorhanden ist, ob die Ausgabe belegt ist. Das Anweisungssystem schliesst eine sehr gute Kontrolle in sich. Daran ändern wir nichts, sondern es handelt sich nur darum, die Kompetenz zur Unterschrift auf

diesen Anweisungen etwas zu ändern. Gegenwärtig haben wir die gesetzliche Bestimmung, dass jede Anweisung, sei es eine Bezugsanweisung oder eine Zahlungsanweisung, von einem Mitglied des Regierungsrates unterzeichnet werden muss. Die Herren werden ermassen, welche Arbeit das bedeutet. Sie haben im ursprünglichen Vortrag lesen können, dass z. B. der Finanzdirektor im Laufe eines Jahres etwa 10,000 derartige Anweisungen persönlich unterzeichnen muss. Wenn er zugleich Regierungspräsident ist, sind es 12,000—13 000. Ähnliche Verhältnisse herrschen auf der Polizeidirektion und andern Direktionen. Es ist klar, dass der Wille des Gesetzgebers vom Jahre 1880, dass mit dieser Unterschrift auch eine Kontrolle des einzelnen Direktors über die Ausgabe vorgenommen werden soll, nicht mehr erfüllt werden kann. Es ist materiell nicht möglich, bei der Unterschrift im einzelnen zu prüfen, ob tatsächlich die Ausgabe gerechtfertigt sei oder nicht. Mit der Anweisung werden gewöhnlich dem betreffenden Mitglied des Regierungsrates nicht die gesamten Unterlagen vorgelegt, sondern er bekommt ein Bündel Anweisungen, die zu unterzeichnen sind. Man wirft da etwa einen Blick darauf, aber eine Kontrolle über diese Ausgaben im einzelnen kann man nicht mehr durchführen, sondern die Kontrolle liegt bei der Kantonsbuchhalterei, die nach Gesetz verpflichtet ist, die Unterlagen für die betreffenden Ausgaben zu prüfen, nachzusehen, ob einmal ein von der kompetenten Stelle gefasster Beschluss vorhanden ist. Sie hat die einzelnen Ausgaben genau zu überprüfen, auch dann, wenn die Anweisung vom Vorsteher einer andern Direktion unterzeichnet worden ist, sie hat festzustellen, ob die Anweisung laut Gesetz und den Umständen entsprechend ausgefüllt worden ist. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn das festgestellt ist.

Nun hat es keinen Sinn, dass alle diese Anweisungen auch noch vom einzelnen Direktor und von der Direktion der Finanzen unterzeichnet werden. Wir glauben, dass dadurch auch eine Vereinfachung der Staatsverwaltung möglich ist. Auf jeden Fall werden verschiedene Mitglieder des Regierungsrates durch diese Aenderung des Anweisungssystems von einer grossen und nach meiner Meinung überflüssigen Arbeit befreit. Die materielle Kontrolle bleibt gleichwohl bestehen, sie wird von der Kantonsbuchhalterei besorgt. Es fällt nur das Erfordernis der Unterschrift des betreffenden Direktors dahin. Wir gehen nicht so weit, dass wir sagen, der Direktor dürfe nicht mehr unterzeichnen, sondern die Bestimmung ist so gefasst worden, dass der Regierungsrat verpflichtet ist, eine Verordnung aufzustellen, die die Stellen bezeichnet, welche zur Ausstellung von Anweisungen berechtigt sind. Die Amtstellen werden in der Verordnung namentlich aufgezählt, damit auch die Kantonsbuchhalterei bei ihrer Kontrolle feststellen kann, ob der betreffende Beamte zur Ausstellung einer Anweisung berechtigt ist oder nicht. Diese Stellen muss man genau bezeichnen, damit keine Unordnung entsteht. Es ist aber nicht verboten, in diese Ordnung die Bestimmung aufzunehmen, dass für einzelne Fälle auch der Direktor unterzeichnen muss.

Wir werden also voraussichtlich zu dem System kommen, dass für eine bestimmte Kategorie, na-

mentlich wenn es sich um sehr grosse Auszahlungen handelt, der einzelne Direktor auch unterzeichnen muss, aber auch dort, wo es sich um Bureaukredite usw. handelt und wo er selbst die Kontrolle über die Dinge haben will. So werden wir, gestützt auf die Materie, die Beschlüsse fassen. Es wird kaum dazu kommen, dass die Direktion vollständig von der Anweisungsunterzeichnung befreit werden kann.

Ich habe noch die Pflicht, über unsere Stellungnahme zu dem Wunsche zu referieren, den Herr Grossrat Lörtscher in der letzten Beratung angebracht hat und der dahin ging, es möchte, weil voraussichtlich die Verantwortung des einzelnen Beamten nun etwas grösser wird, speziell noch ins Gesetz aufgenommen werden, dass diejenigen Beamten, die die Anweisungen unterzeichnen, für ihre Handlungen verantwortlich seien. Die Regierung ist der Auffassung, dass eine solche Bestimmung nicht ins Gesetz aufgenommen werden sollte, weil nach unserem kantonalen Staatsrecht der Beamte laut Verfassung und Gesetz sowieso für seine Handlungen verantwortlich ist. Daran wird nichts geändert, ob wir nun eine solche Bestimmung ins Gesetz aufnehmen oder nicht. Man könnte vielleicht sogar sagen, wenn diese Bestimmung aufgenommen würde, liesse sich daraus der Schluss ziehen, dass der Beamte für andere Dinge nicht verantwortlich sei; man könnte also aus einer solchen Bestimmung eine Abschwächung der allgemeinen Verantwortung der Staatsbeamten herauslesen. Darum sind wir der Auffassung, man sollte nicht einzelne Bestimmungen über die Verantwortung der Beamten ins Gesetz aufnehmen, sondern sich mit der allgemeinen Bestimmung in der Verfassung und im Gesetz vom Jahre 1852 zufrieden geben.

Ich möchte Sie also bitten, dem Gesetz, das bei der ersten Lesung nach Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission angenommen wurde, auch in zweiter Lesung zuzustimmen.

Stucki (Grosshöchstetten), Berichterstatter der Kommission. Ich habe keine besondern Bemerkungen anzubringen.

Lörtscher. Es liegt mir daran, hier zu erklären, dass ich meinen Wunsch nicht aus irgendwelchem Misstrauen gegenüber irgend einem Beamten angebracht habe, sondern weil ich mir sagte, dass eine solche Bestimmung eher noch dazu beitragen würde, dass das Volk dem Gesetz zustimmt. Wenn man nun findet, eine solche Ergänzung sei nicht notwendig, kann ich mich gut damit abfinden. Aber nach wie vor habe ich die Meinung, dass es nichts geschadet hätte, in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass das Gesetz von 1852 eine solche Verantwortlichkeit aufstellt. Immerhin ist es wertvoll, dass durch meinen Wunsch eine solche Erklärung des Herrn Finanzdirektors provoziert wurde. Man wird darauf Bezug nehmen können bei Anlass der Besprechung vor der Volksabstimmung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben Sie die Bestimmung, dass die Kompetenz des Regierungsrates von 500 auf 2000 Fr. erhöht wird. Im übrigen bleibt der Text wie bisher.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1.

§ 11, Al. 2, erster Satz, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Für Ausgaben, welche der Zeit und der Summe nach nicht bestimmt sind, haben dieselben auf den zu ihrer Verfügung stehenden Kreditsummen eine Kompetenz bis auf 2000 Franken.»

Art. 2.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, eine Verordnung zu erlassen und darin die Amtsstellen zu bezeichnen, die zur Ausstellung von Anweisungen auf eine öffentliche Kasse berechtigt sind. Ich darf hier vielleicht noch etwas beifügen, was mir vorhin in der Eile entfallen ist, dass man nämlich durch diese Aenderung wiederum zum Zustand des Gesetzes von 1872 zurückkehrt. Dieses hatte eigentlich das System, wie wir es jetzt wieder einführen wollen, und erst das Gesetz von 1880 hat dann die Anweisungsunterschrift in die Hand des Direktors gelegt. Das Gesetz von 1872 gab dem Grossen Rat die Kompetenz, diejenigen Amtsstellen zu bezeichnen, die zur Anweisung berechtigt sein sollten; das Gesetz von 1880 nahm dann wieder eine Konzentration vor. Durch die Entwicklung der Verhältnisse sind wir nun gezwungen, wieder zum Zustand von 1872 zurückzukehren, wobei nur der eine Unterschied besteht, dass unserem Vorschlag entsprechend der Regierungsrat kompetent sein soll, die Amtsstellen zu bezeichnen, und nicht der Grosse Rat, wie damals. Die Verwaltung hat heute derartige Diminutionen angenommen und sich seit 1880 so entwickelt, dass wir es für richtiger halten, diese Kompetenz in die Hand der Regierung zu legen. Die Verhältnisse können sehr schnell ändern; die Verwaltung aber muss sich der Entwicklung anpassen können, was nicht so leicht möglich wäre, wenn der Grosse Rat sich über die Verordnung auszusprechen hätte.

Stucki (Grosshöchstetten), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission war auch bei diesem Artikel einstimmig.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2.

§ 12, Ziff. 2a und b, des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Amtsstellen, die zur Ausstellung von Anweisungen auf eine öffentliche Kasse berechtigt sind.»

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:Gesetz
über die

Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wünscht man auf einen Artikel zurückzukommen? — Es ist nicht der Fall.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Festsetzung der Volksabstimmung.

Motion der Herren Grossräte Dr. Giorgio und Mitunterzeichner betreffend Unterstützung der freiwilligen Krankenversicherung.

(Siehe Jahrgang 1927, Seite 76.)

Giorgio. Ich habe hier eine Motion zu begründen, die schon ziemlich alt ist und deren Schicksal es gewollt hat, dass sie nun kurz vor den Wahlen

behandelt wird. Ich gedenke allerdings keine Wahlrede zu halten, da ich dies glücklicherweise nicht nötig habe.

Die Motion, die ich mit einigen Mitgliedern unserer Fraktion am 2. März 1927 eingereicht habe, lautet folgendermassen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht durch eine Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 4. Mai 1919 die gesetzliche Grundlage für eine geeignete finanzielle Unterstützung der freiwilligen Krankenversicherung seitens des Staates neben der bereits vorgesehenen Beteiligung an der obligatorischen Versicherung der Gemeinden geschaffen werden sollte.»

Die Verzögerung in der Behandlung dieser Motion wurde verursacht durch das Schicksal des Jagdgesetzes in der bernischen Volksabstimmung. Die Meinung war ursprünglich die, wenn das Jagdgesetz angenommen würde, dann hätte die Regierung zu studieren, wie die Mittel aus dem Jagdgesetz in bester Weise für die Krankenversicherung verwendet werden könnten. Nachdem dann das Jagdgesetz gefallen war, legte Herr Regierungsrat Joss mit meinem Einverständnis die Motion zurück.

Welches war ihr Ursprung, und was bezweckte sie? Sie ist harmlos insofern, als sie nur will, dass die Regierung einmal prüfe, was in der Krankenversicherung im Gebiet des Kantons Bern geschehen solle. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass die Entwicklung der Krankenversicherung, sei sie nun obligatorisch oder freiwillig, im Kanton Bern in ganz auffallender Weise stagniert. Vor allem bezweckte ich mit meiner Motion die Prüfung der Frage dieser Entwicklung der Krankenversicherung und eine allfällige Verankerung von Massnahmen auf gesetzlichem Boden, entgegen den Anträgen, die heute dahin gehen, einfach auf dem Budgetweg einen Betrag auszusetzen. Es geht nicht wohl an, wie das auch schon bemerkt wurde, dass man plötzlich 100,000 Fr. oder auch andere Beträge für diesen Zweck budgetarisch beschliesst. Diese Lücke wollte meine Motion ausfüllen, und da sie harmloser Natur ist, zu nichts verpflichtet als zur Prüfung dieser Angelegenheit, bin ich vollständig überzeugt davon, dass die Regierung sie ohne weiteres entgegennehmen wird. Es ist mir daran gelegen, dass im Kanton Bern einmal irgend eine Stelle sich mit der Krankenversicherung befasst. Im Staatsverwaltungsbericht, diesem dicken Band, ist gar nirgends die Rede von dieser Einrichtung, obschon es sich dabei um eine Erscheinung, um einen Versicherungszweig handelt, an dem man jedenfalls nicht mehr achtlos vorbeigehen kann. Dies ist um so bedauerlicher, als der Kanton Bern seinerzeit mit unter den ersten Kantonen sich befand, die sich gesetzgeberisch wenigstens mit der obligatorischen Krankenversicherung befassten. Bereits am 4. Mai 1919 erliess er ein Gesetz über diese obligatorische Krankenversicherung, das vom Bernervolk gutgeheissen wurde.

In diesem Gesetz ist vorgesehen, dass die Gemeinden das Obligatorium der Krankenversicherung einführen können. Nun fällt einem aber auf, dass sozusagen keine einzige Gemeinde, auch unter den industriellen Gemeinden nicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Wenn ich es richtig in

Erinnerung habe, ist nur in zwei oder drei kleinen Gemeinden die Krankenversicherung obligatorisch eingeführt worden, und zwar speziell für Kinder, während die grossen, industriellen Gemeinwesen, wie Bern, Biel usw., die Sache erst noch prüfen wollen, obwohl nun seit Erlass des Gesetzes ungefähr 11 Jahre verstrichen sind. Ich will nicht die Gründe näher untersuchen, warum wohl von dieser Ermächtigung in den Gemeinden nicht mehr Gebrauch gemacht wurde und warum auch die freiwillige Versicherung sich nicht recht entwickeln will. Diese Gründe mögen verschiedener Natur sein, und es wäre eine Aufgabe der Regierung, ihnen nachzuforschen. Ich will auch nicht näher untersuchen, ob dies vielleicht von den relativ hohen Aertzetarifen herrührt. Ich bin nicht Gegner der hohen Aertzetarife, weil ich aus Erfahrung sah, dass, wenn die Tarife zu klein sind, dann die Ueberarznung eintritt.

Ich weiss auch nicht, ob diese Krankenversicherung vielleicht weniger den Verhältnissen entspricht, wie sie speziell für bäuerliche Kreise in Betracht kommen. Vielleicht darf ich hier aber eine Arbeit des Herrn Kientsch, Landwirtschaftslehrer, zitieren, die im Jahre 1925 für den Anlass der landwirtschaftlichen Ausstellung gemacht worden war und die mit Recht darauf hinwies, dass auch in der bäuerlichen Bevölkerung das Bedürfnis nach Krankenpflegeversicherung, wenn auch nicht in den jüngern, so doch in den spätern Jahren, ein ebenso grosses sein kann wie für die städtische Bevölkerung. Der Verfasser stützte sich dabei auf die Angaben der Krankenversicherungskassen selbst.

Wenn man sich mit dem Problem der Krankenversicherung im Kanton Bern befasst, wird man zwei Fragen vor allem würdigen müssen: Wie können wir dem Gesetz von 1919 mehr Auftrieb geben? Wo liegt die Schwierigkeit, dass es nicht besser vorwärts geht? Vielleicht liegt es daran, dass sich der Staat hinsichtlich seiner Zuwendungen an die obligatorische Versicherung der Gemeinden zu wenig fest gebunden hat. Er erklärt einfach, er übernehme die Zuschüsse an die Beiträge Bedürftiger, wobei die Quote des Staates jedes Jahr durch den Grossen Rat bestimmt werden muss. Oder liegt daas noch an andern Tatsachen? Ich will die Frage dahingestellt sein lassen.

Damit könnte ich eigentlich die Begründung meiner Motion abschliessen; denn im Prinzip würde es genügen, dies anzubringen. Vielleicht aber erlauben Sie mir noch Einiges zu bemerken, für den Fall, dass die Gründe aufgedeckt werden könnten, warum diese Versicherung sich nicht recht entwickelt, für den Fall, dass die Regierung zu der Ansicht kommt, es müsse etwas in der Sache gehen. Ich möchte zeigen, nach welcher Richtung etwas geschehen könnte, speziell was die freiwillige Versicherung anbetrifft.

Da ist einmal die Tatsache zu konstatieren, dass die Art und Weise, wie das Bundesgesetz die Krankenversicherung subventioniert, nicht gerade als ideal bezeichnet werden kann. Sie wissen — ich habe das hier schon einmal ausgeführt, — dass wir Kostenbeiträge an jedes Mitglied der Krankenkassen bezahlen, 3.50 bis 5.50 Fr., je nach den Leistungen. Diese Beiträge kommen freilich den Krankenkassen zu, werden aber nach den Versicherungsleistungen berechnet. Andererseits haben wir

im Bund mit einer andern Subvention, die man ebenfalls auf Grund der Krankenversicherungsgesetzgebung ausrichtet, sehr gute Erfahrungen gemacht; das sind die sogenannten Gebirgszuschläge. Sie werden in erhöhtem Masse, bis auf 7 Fr., dort ausbezahlt, wo die Krankenversicherung besonders teuer ist, also in abgelegenen, wenig bevölkerten Gegenden, die schlechte Wegverhältnisse aufweisen. Ich habe mir schon lange die Frage überlegt, ob der Kanton Bern, wenn er in der Sache etwas tun will, nicht durch eine Revision des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung die Basis schaffen sollte, um speziell solche Gegenden zu berücksichtigen, die im Sinne des Bundesgesetzes nicht im Gebirge liegen, aber doch infolge der schlechten Wegverhältnisse, der Zerstreuung ihrer Höfe mit grossen Kosten im Krankheitsfall zu rechnen haben, die aber nicht durch die spezielle Bundessubvention begünstigt werden. Dieser Gedanke wäre ernsthaft zu ventilieren.

Also noch einmal: Zweck der Motion ist, die Regierung zu einer einlässlichen, sorgfältigen Prüfung der Umstände zu veranlassen, durch die möglicherweise die Entwicklung der Krankenversicherung gefördert werden könnte. Ich schalte hier bloss ein, dass rund 35 % der schweizerischen Bevölkerung in der Krankenversicherung sind, im Kanton Bern dagegen nur etwa 100,000 von den rund 700,000 Einwohnern, also nur 15 %. Kommt die Regierung zum Schluss, dass in der Sache etwas geschehen sollte, dann möchte sie prüfen, ob dies nicht durch eine Revision des Gesetzes vom Jahre 1919 möglich wäre, wobei allenfalls die Bestimmung über die obligatorische Versicherung, die sich offenbar auch nicht ganz bewährt hat, wie die Tatsache der mangelnden Entwicklung zeigt, revidiert werden müsste. Und endlich wäre zu prüfen, ob durch eine Gesetzesrevision nicht den besondern Bedürfnissen der Landwirtschaft, soweit sie nicht des Vorteils der eidgenössischen Gebirgszuschläge teilhaftig wird, Rechnung getragen werden könnte.

Joss, Direktor des Innern, Berichtstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat mich beauftragt, die Motion des Herrn Grossrat Dr. Giorgio entgegenzunehmen, allerdings in absolut unverbindlicher Weise. Ich möchte Ihnen kurz die Gründe klarlegen, die uns gegenüber dem Ausbau der Krankenversicherung etwas vorsichtig machen.

Herr Grossrat Meer hat seinerzeit durch den Krankenkassenverband eine sehr sorgfältig begründete Eingabe an die Regierung gehen lassen und darin die Subventionierung der Kassen mit rund 100,000 Fr. verlangt. Bei Anlass der Prüfung dieser Angelegenheit haben wir eine Arbeit ausführen lassen durch Herrn Dr. Hünenwadel, die eigentlich erstmals in umfassender Weise Aufschluss gab über den Bestand der Krankenversicherung im Kanton Bern. Da diese Arbeit nachher auch im Druck erschien, darf ich voraussetzen, dass eine Reihe der Herren Grossräte Einblick in die sehr verdienstliche Publikation genommen hat. Damals sind wir dazu gekommen, das Postulat Meer abzulehnen, weil wir nicht in der Lage waren, die verlangte Summe aufzubringen. In unserem Bericht haben wir damals darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern im Mai 1919 gesetzgeberisch vorgegangen ist,

dass in diesem Krankenversicherungsgesetz die Unterlage für die obligatorischen Krankenversicherung geschaffen worden ist, dass vom Staat die Mittel bereitgestellt werden müssen, um die obligatorisch eingeführte Krankenversicherung in genügender und dem Gesetz entsprechender Weise unterstützen zu können, und dass man nicht zweierlei nebeneinander haben wolle, nämlich die Subventionierung der obligatorischen Versicherung von Gesetzes wegen und daneben noch die Unterstützung der freiwilligen Krankenversicherung. Wenn wir damals zu einer Ablehnung des Postulates gekommen sind, glaubten wir das auch deshalb tun zu können, weil die Abstimmung über das Jagdgesetz bevorstand und weil uns dieses Gesetz die Mittel hätte in die Hand geben wollen für die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung.

Im Anschluss an die Erledigung der Eingabe Meer reichte sodann Herr Dr. Giorgio seine Motion ein, die die Regierung einlädt, die Frage zu prüfen, ob man nicht neben der obligatorischen Krankenversicherung in irgend einer Weise auch die freiwillige Krankenversicherung fördern könnte. Aus seiner heutigen Begründung geht hervor, dass er die Geschichte nicht so auffasst, wie seinerzeit die Eingabe der Krankenkassen, wonach der Staat einfach einen Kostenbeitrag an die Krankenkassenversicherung hätte leisten sollen, ohne irgendwelche Vorbehalte daran zu knüpfen. Ihm schwebt eher eine Förderung der Versicherung im Gebirge vor; wir sind bereit, diese Möglichkeiten zu studieren.

Allerdings muss ich unzweideutig auf folgendes aufmerksam machen: Das Gebiet der Krankenversicherung ist für den Staat durch das Gesetz aus dem Jahr 1919 vorläufig geregelt. Zweifellos sind damals, wie übrigens auch aus den Akten hervorgeht, die Fragen gründlich erwogen worden, ob man im Kanton Bern die freiwillige Krankenversicherung fördern oder das Obligatorium einführen wolle. Die vorberatenden Behörden haben sich für Einführung des Obligatoriums entschieden, und das Gesetz hat dann eben den entsprechenden Charakter bekommen. Auch vor dem Volke wurde der Gedanke des Obligatoriums mit Erfolg verfochten, und nun warten wir auf das Echo. Es liegt an den Gemeinden, die obligatorische Krankenversicherung einzuführen. Wie Herr Dr. Giorgio ausgeführt hat, haben bis heute aus naheliegenden Gründen nur wenige Gemeinden reagiert. Die obligatorische Versicherung haben bis jetzt einzig eingeführt, und zwar nur für Kinder, die drei Gemeinden Gadmen, Attiswil und Wangen a. A. In einer ganzen Reihe von Gemeinden steht die Frage in Diskussion; aber man hat überall Bedenken wegen der finanziellen Folgen. Deshalb hat das Obligatorium nicht in der erwarteten Weise Erfolg gehabt. Das bedeutet nun für alle diejenigen, die das Obligatorium gepredigt und verlangt haben, eine ernste Enttäuschung. Bei der Beratung des Gesetzes wurde von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, dass das Heil vielleicht nicht im Obligatorium liegt, dass es besser wäre, von Staates wegen die freiwillige Krankenversicherung zu fördern. Diese grundlegende Frage steht heute nun nicht zur Diskussion; sie ist durch das Gesetz von 1919 entschieden worden. Die Erfahrungen bestätigen aber, dass der beschrittene Weg nicht so rasch zum Ziele führt, wie man es erwartet hat.

Und nun drängt sich der Gedanke auf, ob man nicht das Gesetz revidieren wolle, um von den darin enthaltenen Verpflichtungen abzukommen und zu einem andern System überzugehen, ähnlich wie der Bund es hat, zur Förderung der freiwilligen Krankenversicherung. Wir werden diese Frage studieren. Nur muss sich die Regierung hier grösste Zurückhaltung auferlegen im Hinblick auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die für unser Bernervolk von ebenso grosser Bedeutung ist, wie die Krankenversicherung. Der Staat wird dabei in sehr starkem Masse in Anspruch genommen werden müssen. Wir vertreten die Auffassung, dass wir uns nun der neuen grossen Aufgabe, der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, zuwenden und unsere Mittel auf die Lösung dieser Aufgabe konzentrieren sollen. Wir müssen noch die Abstimmung vom 6. April abwarten, die die nötigen Mittel für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung beschaffen soll; dann kommt ohne Verzögerung das Gesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Es besteht für uns kein Zweifel, dass man in dieser Richtung vorwärts schreiten und dass der Staat grosse Opfer bringen muss.

Die Motion Giorgio muss aber unbedingt im Zusammenhang mit der Alters- und Hinterbliebenenversicherung geprüft werden. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass die Antwort des Regierungsrates in seinem Bericht an den Grossen Rat bestimmt dahin geht, dass wir uns bewusst auf die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung konzentrieren und die vom Motionär heute entwickelte Idee noch einmal zurücklegen müssen, was nicht heissen will, dass die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung nicht dem starren Obligatorium vorzuziehen ist. Damit nehme ich namens der Regierung die Motion ohne jedes Präjudiz entgegen.

Herr Vizepräsident Bueche übernimmt den Vorsitz.

Meer. Vor allem möchte ich den Antrag stellen, es sei eine Kommission zu wählen, die diese Frage weiter zu studieren habe. Ich halte sie für so wichtig, dass eine aus Vertretern der Krankenkassen und der Regierung eingesetzte Kommission sie prüfen sollte. Die Kommission kann 11, 13 oder auch mehr Mitglieder zählen.

Verschiedene Male habe ich hier bereits über die obligatorische Krankenversicherung gesprochen und dargetan, dass es durchaus nötig wäre, sie auch im Kanton Bern einzuführen. In der letzten Zeit hörten wir davon, dass der Kanton Zürich das Krankenversicherungsgesetz mit Obligatorium eingeführt hat. Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden gehen dort weiter als bei unserem kantonalen Gesetz. Dass die Krankenversicherung bei uns nicht zur Durchführung gelangt, ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Vor allem hat dabei die Aertzfrage eine Rolle gespielt. Man hat da nicht überall das nötige Verständnis gefunden. Auch will man uns aufoktroyieren, dass nur die untersten Schichten in die Krankenversicherung aufgenommen werden dürfen, nicht aber die mittleren

und obere Schichten. Die Krankenkassen haben sich dann damit einverstanden erklärt, namentlich weil wir wissen, dass es anderwärts auch so gemacht wird, so in Zürich und Baselstadt. Es ist zu sagen, dass man nicht alle Aerzte in das gleiche Band nehmen kann. Wir haben im Kanton Bern eine durchaus tüchtige Aerzteschaft, die auch Verständnis hat für solche Fragen. Kürzlich haben wir den Krankentarif im Kanton Bern diskutiert und geglaubt, es sollte möglich sein, mit Hilfe der Regierung einen solchen Tarif aufzustellen und durchzubringen. Leider fanden wir aber nicht die nötige Hilfe an der bernischen Regierung; die erwartete Einigung konnte nicht gefunden werden. Nach den dort gefallenen Vorschlägen hätten wir im Kanton Bern sozusagen den höchsten Tarif der ganzen Schweiz gehabt, 18 Kantone bezahlen weniger, als man es uns da zumuten wollte. Wenn man dazu kommt, bestimmte Kategorien zu machen und zu erklären, dass nur eine gewisse Bevölkerungsschicht dem Obligatorium unterstellt werden darf, so muss man auch das nötige Verständnis für das aufbringen, was diese Leute bezahlen können. Wenn im Kanton Baselstadt 2 Fr. für eine Konsultation und 3 Fr. für einen Besuch bezahlt werden, im Kanton Zürich 2.25 Fr. für eine Konsultation und ebenfalls 3 Fr. für einen Besuch, muss man sich wirklich fragen, ob es angebracht sei, im Kanton Bern 3 Fr. für die Konsultation und 4 Fr. für den Besuch zu verlangen. Man sagt allerdings, man werde den Kassen entgegenkommen, indem sie in Zukunft diese und jene Handreichung nicht mehr zu bezahlen haben werden. Aber wir haben in den Krankenkassen Berechnungen angestellt und herausgefunden, dass die Weglassung dieser kleinen Handreichungen nur ein Drittel ausmachen würde, die andern Dienste jedoch zwei Drittel. Die Kassen wären also doch mehr belastet.

Ich bedaure, dass wir bisher nicht bessere Unterstützung bei unserer obersten Behörde, bei der Regierung, gefunden haben, aber auch nicht das nötige Verständnis bei der Aerzteschaft. Allerdings sind nun heute, nachdem wir es abgelehnt haben, in der Sache weiter zu verhandeln, auch Bestrebungen von Seite der Aerzteschaft im Gange, die sagt: Wir wollen gleichwohl wieder mit den Krankenkassen verkehren, wir wollen ihnen entgegenkommen. Einzelne Aerzte haben diese Zusicherung gegeben.

Es wurde angeführt, dass die industriellen Gegenden sich bis heute nicht bemüht haben, das Krankenversicherungsgesetz zu prüfen, um sich die Subvention des Kantons zunütze zu machen. Auch hier in der Stadt Bern sind wir im gleichen Falle. Ich habe verschiedentlich einen Anlauf genommen und erinnere daran, dass unser Herr Finanzdirektor Guggisberg seinerzeit bei der bernischen Regierung auch einen Vorstoss in der Sache unternommen hat, indem er sich erkundigte, wie die Regierung sich zur Subventionierung stelle usw. In der Stadt wird nun entgegnet, man habe das Inselspital, das die armen Leute zu niedrigen Ansätzen aufnehmen muss. Auf solche Art sucht man die Sache abzulehnen und sich von den Verpflichtungen zu drücken. Das gleiche Verhältnis besteht übrigens auch im Kanton Baselstadt, wo die Leute im Kantons-
spital billiger untergebracht werden können als anderswo, und doch wird dort die obligatorische

Krankenversicherung eingeführt. Und gleich verhält es sich auch in Zürich, wo ebenfalls ein Kantons-
spital besteht; und doch ist man auch dort zum Obligatorium übergegangen.

Ich halte es für durchaus nötig, dass wir uns ernsthaft mit dieser Frage befassen und zu diesem Zwecke eine Kommission einsetzen, die gemeinsam mit der Regierung die Sache studiert. Wenigstens sollte der Regierung heute Auftrag gegeben werden, dann eine solche Kommission einzuberufen, um zu sehen, was in der Sache geschehen kann. Die Krankenkassen sagen sich heute, dass die Leistungen an die Aerzte nicht mehr so weiter gehen können. Die Regierung behauptet, die kantonale Krankenkasse hätte einen Vertrag mit den Aerzten abgeschlossen, der durchaus genüge. Ich betone, dass im Korrespondenzblatt der Krankenkasse des Kantons Bern mehr als einmal stand, dass die für die Durchführung dieser Versicherung erforderlichen Beiträge von den kleinen Leuten nicht mehr aufgetrieben werden können, dass dieser und jener müsste fallen gelassen werden, dass die Versicherung sich so nicht in dem erwarteten Masse ausdehnen könne. Tatsächlich ist es heute dem kleinen Manne nicht mehr möglich, weiterzugehen, weshalb wir für diese Schichten Schutz verlangen müssen. Die Tendenz der Aerzteschaft geht dahin, dass nur die kleinen Kreise einbezogen werden sollen und dass der Kanton dann einen Beitrag leiste, damit sich diese Leute versichern können.

Wir wissen nicht, wann wir wieder mit einer Epidemie zu tun bekommen werden. Ich erinnere aber daran, wie damals die Krankenkassen dem Staat ganz gewaltige Lasten abgenommen haben, indem vielleicht 3,5 Millionen Franken an Krankenunterstützungen ausbezahlt wurden. Es ist durchaus anerkennenswert, wenn auf freiwilligem Wege solche Unterstützungen erfolgen können; aber es ist auch Pflicht von Gemeinde und Staat, etwas beizutragen zur Förderung der Krankenversicherung.

Giorgio. Ich möchte ganz kurz der Regierung dafür danken, dass sie die Motion entgegennimmt, und dabei der Hoffnung Ausdruck geben, dass diese Entgegennahme nicht ein Begräbnis erster Klasse bedeuten solle. Vielmehr habe ich die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Joss so verstanden, dass die Frage in aller Gründlichkeit geprüft und möglicherweise doch ein Weg gewiesen werden soll, um etwas in der Sache zu tun. Es war ja auch der Zweck der Motion, das ganze Studium auf einen legalen Boden zu stellen und den jeweiligen erst im letzten Moment eingereichten Gesuchen um Subvention, die dann meist abgewiesen werden müssen, einen andern Weg zu zeigen.

Zu der von Herrn Meer angeregten Kommission will ich mich nicht weiter aussprechen, das wird der Vertreter der Regierung tun. Aber den Wunsch möchte ich ausdrücken, wenn keine Kommission bestellt werden sollte — ich halte nicht viel darauf —, dass dann die Ausarbeitung weiterer Massnahmen unter Fühlungnahme mit den interessierten Kreisen erfolgen möchte. Ich stelle mich gerne zur Verfügung, wenn man mich dabei brauchen kann. Die Krankenkassen ihrerseits haben ihren Sitz in Bern, so dass auch dort eine Fühlungnahme leicht möglich ist.

Herr Regierungsrat Joss weiss besser als ich, dass die Belastung aus der Alters- und Hinterbliebenenversicherung für den Kanton Bern nach den Berechnungen von Herrn Pauli vielleicht nicht übermässig gross sein wird. Aber die beiden Probleme sollte man vom finanziellen Standpunkt aus nicht auseinanderreissen, sondern eher etwas zusammenfassen.

Joss, Direktor des Innern, Berichtersteller des Regierungsrates. Herr Grossrat Meer stellt den Antrag, eine Kommission einzusetzen. Nach dem Geschäftsreglement des Grossen Rates ist das möglich. Wenn eine Motion erheblich erklärt worden ist, steht es dem Grossen Rate frei, die Behandlung der Motion entweder der Regierung, oder aber einer Kommission zu überweisen. Die Auffassung des Herrn Meer ist nun offenbar die, die Regierung habe sich nicht mehr mit der Sache zu befassen, sondern das Geschäft sollte direkt an die vorgeschlagene Kommission gehen. Man kann es natürlich auch so machen. Nur müsste die Kommission dann sofort an die Arbeit gehen, weil nächstens die Amtsdauer des Grossen Rates abläuft und damit auch alle von ihm bestellten Kommissionen hinfällig werden. Will man eine solche Kommission einsetzen, so wäre es wohl eher Aufgabe des neuen Grossen Rates, sie zu bestellen. Ich möchte Sie aber bitten, die Sache der Regierung zu überweisen, damit die ganze Frage im Zusammenhang mit derjenigen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung geprüft werden kann. Dann werden wir dem Grossen Rat einen Bericht erstatten, und dieser hat dann immer noch Gelegenheit, eine Kommission einzusetzen und zum Bericht Stellung zu nehmen. Das ist der ordentliche Weg.

M. le Président. Je demande à M. Meer s'il peut se déclarer d'accord avec le Conseil d'Etat?

Meer. Ich kann mich mit dieser Erklärung zufrieden geben, wünsche aber, dass die Regierung dann die Sache nicht etwa zwei oder drei Jahre hinausschiebt und vielleicht erst vor den nächsten Neuwahlen mit einem Vorschlag kommt. Die Frage ist tatsächlich so wichtig, dass sie nun einmal behandelt werden muss; sonst kann man uns von andern Kantonen aus mit Recht den Vorwurf machen: Ihr tut ja nichts im Kanton Bern!

Gyger (Bern). Die Antwort der Regierung lässt mich in der ganzen Frage etwas pessimistisch. Ich habe die Auffassung, dass die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, und andererseits die Krankenversicherung im Sinne der Ausführungen des Herrn Dr. Giorgio, doch zwei ganz grundverschiedene Dinge sind. Die im Gesetz von 1919 festgelegte Krankenversicherung hat doch schon einen Bestand von 10 Jahren und garantiert etwas, wenn auch leider von dieser Garantie bis jetzt nicht stark Gebrauch gemacht wurde. Von der Alters- und Hinterbliebenenversicherung dagegen wissen wir noch nicht, wie sie sich dann im Kanton Bern gestalten wird, wenn sie einmal in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Nach meinem Dafürhalten sollte man die Krankenversicherung und ihre Revision im Sinne der Ausführungen des Herrn Dr. Giorgio ernsthaft, und zwar in allernächster Zeit, prüfen. Es ist

wirklich so: Im Kanton Bern hat man in Krankenkassenkreisen allgemein die Auffassung, man werde von der Regierung aus nicht nur nicht gefördert, sondern vernachlässigt; dass dagegen diejenigen Kreise, die sich ihnen entgegenstellen, sehr geschützt werden; Sie wissen, wen ich damit meine. Deshalb möchte ich den Regierungsrat dringend bitten, eine Reform, speziell hinsichtlich der Abänderung des bestehenden Gesetzes, ernsthaft und für die nächste Zeit ins Auge zu fassen, damit die Sache nicht wieder auf den St. Nimmerleinstag hinausgeschoben wird.

Die Motion wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Motion der Herren Grossräte Hulliger und Mitunterzeichner über die Revision des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion von Gewässern vom 3. April 1857.

(Siehe Jahrgang 1929, Seite 630.)

Hulliger. Der Sprechende hat unterm 25. November letzten Jahres folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 beförderlich einer Revision zu unterziehen und dem Grossen Rate eine Vorlage zu unterbreiten im Sinne der Anpassung an die neuzeitlichen Verhältnisse und einer bessern Lastenverteilung.»

Die Motion hat ihre unmittelbare Ursache in den Verhältnissen, die entstanden sind im Korrektionswerk der Aare unterhalb Thun. Den meisten unter Ihnen wird der Zustand dieses Korrektionswerkes vielleicht einigermaßen bekannt sein aus den Anfragen, die in den letzten Jahren an die Regierung gerichtet wurden, was sie zu tun gedenke, um dort zum Rechten zu sehen. Jedenfalls aber hat keiner von Ihnen eine Ahnung, wie kolossal sich die Sache dort ausgewachsen hat.

Wenn wir in der Geschichte etwas zurückgreifen, wissen wir, dass die Gegend um Thun herum seinerzeit ein Ueberschwemmungsgebiet der Kander war. Vor 200 Jahren wurde dann der Durchstich gemacht und damit die Kander in den Thunersee abgeleitet, wodurch das unterhalb Thun liegende Gebiet von solchen Naturkatastrophen verschont wurde. Andererseits aber wurde der See in seinem untern Teil stark belastet, weshalb man sehr bald die Thunerschleusen bauen musste, um den Abfluss zu regulieren. Aber auch so wurde nicht verhindert, dass die Verhältnisse unterhalb Thun unzulänglich wurden und blieben, hauptsächlich damals, als die Zentralbahnlinie von Bern nach Thun gebaut wurde. Die Zentralbahn war einmal gefährdet durch die Aare, hauptsächlich aber durch die Wildwasser, die die Zulg brachte. Deshalb wurde von 1871 bis 1879 die Aare von Thun bis unterhalb Uttigen gerade gelegt und auch sonst korrigiert. Auf der Grundlage des Gesetzes von 1857 musste sich nun eine Gesellschaft, der Schwellenbezirk, bilden, dem die Unterhaltungspflicht dieses Korrektionswerkes oblag. Diese Gesellschaft hat sich aber nie gebildet, weil man damals dachte, das Werk halte für alle

Zeiten, und weil sich die Leute sagten: Auch wenn wir diese Unterhaltungspflicht für die Aare und den Unterlauf der Zulg übernehmen, haben wir auf absehbare Zeit hinaus nichts zu leisten; denn das Werk ist so stark, dass die Gemeinden und die privaten Anstösser nie irgendwie belastet werden könnten. Auf der Grundlage des Gesetzes wurde ein sogenannter Kataster oder Schwellenbezirk gebildet, der 200—400 m beiderseits der Aare umfasste, und zwar ganz billig eingeschätztes Land. Ich kann nur verraten, dass dieser Schwellenbezirk noch heutzutage in der Grundsteuerschätzung nicht höher als mit 950,000 Fr. eingestellt ist.

Wie haben sich nun die Verhältnisse gestaltet? Die Zulg hat immer von Zeit zu Zeit Hochwasser gebracht. Man hat seinerzeit, als man diese Dämme aus Merligerstein erstellte, gar nicht gedacht, dass die Aare immer noch ausfressen könnte. Sie hat es aber doch getan, und heute, nach 50 Jahren, ist die Situation so: Die Aare hat sich in diesem Korrektionswerk derart ausgekolkt, dass an vielen Orten das Flussbett 4—5 m tiefer liegt, als es seinerzeit erstellt wurde. Bei Tiefwasserstand im Winter kann man dann beobachten, dass die Bruchsteine, die seinerzeit bis zur Sohle gingen, bloss noch 2—3 Meter unter dem Wasser liegen. Das hatte weiter zur Folge, dass seit etwa 10 Jahren von Zeit zu Zeit der Gand einstürzt. Gegenwärtig sieht das Werk so aus, dass auf der ganzen Strecke die Seitenböschungen oben überhängen. Wie könnte das auch verhindert werden? Die Sache ist nun in wachsendem Schaden. Vor vier Jahren schon habe ich hier erklärt, das gefalle mir nicht. Man hat mir erwidert, ich sehe etwas schwarz. Vier Wochen nachher erfolgte ein Einbruch der Zulg, und es entstand ein Schaden von 30,000—40,000 Fr., nur gerade beim Auslauf der Zulg in die Aare.

Nun wurden verschiedene Projekte erstellt. Das erste war das bequemste. Man versuchte, dort eine Konzession für ein Elektrizitätswerk zu verkaufen, im Gedanken, dieses werde dann am Unterlauf des Verbauungswerkes eine Stauwand errichten, und infolge der Stauung höre dann dieses Ausfressen auf. Es interessierte sich aber niemand für diese Konzession. Und wenn es auch dazu gekommen wäre, so hätte man immer noch untersuchen müssen, wie es herauskäme mit dieser Stauung, ohne dass man die Gemeinden Uttigen und Heimberg ersäuft hätte. Dem Interessenten hätte man noch 2 Millionen Franken bezahlen wollen für die Erwerbung der Konzession, um nachher nichts mehr mit der Schwellenpflicht zu tun zu haben.

Ein anderes Projekt ging dahin, den Kanal zu erweitern, ihn vielleicht um 15 m breiter zu machen, so dass dann dieses Auskolken aufgehört hätte. Ein drittes Projekt sah vor, Sohlensicherungen vorzunehmen von Uttigen bis Thun, indem von 50 zu 50 m solche Sohlensicherungen erstellt worden wären. Aber jedes dieser Projekte kommt auf 2 Millionen zu stehen, darunter ist es nicht möglich. Und nun stellen Sie sich die Situation der Gemeinden vor, die dort schwellenpflichtig sind. Das Land hat einen Wert von 950,000 Fr., ist nach dem heutigen Wert gewiss gut eingeschätzt, und diese Schwellenpflichtigen sollen ein Werk ausführen, das 2 Millionen kostet. Wenn also einer ein Heimwesen von 20,000 Fr. dort an der Aare hat, so sollte er 40,000 Fr. an das Korrektionswerk lei-

sten, wenn es zustandekommt. Man kann allerdings erwarten, dass Bund und Staat auch etwas, vielleicht 50%, daran leisten, weil sie nämlich auch etwas schuld sind an der Sache; sie haben ja die Oberaufsicht darüber. Wenn ein Schaden entstanden ist, dessen Wiedergutmachung auf 2 Millionen zu stehen kommt, so muss man schon sagen, dass der Fehler nicht nur bei den Anstössern liegt, sondern auch an der Oberaufsicht. Da muss man sich nun wirklich fragen: Ist es möglich, den dortigen Bewohnern so viel zuzumuten?

Es wurde nun etwas anderes versucht. Auf Grund des Gesetzes könnte man den Kataster erweitern; man könnte die sogenannte Perimeterlinie weiter ziehen, und das ist nun auch geschehen. 1926 hat der Regierungsrat die Bewilligung dafür erteilt, und so wurde ein neuer Kataster über die Aareverbauung gemacht und eine Perimeterlinie beidseitig der Aare etwa 1000 m weit hinaus gezogen, rein willkürlich. Damit würde die Grundsteuerschätzung dieses Schwellenbezirkes auf 6 Millionen steigen. Aber Sie werden zugeben, dass selbst bei einer solchen Schätzung ein Verbauungswerk von 2 Millionen ausgeschlossen ist. Man kann die Leute nicht derart belasten, schon deswegen nicht, weil sie an der Sache durchaus kein grosses Interesse haben. Es betrifft lauter arme Vorortsgemeinden, wie: Steffisburg, Heimberg, Uttigen, Uetendorf und von der Gemeinde Thun das Lerchenfeld. Die Leute vom Lerchenfeld fragen sich tatsächlich: Was um Gotteswillen haben wir mit der Aarekorrektions zu tun? Bis dahin hat nie ein Mensch daran gedacht, dass wir schwellenpflichtig sein könnten! Aber dadurch, dass man auf einmal den Perimeter um 1000 m weiter hinauszieht, werden all die in den letzten Jahren dort entstandenen Häuschen schwellenpflichtig. Die Leute erklären, dass ihnen die Aare nichts tun könne, so wenig als uns in Heimberg. Stifft sie doch einmal Schaden, so besteht er darin, dass sie einige Jucharten Gebüsch wegreisst. Die Aare selbst aber ist so tief eingefressen, dass nach Aussagen von Kapazitäten solche Ueberschwemmungen nicht zu befürchten sind. Aber weiter unten kommt dann die Katastrophe. Mich nimmt nur wunder, wo die Bundesbahn dann noch durchfahren wollte. Wohl ist die Bundesbahn ausgerechnet für denjenigen Teil ihrer Linie eingeschätzt, der im erwähnten Schwellenbezirk liegt, nicht aber für den ganzen untern Teil. Tritt aber einmal eine Katastrophe ein, dann wird der Bundesbahn nichts anderes übrig bleiben, als durch das Gürbetal zu fahren — oder dann über Guggisberg, aber nicht mehr durchs Aaretal!

Weiter sind an dieser Sache aber auch interessiert das Felsenuwerk in Bern und das Mühlebergwerk; denn wenn bei uns oben einmal diese paar Jucharten oder Hektaren weggefressen werden, dann wird das Material in die Rechen dieser Werke hinabgeschwemmt, und die können dann sehen, wie sie es wieder wegschaffen. Diese bezahlen aber nichts; die Besitzer der Stauden an der Aare sind es, die die Unterhaltungspflicht auf sich nehmen sollen. Das ist einfach nicht recht.

Als das Gesetz von 1857 gemacht wurde, da kannte man die Eisenbahnen kaum; die erste Linienfuhr von Bern nach Thun, das war alles; auch von den Elektrizitätswerken wusste man noch nichts; man hatte noch keine Ahnung, dass sich die Sache so entwickeln könnte. Heute aber sind

die Verhältnisse anders. Die Bauten, die mit starker Hilfe von Bund und Kanton erstellt wurden, können eines Tages in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Leute haben aber keine Ahnung, dass sie selbst die Unterhaltspflicht zu übernehmen haben, wenn einmal ein solches Werk zugrunde geht. Darum muss das Gesetz unbedingt in dem Sinne abgeändert werden, dass man die Unterhaltspflicht nicht den kleinen Leuten aufbürdet, die zufällig am Aareufer wohnen und dort in der Regel nur über schlechtes Land verfügen.

Der Kanton Wallis ist uns in dieser Hinsicht schon lange vorausgegangen. Er hat für die Rhone in seinem Gesetz, das ich hier zur Verfügung habe, ein grosses Interessengebiet bezeichnet, indem er erklärt: Es ist rein unmöglich, dass die Leute in den Berggemeinden oben verpflichtet werden, einzig die Unterhaltspflicht für die Strecke zu tragen, auf der der Fluss ihre Gemeinde berührt, sondern an dieses Werk haben alle Kreise des Kantons in gleichmässiger Weise beizutragen, und zwar entsprechend der Bevölkerungszahl und entsprechend auch dem Interesse, das sie an der Sache haben. So kann es vorkommen, dass die Rhone auf einer Strecke von 6 km durch eine bestimmte Gemeinde fliesst, dass aber diese Gemeinde selbst nicht den hundertsten Teil dessen an die Kosten beizutragen hat, was eine ganz unten am Genfersee gelegene Gemeinde bezahlen muss; denn diese hat natürlich ein grosses Interesse am Verbauungswerk weiter oben.

Wenn ich nicht irre, ist übrigens das Gesetz von 1857 bereits durchbrochen worden mit Rücksicht auf die Verbauungswerke im Seeland, wo der Staat die Unterhaltspflicht für die Gewässer übernehmen musste. Das sollte ganz allgemein im Kanton so sein. An der Verbauung eines Hauptgewässers, wie die Aare es ist, hat doch in erster Linie der Kanton ein Interesse, aber auch die Bahnunternehmungen, die grossen Elektrizitätswerke usw., statt dass man einfach die armen Gemeinden belastet, wie es bei uns der Fall ist. Interessant ist im vorliegenden Fall auch, dass die Eidgenossenschaft für sich selbst auf einer Strecke von einem Kilometer einen eigenen Schwellenbezirk bildet und dort auch verbaut. Würde man nun aber den Perimeter dort über dieses eidgenössische Gelände hinaufziehen, dann kämen zu den 6 Millionen Grundsteuerschätzung weitere 14 Millionen; dann hätte man einen Kulturbezirk von 20 Millionen. Aber bei der Eidgenossenschaft darf man nicht rühren, denn sie hat auf ihrem Bezirk eine Grundsteuerschätzung von 20 Millionen, wir auf dem unsrigen nur 6 Millionen.

Ich möchte die Regierung dringend bitten, der Gegend im angedeuteten Sinne entgegenzukommen. Wir sind nicht abgeneigt, weiterhin etwas zu übernehmen; denn die Leute dort sind es seit hundert Jahren gewohnt, Schwellenpflicht an der Aare zu leisten. Es kommt immer wieder vor, dass man am Unterlauf der Zulg ganze Feuerwehrcorps aufbietet und Schutzmassnahmen treffen muss. Auf der andern Seite aber können wir nicht den ganzen Unterhalt für die Aare allein aufbringen, weil die Art, wie die Verbauungen vorgenommen wurden, einmal zur Katastrophe führen muss. Es werden dort nur Palliativmittelchen versucht. So hat man oberhalb des Einlaufes der Zulg Bruchsteine in die

Aare geworfen und geglaubt, damit den Flusslauf stauen zu können, weil hinter diesen Steinen sich Material auffüllen werde. Aber an den meisten Stellen hat die Aare dort den Boden bis auf den Lehmkegel hinab ausgefressen; überall kommt der blaue Lehm zum Vorschein. Man kann dort hineinwerfen, was man will, das Geschiebe reisst den Lehm einfach weg. Es kann schon in den nächsten paar Jahren dazu kommen, dass die Aare dort an gewissen Stellen sich zwei, drei Meter tiefer einfrisst; dann stürzt die Böschung ein, und Sie bekommen die Sache hier herabgeschwemmt. Wenn da nicht in allernächster Zeit etwas geschieht, tritt einmal etwas Schlimmes ein. Das Gesetz sollte also den neuzeitlichen Verhältnissen angepasst werden, wie es schon längst nötig gewesen wäre, statt dass man die Armen und Aermsten verpflichtet, die Lasten für die Korrektion auf sich zu nehmen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Zustände an der Aare, von denen der Herr Motionär ausgeht, sind mir und der Baudirektion bestens bekannt. Als vor rund 200 Jahren die Kander in den Thunersee geleitet wurde, wurde das früher immer den Flusslauf hinabspedierte Geschiebe nunmehr in den Thunersee getragen. Nun frisst aber die Aare fortwährend Material von der Sohle und den Ufern weg und führt es weiter hinab, ohne dass vom Oberland her dieses Material wieder ersetzt würde. So vertieft sich das Aarebett ständig, die Ufer beginnen allmählich einzustürzen. Wir kennen diese Verhältnisse und haben bereits Projekte ausarbeiten lassen, um uns zu vergegenwärtigen, was die Sohlensicherung und die Uferverbauungsarbeiten kosten würden.

Diese Kosten sind nun ausserordentlich hoch. Es wurde von 2 Millionen gesprochen, was uns veranlasste, zu prüfen, ob man nicht in anderer Weise diese Zustände beheben könnte, die wachsenden Schaden bedeuten. Wir haben ein Projekt für die Anlage eines grossen Wasserwerkes ausarbeiten lassen, mit dem eine Wehranlage hätte erstellt werden müssen, um so den Lauf des Wassers zu verringern. Auf diese Weise hätte dem Uferabbruch und der Sohlenvertiefung gesteuert werden können. Dieses Projekt stellte sich aber nicht als besonders wirtschaftlich heraus, so dass man von dieser Idee abkam.

Nun wurden durch die Ingenieure der Baudirektion Besichtigungen des Wasserlaufes vorgenommen. Ich habe ebenfalls an einer solchen Begehung teilgenommen, und auch die Behörden der Eidgenossenschaft wurden dazu eingeladen. Dem ganzen Flusslauf entlang wurde gemeinsam mit den Schwellenpflichtigen der Sachverhalt überprüft. Dabei machte der eidgenössische Bauinspektor den Vorschlag, vorläufig Schwellen einzulegen und mit grossen Steinen einen Belag zu erstellen, was eine Sohlensicherung bedeuten würde. Wir wollen nun die Wirkung dieser Massnahme einigermassen abwarten, und dann wird es sich zeigen, ob diese ganz primitive, einfache Sicherung genügt oder ob man die früher devisierten grossen Arbeiten ausführen muss. Ich glaube, Sie werden es uns nicht verargen, wenn wir, um bestehende Uebelstände zu beheben, versuchen, dies mit den geringsten Mitteln zu tun. Das nennt man rationell und volkswirtschaftlich arbeiten.

Alle Wasserläufe befinden sich in kontinuierlicher Veränderung; es gibt längs unsern Flüssen keine festen, dauernden Verhältnisse; stets muss man Schwellenbauten, Ufersicherungen und Sohlensicherungen vornehmen. Diese Erscheinung haben wir bei allen Gewässern. An der Aare ist, wie schon eingangs erwähnt, die Gestaltung des Flussbettes beeinflusst worden durch die Tatsache, dass man die Kander nicht mehr direkt mit ihrem Geschiebe in die Aare fliessen liess. Wenn dadurch beim Thunersee und besonders bei Thun herum günstigere Zustände herbeigeführt wurden, so haben wir dafür weiter unten grosse Unzukömmlichkeiten zu verzeichnen, denen wir auch wieder begegnen müssen. Wir werden weiterhin prüfen, wie man am zweckmässigsten dabei vorgeht. Diesen Fall der Aare, der den Ausgangspunkt für die Motion bildet, werden wir also gesondert behandeln müssen.

Um nun die Frage zu beantworten, ob unser Gesetz aus dem Jahre 1857 revisionsbedürftig sei, wird man die gesamten Verhältnisse im Kanton Bern überblicken müssen und sich zu vergegenwärtigen haben, wie sich das geltende Gesetz auswirkt. Das Wasserpolizeigesetz vom 3. April 1857 war für seine Zeit ein vorzüglicher Erlass, und besonders seine Grundbestimmungen über die Schwellenpflicht und die Lastenverteilung dürfen heute noch allgemein als zutreffend bezeichnet werden. Das frühere Gesetz vom März 1834 hatte über die Schwellenpflicht und die Lastenverteilung überhaupt nichts gesagt, es war in der Hauptsache ein Erlass polizeilicher Natur gewesen. Die Materie, die das Gesetz von 1857 ordnet, ist sehr kompliziert, weshalb diese Regelung dazumal auf grossen Widerstand stiess. Die Aufstellung des Gesetzes erforderte denn auch eine sehr grosse Sachkenntnis; die Ausarbeitung des Gesetzes von 1857 beschäftigte die Behörden nicht weniger als zwei Jahre. Trotz der guten Qualitäten, die das Gesetz aufweist, müssen wir doch zugeben, dass es in verschiedenen Beziehungen reformbedürftig geworden ist; denn die Verhältnisse im Wasserbauwesen haben selbstredend in diesem Zeitraum von ungefähr 70 Jahren ziemlich geändert. Die Baudirektion hat schon früher gelegentlich davon gesprochen, man sollte dieses Gesetz einmal revidieren. Wenn es bis jetzt noch nicht geschehen ist, so deshalb, weil durch diese Verwaltungsabteilung in der letzten Zeit sehr viele andere Arbeiten von Bedeutung auszuführen waren.

Im übrigen ist auch noch zu sagen, dass eine Anzahl eidgenössischer und auch kantonaler Erlasse es uns nahelegen, dieses Gesetz einmal in Uebereinstimmung mit jenen Bestimmungen zu bringen. Vorab können wir feststellen, dass in Anpassung an die neuzeitlichen Verhältnisse auf eine ganze Anzahl von Erlassen Rücksicht zu nehmen ist. Seit 1857 sind folgende Gesetzeserlasse in Kraft getreten, die ganz oder zum Teil auch das Wasserbauwesen und die Wasserpolizei betreffen: 1. Das Bundesgesetz vom 22. Juli 1857 betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge; 2. die Vollziehungsverordnung dazu vom 8. März 1879; 3. das kantonale Wasserrechtsgesetz vom 26. Mai 1907 und die bezüglichen Ausführungsverordnungen; 4. das kantonale Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909; 5. das eidgenössische Zivilgesetzbuch vom 19. Dezember 1907; 6. das kantonale Einführungsgesetz dazu, vom

28. Mai 1911; 7. das eidgenössische Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916; 8. das kantonale Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 und die Ausführungserlasse dazu. Eine Revision des Gesetzes von 1857 muss sich also mit all diesen Erlassen auseinandersetzen und selbstredend die Uebereinstimmung damit herbeiführen. Ein neues Gesetz wird namentlich die Begriffe der öffentlichen und der privaten Gewässer ordnen. Schifffahrt und Flösserei haben nicht mehr die gleiche Bedeutung wie damals, als das Gesetz erlassen wurde; deshalb muss eine Revision auch hierauf Rücksicht nehmen. Ebenso wird man in einem neuen Gesetz die Frage der Reckwege abklären müssen. Die Bestimmungen der §§ 9, 37 und 38 betreffend die Schwellenpflicht, sowie betreffend die Schwellenbezirke sind grundsätzlich auch heute nicht schlecht, müssen aber gleichwohl noch durchgesehen werden. Wenn die Heranziehung zur Schwellenpflicht oft Schwierigkeiten bietet, so ist das nicht auf das heutige Gesetz zurückzuführen, sondern eher auf einen Mangel an Solidarität unter den Pflichtigen.

Was insbesondere die Lastenverteilung betrifft, ist folgendes zu sagen: Die §§ 12 und 38 beschränken sich darauf, die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, die durchaus der Gerechtigkeit und der Billigkeit entsprechen. Die nähern Bestimmungen über die Pflichtigen und die Verteilung der Lasten sind der Aufstellung eines Schwellenreglementes und eines Katasters überlassen, gleich wie das Alignementsgesetz von 1894 den Gemeinden die Aufstellung von Erlassen für Baureglemente zuweist.

Baudirektion und Regierung mussten sich in den verflossenen Jahrzehnten sehr oft mit derartigen Reglementen und Katastern befassen, die von den Gemeinden aufgestellt wurden, und im allgemeinen wickelten sich diese Verhandlungen eigentlich recht glatt ab. Richtig ist, dass die Aufstellung der Grundlagen für die Beitragsleistung im Sinne des Gesetzes ab und zu Schwierigkeiten bereitete, namentlich in bezug auf das sogenannte Herkommen, wonach die Pflichten nur den Ufergrundstücken zugewiesen werden wollten, was weder dem Gesetz, noch der Gerechtigkeit entspricht. Das Gesetz ist nicht so zu verstehen, dass nur das zunächst dem Wasser gelegene Gebiet für den Unterhalt pflichtig wird, sondern das grosse ganze Gebiet, das gelegentlich gefährdet werden kann, wenn die nötigen Uferschutzbauten nicht ausgeführt werden oder wenn nicht für den nötigen Unterhalt gesorgt wird.

Ueber die Gewährung von Beiträgen durch Bund und Kanton ist im geltenden Gesetz absolut nichts enthalten. Die Beiträge des Kantons sind, gleich wie diejenigen an Strassenarbeiten, freiwilliger Natur; sie werden jeweilen vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat, je nach der Kompetenzgrenze, und namentlich auch gestützt auf die obwaltenden Verhältnisse, beschlossen. Dabei stellt man jederzeit auf die Finanzlage der betreffenden Gemeinden ab. Man wird aber auch die Finanzlage der Schwellenpflichtigen überhaupt in Berücksichtigung ziehen, sowie die örtlichen Verhältnisse, und wird bei jedem einzelnen Falle untersuchen, was sonst noch alles in Betracht kommen kann. Wenn die Subventionen, die der Kanton leistet, heute vielleicht etwas geringer sind als in den verflossenen Zeiten, so

ist das auf die etwas gespannten Kreditverhältnisse zurückzuführen. Auf jeden Fall ist es unmöglich, in einem neuen Gesetz verbindliche Beitragsansätze zu nennen. Die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden im Kanton herum sind gerade im Hinblick auf den Wasserbau so verschiedenartig, dass man die besondere Lage und die besondern örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall berücksichtigen muss. Wir vertreten die Auffassung, dass in ganz schwieriger Lage, dort, wo der Unterhalt sehr grosse Kosten verursacht, der Perimeter nicht zu eng gezogen werden darf, um auch weiter abliegende Beteiligte einigermassen zur Beitragsleistung heranzuziehen. Die Beitragsleistung des Staates aber kann man entschieden nicht durch ein Gesetz festlegen; denn die Verhältnisse sind veränderlich; man wäre ganz schlecht beraten, wenn man sich da durch ein Gesetz einengen liesse.

Wir beantragen dem Grossen Rat, die Motion Hulliger sei vom Regierungsrat entgegenzunehmen in dem Sinne, dass die Revision des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 so bald als möglich vorbereitet werden soll, jedoch ohne Verpflichtung über die Art und den Inhalt der Revision. Ich nehme an, die Beratung wird uns dann schon den Weg weisen, den wir dabei begehen müssen. Im voraus aber möchte ich mir keine Fesseln anlegen lassen.

Stucki (Steffisburg). Diese Motion interessiert mich ebenfalls. Ich erinnere mich noch ganz gut der Korrektion von Aare und Zulg in den 70er Jahren, und ich weiss, welcher Zustand vorher geherrscht hatte. Gegenüber der Einmündung der Zulg kann man jetzt noch sehen, dass die Aare bis auf etwa 10 m sich an die damalige Zentralbahn heran eingefressen hatte. Die Triebfeder für jene Korrektion wird also wohl die Bahn gewesen sein, weil sie befürchten musste, dass eines Morgens ihre Schienen in die Luft gestarrt hätten und die Linie hätte verlegt werden müssen. Damals hat man das Werk begrüsst; denn es war für die Gegend eine sehr grosse Wohltat; die Zulg war ein Wildwasser, das bald hier, bald dort durch floss.

Als die Korrektion beendet war, erklärte man, das halte nun ewig. Die Anstösser, die teilweise Land für die Korrektion hatten hergeben müssen, wurden zur Unterhaltungspflicht angehalten. Sie sagten sich aber, das Werk sei so gut gebaut, dass da nie ein Unglück eintreten könne. Darin hat man sich nun aber getäuscht, und jedenfalls auch die Wasserbautechniker; denn es stellt sich nun heraus, dass das Aarebett bei der Korrektion viel zu schmal angelegt wurde und wohl die doppelte Breite hätte erhalten sollen. Infolge dieses zu schmalen Kanales und des Druckes, den das Wasser auf den Boden ausübt, wurde die Aare ausgekolkt. Die Anstösser der Zulg mussten sozusagen jedes Jahr schwellen. Wie sich dann aber die Aare vertiefte, änderte auch der Ausfluss der Zulg. Die Gemeinde Steffisburg und der Staat mussten einzig für die Korrektion der Zulg grosse Aufwendungen machen.

Was ich noch kurz zur Motion selbst sagen möchte, ist dies: Im neuen Gesetz sollte man dann die privaten Anstösser von der Beitragspflicht ausschalten. Es ist nicht angängig, dass man an einem Fluss wie der Aare, die so gewaltige Wasserwerke speist, auch den Privaten eine Beitragspflicht für

den Unterhalt auferlegen kann. Um was für Leute handelt es sich dort? Man weiss ja, durch wen die Häuschen dort draussen erstellt wurden; es sind meistens Arbeiter. Diese könnten doch die Unterhaltungsbeiträge kaum aufbringen, weshalb man sie inskünftig ausschalten sollte. Dagegen sind die Korporationen, die Eidgenossenschaft mit ihrer Bahn und ihren vielen Munitionsdepots dort an der Aare selbstverständlich als beitragspflichtig zu erklären; denn sie sind in erster Linie die Geschädigten, wenn etwas eintritt. Die Privaten von Heimberg und Uetendorf dagegen laufen mit ihrer Allmend keine Gefahr; die Aare kann sich noch weit einfressen, bis für sie wirklich Schaden entsteht. Die grösste Gefahr hingegen besteht für die Stadt Thun. Die Auskolkung reicht hinauf bis an die Aareüberfälle in Thun. Wenn die Aare ihr Bett weiterhin in dem Verhältnisse vertieft, wie ich es nun zu beobachten Gelegenheit hatte, so sind die Schwellen in Thun gefährdet, damit aber auch der Abfluss des Sees und die Stadt Thun, was jeder Techniker zugeben muss.

Mein Wunsch ist also der, dass man in einem künftigen Gesetz die kleinen Privaten von der Unterhaltungspflicht ausnehmen und den Perimeter in der Weise erweitern möchte, dass die Korporationen und die Gemeinden die Schwellenpflicht übernehmen müssen.

Glaser. Ich möchte die Motion des Herrn Hulliger unterstützen, bin aber der Meinung, wenn man an eine Gesetzesrevision herantritt, dann sollte auch etwas über die Unterhaltungspflicht des Staates hineinkommen. Es ist absolut ungerecht, dass der Staat alle Rechte beansprucht an der Aare, am Wasser, an der Fischerei, am Grund und Boden, dass er sich aber freimachen möchte von allen Schäden, die sein Eigentum im Gefolge haben könnte. Es kommt z. B. vor, dass, ohne dass die Schwellengemeinde etwas davon weiss, Material ausgebeutet wird. Kommt man zufällig hinzu und will eine Anzeige machen, weil diese Ausbeute ohne besondere Bewilligung verboten ist, so heisst es einfach: Ich habe eine Bewilligung der Baudirektion. Wird man dann vorstellig, so heisst es: Selbstverständlich, man wird euch Mitteilung machen, aber immerhin liegt eine Pflicht dazu nicht vor, denn der Staat hat ein Recht, über Grund und Boden an der Aare zu verfügen, das gehört dem Staat; verantwortlich dagegen sollen dann die Privaten sein! So ist es vorgekommen, dass unser Schwellenmeister nicht einmal kontrollieren konnte, ob das Material so weit draussen im Flussbett genommen wurde, dass dadurch nicht etwa noch die Ufer und die Verbauungen gefährdet werden konnten. Früher hat der Staat in unserem Schwellenbezirk wesentliche Beiträge geleistet, auch an Unterhaltungsbauten von dauerndem Charakter. Diese Beiträge sind aber immer mehr zurückgegangen, und was der Staat heute noch leistet, das geschieht nach den vorhin gehörten Ausführungen nur freiwillig und nach eigenem Ermessen, wie das Herr Grossrat Schenk von Muri hier schon vor Jahren einmal gerügt hat. Wir empfinden es als ein Unrecht, dass derjenige, der alle Eigentumsrechte geltend machen kann, auf der andern Seite keine Pflicht anerkennen will. Bei einer Revision des Gesetzes sollte das geändert werden; denn sonst

ist es in der ganzen Welt so, dass derjenige, der ein Eigentum beansprucht, auch dazu zu schauen und für den Schaden aufzukommen hat, der durch dieses Eigentum angerichtet werden kann.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Glaser beim Wort nehmen wollte, müsste ich in Anwendung des Grundsatzes, es solle jeder das, was er als Eigentum beansprucht, auch unterhalten und die dazu nötigen Arbeiten ausführen, erklären: Der Uferanstösser hat überhaupt alles zu leisten, denn er ist der Grundeigentümer, das Land gehört ihm, er soll es unterhalten, der Staat hat damit nichts zu tun! Ich möchte damit nur zeigen, wohin man kommt, wenn man solche Grundsätze in die Welt hinauswirft. Der Staat Bern hat ein Eigentum an diesem Gewässer, weil es ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Gewässer ist. Aber dieses Eigentum bringt uns absolut nur Verpflichtungen ein, ohne dass wir irgend etwas Besonderes daraus ziehen könnten. Und wenn auch einmal ein Oberwegmeister die Bewilligung erteilt, um einige Kubikmeter Material aus der Aare zu holen, so ist das verschwindend wenig gegenüber den grossen Subventionen, die der Staat je und je an all diese Schwellengemeinden und Uferanstösser geleistet hat, wenn es sich darum handelte, Schwellen zu bauen und Unterhaltungsarbeiten auszuführen. Gerade der Staat ist es, der sich darüber beklagen muss, dass die Uferanstösser im allgemeinen ihre Unterhaltungspflicht nie erfüllen. Nie spricht man vom Unterhalt dieser Bauten, sondern immer nur von neuen Korrektionsarbeiten. Mit Hilfe von kantonalen und Bundes-subventionen führt man grosse Korrektionsarbeiten durch. Würde man sie dann aber auch unterhalten, wie es in der Pflicht der Anstösser liegt, so könnten diese Werke auf alle Zeiten hinaus halten und es brauchten nicht schon nach 10 oder 15 Jahren die Korrektionsarbeiten von vorn zu beginnen. Aber so ist es nun einmal landauf, landab: man unterhält nichts, und auf einmal steht man vor der Notwendigkeit, grosse Korrektionsarbeiten auszuführen, und dann müssen Staat und Bund erneut herhalten. Ich muss der Behauptung entgegentreten, dass der Staat aus diesem öffentlichen Besitz nur Nutzen ziehe. Wir haben aus diesen Gewässern absolut keine Vorteile, sondern nur eine grosse Pflicht, die der Staat bisher zur Zufriedenheit der meisten Schwellengemeinden erfüllt hat.

Die Motion wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden erheblich erklärt.

Motion der Herren Grossräte Nappez und Mitunterzeichner betreffend Herabsetzung von Gebühren bei Güterzusammenlegungen.

(Siehe Jahrgang 1929, Seite 422.)

M. Nappez. J'ai eu l'honneur de déposer, dans une précédente session, une motion conçue en ces termes:

«Les soussignés prient le Conseil-exécutif de bien vouloir examiner s'il n'y aurait pas lieu de diminuer les frais occasionnés par les transactions immobilières si ces transactions ont pour but une réunion de parcelles.»

Permettez-moi de développer aussi brièvement que possible les motifs et les raisons qui m'ont poussé à déposer cette motion.

Le morcellement des terres est une véritable calamité dans notre Jura et cet état de choses porte un grand préjudice pour la mise en valeur de ces immeubles. Plus la propriété agricole est morcelée, plus aussi l'exploitation en est difficile et coûteuse:

Tout d'abord, les frais de main-d'œuvre et le coût du travail des attelages sont fortement mis à contribution. En effet, on perd un temps considérable à voyager d'un fonds à l'autre pour exécuter les façons culturales. Dans nos régions, nombreux sont les propriétaires qui possèdent des parcelles d'un arpent situées à 3 ou 4 km. de la ferme. Si ces parcelles éloignées sont en prairie permanente, comme c'est généralement le cas, le temps le plus précieux au moment de la récolte est absorbé par les déplacements sur route avec, très souvent, des demi-chargeurs. Nous avons calculé que le prix de revient du foin récolté dans ces déplorables conditions est plus élevé que le prix pratiqué sur le marché. C'est pourquoi nous voyons de plus en plus la culture extensive prendre pied chez nous. Quelques-unes de ces parcelles sont réunies pour former un pâturage. Sous cette forme, l'exploitation de ces immeubles est beaucoup plus rémunératrice, car les inconvénients de la main-d'œuvre, des attelages, etc., sont supprimés.

Un autre inconvénient du grand morcellement et de la valeur culturale d'un fonds est la proportion des bords inutilisés ou imparfaitement utilisés. Comme les bords des champs ne donnent dans la règle qu'un produit assez maigre, qu'ils occasionnent une perte de semence considérable et que l'aplanissement du dernier sillon exige un travail supplémentaire, on voit que la forte proportion de ces bords dans la propriété morcelée occasionne un surcroît de frais et une diminution de récolte fort appréciables. D'autre part, la forme irrégulière des parcelles nécessite de multiples contours et fait perdre un temps précieux. C'est justement le cas chez nous où la forme géométrique régulière des parcelles est rare. Parfois, c'est un rectangle si allongé que la largeur ne suffit pas à une voiture et il faut empiéter sur le champ du voisin. Si les limites de la parcelle sont irrégulières, c'est l'emploi des machines qui est défectueux ou impossible.

Le groupement défectueux des terres joue aussi un grand rôle dans le Jura. Nombre d'exploitants possèdent des fonds disséminés aux quatre points cardinaux, ce qui ne fait qu'accentuer tous les inconvénients de l'éloignement dont nous venons de parler. Il résulte des recherches du Secrétariat suisse des paysans sur la rentabilité de l'agriculture que la dépense de main-d'œuvre nécessaire pour obtenir un produit brut de 100 fr. s'élève dans les exploitations où le groupement des terres est favorable, à 40 fr. et où celui-ci est très défavorable à 59 fr.

Le remède radical à cette mauvaise situation est le remaniement parcellaire. Cette amélioration

foncière remettrait en honneur la culture intensive et supprimerait tous les inconvénients cités plus haut. Mais un inconvénient plus grave que tout l'ensemble de ceux du morcellement est le coût d'une telle opération. L'expérience a été faite dans le Jura sur la commune de Chevenez. 155 hectares ont été remaniés ensuite d'une décision du Grand Conseil. C'est un modèle du genre et tous les agriculteurs jurassiens sont d'accord sur ce point. Il suffit de comparer l'ancien et le nouvel état pour s'en rendre parfaitement compte. C'est un encouragement, mais avant de se lancer dans une entreprise de cette envergure, l'agriculteur prévoyant en calcule le coût. Voyons un peu, à titre comparatif, ce qu'on a dépensé pour le remaniement de Chevenez. L'entreprise exécutée sur ces 155 ha. a coûté 170,000 fr., bien que tous les travaux techniques (élaboration des plans, tracé des chemins, abornement, attribution de terrain, etc.) furent établis gratuitement par le Bureau cantonal officiel. Les subventions ont couvert le 70 % de la dépense totale, soit 15 % de la commune, 20 % de l'État et 35 % de la Confédération. C'est déjà là une aide extraordinaire qui d'ordinaire se monte à 60 % au maximum. Malgré ces deux gros avantages, les propriétaires du terrain ont encore à payer une somme de 400 fr. par ha. Il est certain que sans la gratuité des travaux techniques et la majoration des subventions, les propriétaires devraient payer une somme de 600 fr. environ par hectare. C'est là une amélioration beaucoup trop coûteuse, en quelque sorte un luxe que les agriculteurs ne peuvent se payer sans risquer de courir à la faillite, surtout en ces temps de crise générale. Le remède est pire que le mal.

Dans notre Jura, les Franches-Montagnes mises à part, on peut classer les parcelles en trois catégories de grandeur: celles qui ont une superficie de 21 ares au maximum forment le $\frac{1}{3}$ du terrain cultivable; celles qui ont une superficie de 20 ares à l'arpent forment également $\frac{1}{3}$ du terrain cultivable et celles de 1 arpent et plus englobent le reste, soit $\frac{1}{3}$ également.

Les inconvénients du morcellement sont donc très accentués dans cette région. Une amélioration par le remaniement est exclue, puisque ce serait la ruine de la population agricole. Il fallait trouver un moyen moins coûteux et permettant de concilier plus facilement les intérêts des agriculteurs. C'est pourquoi, depuis quelques années, les propriétaires cherchent à réaliser un meilleur groupement de leurs terres ou à arrondir leur propriété. C'est en quelque sorte une réunion parcellaire qui peut et qui doit être considérée comme amélioration foncière. Ce n'est malheureusement pas le cas et les frais de transaction d'immeubles sont formidablement élevés lorsque le propriétaire veut arrondir sa propriété, en rectifier les limites ou simplement faire un échange d'immeubles pour améliorer le groupement de ses terres.

Ce qui coûte dans ces transactions, ce sont les frais de notaire et les frais de géomètre. Les honoraires de ces deux Messieurs, lorsque les parcelles sont petites et de qualité moyenne, se montent souvent à la valeur vénale du terrain et même la dépasse parfois. A l'appui de ce que nous avançons, nous avons récolté quelques actes de vente de

terrains qui avaient pour but l'arrondissement de la propriété; permettez-nous de vous en donner le tableau:

	Prix de vente de l'immeuble ou estimation cadastrale		Total des frais de mutation	% des frais comparés à la valeur de l'immeuble
Echange	30 juin 1924	Fr. 250.—	Fr. 25.30	10 %
Echange	11 mai 1925	» 165.—	» 36.40	21 %
Echange	28 nov. 1928	» 360.—	» 28.—	8 %
Echange	15 avril 1929	» 70.—	» 80.50	115 %
Vente	30 mars 1922	» 500.—	» 90.—	18 %
Vente	23 janv. 1923	» 57.70	» 69.95	121 %
Vente	30 janv. 1925	» 200.—	» 19.20	9,6 %
Vente	31 mai 1927	» 150.—	» 23.50	19 %
Vente	16 juillet 1928	» 300.—	» 33.—	13 %
Vente	17 juin 1929	» 220.—	» 35.—	16 %

Ce sont là quelques exemples; nous pourrions en examiner beaucoup plus qui nous donneraient certainement des relations tout aussi intéressantes. La moyenne des frais de mutation dont nous vous avons donné connaissance s'élève à 35 % environ de la valeur des immeubles. C'est là une grosse exagération à laquelle on peut et l'on doit remédier. Si, d'autre part, l'on tient compte de la dette très lourde qui pèse sur notre agriculture, on verra qu'une réforme est nécessaire et urgente. En effet, le dernier rapport de la Caisse hypothécaire indique pour le Jura une dette de 1202 fr. 30 par tête de population. En estimant que cet établissement financier couvre le 50 % environ des exploitations agricoles, on voit la dette astronomique qui pèse sur les propriétaires d'immeubles.

Dans la plupart des cas, le décret du 16 novembre 1925 est inapplicable, parce que la superficie de l'immeuble est trop limitée. Lorsqu'il s'agit de correction d'un cours d'eau, de l'établissement d'un chemin, ce décret a sa raison d'être, mais pour le paysan, il est inutile. Il faudrait le modifier.

Le décret du 16 novembre 1925 concernant la passation publique des actes de mutation relatifs à de petits immeubles fixe les frais de mutation à un taux assez bas et simplifie la procédure. Dans son article premier, en lettre b, ce décret dit que sont soumises aux présentes dispositions: «les mutations à fin d'arrondissement de fonds, de simplification de limites, ou destinées à permettre des constructions, des améliorations d'exploitation, etc., lorsque pour chaque immeuble ou portion d'immeuble, le prix convenu ou l'estimation cadastrale ne dépasse pas 500 fr. et la surface faisant l'objet de la mutation pas 5 ares».

A l'art. 7: «les honoraires dus au notaire sont fixés à 5 fr. lorsqu'il s'agit d'une mutation de 1—3 parcelles-mères et 2 fr. pour chaque parcelle en plus. Aucune exagération à signaler ici. Mais les dispositions relatives au géomètre-conservateur procédera autant que possible aux levées nécessaires sur le terrain conjointement avec d'autres travaux à exécuter dans le voisinage des biens-fonds en cause». Cette disposition ne réduit pas les honoraires du géomètre parce que les conditions se trouvent rarement remplies et peut-être tout aussi rarement appliquées. Il serait nécessaire d'indiquer ici le montant exact auquel a droit le géomètre.

Cette question d'honoraires rectifiée, il suffirait de modifier, au décret du 16 novembre 1925, l'article premier, lettre b, en ce sens: . . . le prix

couvenu et l'estimation cadastrale ne d'pas:aut pas 1000 fr.

Nous estimons que la superficie ne doit pas être déterminée, car le prix d'un immeuble ne dépend pas seulement de sa surface, mais la qualité joue un rôle bien plus important. Au cas où la grandeur devrait être fixée, il nous paraît nécessaire de l'arrêter à 1 hectare.

Depuis longtemps, des mesures tendant à faciliter une réunion parcellaire sont demandées par les cultivateurs de notre pays. Nous avons trouvé la pièce suivante qui le prouve. C'est un procès-verbal du Conseil général du département du Haut-Rhin, daté du 16 octobre 1807, date à laquelle le Jura faisait partie de ce département.

Procès-verbaux. — 16 octobre 1807. — Liasse IV.

« Pour améliorer l'agriculture, il faudrait que les pièces soient moins morcelées: tout moyen qui faciliterait leur réunion tendrait immédiatement à la prospérité de l'agriculture et un de ceux que le gouvernement pourrait adopter dans sa sagesse serait de diminuer les frais d'enregistrement sur les échanges de pièces de terre destinées à l'agriculture ».

Nous espérons aussi que le gouvernement, dans sa sagesse, voudra bien accepter notre motion et travailler par là à la prospérité de l'agriculture en prenant une mesure qui contribuerait à réaliser une grande amélioration foncière.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Nappez wünscht, wenn ich seine Ausführungen richtig verstanden habe, eine Herabsetzung der Kosten für Liegenschaftsübertragungen, sofern mit der Uebertragung eine Vereinigung von Parzellen bezweckt wird. Er hat ausgeführt, dass im Jura die Parzellierung eine ausserordentlich weitgehende ist, was für die Grundbesitzer schwere Nachteile zur Folge hat. Weiter machte er darauf aufmerksam, dass solche Zusammenlegungen auf dem Wege der genossenschaftlichen Durchführung vorgenommen werden können durch Bildung von Flurgenossenschaften im Sinne des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, dass die Arrondierung der Heimwesen aber auch durch privatrechtliche, rein vom Einzelnen ausgehende Initiative, nämlich durch Zukauf angrenzender Parzellen angestrebt werden kann. In beiden Fällen aber, so führt der Herr Motionär aus, sind die Kosten sehr erheblich. Für die genossenschaftliche Durchführung macht er an einem Beispiel geltend, dass trotz der grossen Subvention von Bund und Staat der einzelne Beteiligte noch verhältnismässig hohe Kosten auf sich zu nehmen habe. Was die mehr private Arrondierung anbetrifft, weist er an einer Anzahl von Beispielen darauf hin, dass auch hier die Notariats-, die Vermessungs- und die Grundbuchkosten verhältnismässig hoch sind, in gewissen Ausnahmefällen sogar so hoch, wie die Grundsteuerschätzung der betreffenden Parzellen selbst.

Dazu möchte ich zunächst grundsätzlich bemerken: Es ist uns wohl bekannt, dass im Jura die Güterzerstückelung einen ausserordentlich grossen Umfang aufweist und dass es sicher im Interesse der Volkswirtschaft liegt, wenn man danach strebt, die Parzellierung möglichst zu verringern. Zu diesem Behufe hat man eben im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch die Bildung von Flurgenossenschaften zum Zwecke der

Güterzusammenlegung ermöglicht und dabei ein Verfahren vorgeschrieben, wonach eine gewisse Mehrheit von Grundeigentümern einer Minderheit die Güterzusammenlegung aufzwingen kann, wenn diese im wirtschaftlichen Interesse der betreffenden Grundstücke liegt. Weiterhin ist zu sagen, dass im Falle dieser Güterzusammenlegung gemäss Einführungsgesetz der Staat weder eine Handänderungsabgabe, noch fixe Gebühren bezieht. Er verzichtet also beim genossenschaftlichen Vorgehen auf jeglichen Gebührenbezug, und es kann ihm jedenfalls nicht der Vorwurf gemacht werden, er sei schuld daran, dass die Kosten solcher Güterzusammenlegungen derart gross sind.

Ausserdem bestimmt Art. 954, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches, dass für die Grundbucheintragungen, die mit Bodenverbesserungen oder mit Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe zusammenhängen, keine Gebühren erhoben werden dürfen. In Nachachtung dieses zivilgesetzlichen Grundsatzes haben wir denn auch in § 54 des Dekretes betreffend die Amtschreibereien vorgeschrieben, dass für derartige Fälle keine Prozentabgaben bezogen werden dürfen. Sofern also zum Zwecke der Abrundung von landwirtschaftlichen Betrieben Boden ausgetauscht wird, bezieht der Staat weder eine Handänderungsabgabe, noch eine fixe Gebühr; er bezieht sie auch dann nicht, wenn eine Güterzusammenlegung auf genossenschaftlicher Grundlage, also auf dem Wege der Flurgenossenschaften, erfolgt. Wir dürfen also wohl sagen, dass auf Grund der heutigen Gesetzgebung der Staat bereits weitgehend entgegengekommen ist; denn all diese Güterzusammenlegungen und auch der Abtausch von Grundstücken verursachen dem Grundbuchverwalter selbstverständlich erhebliche Arbeit. Wenn der Staat gleichwohl keine Gebühren dafür bezieht, so ist das nur darauf zurückzuführen, dass er diese Prozedur eben möglichst erleichtern will. Dagegen erhebt der Staat sowohl fixe Gebühren als auch Prozentabgaben, wenn der private Grundbesitzer in seinem Interesse, und nur in seinem eigenen Interesse, Parzellen kauft, die neben seinem eigenen Heimwesen liegen und die er zur Arrondierung desselben erwirbt. In diesen Fällen hat der Staat bisher Gebühren bezogen, weil er sich sagte, es sei kein öffentliches Interesse, das den Betroffenen zu dieser Arrondierung bewogen habe, sondern nur sein privates Interesse; daher hat der Staat auch keine Ursache, hiefür die Gebührenfreiheit zu gewähren. Wenn ich nun aber den Herrn Motionär richtig verstanden habe, wünscht er auch für solche Fälle die Gebührenfreiheit, und es wird weiter der Wunsch ausgesprochen, dass man überhaupt die Tarife für Notare und Geometer für solche Fälle möglichst billig gestalten möchte.

Bezieht der Staat in solchen Fällen keine Gebühren mehr, so wird die Folge die sein, dass der Grundbuchverwalter diese Arbeit, die der Notar bisher zu tarifmässigen Gebühren besorgt hat, in Zukunft gebührenfrei ausführen muss und auch keine Gebühren mehr beziehen darf für Arbeiten, die unter Umständen ziemlich schwierig und langwierig sind. Denn es handelt sich dabei vielleicht um Pfandentlassungen, um Dienstbarkeitsbereinigungen, die dem Notar schon heute sehr viel Arbeit verursachen und die dem Grundbuchverwalter, wenn

er sie künftig gratis zu besorgen hätte, ebenso viel zu tun gäben. Ich muss dies überhaupt dem Herrn Motionär zu bedenken geben, wenn er die Beispiele anführt, wonach 10, 20, ja sogar bis zu 100 % der Grundsteuerschätzung der betreffenden Parzellen als Kosten verrechnet wurden, dass unter Umständen mit einer verhältnismässig kleinen Handänderung recht erhebliche Arbeiten der Bereinigung der Dienstbarkeiten und der Pfandentlassung verbunden sein können. Das hängt eben von den Rechtsverhältnissen des betreffenden Grundstückes ab, so dass man nicht ohne weiteres sagen kann: Wenn ein Grundstück wenig wert ist, soll dafür auch wenig oder nichts an Gebühren bezogen werden.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass das vereinfachte Verurkundungsverfahren, wie wir es im Dekret vom 16. November 1925 vorsahen, bereits in weitem Masse den Wünschen des Motionärs entgegenkommt. Es sieht vor, dass dieses sehr einfache und wenig kostspielige Verfahren Platz greifen kann bei Handänderungen infolge Erstellung oder Veränderung von Strassen, ausgemachten Wegen, Kanälen, Bachbetten und dergl., sofern die Erstellung und Veränderung im öffentlichen Interesse erfolgt oder die Eigentumsübertragung mit Bodenverbesserungen zusammenhängt. Ferner wird es zugelassen für Handänderungen zwecks Abrundung, Vereinfachung der Grenzen, Ermöglichung baulicher Anlagen, betriebstechnischer Verbesserungen und dergleichen, sofern der Preis, sowie die Grundsteuerschätzung für jedes einzelne Grundstück oder jeden Grundstückabschnitt nicht mehr beträgt als 500 Fr. und gleichzeitig die handändernde Fläche jedes Grundstückes 5 Aren nicht übersteigt.

Wir haben hier also eine doppelte Limite für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens: auf der einen Seite die Grundsteuerschätzung von 500 Fr., auf der andern Seite die Fläche von 5 Aren; beides darf nicht überschritten werden, wenn das vereinfachte Verfahren Anwendung soll finden können. Der Herr Motionär hat auch hier angeregt, man möchte dieses vereinfachte Verfahren ausdehnen, und zwar, wenn ich ihn richtig verstanden habe, auf alle Fälle, die eine Grundsteuerschätzung von 1000 Fr. nicht überschreiten, und es möchte die Begrenzung hinsichtlich des Haltes des Grundstückes ganz beseitigt werden.

Es ist nun weiterhin zu bemerken, dass dieses vereinfachte Verfahren nach dem Wortlaut des gegenwärtigen Dekretes dann nicht zulässig ist, wenn das gesetzliche Grundpfandrecht des Verkäufers im Sinne von Art. 837, Ziffer 1, des Zivilgesetzbuches, oder ein Schuldbriefpfandrecht gemäss § 27 des Amtsschreibereidekretes eingetragen werden soll. Wenn also einer eine Nachbarparzelle zu seinem Grundstück hinzu kauft und den Kaufpreis nicht sofort bezahlen kann, sondern ein Verkäuferpfandrecht eingetragen wird, so können nach dem jetzigen Dekret die staatlichen Organe die Arbeit für ihn nicht gratis besorgen, sondern er muss sie selbst besorgen lassen und dafür auch die entsprechenden Kosten bezahlen. Wenn aber einer in der Lage ist, den Kaufpreis für die von ihm zugekaufte Parzelle sofort zu entrichten, so dass ein Pfandrecht nicht eingetragen zu werden braucht, so kann er das vereinfachte Verfahren anwenden, aber dann hätte er an einer allgemeinen Güterzusammenlegung kein

Interesse mehr; er würde im Gegenteil einem derartigen Unternehmen, das ihm unter Umständen weitere, im allgemeinen Interesse liegende Kosten auferlegen könnte, eher opponieren.

Das sind gewisse Bedenken, die einer Ausdehnung des vereinfachten Verfahrens auf weitere Fälle, wie sie der Herr Motionär im Auge hat, entgegenstehen. Wir möchten aber immerhin, mit Rücksicht darauf, dass auch von Herrn Grossrat Mülchi eine ähnliche Motion gestellt wurde, die in den nächsten Tagen noch begründet werden soll, und die wir ohne Präjudiz zur Prüfung entgegenzunehmen gedenken, die beiden Motionen in diesem Zusammenhang und in ihrem Verhältnis zur gegenwärtigen Gesetzgebung noch näher prüfen. Ich möchte deshalb, ohne den Motionär darüber im Zweifel zu lassen, dass wir gegenüber seinen Wünschen einige Bedenken haben, damit schliessen, dass ich sage: Wir wollen die Motion des Herrn Nappez zur Prüfung entgegennehmen, können aber keinerlei Zusicherungen über die endgültige Erledigung seiner Wünsche geben.

Spycher. Es ist einem persönlich immer etwas unangenehm, zu einer Sache zu sprechen, die den Stand, den man angehört, auch etwas angeht. Ich glaube aber, einige Aufklärung sei hier noch notwendig. In erster Linie begrüsse ich alle Bestrebungen, die dahin gehen, zerstückelten Grundbesitz zusammenzulegen; nach dieser Richtung liesse sich im Kanton Bern noch Vieles tun. Nun hat der Herr Motionssteller auseinandergesetzt, dass, wenn man eine solche Zusammenlegung vornehme, namentlich wenn Gebiet abgetauscht und kleine Grundstücke hinzugekauft werden, der Geometer in Funktion treten und eine Verurkundung stattfinden müsse, die daraus entstehenden Kosten mitunter den Wert der Grundstücke übersteigen. Ich gebe zu, dass es Fälle gibt, wo das vorkommt. Man sollte sich aber doch auch Rechenschaft geben, was eine solche Parzellierung für Arbeit verursacht. In erster Linie muss der Geometer mit einem Gehilfen auf den Platz; er muss das Grundstück ausmessen und Marchsteine setzen. Dann muss die Vermessungsurkunde in drei Doppeln ausgefertigt werden: eines zuhanden des Grundbuchamtes, das zweite zuhanden der Parteien und das dritte als Konzept. Nun sind in der Regel diese Grundstücke mit Pfandrechten und Dienstbarkeiten belastet. Es ist selbstverständlich, wenn einer den Kaufpreis gleich bezahlt, dass er dann die betreffende Parzelle von Pfandrechten befreit haben will. Das hat zur Folge, dass man an die Pfandgläubiger heranwachsen, die Pfandentlassung einholen muss. Dies ist mitunter mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden. Es besteht die gesetzliche Vorschrift, dass die Pfandrechtsentlassung erteilt werden muss, wenn nicht mehr als ein Zwanzigstel des Pfandes weggeht. Nun haben wir ein neues Grundbuch, und wenn man nicht von Anfang an dafür Sorge trägt, dass alle Dienstbarkeiten, die nicht auf ein Grundstück gehören, gelöscht werden, so ist der Zweck des Grundbuches nicht erreicht. So tritt meist der Fall ein, dass die Dienstbarkeiten, die auf der ganzen Parzelle hafteten, nachher das abgetrennte Stück nicht mehr betreffen; da ist infolgedessen eine Löschung notwendig.

Was nun die Kosten anbelangt, hat der Verein bernischer Notare vor sechs Jahren eine Enquête darüber veranstaltet, wieviel die Kosten bei solchen kleinen Geschäften ausmachen; das war also noch vor der Einführung dieses vereinfachten Verfahrens. Aus den 31 Fällen, die zusammengestellt wurden, ergab sich folgendes Bild: Die Kosten des Geometers machen 45,5 % aus, die Kosten des Notars und der Verurkundung 25,5 %, die Kosten der Pfandentlassung 10,7 %, diejenigen der Dienstbarkeitenbereinigung 10 % und die Staatsgebühr 8,3 Prozent. Dann kam das Dekret über das vereinfachte Verfahren vom Jahre 1925. Dort wurden die Gebühren des Notars reduziert, und zwar in der Weise, dass für die Verurkundung von 1—3 Parzellen je 5 Fr. beansprucht werden können und für jede weitere Parzelle 2 Fr. Weiter übernahm es der Staat, die Pfandentlassung und die Dienstbarkeitenbereinigung durch seine Organe gratis vornehmen zu lassen. Die Staatsgebühr blieb gleich.

Wir bedauern selbst, dass man in solchen Fällen in der Reduktion der Kosten nicht noch weitergehen kann; aber man sollte doch die zu leistende Arbeit auch einigermaßen betrachten. Ferner ist nicht zu vergessen, dass die Ordnung des Grundeigentums einer der wichtigsten Pfeiler unserer ganzen Rechtsordnung ist. Die Menschen kommen und gehen; aber die dinglichen Rechte, worunter das Eigentum das wichtigste ist, bleiben, und die Rechtsnachfolger müssen sich auf das stützen können, was geschrieben ist. Es ist infolgedessen ausserordentlich wichtig, dass man dieser Verurkundung die grösste Aufmerksamkeit schenkt. Es muss schon gesagt werden, dass das vereinfachte Verfahren in keiner Weise diejenige Garantie bietet, wie das ordentliche Verfahren. Aus diesem Grunde schon ist es zweckmässig, wenn man vorsichtig ist, bevor man in diesem Dekret noch weiter geht. Wenn ich nicht irre, ist 1925 von den vorberatenden Behörden der Antrag gestellt worden, etwas weniger weit zu gehen, so dass man dann auf 5 Aren und 500 Fr. Wertgrenze ging. Nun ist das Dekret erst fünf Jahre in Kraft; da sollten wir doch noch etwas länger zuwarten, bevor wir wieder eine Aenderung vornehmen. Ich mache Sie auf die Gefahren aufmerksam, die eintreten können, wenn man nach dieser Richtung zu weit geht. Dies glaubte ich Ihnen von unserem Standpunkt aus noch erklären zu müssen.

M. le **Président**. Je demande à M. Spycher s'il fait opposition.

Spycher. Ich will nicht Opposition machen, da der Regierungsrat die Motion entgegennimmt.

Die Motion wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige

Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 114 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 58, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 95—108 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Anton **Kasperek**, von Olexof, Polen, geb. 18. August 1886, Papierarbeiter in Ostermundigen, Ehemann der Martha Adele geb. Wagner, geb. 1895, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Walter Ernst **Herrmann**, von Genkingen, Württemberg, geb. 29. Juli 1900, Mechaniker-Kalkulator in Morges, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Anna Marie **Tschetter**, von Schaan, Liechtenstein, geb. 12. März 1890, Geschäftsführerin in Biel, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Léon Louis **Blaise**, französischer Staatsangehöriger, geb. 27. Mai 1890, Sprachschuldirektor in Bern, Ehemann der Maria geb. Häfliger, geb. 1892, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Johann **Reisinger**, bayerischer Staatsangehöriger, geb. 28. Dezember 1879, Tapezierer in Köniz, Ehemann der Lina geb. Werren, geb. 1885, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Ludwig Philipp **Messner**, von Reichenweier, Elsass, geb. 10. Februar 1882, Küfer in Interlaken, Ehemann der Elisabeth geb. Knöri, geb. 1889, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Herta **Götz**, von Wien, Oesterreich, geb. 28. Oktober 1911, Kindermädchen in Langenthal, welcher die Einwohnergemeinde Neuenegg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Mario **Fasson**, von Este, Italien, geb. 18. Juli 1902, Maurerpolier in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Heinrich Eugen **Schiebel**, von Tübingen, Württemberg, geb. 17. Dezember 1866, Redaktor in Bern, Ehemann der Anna geb. Kollerer, geb. 1877, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Paul Heinrich **Billeter**, von Männedorf (Kt. Zürich), geb. 14. Januar 1897, Oberförster in Thun, ledig, welchem die Burggemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Brüder **Mauch**: Ernst Walter, geb. 12. Januar 1915, und Franz Heinrich, geb. 11. Oktober 1918, von Märwil und Mettlen (Thurgau), wohnhaft in Thun, welchen die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
12. Jules **Anchisi**, von Pettenasco, Italien, geb. 5. September 1900, Handlanger in Péry, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
13. Louis Joseph **Anchisi**, von Pettenasco, Italien, geb. 13. März 1908, Schuhmacher in Péry, welchem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
14. Zdenko **Satek**, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. 14. Juli 1891, Apotheker in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
15. Louis Camille **Jaron**, von Lac-ou-Villers, Frankreich, geb. 28. Februar 1872, Emailleur in Biel, Ehemann der Lea Rosine geb. Flury, geb. 1887, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
16. Karl **Marconnet**, von Vieux-Charmont, Frankreich, geb. 22. April 1875, Landarbeiter in Twann, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Twann das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
17. Wenzel Theophil Edwin **Mende**, von Oberrieden (Kt. Zürich), geb. 11. April 1879, Dr. med., Augenarzt in Bern, Ehemann der Elsie geb. Porter, geb. 1879, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
18. Sophie Marie Anna von **Maydell**, von Reval, Estland, geb. 14. November 1874, Offizierin der Heilsarmee in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
19. Emil **Fricker**, von Wittnau (Aargau), geb. 6. Mai 1874, Arzt in Bern, Ehemann der Emma geb. Heimel, geb. 1879, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
20. Julius **Roll**, von Kiffis, Elsass, geb. 21. April 1883, Landwirt in Roggenburg, Ehemann der Augustine geb. Fleury, geb. 1881, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Roggenburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
21. Hermann **Künstle**, von Welschensteinach, Baden, geb. 2. September 1906, Uhrenmechaniker in Péry, welchem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
22. Domenikus Johannes **Künstle**, von Welschensteinach, Baden, geb. 1. Mai 1909, Uhrenmacher in Péry, welchem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
23. Wilhelm **Künstle**, von Welschensteinach, Baden, geb. 20. Oktober 1907, Fabrikarbeiter in Péry, welchem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
24. Ilse Costa Elisabeth von **Heyking**, ehemals russische Staatsangehörige, geb. 3. Januar a. St. 1912, Schülerin der Frauenarbeitsschule in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
25. Bertha **Rieck**, von Wildenstein, Württemberg, geb. 8. September 1878, Lingère in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Signau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
26. Robert Pierre **Pizzera**, von Rossa, Italien, geb. 28. September 1894, Bäcker-Pâtissier in Cormoret, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Cormoret das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
27. Pietro Giuseppe **Prato**, von Alagna Vallesia, Italien, geb. 29. Januar 1885, Gipser- und Malermeister in Langnau, Ehemann der Rosa geb. Wyss, geb. 1887, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
28. Wladimir **Jelagin**, russischer Staatsangehöriger, geb. 26. August 1897, Elektrotechniker in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
29. Leo Otto **Probst**, von Laupersdorf (Solothurn), geb. 3. Januar 1902, Privatier in Oberrieden (Zürich), Ehemann der Maria geb. Lang, geb. 1908, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Burgergemeinde Duggingen das Ehrenbürgerrecht verliehen hat.
30. Antonio **Mautino**, von Feletto, Italien, geb. 24. Mai 1868, Maurer in Biel, Ehemann der Domenica geb. Avenatti, geb. 1868, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
31. Quirino **Gallina**, von Monfumo, Italien, geb. 15. September 1878, Schuhmacher in Péry, Ehemann der Laure Ida geb. Schem, geb. 1888, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
32. Alfonso Ercole **Massara**, von Oleggio, Italien, geb. 27. April 1863, Bauunternehmer in Bern, Ehemann der Luise geb. Adam, geb. 1875, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
33. August Ferdinand Marie **Klipstein**, von Laubach, Hessen, geb. 28. Juni 1885, Dr. phil., Kunsthändler in Bern, Ehemann der Frieda geb. Jäggi, geb. 1884, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

34. Alois Buta, von Kleinweissl, Tschechoslowakei, geb. 23. Oktober 1885, Papiermaschinenführer in Deisswil, Gemeinde Stettlen, Ehemann der Rosa geb. Kotzian, geb. 1889, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Stettlen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

35. Fleury Oscar Colombi, von Besano, Italien, geb. 1. Januar 1880, Elektromonteur in Pruntrut, Ehemann der Marie Elisabeth geb. Seydel, geb. 1879, Vater von 5 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Ist der Regierungsrat gewillt, für die bevorstehenden Grossratswahlen alle Massnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, überall eine gesetz- und verfassungsmässige Durchführung der Grossratswahlen zu sichern, die Vorkommnisse bei früheren Wahlen und die Ausübung politischen und wirtschaftlichen Terrors zu verhindern?

Für die Behandlung dieser Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

Bütikofer
und 3 Mitunterzeichner.

II.

Sind dem Regierungsrat die Vorkommnisse in der Käseereigenossenschaft Riggisberg bekannt, wo Mitglieder, die sich dem politischen Zwang nicht beugen wollten, dem wirtschaftlichen Ruin ausgesetzt werden? Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass solcher Gesinnungsterror durch gesetzliche Massnahmen verhindert werden sollte?

Für die Behandlung dieser Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

Hostettler
und 2 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort auf die kleine Anfrage des Herrn Grossrat Cueni betreffend Aufhebung der Niveaureuzung der Kantonsstrasse mit den Geleiseanlagen der S. B. B. bei der Station Zwingen.

(Siehe Jahrgang 1929, Seite 689.)

Seit dem Jahre 1924 hat der Eisenbahndirektor des Kantons Bern im Schosse des Kreiseisenbahnrates I der S. B. B. mehrmals die unbefriedigenden Verhältnisse auf der Station Zwingen zur Sprache

gebracht. Die Bundesbahnen anerkannten schon im Jahre 1924 auch die Wünschbarkeit der Aufhebung nicht nur des Niveauüberganges in Zwingen, sondern auch zahlreicher anderer gefährlicher und verkehrerschwerender Niveaureuzungen; sie verwiesen damals aber auf ihre ungünstige Finanzlage, die eine Verschiebung dieser kostspieligen Um- und Ausbauprojekte nahelegte.

Im Baubudget der S. B. B. für das Jahr 1927 gelang es erstmals, für Umbauarbeiten auf der Station Zwingen einen Betrag von 93,000 Fr. unterzubringen. Das rasch verwirklichte Ausbauprojekt entsprach leider den gehegten, wesentlich weitergehenden Erwartungen nicht und erstreckte sich besonders auch nicht auf die Beseitigung des Niveauüberganges. Die Bestrebungen zur Verbesserung der Platzverhältnisse auf der Station und zur Beseitigung des Niveauüberganges wurden seither erfolglos fortgesetzt. Es ist richtig, dass auch im Baubudget der Bundesbahnen für das Jahr 1930 noch kein Betrag für die Beseitigung des Niveauüberganges vorgesehen wurde. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, durch seine Bau- und Eisenbahndirektion bei den Bundesbahnen neuerdings vorstellig zu werden, um womöglich bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des elektrischen Betriebes auf der Strecke Delsberg-Basel auch die Beseitigung des Niveauüberganges in Zwingen zu erlangen.

Schluss der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. Februar 1930,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Cueni, Dubach, Egger, Geissbühler, Gerster, Jossi, Keller, Krebs, Monnier (Tramelan), Mosimann, Rollier, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Béguelin, Chopard, Lardon, Meusy, Rickli, Schlappach.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Förderung der Grundbuchvermessung.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grundbuchvermessung in den verschiedenen Landesteilen unseres Kantons ist ungleich weit vorgeschritten. Dort, wo sie zurückgeblieben ist, muss eine Förderung eintreten. Diese herbeizuführen ist der Zweck des Dekretes, das wir heute vorlegen und zur Genehmigung empfehlen. Für den Jura sind durch Dekrete aus den Jahren 1838, 1845 und 1866 die Vermessungen vorgeschrieben worden. Der Staat hat seine trigonometrischen Aufnahmen zur Verfügung gestellt und die Verifikation besorgt. Er hat den Gemeinden zinslose Darlehen gegeben, damit die Belastung aus diesen Vermessungswerken für die Gemeinden nicht zu gross werde. In den Dekreten wurde verfügt, dass diese den Gemeinden gegebenen Vorschüsse für die Vermessung innert zehn Jahren zurückerstattet werden müssen, was einer Subvention von 30 $\frac{0}{0}$ gleichkommt. Ferner war festgelegt, dass Vorschüsse, die für die Durchführung der Nachführungen zuerkannt worden sind, innert vier Jahren zurückerstattet werden müssen. Das kommt einer Subvention von 13 $\frac{0}{0}$ gleich.

Für den alten Kantonsteil bildete das Gesetz von 1867 und das Dekret von 1874 die Grundlage für die Durchführung der Vermessungen. Der Staat hat sich

für den alten Kantonsteil darauf beschränkt, die Triangulation zu besorgen und die Verifikation durchzuführen. Im mittleren Kantonsteil haben denn auch die Gemeinden die Vermessungen auf eigene Kosten durchgeführt. Im Oberland sind die Vermessungen wohl deswegen unterblieben, weil dort die Kosten der Bearbeitung der Vermessungswerke im Verhältnis zum Bodenwert und zur Finanzlage der Gemeinden sehr hohe waren. Auch war bis jetzt eine besondere Leistung des Staates zur Förderung der Herstellung der Vermessungswerke nicht vorhanden. In den Neunzigerjahren hat man Versuche unternommen, auch im alten Kantonsteil Vorschüsse für die Durchführung der Vermessungen zu geben. Ein daheriges Dekret ist aber vom Grossen Rat nicht angenommen worden. Das Zivilgesetzbuch, das die einheitliche Einführung des Grundbuches brachte, schreibt die Grundbuchvermessung vor und verordnet die Beitragsleistung des Bundes auf diesem Gebiet. Durch diesen eidgenössischen Gesetzeserlass wird die Grundbuchvermessung Grundlage des Grundbuchwerkes. Damit wird es auch notwendig, dass die alten Vermessungswerke den neuen Vorschriften für die Grundbuchvermessung angepasst und ergänzt werden und namentlich, dass man dort, wo man bis jetzt noch gar keine Vermessungswerke hatte, an die Erstellung solcher herantritt. Ueberall wird es zudem notwendig, die bisher herbeigeführte Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Vermessungswerk durch alle Teile zu wahren, indem die nötigen Nachführungen durchgeführt werden. Gestützt auf diese Sachlage wird es unerlässlich, dass der Jura seine Vermessungswerke für die Zwecke des Grundbuches herrichtet. Im mittleren Kantonsteil sind Ergänzungen der Vermessungswerke notwendig und endlich muss das Oberland an die Erstellung derselben herantreten. In Bundesbeschlüssen und Verordnungen, die dem Erlass des Zivilgesetzbuches gefolgt sind, ist festgelegt, dass die Durchführung der Grundbuchvermessungen den Kantonen übertragen werde. Der Kanton Bern übernimmt diese Pflicht, in der Erkenntnis, dass die Grundbuchvermessung die Grundlage für die Steuerveranlagung und für das Hypothekarwesen bildet, dass sie die Rechtssicherheit im Liegenschaftsverkehr gewährleistet und sich im übrigen in den Dienst sowohl der Technik wie der Wissenschaft stellt. Die Grundbuchvermessung umfasst die Triangulation IV. Ordnung, die Parzellarvermessung mit der Vermarchung, mit Inbegriff der Erstellung der Uebersichtspläne und die Nachführung. Die Kantone bestimmen im Rahmen eines allgemeinen eidgenössischen Planes darüber, in welcher Reihenfolge und in welcher Zeitdauer die Vermessung durchzuführen sei. Der eidgenössische Plan bestimmt die Höhe der Subventionen, die jedes Jahr den betreffenden Kantonen auszurichten sind. Für den Kanton Bern macht die Beitragsleistung des Bundes 230,000 Fr. pro Jahr aus. Der Kanton seinerseits gibt nach dem letztjährigen Budget für die Vermessung 160,000 Fr. aus. Dazu kommt aber noch die Verzinsung der Vorschussleistung, die er bisher dem Jura gewährt hat. Es ist noch ein Vorschuss von etwa 700,000 Fr. ausstehend, den der Jura nach und nach zurückerstatten muss. Der daherige Zinsendienst belastet nicht die Ausgaben der Baudirektion, sondern die allgemeine Staatsrechnung. Die Bestimmungen über die Pflicht

zur Vermessung und die technischen Vorschriften für die Ausführung sind in den geltenden Dekrets- und Gesetzesvorschriften genau umschrieben. Es ist dort gesagt, dass jeder Grundeigentümer gehalten ist, seine Grundstücke zu vermarchen, es ist gesagt, dass jede Gemeinde innerhalb ihres Gemeinderayons die Parzellarvermessung durchführen muss. Es ist den Kantonen, speziell den Regierungen, überlassen, die Reihenfolge zu bestimmen, nach der die Parzellarvermessung bei den Gemeinden durchgeführt werden muss. Bei dieser Aufstellung nimmt der Regierungsrat Rücksicht auf Wünsche der Gemeinden. Wo sich Gemeinden zur Durchführung der Vermessung anmelden, wird er die erforderlichen Anordnungen treffen. Er wird im übrigen auf die Bedürfnisse der Gemeinden und ihre finanzielle Lage Rücksicht nehmen.

Mit dem vorliegenden Dekret legen wir auch ein Programm vor, nach welchem in unserem Kanton die Vermessungen durchgeführt werden sollen. Diesem Programm entnehme ich, dass im Jura bis 1940 die Vermessungswerke vollständig fertig erstellt sein werden. Im mittleren Kantonsteil werden die Triangulationen innerhalb des Zeitraumes von 1930—1950 entsprechend den Bedürfnissen der Uebersichtspläne weitergeführt. Die Umarbeitung der Vermessungswerke und die Bereinigung des Grundbuches wird im Jahre 1954 ganz fertig sein. In den Jahren 1930—1955 erfolgt die Erstellung und die Reproduktion der neuen Uebersichtspläne durch den Staat. Im Oberland soll die Triangulation von 1931 an, entsprechend dem Fortschreiten der Gemeindevermessung, weitergeführt und auf das Jahr 1955 beendet werden. Die Durchführung der Grundbuchvermessung fällt in die Zeitspanne 1931—1974. Sie beginnt im Simmental, weil man dort die Triangulation schon durchgeführt hat. Man fährt weiter im Oberhasli, weil es dort gegeben ist, in technischer Hinsicht die nötige Grundlage zu schaffen. Die Aufnahmen beabsichtigt man in den Talschaften möglichst zusammenhängend zu machen, mit dem Hinweis auf die neuzeitliche photogrammetrische Behandlung dieser Pläne. Man macht die nötigen Aufnahmen teilweise aus dem Flugzeug, das man seit dem Krieg in den Dienst des Vermessungswesens stellt. Die im Jura gemachten Erfahrungen bezüglich Leistung eines Vorschusses zur Förderung des Vermessungswesens sollen als Vorbild für das weitere Vorgehen dienen. Deswegen will denn auch das vorliegende Dekret eine Vorschussrechnung einführen und will im weiteren die Grundlage schaffen, damit der Kanton mit seinen technischen Leistungen, die er den Gemeinden zur Verfügung stellt, weiter gehen kann. Aus der zu eröffnenden Vorschussrechnung sollen die Gemeinden, die noch nicht vermessen sind, die Kosten der erstmaligen Vermarchung und Vermessung vom Staate vorgeschossen erhalten. Es sollen auch Vorschüsse für Neuvermessungen geleistet werden, soweit das nicht speziell Baugebiet betrifft. Aus dieser Vorschusskasse werden auch die Beiträge zur Deckung der Kosten, die dem Staat durch seine speziellen technischen Leistungen, von denen noch die Rede sein wird, erwachsen, genommen. In den Einnahmen wird diese Vorschussrechnung einmal die Beiträge des Bundes verzeichnen. Sie machen für die Vermarchung 25 %, für die Vermessung in den Gebirgsgemeinden im Mittel für die Vermar-

chung 25 Prozent, für die Vermessung 70 bis 80 Prozent aus. Als weitere Einnahmen sind zu verzeichnen der Kantonsbeitrag, der alljährlich ins Budget einzustellen ist, und der im allgemeinen gleich hoch sein muss, wie die vorausgegangene Leistung im Vorjahr. Weiter kommen dazu die Rückvergütungen der Gemeinden. Die Bundesbeiträge werden in der Regel geleistet nach Fertigstellung des Vermessungswerkes und nach Anerkennung durch den Bund. Eine Ausnahme besteht als Entgegenkommen gegenüber den Gebirgsgegenden. Diese Ausnahme wird auch unserem Oberland zugute kommen. Wenn die Arbeiten im Fortschreiten sind, werden Abschlagszahlungen gemäss dem Fortschreiten der Arbeit geleistet. Der Bund übernimmt im weiteren, veranlasst durch die Motion Baumberger, auch einen Teil der Kosten der Vermarchung.

Welches sind nun die Leistungen des Kantons? Wie schon gesagt, wird der Kanton Vorschüsse dann leisten, wenn es sich darum handelt, die erstmalige Vermarchung und Vermessung durchzuführen. Nebst dem besorgt er die technische Leitung. Der Staat wird nach wie vor die Triangulation IV. Ordnung und die Sekundär-Nivellements durchführen und alle Triangulations- und seine Nivellementsfixpunkte unterhalten. Der Staat wird in den Landesteilen, die ihre Vermessungswerke ohne Vorschüsse erstellt haben, die Uebersichtspläne im Maßstab 1 : 10,000 herstellen oder wenn dort die Gemeinden die Uebersichtspläne im Maßstab 1 : 5000 erstellen, an die Kosten gleichviel zahlen, wie er aufwenden müsste, wenn ein Uebersichtsplan 1 : 10,000 erstellt würde. Der Kanton übernimmt im weiteren die Kosten der Vervielfältigung der Uebersichtspläne im Maßstab 1 : 10,000. Eine weitere Leistung ist die, dass er in die Gebirgsgrundbuchpläne 1 : 5000 die Kurvenbilder aus den Uebersichtsplänen übertragen lässt. Im weiteren schliesst er sich der Leistung des Bundes bezüglich Erleichterung der Vermarchung in den Gebirgsgemeinden an, indem er zwei Drittel der Leistungen des Bundes noch dazu legt. Wenn also der Bund an die Vermarchung 30 % leistet, so leistet der Kanton 20 %, so dass die Hälfte der Kosten gedeckt ist. Dabei ist zu sagen, dass die eigenen Leistungen des Grundeigentümers dabei eingeschlossen sind.

Die Gemeinden haben die bezogenen Vorschüsse in einem Zeitraum, der vom Beginn der Vermessungsarbeiten bis 5 Jahre nach dem festgesetzten Vollendungstermin geht, zurückzuerstatten. Sie werden hören, dass die Kommission da noch eine Verlängerung der Amortisationsfrist vorschlagen wird. Die Gemeinden können zu ihrer eigenen Entlastung die Grundeigentümer herbeiziehen und ihnen die Kosten der Vermessung ganz oder teilweise überbinden. Sie können schon heute einen Fonds äufnen, damit sie nachher die nötigen Mittel zur Verfügung haben, wenn die Rückzahlung beginnen muss.

Wie steht es nun mit der Vorschussrechnung im allgemeinen? Ich habe schon gesagt, dass der Jura noch eine Vorschussrechnung zu seinen Ungunsten von 700,000 Fr. zeigt. Ich habe Ihnen dargetan, dass im Jura bis zum Jahre 1940 die Vermessungswerke vollständig fertig sein werden. Auf diesen Zeitpunkt werden vom Bund die Subventionen fließen. Die Gemeinden werden auch ihre

Rückzahlungen geleistet haben, so dass dieser Vorschussbetrag von 700,000 Fr. zurückgehen wird, aber gleichzeitig, wie er zurückgeht, werden eben neue Landesteile die Vorschussrechnung beanspruchen, namentlich das Oberland. Sie wird nach und nach bis zu 850,000 Fr., im Jahre 1935 vermutlich sogar bis zu 900,000 Fr. belastet. Der Zinsendienst dieser Vorschussrechnung geht, wie schon erwähnt, zu Lasten der allgemeinen Staatsrechnung; die Belastung beträgt 30,000—45,000 Fr. Wir haben die Ueberzeugung, dass durch dieses Dekret, das wir Ihnen hier vorlegen und empfehlen, das Grundbuch- und Vermessungswesen im ganzen Kanton gefördert wird, im Interesse unserer bernischen Volkswirtschaft. Namens der Regierung empfehle ich Eintreten auf das Dekret.

Mülchi, Präsident der Kommission. Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Baudirektors kann ich mich kurz fassen. Art. 942 Z. G. B. sagt, dass das Grundbuch aus dem Hauptbuch und aus den Plänen bestehe. Der Plan hat den Zweck, die Umgrenzung der Grundstücke festzulegen, um Grenzstreitigkeiten zu verhindern und um den Grundpfandkredit zu heben. Es ist begreiflich, dass in dem Moment, wo keine Umgrenzung der Liegenschaften vorhanden ist, der Kreditgeber mit der Kreditgewährung zurückhalten wird. Ich habe mit verschiedenen Vertretern aus dem Oberland, in deren Gegend die Vermessung noch nicht durchgeführt ist, gesprochen. Alle haben mir erklärt, sie wünschen die Vermessung, schon mit Rücksicht auf diese grosse Zahl von Grenzstreitigkeiten. Ich gestatte mir, mich hier auf ein Zeugnis zu berufen, das der verstorbene Herr Bundesrat Scheurer abgelegt hat. Er hat erklärt, das Vermessungswerk sei gut, denn er habe während seiner zehnjährigen Fürsprechertätigkeit keine einzige Grenzstreitigkeit zu behandeln gehabt. Das ist ein Moment, das die Förderung der Vermessung rechtfertigt.

Wie sind die Verhältnisse? Im Jura sind die Vermessungswerke im Jahre 1830 begonnen worden. Sie begannen eigentlich schon unter dem alten französischen System. Schon damals ist eine Aufzeichnung der Liegenschaften erfolgt. Es war namentlich Napoleon, der die erste praktische Anwendung des Vermessungsdienstes in der Volkswirtschaft und für seine militärischen Zwecke forderte. Er hat gesehen, dass er für seine Feldzüge Karten haben musste, dass er aber auch für den Steuerkataster Vermessungen besitzen musste. Die Vermessungswerke im Jura sind zum Teil revisionsbedürftig, denn sie genügen nicht allen Anforderungen. Es ist nur ein Plandoppel erstellt worden. Seit Einführung des Grundbuches hat die Justizdirektion verlangt, dass eine Umarbeitung in dem Sinne erfolgen müsse, dass Parzellnummer und Grundbuchblattnummer miteinander in Uebereinstimmung gebracht werden, dass ferner ein zweites Plandoppel erstellt werden müsse für die Gemeinden. Der Bund selbst verlangte, wenn er diese Vermessungswerke anerkennen und subventionieren müsse, den Uebersichtsplan. Der Uebersichtsplan ist ein Plan und soll keine Karte sein. Er hat in erster Linie den Zweck, den Gemeindebedürfnissen zu entsprechen, er wird aber auch im weitern zur Anlage und Neuerstellung

des vorgesehenen neuen eidgenössischen Kartenwerkes dienen.

Wir haben nun im Jura nur dort Uebersichtspläne anlegen können, wo heute bereits die Triangulation auf die neue Projektion vorhanden ist, d. h. in allen Amtsbezirken mit Ausnahme von Courtelary, Neuenstadt und Freibergen. Wenn diese Uebersichtspläne erstellt werden, ist es notwendig, dass sie gegenseitig zusammenhängen, dass es nicht Kollisionen gibt, dass die einzelnen Blätter mit einander zusammengestellt werden können, dass aber auch für das ganze Land der gleiche Horizont vorhanden ist. Das bedingt nun im Jura, dass man in den Bezirken Courtelary, Neuenstadt und Freibergen in erster Linie die Triangulation erstellt. Die Justizdirektion ist in einzelnen Gemeinden schon so weit, dass sie das eidgenössische Grundbuch anlegen könnte. Weil aber die Uebersichtspläne fehlen, können die Werke dieser Gemeinden nicht anerkannt werden.

Im mittleren Kantonsteil sind in der Hauptsache in den Jahren 1870—1900 Vermessungen erstellt worden und man darf sagen, dass diese Vermessungswerke, obschon sie eigentlich rein als Steuerkataster erstellt wurden, den heutigen Anforderungen genügen. Das einzige, was hier fehlt, sind die Vermarchungen. Es zeigt sich, dass das beste Vermessungswerk bau-fällig wird, wenn die Vermarchung verlottert. So wird es nötig sein, in allen diesen Gebieten, wo in absehbarer Zeit Güterzusammenlegungen nicht in Frage kommen, wo man es mit dem reinen Hofsystem zu tun hat, eine Marchrevision durchzuführen. Der Bund verlangt nun nachträglich, nachdem er in den letzten Jahren diese einzelnen Gemeindevermessungen anerkannt hat, auch noch den Uebersichtsplan, denn er hat nach Bundesgesetzgebung das Recht, diejenigen Arbeiten zu verlangen, die das Vermessungswerk und das Grundbuch nötig hat. Die Vermessung im mittleren Kantonsteil hat aufgehört in dem Moment, wo man an die Alpenkette anstiess. Während man im Jura diese zehnjährige Amortisationsfrist für die zinslosen Darlehen hatte, kannte man das im mittleren Kantonsteil nicht. Die Gemeinden haben die Vermessungswerke aus eigenen Mitteln erstellen müssen. Als man dem Oberland näher rückte, sind Bedenken wegen der Kosten geäussert worden. Ende der Neunzigerjahre wurde im Grossen Rat die Anregung gemacht, der Kanton möchte Versuche machen, ob es nicht möglich wäre, eine Methode herauszufinden, die die Kosten der Vermessung wesentlich vermindere. Vom kantonalen Vermessungsbureau wurden in den Gemeinden Kandersteg, Kandergrund und Sigriswil Probevermessungen mit optischer Distanzmessung gemacht. Die Erfahrungen waren gute. Es hat sich gezeigt, dass man für diese Gebiete, wo der Bodenwert ein verhältnismässig geringer ist, mit dieser Methode auskommt. Der Kanton hat gestützt auf diese Erfahrungen die Vermessungen weiter führen wollen und hat im Simmental die Triangulation angefangen. Vor dem Krieg sind im Niderrsimmenthal einige Gemeinden vermessen worden. Mit Ausbruch des Krieges wurde die ganze Sache sistiert. Im Jahre 1920, als man daran dachte, weitere Gemeinden in Angriff zu nehmen, ist im Grossen Rate von Herrn Haddorn und Mitunterzeichnern eine Motion gestellt worden, man möchte mit Rücksicht auf die prekäre

wirtschaftliche Lage der Gemeinden mit der Vermessung noch zuwarten. Man darf heute schon sagen, dass dieses Zuwarten kein Unglück war, indem sich im Laufe der Zeit neue Vermessungsmethoden herangebildet haben und erweiterte Subventionsbeschlüsse in Kraft getreten sind, die ermöglichen, die Sache heute leichter und besser durchführen zu lassen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass man heute die photogrammetrische Aufnahme kennt, die sich im Kriege bei der Vermessung der Feldstellungen herausgebildet hat. Es ist der eidgenössischen Landestopographie in Verbindung mit dem Flugplatz in Dübendorf und einem Konstrukteur in Herbrugg geklügt, Messgeräte zu erstellen, die ermöglichen, die photogrammetrische Aufnahme aus dem Flugzeug oberhalb der Waldgrenze überall anzuwenden. Alle Gebiete über 1200 m Höhe werden heute photogrammetrisch aufgenommen. Dadurch werden die Vermessungskosten wesentlich verbilligt. Auch die optische Distanzmessung hat sich vervollkommen. Ein schweizerischer Geometer hat ein Instrument erfunden, das erlaubt, auf optischem Wege eine Distanz von 150 m mit einer Genauigkeit von 1,5—2 cm abzulesen. Der Bund zahlt an die Vermessungskosten je nach der Ueberbauung 70—80 %. In den schlecht besiedelten Gebieten der Alpen wird er auf 80 % gehen, in ausgedehnten unproduktiven sogar auf 100 %. Dazu gibt er einen Beitrag von 30 % an die Vermarchung. Ich möchte ausdrücklich hervorheben, dass das nur für die Gebirgsgegenden gilt und zwar nicht etwa für den überbauten Talboden. Der Kanton hat vorgesehen, entsprechend dem Bund, eine weitere Subvention von 20 % an die Vermarchungskosten zu geben, so dass wir auf 50 % kommen. Das hat zur Folge, dass diese Kosten wesentlich verringert werden. Es ist nicht zu vergessen, dass die Grundeigentümer die Möglichkeit haben, in gewissen Gebieten die Steine selbst zu setzen, ihre daherige Arbeitsleistung wird ebenfalls subventioniert. Da der Bund Abschlagszahlungen leistet, brauchen die Gemeinden keine Darlehen mehr aufzunehmen.

In der Vorlage ist eine Amortisationsfrist von 5 Jahren vorgesehen, die Kommission geht weiter und bringt den Antrag ein, man solle diese Frist auf 10 Jahre verlängern. Das ist billig, nachdem man dem Jura 10 Jahre gewährt hat. Die Amortisationsfrist beginnt mit Beginn der Arbeit. Wenn also eine Gemeinde während 10 Jahren ihre Vermessung durchführt, hat sie eine Amortisationsfrist von 20 Jahren, so dass die jährliche Belastung gering sein wird. Das ermöglicht, die fehlenden Vermessungswerke im Oberland zu erstellen. Ich bemerke, dass auch alle diejenigen Gemeinden des Unterlandes oder des Jura, die ihre alten Vermessungswerke erneuern wollen, und nicht gezwungen sind, Güterzusammenlegungen durchzuführen, von dieser Vorschussrechnung Gebrauch machen können. Ein weiterer Punkt wird die Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Behandlung von Grenzstreitigkeiten sein. Es wird nicht zu vermeiden sein, dass da und dort anlässlich der Vermarchung Grenzstreitigkeiten entstehen. Es wird nötig sein, ein administratives Verfahren zu schaffen, damit diese Streitigkeiten nicht den üblichen Gerichten übertragen werden müssen. Eine grosse Zahl von Kantonen ist in diesem

Sinne vorgegangen. Wir haben ein solches Verfahren bei Streitigkeiten über Amtsgrenzen. Da ist erste Instanz die kantonale Marchkommission und letzte der Regierungsrat, während bei privaten Grenzstreitigkeiten anlässlich der Durchführung von Vermarchungen die Vermarchungskommission erste Instanz ist und die Sache nachher an die ordentlichen Gerichte übergeht. Das könnte zur Folge haben, dass grosse Kosten entstehen und die Sache auf die lange Bank geschoben wird. Namens der Kommission beantrage ich Eintreten auf dieses Dekret.

M. Maillat. Comme membre de la commission qui a élaboré le décret, et surtout comme représentant du Jura, je me permets de recommander vivement l'entrée en matière, ce pour les motifs suivants:

Le système des avances cadastrales a permis au Jura, depuis 1838, d'établir son cadastre, c'est-à-dire de fixer une taxe juridique pour le trafic immobilier si important dans cette partie du canton.

L'extension prévue des avances cadastrales à l'ancien canton permettra, surtout l'Oberland, d'établir également son cadastre et, au canton de Berne, de réaliser une œuvre technique très intéressante, soit l'établissement d'une carte au 1 : 10,000, qui sera utile à tous les milieux techniques: ingénieurs, forestiers, géologues, etc., et même au public en général. Vous avez ici, dans les couloirs, des exemplaires de cette carte.

Comme représentant du Jura, après expériences faites pendant près de cent ans, je recommande vivement l'entrée en matière; je considère, pour nous Jurassiens, comme un devoir de solidarité cantonale d'appuyer ce décret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird gesagt, zu welchem Zweck und an wen der Staat Vorschüsse leistet. Für erstmalige Vermarchung und Vermessung werden den Gemeinden vom Staat Vorschüsse ausgerichtet. Auf Gesuch hin werden denjenigen Gemeinden, welche eine Neuvermessung durchführen, ebenfalls Vorschüsse ausgerichtet. Es ist der Vorbehalt zu machen, dass die Vorschüsse dann nicht geleistet werden können, wenn es sich um Baugebiete handelt. Wir beantragen Annahme dieses Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Den noch nicht vermessenen Gemeinden werden an die Kosten der erstmaligen Vermarchung und Vermessung vom Staate vorgeschossen.

Ebenso können diese Kosten auf ein Gesuch hin denjenigen Gemeinden vorgeschossen wer-

den, die zwar Vermessungswerke besitzen, aber ihr Gebiet ganz oder zum Teil neu vermessen müssen. Sofern es sich um Baugebiet handelt, werden keine Vorschüsse gewährt.

§ 2.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 2 werden die Beiträge bestimmt, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge gedeckt sind. Der Staat wird nach wie vor die Kosten der Triangulation IV. Ordnung übernehmen, ferner den Unterhalt aller Triangulationsfixpunkte, die Erstellung und den Unterhalt des kantonalen Nivellements, ferner die Kosten der in der Regel blattweise im Maßstab 1 : 10,000 zu erstellenden Originalübersichtspläne, sofern die Gemeinden ihre Vermessungswerke ohne Staatsbeiträge erstellt haben. Wird ausnahmsweise der Maßstab 1 : 5000 angewendet, so erhalten die Gemeinden, die hier in Frage kommen, an die Kosten, die dabei entstehen, den gleichen Betrag, der verausgabt werden müsste, wenn man diesen Uebersichtsplan im Maßstab 1 : 10,000 erstellen würde.

Mülchi, Präsident der Kommission. Der Uebersichtsplan wird verlangt als nachträgliche Ergänzung in diesem Gebiet des alten Kantonsteils. Er hat zwar in erster Linie Gemeindebedürfnissen zu entsprechen, er wird zur Projektierung von Wasserversorgungen, Alignementsplänen, Behauungsplänen, Kanalisationen, Entwässerungen, Güterzusammenlegungen, Strassenprojekten verwendet. Gestützt auf diese Anforderungen wird es angezeigt sein, die Maßstäbe entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit anzuwenden. Es ist klar, dass im Alpengebiet mit den grossen Weidenkomplexen das Bedürfnis nach einem Maßstab 1 : 5000 nicht vorhanden ist, wohl aber für die Gebiete mit starker baulicher Entwicklung. Den Maßstab 1 : 5000 wird man in der ganzen schweizerischen Hochebene anwenden. Der Kanton subventioniert nur soweit, als der Plan im Maßstab 1 : 10,000 erstellt wird und die Gemeinden, die ein Bedürfnis nach dem Maßstab 1 : 5000 haben, müssen den Ueberschussbetrag selbst zahlen. Nun ist es vielleicht gut, wenn man über diesen Differenzbetrag Aufschluss gibt. Der Bund zahlt 70—80 % der Erstellungskosten. Der Kanton übernimmt die Kosten der Erstellung des Uebersichtsplanes 1 : 10,000. Nun ergibt sich, dass bei Erstellung des Maßstabes 1 : 5000 Mehrkosten von total 20 % resultieren. Das ergibt für den Bund eine Mehrbelastung von 14—16 %, die übrigen 4—6 % würden, wenn der Maßstab 1 : 5000 verlangt wird, den Gemeinden zufallen. Das ist ein Betrag, der sich mit Rücksicht auf die grosse Verwendungsmöglichkeit, die den Uebersichtsplänen zukommt, rechtfertigt.

Es ist klar, dass der Kanton zur Berechnung der Totalkosten ein Programm aufstellen musste, nach welchem er diese Arbeit durchführen will. Es war vorgesehen, in den Voralpen zu beginnen und sukzessive nach Norden vorzurücken. Wir haben in den Aemtern Seftigen, Signau und Trachselwald Triangulationen, die auf die neue Zylinderprojektion transformiert und auf den neuen Hori-

zont umgerechnet werden können. Es ist also logisch, dass man gerade dort in erster Linie ansetzt. Allein, wenn wir ein Programm auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren haben, so dürfen wir nicht übersehen, dass beispielsweise das Seeland oder die Gegend von Burgdorf, beides Gebiete, die in wirtschaftlicher Entwicklung begriffen sind, erst in 20 Jahren berücksichtigt werden könnten, während zu oberst im Guggisberg und zuhinterst im Schangnau das Bedürfnis nach meinem Dafürhalten nicht so gross ist. Wir müssen die Regierung bitten, sie möchte bei Ausführung der Uebersichtspläne der wirtschaftlichen Entwicklung und Notwendigkeit der einzelnen Gegenden Rechnung tragen. Das ist der Wunsch, den ich hier anbringen möchte. Im weitem beantrage ich Annahme dieses Artikels.

M. Nappez. Ce que je demande, ce serait de supprimer la fin de la dernière phrase du chiffre b, qui dit: « ceux de la confection des plans d'ensemble originaux au 1 : 10,000, à dresser en règle générale par feuille complète, si la commune a établi son cadastre sans avance de l'Etat ».

Le cadastre a été établi dans le Jura il y a une quarantaine d'années d'après un système reconnu défectueux, c'est-à-dire d'après le système de la planchette. Néanmoins, ces travaux exécutés d'après les ordres donnés par les autorités, qui ont demandé le renouvellement des anciens plans, ce qui n'a pas été sans occasionner de gros frais à beaucoup de grandes communes. Elles ont dépensé 100,000 fr. et même plus pour travaux de cadastre. A quoi ont servi ces travaux? Certainement elles en ont retiré quelques avantages dans les transactions de terrains, mais les avantages retirés par l'Etat ont été bien supérieurs à ceux des communes. L'Etat a fait des expériences qui lui ont servi pour des travaux exécutés par lui et pour l'établissement rationnel des cadastres. Non seulement, les communes n'ont pas retiré des avantages aussi grands que ceux de l'Etat des travaux de cadastre qu'elles ont exécutés, mais elles ont dû rembourser toutes ses avances que l'Etat leur avait faites. Or, même en admettant que l'Etat leur ait abandonné les intérêts des avances consenties, ce sacrifice ne serait pas en proportion avec les avantages retirés par l'Etat. Il est juste que celui-ci paie les frais de l'apprentissage qu'il a fait dans le Jura au lieu de les faire supporter par les propriétaires. Ce serait une injustice qu'il ne faut pas commettre.

La situation est très critique chez nous, pour les petites communes comme la mienne, qui compte 410 habitants, et qui a dû rembourser 1500 fr. d'avances cadastrales, somme répartie sur 80 propriétaires. C'est une charge à laquelle le paysan succombe. On ne peut plus, dans le Jura, continuer à payer les impôts dans une mesure pareille à celle où ils sont perçus actuellement. On voit des immeubles se vendre à la moitié de leur estimation cadastrale. Pourquoi donc mettre les frais à la charge des communes? Veut-on continuer à pratiquer le système actuel? Rien que pour la Caisse hypothécaire, qui ne couvre pas la moitié des dettes, c'est passé 2400 fr. de dette par tête de la population qui repose sur le $\frac{1}{3}$ de la population. La charge est si lourde pour l'agriculteur dans notre

pays qu'il ne se passera pas longtemps avant que la classe des petits et moyens paysans disparaisse complètement.

C'est pourquoi je prie le gouvernement de prendre ma proposition en considération et de supprimer la petite phrase dont j'ai parlé.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Allgemein möchte ich noch festgehalten wissen, dass § 2 eine Definition über das Ausmass der Leistungen des Staates bringt, ohne dass dabei, soweit die Ausführung der Uebersichtspläne in Frage kommt, ein Präjudiz über den zu wählenden Maßstab geschaffen werden soll. Man wird gemäss den Bedürfnissen der Gemeinden entweder den Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 10,000 wählen. Man wird vielleicht innerhalb einer Gemeinde den einen Teil im einen, und den zweiten Teil in einem andern Maßstab durchführen. Wenn es sich darum handelt, den Plan im Maßstab 1 : 5000 auszuführen, so tritt nur die Leistung des Staates ein, die für einen Plan im Maßstab 1 : 10,000 aufgewendet werden müsste. Herr Nappez behauptet nun, wenn man so weiter fahre, werde die Landwirtschaft zu stark belastet, das würde unhaltbare Zustände ergeben. Im Vermessungswesen hat der Staat dem Jura bis jetzt nur geholfen. Es ist notwendig, die Vermessungswerke anzulegen, um, wie ich schon gesagt habe, die Rechtssicherheit im Liegenschaftsverkehr herbeizuführen. Die Vermessungswerke sind notwendig, wenn Gemeindestrassen, Kanalisationen, Wasserversorgungen, Güterzusammenlegungen erstellt werden müssen. Was da vorgenommen wird, geschieht in allererster Linie im Interesse der Gemeinden. Damit die Gemeinden das, was ihnen dient und was sie ohnehin gestützt auf die Gesetzgebung machen müssen, durchführen können, hat der Staat seinerzeit den Gemeinden im Jura Vorschüsse gegeben, im Gegensatz zu den Gemeinden in andern Kantonsteilen. Nun besteht entschieden kein Grund, sich über diesen Zustand aufzuhalten. Es handelt sich nicht um eine Belastung der jurassischen Landwirtschaft, sondern um eine Bevorzugung. Der Jura genießt übrigens einen weiteren Vorzug, der dem mittlern Kantonsteil und dem Oberland jetzt nicht und auch in Zukunft nicht gewährt wird. Der Jura hat Vorschüsse beziehen können nicht nur für die erstmalige Vermarchung und Vermessung, sondern auch für die Nachführung. Bezüglich der ersten Arbeitsgattung, der erstmaligen Vermarchung und Vermessung kommt unsere staatliche Leistung einer Leistung von 30 % gleich, bezüglich der Vorschussleistung für die Nachführung einer Subventionsleistung von 13 %. Ich muss doch feststellen, dass der Jura bis jetzt gut behandelt worden ist. Er hatte den Vorteil, schon lange ein Vermessungswerk zu besitzen, was die Volkswirtschaft günstig beeinflusste. Herr Nappez schlägt speziell vor, man sollte in Absatz 2 den Nachsatz streichen, der von den Gemeinden handelt, die ihre Vermessungswerke ohne Staatsvorschüsse erstellt haben. Es sollte also nach seiner Meinung auch für den Jura in Zukunft die Möglichkeit bestehen, dass der Staat die Uebersichtspläne ganz auf seine Kosten erstellt. Nun sind im Jura teilweise diese Uebersichtspläne vorhanden, teilweise sind sie sogar bezahlt. Die daherigen Auslagen belasten noch den Vorschuss und

werden nach und nach abgetragen werden müssen. Es geht nicht wohl an, dass, nachdem man den mittlern Kantonsteil bis jetzt etwas benachteiligt hat und dem Oberland auch nicht entgegengekommen ist, noch einmal dem Jura besondere Vorteile einräumt, über das hinaus, was er seit 90 Jahren genießen konnte. Ich empfehle Ablehnung dieses Antrages. Man nimmt dem Jura nichts, sondern es sollen ihm nach wie vor alle diese Vergünstigungen zuteil werden, die in die frühere Gesetzgebung aufgenommen worden sind.

Mülchi, Präsident der Kommission. Ich möchte, wie der Herr Baudirektor, den Antrag Nappez ablehnen. Er würde eine Unbilligkeit schaffen. Wenn man dem alten Kantonsteil, der vom Kanton keine Beiträge erhalten hat, während man dem Jura in so weitgehendem Masse entgegengekommen ist, heute entgegenkommt, so ist das nur ein Ausgleich.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Nappez . . . Minderheit.
Dagegen . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

§ 2. Von den aus der Vermessung erwachsenden Verpflichtungen, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge gedeckt werden, übernimmt der Staat:

- a) die Kosten der Triangulation IV. Ordnung und den Unterhalt aller Triangulations-Fixpunkte, sowie die Erstellung und den Unterhalt des kantonalen Nivellements;
- b) die Kosten der in der Regel blattweise im Maßstab 1 : 10,000 zu erstellenden Originalübersichtspläne, sofern die Gemeinden ihre Vermessungswerke ohne Staatsvorschüsse erstellt haben.

Wird ausnahmsweise der Maßstab 1 : 5000 angewendet, so verändert sich dadurch der kantonale Beitrag nicht;

- c) die Kosten der blattweise im Maßstab 1 : 10,000 herzustellenden Vervielfältigung und Publikation der Uebersichtspläne.

Soll die Vervielfältigung und Publikation der Uebersichtspläne im Maßstab 1 : 5000 durchgeführt werden, so tragen die Gemeinden die daherigen Kosten, soweit diese nicht durch die Bundesbeiträge gedeckt werden;

- d) die Kosten der Eintragung des Kurvenbildes aus dem Uebersichtsplan in die Grundbuchpläne 1 : 5000;

- e) $\frac{2}{3}$ des vom Bunde zu leistenden Beitrages an die Vermarchungskosten in den Gebirgsgegenden.

§ 3.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Bestreitung der Kosten des Staates und der Gemeinden wird eine Vorschussrechnung eröffnet. Die Einnahmen und Ausgaben der Vorschussrechnung werden in § 3 grundsätzlich ge-

nannt und der Bundesbeitrag wird den berechtigten Gemeinden gutgeschrieben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Zur Bestreitung sämtlicher hiervor erwähnten Kosten wird eine Vorschuss-Rechnung eröffnet.

In dieser Rechnung sind die Bundesbeiträge, ein jährlich in den Voranschlag einzustellender Staatsbeitrag und die Rückvergütungen der Gemeinden als Einnahmen aufzunehmen.

Die Bundesbeiträge sind den Berechtigten gutzuschreiben.

§ 4.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird festgelegt, in welchem Ausmass und in welchem Zeitraum die Vorschüsse, die die Gemeinden bezogen haben, zurückerstattet werden müssen. Im übrigen ist gesagt, dass die Gemeinden berechtigt seien, die Kosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümer zu verlegen. Dort, wo das tatsächlich erfolgt, ist der Beitrag zur Hälfte festzustellen nach der Grundsteuerschätzung, zu einem Viertel nach der Anzahl der Parzellen und zu einem Viertel nach dem Flächeninhalt. Diese Beiträge sind mit der Grundsteuer einzuziehen. Nach unserer Fassung können die Gemeinden vor Beginn der Vermessungsarbeiten Fonds anlegen durch Aufbringung des Geldes, das sie einmal flüssig machen müssen, wenn es darum geht, die erhaltenen Vorschüsse zurückzuzahlen. Ueber die von der Kommission beantragten Aenderungen werde ich mich äussern, wenn der Herr Kommissionspräsident sie bekanntgegeben hat.

Mülchi, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gestern nochmals zum § 4 Stellung genommen, mit Rücksicht auf Stimmen, die aus dem Oberland laut geworden sind. Man hat sich in erster Linie daran gestossen, dass man dem Jura eine zehnjährige Amortisationsfrist gewährt habe, während hier nur 5 Jahre vorgesehen worden seien. Einzelne wollten auf 20 Jahre gehen. Damit wären wir zu einer Amortisationsfrist von 30 Jahren gekommen. Die Kommission hat sich geeinigt und stellt den Antrag, die Amortisationsfrist auf 10 Jahre nach dem festzusetzenden Vollendungstermin zu verlängern. In Abs. 3 heisst es weiter, die Gemeinden seien befugt, Fonds anzulegen. Um der Laxheit in einzelnen Gemeinden steuern zu können, beantragt die Kommission, Abs. 3 so zu fassen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, am 1. Januar 1931 mit der Aeufnung eines Fonds zur Durchführung oder Grundbuchvermessung zu beginnen und dass sie zu diesem Zwecke Beiträge von den Grundeigentümern erheben können. Das hat den grossen Vorteil, dass Gemeinden, die erst in den nächsten 20 oder 30 Jahren an die Reihe kommen, im Laufe dieser Periode durch eine kleine jährliche Leistung wesentliche Fonds äufnen können.

von Grünigen. Wenn wir die Amortisationsfrist von 5 auf 10 Jahre verlängern, so verlangen wir

nichts Neues. Sie haben gehört, dass schon dem Jura diese Frist von 10 Jahren gewährt worden ist. Wir verlangen nur die gleiche Behandlung. Da die finanzielle Lage unserer Gemeinden nicht glänzend ist, ist es nur gerecht, wenn dieses Verlangen angenommen wird. Ich möchte den Antrag der Kommission bestens empfehlen.

von Känel. Zu § 4, Abs. 2, möchte ich den Antrag stellen, die Worte «ganz oder» zu streichen. In einzelnen Gemeinden im Oberland sind grosse Fonds angelegt worden und zwar aus der Gemeindegasse. In andern Gemeinden hat man keine Fonds. In einer Gemeinde ist z. B. das Entsumpfungsgebiet schon vermessen. Daneben liegt Weide- und anderes Land, das nicht viel abträgt. Das kommt nun in die Vermessung. Wenn nun die Kosten je nach Flächeninhalt und Parzellen verteilt werden, werden die Grundeigentümer zu stark belastet. Es kann vorkommen, dass in solche Gemeindeversammlungen eben wenige von den Bergbauern kommen, wohl aber viele von denjenigen, die erklären, das gehe sie nichts an, das sollen die Grundeigentümer bezahlen. Einen Teil sollte man wenigstens auf die Gemeindekasse übernehmen.

Hulliger. Ich möchte doch dem Antrag von Känel opponieren. Seine Annahme würde der bisherigen Praxis widersprechen. Die Gemeinden haben schon bisher das Recht gehabt, das, was sie ausgeben müssen, ganz auf die Grundeigentümer zu verlegen. Ich für mich kann mir ganz gut vorstellen, dass eine arme Oberländergemeinde absolut nicht in der Lage ist, irgendwie Extraausgaben zu machen für ein Vermessungswerk. Diese Gemeinde wird dazu kommen, die Kosten auf die Grundeigentümer zu verlegen, besonders dann, wenn vielleicht ein grosser Teil ihres Gemeindeareals im Besitz von reichen Viehzuchtgenossenschaften des Unterlandes ist. Ich kann mir auch denken, dass z. B. die Gemeinde Boltigen erklärt, sie sehe nicht ein, warum man die Kosten nicht ganz auf die Grundeigentümer verlegen könne. Wenn auch ein armer Bauer 30 bis 40 Fr. bezahlen müsse, so sei das noch ganz erträglich, weil dann auch unser Kollege Ueltschi, in dessen Besitz sich der siebente Teil der ganzen Gemeinde Boltigen befinde, seinen Kostenanteil bezahlen müsse, was immerhin 12,000 Fr. ausmacht. Es wäre merkwürdig, wenn eine Gemeinde erklären würde, dass sie diese Kosten auf sich übernehmen wolle. Man soll den Gemeinden die Freiheit lassen, die Kosten ganz auf die privaten Eigentümer zu verlegen.

M. Périnat. Il est d'usage, dans le commerce, de faciliter les bons clients, c'est-à-dire ceux qui paient comptant. J'estime que, pour le paiement des annuités, il serait nécessaire de favoriser aussi les communes qui pourraient payer les annuités en une seule fois, parce que certaines auraient suffisamment d'argent pour cela.

C'est la raison pour laquelle je propose que les communes qui seront autorisées à faire des avances obtiendront une remise de 10%. Cela facilitera le travail de l'Etat.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich da um vier Anträge.

Zunächst haben wir den Antrag auf Verlängerung der Amortisationsfrist um 5 Jahre. Wir haben eine Amortisationsfrist vorgesehen, die mit der Ausführung der Vermessungsarbeit beginnt und 5 Jahre nach dem festgesetzten Vollendungstermin aufhört. Der Vorschlag, der aus der Mitte des Rates gefallen ist, geht dahin, 10 Jahre zu setzen. Wenn er angenommen wird, so wird der Vorschuss in Zukunft stärker anwachsen und der Zinsverlust grösser sein. Jedes Jahr kommen von den Gemeinden 5000—7000 Fr. weniger zurück. Das bedeutet so viel, dass wir in dieser Vorschussrechnung auch weniger vorschüssen können. Es ist also nicht von grosser Bedeutung und ob wir es bei 5 Jahren bewenden lassen, oder ob Sie 10 Jahre festlegen. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, diesen Antrag der Regierung vorzulegen, kann also nur persönlich mitteilen, dass ich einverstanden bin, weil ich überzeugt bin, dass damit an den Leistungen im allgemeinen nichts geändert wird.

Der zweite Antrag geht dahin, die Gemeinden seien zu verpflichten, schon zu Beginn des Jahres 1931 mit der Aeuftung dieser Fonds zu beginnen. Damit kann ich mich einverstanden erklären. Das bedeutet eine Förderung des Vermessungswesens und dient dem gleichen Zweck, dem die ganze Vorlage dienen soll.

Der dritte Antrag geht auf Streichung der Bestimmung, dass die Gemeinden die Kosten ganz auf die Grundeigentümer sollen verlegen können. Wenn man nur das Wort «teilweise» stehen lässt, so ist nicht genau festgelegt, wie weit das gehen kann. Theoretisch wäre es möglich, bis auf 99% zu gehen. Ich begreife, dass Herr von Känel Bedenken hat, es könnte Missbrauch getrieben werden, ich möchte aber darauf hinweisen, dass eine gewisse Kontrollmöglichkeit besteht. Ich möchte die Anregung machen, am Schluss des ganzen § 4 einen Passus einzusetzen, des Inhaltes, dass die Gemeindebeschlüsse über die Heranziehung des Grundeigentums zur Beitragsleistung der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Damit ist den Bedenken des Herrn von Känel Rechnung getragen. Es kann nichts geschehen, was als Ungerechtigkeit ausgelegt werden müsste, denn der Regierungsrat wird darüber wachen, dass niemand unberechtigterweise zu stark belastet wird. Ich nehme an, Sie werden soviel Vertrauen zu dem Regierungsrat haben, dass er wohl in diesem Punkte zum Rechten sehen wird. Und nun der letzte Antrag, es möchte den Gemeinden, wenn sie sofort an die Amortisation ihrer Vorschüsse herantreten, eine Reduktion von 10% gewährt werden. Mit diesem Vorschlag kann ich mich jetzt schon einverstanden erklären, weil das eine Erleichterung gegenüber der Vorschusskasse bedeuten wird.

Mülchi, Präsident der Kommission. In Uebereinstimmung mit dem Vertreter des Regierungsrates beantrage ich Ablehnung des Antrages von Känel, unter Hinzufügung der Bestimmung, dass die bezüglichen Beschlüsse vom Regierungsrat genehmigt werden müssen. So können wir jedes Missverhältnis vermeiden. Auf der andern Seite dürfen wir nicht vergessen, dass es sicher einzelne Gemeinden gibt, in denen eine grosse Zahl von Bürgern kein Grundeigentum haben. Den Antrag Périnat möchte ich ebenfalls zur Annahme empfehlen.

von Känel. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So schön der Antrag Périnat aussieht, so glaube ich doch, dass er eine kleine Aenderung erfahren muss. Herr Périnat sagt, dass eine Reduktion von 10% eintrete, wenn die Gemeinden im ersten Jahr der Vermessungsarbeiten die Vorschüsse zurückzahlen. Nach dem ersten Jahr, in welchem die Arbeiten begonnen sind, sind die Vorschüsse noch gar nicht ganz geleistet, sondern erst in dem Zeitpunkt, wo die Arbeit vollendet ist. Man müsste den Antrag so fassen: «Den Gemeinden, welche ihren Vorschuss nach Vollendung der Arbeiten vollständig und sofort zurückbezahlen, wird eine Ermässigung von 10% gewährt.»

M. Périnat. Je suis d'accord.

Abstimmung.

Für den Antrag Périnat-Bösiger . . . Mehrheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

§ 4. Die Gemeinden haben die ihnen vorgeschossenen Kosten, die weder durch Bundes- noch Staatsbeiträge gedeckt werden, im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und 10 Jahre nach der im Vermessungsvertrag festgesetzten Abileferung des Vermessungswerkes an das kantonale Vermessungsamt in gleichmässigen nach dem Voranschlag vorausgerechneten Jahresraten zinslos zurückzuerstatten. Die erste Jahresrate wird fällig am Ende des Jahres, in welchem die Arbeiten begonnen haben. Den Gemeinden, welche ihren Vorschuss nach Vollendung der Arbeiten vollständig und sofort zurückbezahlen, wird eine Ermässigung von 10% gewährt.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Kosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümer zu verlegen. Erfolgt eine solche Verlegung, so ist der erforderliche Betrag zur Hälfte nach der Grundsteuerschätzung, zu einem Viertel nach der Anzahl der Parzellen und zu einem Viertel nach dem Flächeninhalt zu berechnen und mit der Grundsteuer einzuziehen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, am 1. Januar 1931 zur Durchführung der Vermessung mit der Aeuftung eines Fonds zu beginnen. Sie können zu diesem Zweck Beiträge von den Grundeigentümern erheben. Die Gemeindebeschlüsse über die Heranziehung der Grundeigentümerbeiträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Für Vermessungsarbeiten, die über die Mindestanforderungen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften hinausgehen, werden weder Vorschüsse noch Staatsbeiträge geleistet.

§ 6.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Zeiten werden aufgehoben. Die Dekrete von 1838, 1845 und 1886 betreffend Vorschüsse für die Gemeinden im Jura bleiben vorbehalten. Ausgenommen davon wird § 4, der die Befristung für die Amortisation der künftigen Vorschüsse regelt. Dieser Paragraph hat den Sinn, dass wenn im Jura in Zukunft neue Arbeiten durchgeführt werden, für welche Vorschüsse geleistet werden, diese Vorschüsse nach den Bestimmungen des § 4 des vorliegenden Dekretes zu amortisieren sind. Dieser Nachsatz muss also beibehalten werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die mit diesem Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die Dekrete von 1838, 1845 und 1866 betreffend die Vorschüsse für die Gemeinden des Jura bleiben für diesen Landesteil vorbehalten, mit Ausnahme der in § 4 neu geregelten Frist für die Amortisation der künftigen Vorschüsse.

§ 7.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Dekret tritt mit Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Ich kann mitteilen, dass wir, bevor wir das Dekret hier vorgelegt haben, mit dem Bund in Unterhandlungen getreten sind. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat uns schon am 18. November mitgeteilt, dass von dieser Behörde aus der Erlass des neuen Dekretes begrüsst wird, da dieses zweifellos dazu beitragen werde, die Grundbuchvermessungen des Kanton Bern im Sinne des eidgenössischen Programms zu fördern. Es bestanden allerdings noch gewisse Bedenken. Der eidgenössische Vermessungsdirektor glaubte, dass der § 2 unseres Dekretes präjudizieren werde, dass die Uebersichtspläne im Masstab 1 : 10,000 durchgeführt werden sollen. Wir haben aber mit ihm Unterhandlungen gepflogen und ihm dargetan, dass diese Absicht bei uns nicht bestehe, dass der § 2 nur das Ausmass der staatlichen Leistungen festlege, aber den Gemeinden Freiheit lässt, gegebenenfalls die Uebersichtspläne im Masstab 1 : 5000 durchzuführen. Es bestehen keine Differenzen zwischen dem Bunde und unserer Auffassung, so dass wir damit rechnen können, dass der Bundesrat durch seine Genehmigung das Inkrafttreten dieses Gesetzes ermöglichen werde. Im übrigen kann ich mitteilen, dass der eidgenössische Militärdepartement und der bernische Geometerverein uns mitgeteilt haben, sie seien mit diesem Dekret vollständig einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Das vorliegende Dekret tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

zur

Förderung der Grundbuchvermessung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden die Erstellung der Vermessungswerke zu erleichtern und die Anlage des schweizerischen Grundbuches zu beschleunigen,

in Ausführung des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und Art. 3 der Verordnung des Bundesrates vom 30. Dezember 1924 betreffend die Grundbuchvermessungen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

M. Périnat. Ma proposition concernait 5 années. Il est évident que si, maintenant, les délais pour payer sont étendus à 10 ans, cette déduction de 10 % n'a plus de sens et ne peut avantager aucune commune, de sorte que les délais ayant été prolongés de 5 ans, pour que ma proposition eût eu un sens, il aurait fallu doubler le 10 % et dire 20 %. D'après mes calculs faits rapidement, l'Etat n'y perdrait rien au bout de 10 ans, il ferait même un bénéfice.

M. le Président. Je vous demande pardon, mais il s'agit simplement en ce moment de savoir sur quel article vous voulez revenir.

M. Périnat. Sur l'article 4, 1^{er} alinéa.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man wird gut tun, nicht auf diesen Paragraphen zurückzukommen. Es kann Fälle geben, wo eine Gemeinde einen Vorteil darin sieht, diesen Vorschuss sofort nach ausgeführter Arbeit zurückzuzahlen. Dann erfolgt eben diese Reduktion. Es ist ganz klar, dass wir uns nicht immer auf solche Geschäfte einlassen können. Wenn wir den Gemeinden erlauben würden, diese Vorschüsse sofort zurückzuzahlen, werden wir in Mitleidenschaft gezogen. Man könnte die ganze Bestimmung auch weglassen und von Fall zu Fall mit den Gemeinden Abmachungen treffen. Es darf nicht eine Fassung in das Dekret aufgenommen werden, die die Möglichkeit zulässt, dass der Staat benachteiligt wird. Wenn es den Gemeinden nicht passt, diese Vorschüsse zurückzuzahlen, so tritt eben diese Reduktion nicht ein.

von Grüniger. Ich möchte im Gegenteil beantragen, auf diesen Paragraphen zurückzukommen und diese Bestimmung über Reduktion um 10% zu streichen.

Mülchi, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Périnat auf Zurückkommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.
Dagegen Mehrheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Wahl des Kantonsbuchhalters.

Bei 155 ausgeteilten und 144 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 21 leer und ungültig, gültige Stimmen 123, somit bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

E. Jung, bisheriger, mit 122 Stimmen.

Wahl von zwei Obergerichtssuppleanten.

Bei 154 ausgeteilten und 150 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, gültige Stimmen 148, somit bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Dr. E. Gerber, Fürsprecher in Bern, mit 108 Stimmen.

Grossrat Th. Abrecht, Stadtschreiber in Biel, mit 100 Stimmen.

Vertagungsfrage.

M. le **Président.** Avant de poursuivre la discussion, il nous faut prendre une décision au sujet de la continuation de nos travaux. Il nous reste à traiter deux décrets concernant: le régime des établissements pour maladies mentales, l'assurance immobilière; des motions. Il n'est pas certain que nous puissions avoir une séance cet après-midi et il sera peut-être nécessaire de continuer la session demain matin. La discussion est donc ouverte sur la question de savoir s'il y aura oui ou non séance de relevée. J'attends des propositions.

Bürki. Ich beantrage, heute nachmittag Sitzung zu halten. Es ist immer noch nicht gesagt, dass wir morgen vormittag mit den Geschäften fertig werden.

Bütikofer. Es sind zwar keine schwerwiegende Gründe, die uns veranlassen, zu beantragen, auf eine Nachmittagssitzung heute zu verzichten. Wir sind am Schluss unserer Legislaturperiode, unsere Fraktion wollte sich gern zu einem gemeinsamen Essen versammeln.

Abstimmung.

Für den Antrag Bürki 66 Stimmen.
Dagegen 74 »

Thun, Schloss; Umbauten.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist im Begriffe, die Instandstellung der bernischen Amtssitze gemäss einem Programm der kantonalen Baudirektion durchzuführen. Dabei ist der Grundsatz wegleitend, der Verwaltung helle, zweckmässig eingerichtete Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen, damit die Arbeitsfreude und die Autorität gleichzeitig gehoben wird. Was den Amtssitz Thun angeht, so haben die Assisenkammer und die Bezirksverwaltung des Amtes Thun um eine zweckmässige Neueinteilung und Erweiterung der Assisenräume und der Verwaltungsbureaux ersucht. Die Justizdirektion sowohl wie die Baudirektion bezeichnen diese Verbesserungen als notwendig und empfehlen baldige Ausführung. Die Baudirektion hat Architekt Wipf in Thun mit der Ausarbeitung eines Projektes betraut, das den vorhandenen Bedürfnissen Rechnung tragen soll. Dem Mangel an Ausdehnungsmöglichkeiten der einzelnen Verwaltung kann aber nur abgeholfen werden, wenn Verwaltungsabteilungen aus dem Schlosse herausgenommen werden. Deshalb ist vorgesehen, zwei unmittelbar neben dem Schloss stehende aneinandergebaute Häuser, die dem Staat gehören und die vom Regierungstatthalter und einem früheren Amtsschreiber bewohnt sind, zu Bureauzwecken in Anspruch zu nehmen. Im ersten Stock dieser Häuser sollen in Zukunft die Bureaux des Betreibungs- und Konkursamtes mit den nötigen Archiven eingerichtet werden. Im Parterre ist ein Raum für das Gantlokal und ein Zimmer für die Gläubigerversammlungen mit den nötigen Dependenzen bereitzustellen. Durch diese Verlegung wird es dann möglich, im eigentlichen Schloss den nötigen Platz zu gewinnen für die Erweiterung der Amtsschreiberei, des Grundbuchamtes und des Regierungstatthalteramtes. Im 1. Stock ist vorgesehen, neben der Gerichtsschreiberei den Amtsgerichtssaal besser einzurichten und zu vergrössern, sowie für Publikum und Anwälte den nötigen Raum zu schaffen. Das bisherige Bureau des Gerichtspräsidenten muss für die Vergrösserung des Amtsgerichtssaales herangezogen werden. Der Gerichtspräsident muss daher anders untergebracht werden. Endlich handelt es sich darum, den Assisensaal zu vergrössern und zu diesem Zwecke ist beabsichtigt, zwischen dem eigentlichen Schlossgebäude und dem Turm einen Erweiterungsbau auszuführen. Dem Assisensaal sollen die nötigen Dependenzräume für Anwälte, Geschworene und zugeteilt werden. Es soll auch

ein Raum geschaffen werden, in welchen Angeklagte verbracht werden können, ebenso ein Raum für die Kriminalkammer, in welchen sie sich zurückziehen kann, wenn die Beratungen durchgeführt werden sollen. Für das Publikum ist eine separate Treppenanlage vorgesehen. Damit der Saal gut beleuchtet wird, wird man im hinteren Teil, dort, wo er an das alte Schloss anstösst, ein Oberlicht vorsehen.

Zu dieser Instandstellungsarbeit im Schlosse selber wird noch eine weitere Arbeit durchgeführt, die mehr der Verschönerung dienen soll. Es ist in den Achtzigerjahren ein Gefängnisbau in unmittelbarer Nähe des Schlosses errichtet worden, der mit einem Holzzementdach bedeckt ist, das zudem noch mit künstlichen Zinnen versehen worden ist. Diese Bedachung wird entfernt, an deren Stelle soll ein gewöhnliches Ziegeldach erstellt werden.

Ueber die Möblierung der neugeschaffenen Räume ist später noch eine besondere Vorlage zu machen. Ich nehme an, das werde innerhalb der Kompetenz des Regierungsrates beschlossen werden können. Was wir hier vorlegen, ist ein Beschlussesentwurf zur Auswirkung der Kredite für die Bauarbeiten in der Höhe von 146,000 Fr. Wir beantragen Bewilligung dieser Kredite und zwar in der Höhe von 80,000 Fr. im laufenden Jahr, während der Rest auf das nächste Jahr entfallen würde. Wir glauben, mit dieser Vorlage einen weiteren Schritt zur besseren Instandstellung unserer Amtssitze, zur Vermehrung der Arbeitsfreude und der Autorität unserer kantonalen Verwaltung getan zu haben.

Bucher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Bezirksbeamten von Thun haben seit Jahren auf die unhaltbaren Zustände in den Verwaltungsbureaux im Schloss Thun hingewiesen und dringend Abhilfe gewünscht. Speziell beim Betriebs- und Konkursamt sind Aenderungen absolut erforderlich. Dieses Amt hat in den letzten Jahren in der Geschäftslast alle andern Verwaltungen überflügelt. Es hat heute bloss zwei Räume zur Verfügung, einen Raum für den Betriebsbeamten und einen grösseren Raum für 8 Angestellte. Sie werden ohne weiteres verstehen, dass nicht rationell gearbeitet werden kann, wenn 8 Angestellte in einem Raum von 120 m³ Rauminhalt arbeiten müssen. Das Publikum hat ebenfalls zu wenig Spielraum. Aehnlich sind die Verhältnisse bei der Amtsschreiberei. Auch diese muss vermehrte Räume haben, speziell zur Unterbringung der Grundbücher und Belege, die heute nicht richtig versorgt werden können. Auch auf dem Richteramt sind die Räume ungenügend. Das Gerichtslokal ist an und für sich zu klein. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtsschreiber kein eigenes Bureau hat, sondern im Bureau seiner Angestellten arbeiten muss, dass das Zimmer des Gerichtspräsidenten nicht einmal heizbar ist. Aehnlich steht es bei andern Verwaltungen. Der Herr Baudirektor hat darauf verwiesen, dass der Assisensaal ausgebaut werden muss, um zweckmässige Einrichtungen zu schaffen. Der Raumbedarf wird dadurch befriedigt, dass man zwei Häuser ausserhalb des Schlosses in Anspruch nimmt. Die beiden Bewohner der Häuser, Herr Regierungstatthalter Leu und Herr alt Amtsschreiber Wirth, müssen weichen. Herr Leu hat sich dagegen gesträubt, diese Wohnung zu verlas-

sen; er glaubt, ein Anrecht darauf zu haben, in dieser Amtswohnung bleiben zu können. Aber die Notwendigkeiten der Raumbeschaffung sind derart dringend, dass man auf die persönlichen Wünsche des Herrn Leu nicht Rücksicht nehmen kann.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage geprüft. Sie ist überzeugt, dass der Antrag der Regierung eine zweckmässige Lösung der ganzen Angelegenheit bringt, dass insbesondere durch diese Vorlage die nötigen und entsprechenden Räume geschaffen werden können, so dass auf Jahre hinaus die Verwaltung in Thun genügende und zweckmässige Räume hat. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Regierung. Wir haben die Ueberzeugung, dass die Vorlage alles dasjenige bringt, was gegenwärtig gesichert werden muss.

Aebi. Ich möchte dem Rate diese Vorlage bestens empfehlen, möchte aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch anbringen, man möchte auch beim Schloss Burgdorf ähnlich vorgehen. Wir haben auch dort sehr prekäre Verhältnisse und man könnte auch dort sagen, es diene zur Erhöhung der Arbeitsfreudigkeit, wenn man diese Verhältnisse saniert. Ich möchte der Baudirektion warm ans Herz legen, möglichst bald im Schloss Burgdorf in ähnlicher Weise Remedur zu schaffen.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Ausführung von Um- und Erweiterungsbauten für die dortigen Bezirksverwaltungen wird dem Regierungsrat zuhanden der Baudirektion ein Kredit von 146,000 Fr. auf Rubrik X D 1 bewilligt, wovon 90,000 Fr. auf Budgetkredit 1930 und der Rest pro 1931.

Dekret

über

die Abänderung des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894, sowie des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Mouttet, directeur des affaires communales et sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. L'asile de Bellelay dans lequel sont internés 360 personnes environ atteintes de maladies mentales a éprouvé le besoin d'avoir un nouveau pavillon pour 50 à 60 malades. Cette construction a été visitée dans le courant de l'année passée par la commission d'économie publique.

Nous voudrions faire coïncider l'ouverture de ce nouveau pavillon avec un changement dans l'affectation de l'asile des aliénés de Bellelay. D'après

le décret de 1898 sur la création de cet asile, cet établissement ne peut être affecté qu'à des malades atteints de maladies incurables, tandis que les autres établissements d'aliénés, ceux de Münsingen et de la Waldau, peuvent prendre, non seulement des malades incurables, mais des personnes atteintes d'une maladie mentale quelconque. La différence qui existe entre cette affectation de l'asile de Bellelay et celle des établissements de la Waldau et de Münsingen a de graves inconvénients pour le Jura, pour les malades et pour les proches de ces malades. Supposez qu'une personne de Tavannes ou du Fuet, localités situées à deux ou trois kilomètres de l'asile de Bellelay, soit atteinte d'une maladie mentale guérissable, cette personne devra être conduite, non pas à Bellelay, puisqu'on ne peut pas l'admettre d'après le décret, mais dans l'asile de Münsingen, de la Waldau ou même de Meiringen. Les frais seront naturellement beaucoup plus élevés que ceux qu'il aurait fallu payer pour un transfert à l'asile de Bellelay, à proximité du domicile de ces malades, où les familles de ceux-ci auraient pu facilement les visiter, aussi souvent qu'ils l'auraient voulu, sans subir des pertes de temps, ni supporter les grands frais et les dérangements qu'occasionne une visite dans un établissement situé loin de la localité où elles habitent.

Mais ce sont là des inconvénients sur lesquelles on pourrait encore passer. Il en est de plus graves. Le fait d'être interné dans un établissement destiné exclusivement à des incurables exerce une fâcheuse influence sur les malades eux-mêmes et leur enlève tout espoir de guérison. L'idée d'être à perpétuité dans un établissement d'aliénés exerce une influence déprimante sur l'esprit des malades, étouffe toute possibilité de trouver en eux la force nécessaire pour se guérir. Il ne faut pas enlever à un malade l'espoir de la guérison.

En outre, le personnel d'un établissement pour malades incurables se recrute beaucoup plus difficilement que celui d'un établissement où l'on soigne aussi des personnes susceptibles de guérison. Ce sont là les raisons qui ont engagé le Conseil-exécutif à vous proposer une modification du décret concernant l'asile d'aliénés de Bellelay, afin que cet établissement puisse désormais recevoir également des malades atteints de maladies mentales guérissables, ce qui ne pouvait pas se faire jusqu'ici. Nous profitons aussi de cette occasion pour vous proposer de modifier la désignation, non seulement de l'asile de Bellelay, mais de ceux de la Waldau et de Münsingen en les appelant désormais non plus des asiles d'aliénés — cette expression ayant toujours quelque chose d'un peu choquant, aussi bien pour les malades que pour les membres de leur famille — mais des établissements pour maladies mentales ou des maisons de santé.

Voilà, en quelques mots, les motifs de la modification que nous prions le Grand Conseil d'accepter.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist sonst im Grossen Rat Uebung, zur Vorberatung eines Dekretes eine besondere Kommission zu bestellen. Mit Rücksicht darauf, dass es sich bei dieser Abänderung eigentlich nur um eine Namensänderung handelt und das Geschäft

an und für sich kein weiteres Studium erheischt, hat die Staatswirtschaftskommission gefunden, sie wolle dieses Geschäft vorbereiten und im Grossen Rat vertreten. Sie hat die Vorlage am 10. Februar behandelt. Im übrigen ist zu sagen, dass die Staatswirtschaftskommission jeweilen auch die Geschäftsberichte der Irrenanstalten und überhaupt sämtlicher Anstalten behandelt. Auch aus diesem Grunde lag es nahe, ihr die Behandlung dieses Geschäftes zuzuweisen.

Der Kanton Bern besitzt drei staatliche Irrenanstalten und daneben eine Reihe von privaten sogenannten Nervenheilanstalten. Im Dekret vom 9. Oktober 1894 heisst es, dass die kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen geisteskranke Menschen aufzunehmen haben, um sie zu pflegen und zu heilen und in einem zweiten Dekret vom 4. März 1898 sind die Verhältnisse der Irrenanstalt Bellelay geregelt. Es wird dort bestimmt, dass dort Unheilbare unterzubringen seien. In den Anstalten Münsingen und Waldau können neben den Unheilbaren auch Heilbare aufgenommen werden, während in Bellelay nur Unheilbare untergebracht werden konnten. Das allein schon hat etwas Anstössiges nicht bloss für die Kranken, sondern namentlich auch für ihre Angehörigen, denn von jedem, der nach Bellelay kam, wusste man, dass er unheilbar war. In den Jahresberichten der Anstalt Bellelay ist schon zu verschiedenen Malen auf diesen eigentümlichen Zustand aufmerksam gemacht und der Wunsch geäussert worden, man möchte das Dekret in der Weise abändern, dass auch in Bellelay Heilbare Aufnahme finden können. Heute müssen die Leute aus dem Jura die heilbaren Patienten in der Waldau oder in Münsingen versorgen, was bewirkt, dass Besuche mit grossen Opfern und Zeit und Geld verbunden sind, grösseren, als wenn die Leute in Bellelay hätten gepflegt werden können. Schon dem sollte man dadurch Rechnung tragen, dass man erklärt, auch die Anstalt Bellelay sollte heilbare Kranke aufnehmen können.

Es haben sich aber auch gewisse Schwierigkeiten bei der Anstellung des Dienstpersonals ergeben, denn auch dieses wusste, dass in Bellelay nur Unheilbare zu behandeln sind. Gleichzeitig mit der Aenderung, dass man an allen Orten Heilbare aufnehmen will, will man auch eine Namensänderung durchführen. Bis jetzt kannte man nur Irrenanstalten, während die privaten Anstalten den etwas vernünftigeren und anständigeren Titel «Nervenheilanstalten» gebrauchten. Der Name «Irrenanstalt» hat etwas Stossendes an sich; wenn man einen besseren Namen finden kann, sollte man das tun.

So sind die Aufsichtsbehörden dazu gekommen, zu sagen, man möchte die Bezeichnung «Heil- und Pflegeanstalt» wählen. Die Staatswirtschaftskommission hat das Gefühl gehabt, dass das wahrscheinlich nicht gerade ein Name sei, den das Volk anwenden werde. Der frühere Name war kürzer, und es wird schwer halten, der neuen Bezeichnung Eingang im Volke zu verschaffen. Da man aber keine bessere Bezeichnung finden konnte, hat man diese gewählt.

Man hat in diesen beiden Dekreten dann noch Verschiedenes revidiert und man hat die Meinung, dass eine Gesamtrevision durchgeführt werden muss. Man weiss aber, dass eine solche Totalrevision jeweilen lange Zeit braucht. Mit Rücksicht da-

rauf, dass in Bellelay ein Neubau errichtet wurde, dessen Räumlichkeiten so beschaffen sind, dass die neuzeitliche Heilmethode verwendet werden kann, die sogenannte Arbeitstherapie, wollte man mit dieser Aenderung rasch vorwärts machen, damit in diesem Neubau Heilbare Aufnahme finden können. Im übrigen ist zu sagen, dass die Staatswirtschaftskommission diesen Neubau ebenfalls besichtigt hat und konstatieren kann, dass es nun ermöglicht wird, kraft dieser neuen Heilmethoden, noch manchen Kranken zu heilen, der vielleicht sonst als unheilbar betrachtet werden müsste. Die Kommission ist einstimmig der Meinung, diese Aenderung sei vorzunehmen.

Meer. Als Mitglied der Aufsichtskommission der Irrenanstalten möchte ich ebenfalls empfehlen, sowohl der Namensänderung wie den übrigen Anträgen in bezug auf Bellelay zuzustimmen. Ich muss sagen, dass es unrecht wäre, wenn Bellelay nicht auch Leute aufnehmen könnte, die heilbar sind. Bisher war den Angehörigen von Geisteskranken aus dem Jura, die noch als heilbar betrachtet werden können, und die in der Waldau oder in Münsingen versorgt waren, die Möglichkeit zu Besuchen fast genommen. Auch der Transport der Kranken war teuer. Das wird nun anders. Das sind die Gründe, die uns bewegen haben, dem Antrag der Sanitätsdirektion zuzustimmen.

Hauswirth. Es ist vielleicht einigen von Ihnen aufgefallen, dass gestern keiner der im Ratssaal anwesenden Aerzte bei Behandlung der Motion Dr. Giorgio speziell auf die Bemerkung des Herrn Kollegen Meer über die Tarife der Aerzte das Wort ergriffen hat. Wir haben das absichtlich unterlassen, weil wir keine Diskussion heraufbeschwören wollten, die sicherlich nicht förderlich gewesen wäre. Umso lieber möchten wir zu dieser Dekretsänderung unsere Meinung dokumentieren und auch unsere warme Zustimmung kundgeben. Es liegt, wie der Herr Sanitätsdirektor mit vollem Recht gesagt hat, ein stark ominöser Beigeschmack in dem Wort « unheilbar ». Es ist mit Recht betont worden, welch unheilvollen Einfluss gerade diese Bezeichnung auf den Kranken selbst haben muss, dessen Geist und Seele sowieso darniederliegt, und wo man alles aufwenden muss, um ihn zu erheitern. Deshalb ist sicher die Weglassung dieses Wortes am Platze. Was ist übrigens unheilbar? Solange man nicht anatomisch eine Aenderung in der Nervenstruktur von Hirn und Rückenmark beweisen kann, solange kann man nicht von Unheilbarkeit sprechen. Wir wissen, dass gerade jetzt in der Behandlung unserer Geisteskranken neue Wege beschritten werden. Viele von Ihnen werden die Artikelserie im Spätherbst des vergangenen Jahres gelesen haben, in welcher von einer Studienreise einzelner Anstaltsdirektoren und Anstaltsärzte ins Ausland berichtet wurde, wo sie sehen konnten, wie man die Geisteskranken viel mehr körperlich beschäftigt als früher. Dadurch sucht man sie von ihrer beschränkten Gedankenwelt abzulenken, in der sich bisher ihr Geistesleben abspielte. Man sucht sie herauszureissen und glaubt rascher eine Heilung herbeizuführen und die Leute der menschlichen Gesellschaft zurückgeben zu können. Es ist sicherlich gut, wenn diese Geisteskranken körperlich mehr beschäftigt werden. Das

sind kurz die Erwägungen, die uns zu dem Schluss führen, dass die Aenderung zeitgemäss ist. Wir empfehlen sie auch unsererseits warm.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

M. Mouttet, directeur des affaires communales et sanitaires. Je vous propose d'accepter le projet de décret dans son ensemble. Je n'aurais rien d'autre chose à vous dire sur les articles 1, 2 et 3 que ce que je vous ai déjà dit sur l'entrée en matière.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die

Abänderung des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894, sowie des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenanstalt Bellelay vom 4. März 1898.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. In den beiden vorerwähnten Dekreten werden die Namen « Irrenanstalten » und « Irrenpflegeanstalt » aufgehoben und ersetzt durch die Bezeichnung « Heil- und Pflegeanstalt ».

§ 2. § 1 des Dekretes über die Errichtung und die Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898 wird ergänzt durch folgenden Absatz:

« In der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Bellelay können auch heilbare Geisteskranken aufgenommen werden. Der Direktor dieser Anstalt hat für die Aufnahme, Behandlung und Entlassung von Geisteskranken die gleichen Rechte und Pflichten wie die Direktoren der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen. Die Bestimmungen des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894 sind sinngemäss auch auf die Anstalt Bellelay anwendbar. »

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil est appelé à se prononcer sur 19 recours en grâce, dont 6 pour lesquels nous proposons une remise totale ou partielle de la peine et des amendes. D'accord avec la Commission de justice et sur sa proposition, nous retirons pour complément d'étude les cas 11 et 12, Balsiger, Frédéric et Balsiger, Rodolphe, et 15, Rhis, Alfred, qui ne seront donc pas discutés aujourd'hui.

Il y a divergence entre les propositions du Conseil-exécutif et celles de la Commission de justice pour le cas n° 8, Nyffenegger, Gottfried. Il s'agit d'un agriculteur de Signau, condamné pour vol simple à 4 jours de prison, pour avoir dérobé sur un champ de foire une paire de sabots. Il prétend à l'appui de son recours qu'il avait bu un verre de trop et commis cet acte sans réflexion et préméditation; mais nous avons pu constater à son désavantage, par le dossier, qu'il a été condamné une fois déjà pour mouillage de lait, aussi à 4 jours de prison.

Nous estimons tenir compte suffisamment des circonstances atténuantes en proposant la réduction de la peine d'emprisonnement à un jour, contrairement à la proposition de la Commission de justice, qui veut faire bénéficier le recourant d'une remise totale.

Woker, Président der Justizkommission. Wir haben in einer ganzen Sitzung die Strafnachlassgesuche behandelt. Es bleibt nach dieser Sitzung nur noch ein Fall übrig, wo wir mit der Regierung nicht vollständig einverstanden sind, der Fall Nyffenegger, Gottfried, Fall 8. Es handelt sich um einen Kleinbauern oder Bauernknecht, der in etwas angetrunkenem Zustand an einem Langnauer Markt ein Paar Holzböden von einem Stand weggenommen und sich angeeignet hat. Es ist behauptet worden, diese Holzböden hätten einen Wert von 12 Fr. Der Mann ist zu 4 Tagen verurteilt worden wegen Diebstahls, trotz unbescholtenen Vorlebens. Die Regierung hat gefunden, ein Tag würde genügen, die Justizkommission ist aber einstimmig zu der Auffassung gelangt, man sollte die Strafe gänzlich erlassen. Wir meinen, das sei nun einmal ein Fall, den man als ganz kleinen Fall betrachten kann und wo man ohne weiteres eine Begnadigung vorschlagen darf. Ich hoffe, der Grosse Rat werde im Sinne des einstimmigen Antrages der Justizkommission eine vollständige Begnadigung verfügen.

Einige weitere Fälle haben zu Diskussionen Anlass gegeben. Diese sind von der Regierung zurückgezogen worden zu neuem Studium. Es sind dies die Fälle 11, 12 und 15.

Stauffer. Ich möchte den Antrag der Justizkommission warm empfehlen, es sei dieser Nyffenegger gänzlich zu begnadigen. Das erste Delikt, das er begangen hat, die Milchfälschung, liegt rund 23 Jahre zurück. Aus den Akten hat man ersehen können, dass er zu diesem Delikt von seinem damaligen Meister eigentlich provoziert worden ist. Es hat mich speziell verwundert, dass dem Mann nicht

der bedingte Straferlass zugebilligt werden konnte. Aus den Akten verschiedener Fälle habe ich sehen müssen, dass der bedingte Straferlass ungleich angewendet wird. Wir kennen Fälle, wo, trotz erheblicher Vorstrafen, die nicht allzu weit zurückliegen, der bedingte Straferlass zugebilligt worden ist.

A b s t i m m u n g .

Fall 8 (Nyffenegger).

Für den Antrag der Kommission . . .	79 Stimmen.
Für den Antrag der Regierung . . .	20 »

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Motion der Herren Grossräte Schmid (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

(Siehe Jahrgang 1929, Seite 330.)

Schmid (Bern). In der Septembersession habe ich mit 13 Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grosse Rat Bericht und Antrag zu erstatten betreffend Ordnung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen, sei es auf dem Wege des Gesetzes oder Dekretes, unter Berücksichtigung folgender Forderungen:

- Der Strafvollzug hat der Unterscheidung von korrekzioneller und peinlicher Bestrafung Rechnung zu tragen;
- Trennung von Erstbestraften und Rückfälligen;
- Schaffung einer Strafanstalt für jugendliche weibliche Strafgefangene.»

Ich bin zu meiner Motion durch eine Stelle im Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über das Jahr 1928 angeregt worden. Dort wird gesagt: «Auch ein Dekret über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen entspräche einem Bedürfnis der Rechtssprechung.» Er hat darauf hingewiesen, dass die im Strafgesetzbuch ausgesprochene Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe im Strafvollzug in keiner Weise zum Ausdruck kommt. Wir stehen tatsächlich vor einer merkwürdigen Erscheinung. Wir haben ein ausgebautes Strafgesetzbuch von 250 Artikeln, ein ausgebautes Strafverfahren von 400 Artikeln, überall eine detaillierte Ordnung, wo bestimmte moderne Grundsätze zum Ausdruck kommen. Das Strafverfahren soll dem Richter ermöglichen, den Fall genau zu untersuchen, genau die einzelnen Umstände festzustellen, um im einzelnen Fall das richtige Urteil zu finden, zu individualisieren. Auch die Strafe geht vom gleichen Gesichtspunkt aus. Im Strafrahmen soll die Möglichkeit der Individualisierung geschaffen werden. Die Strafe steht heute nicht mehr in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Vergeltung, sondern der besseren Erziehung der Rechtsbrecher. Nun ist es merkwürdig, dass der Strafvollzug, der die Fortsetzung dieser Arbeit bringen soll, in keiner Weise geregelt ist. Wir stehen hier

vor einer wichtigen Aufgabe des Rechtsstaates, wir müssen feststellen, dass eine Lücke in der Gesetzgebung da ist. Im Strafrecht tritt der Vergeltungsgedanke zurück, man ist sich darüber klar geworden, dass man den Täter nicht für sich allein ins Auge fassen kann, sondern dass das Verbrechen eine soziale Erscheinung ist und auch mit sozialen Mitteln bekämpft werden soll. Die Aufgabe der Strafe ist heute in erster Linie die Resozialisierung, die Wiedergewinnung der Bürger, die vom Wege des Rechtes abgewichen sind. Man will ermöglichen, dass sie auf dem Wege des Strafvollzuges, durch die Strafe, wieder anständige Menschen werden sollen. Wir wollen nicht in erster Linie vergelten, sondern den Täter bessern und erziehen.

Auffällig ist, dass das Gesetz über das wichtige Gebiet des Strafvollzuges ganz wenig sagt. Wir haben in unserem Strafgesetzbuch die Art. 10 und 11, zwei ganz kurze Artikel. Art. 10 sagt: «Die zu Zuchthausstrafe Verurteilten werden in eine Strafanstalt verbracht und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten. Sie tragen eine besondere Kleidung.» Art. 11 sagt: «Die zu Korrekptionsstrafen Verurteilten werden in Räumen verwahrt, die von denjenigen der Zuchthaussträflinge möglichst getrennt sein sollen.» Wir wollen feststellen, was materiell in den Artikeln enthalten ist. Da ist zunächst der Gedanke der Uniformierung. Die Zuchthäusler sollen eine andere Kleidung haben als die Korrekptionshäusler und die beiden Kategorien sollen nach Möglichkeit getrennt werden. Es ist ohne weiteres klar, dass im Gesetz nur ein frommer Wunsch enthalten ist. Nach Möglichkeit soll man sie trennen, aber die Anstaltsdirektoren sind nicht dazu gezwungen und haben bei der heutigen baulichen Ausgestaltung der Anstalten und bei ihren finanziellen Möglichkeiten auch gar nicht die Kraft, den frommen Wunsch wirklich zu realisieren.

Wir haben ferner eine Verordnung des Regierungsrates vom 2. Juli 1906 betreffend Zuchthäuser und Korrekptionsanstalten. Wenn man sie durchliest, sieht man, dass es sich in erster Linie oder ausschliesslich um organisatorisch-administrative Vorschriften handelt. Die Art und Weise, wie der Besserungszweck durch den Strafvollzug erreicht werden soll, ist auch in der Verordnung nicht geregelt, begreiflicherweise nicht, da die Grundlagen in den Gesetzen oder Dekreten über den Strafvollzug fehlen. Der Gedanke, der dem Strafrecht und dem Strafverfahren vorschwebt, ist der Gedanke der Individualisierung und Differenzierung im Strafvollzug, der Erziehung und Besserung.

Wie steht es nun in der Praxis? Ich anerkenne ohne weiteres, dass bei sämtlichen Direktoren unserer Strafanstalten der beste Wille besteht, und auch die Fähigkeit, auch unter den heutigen Umständen soviel wie möglich im Sinne des Besserungszweckes herauszuholen. Es ist aber festzustellen, dass auf der andern Seite die Anstaltsdirektoren noch nicht die Möglichkeit haben, das, was sie möchten und sollten, auch wirklich zu erfüllen. In Thorberg haben wir die Trennung der Zuchthäusler von den Korrekptionshäuslern. Die Zuchthäusler haben Einzelzellen, die Korrekptionshäusler haben gemeinsame Arbeitsräume und gemeinsame Schlafräume. In den Arbeitsräumen herrscht das Schweigegebot, aus der Ueberlegung heraus, dass sie einander bei der Arbeit nicht be-

hindern sollen. Nach dem Essen kommen die Leute in ihre Schlafräume, wo jeweilen zirka 20—25 zusammen sind. Die Leute sind vom Abend bis am Morgen vollständig ohne Kontrolle. Man kann keinem Wärter zumuten, in ihrer Gesellschaft zu übernachten, so dass ohne weiteres die Möglichkeit besteht, dass die Sträflinge zusammen debattieren und sich gegenseitig beeinflussen können. Nun ist es eine Erfahrungstatsache, dass in einem solchen Milieu die schlechtesten Elemente die tonangebenden sind. Viele Sträflinge haben irgendwie eine Dummheit gemacht, haben eine Augenblicksentgleisung hinter sich und sind jedenfalls im Moment, wo sie in die Anstalt kommen, nicht verdorben. Wir müssen aber immer die Erscheinung konstatieren, dass sie verdorben aus der Anstalt zurückkommen. Wenn man sagt, das Verbrechen sei eine soziale Erscheinung, stellt man fest, dass das Milieu in sehr weitgehendem Masse Wesen und Charakter solcher Menschen beeinflusst. Man muss zugeben, dass ein solches Anstaltsmilieu geeignet ist, sie ganz ungünstig zu beeinflussen. Es kommt sehr oft vor, dass ein junger Mensch infolge dieser unkontrollierbaren Einflüsse in den gemeinsamen Schlafräumen schlechter fortgeht, als er gekommen ist. Das sind Zustände, denen die Direktoren vollständig machtlos gegenüberstehen. Darin sind alle einig, dass die gemeinsamen Schlafräume direkt eine Pest sind. Man ist im Urteil einig, lässt aber die Sache einfach liegen. Wir glauben, dass es am Platze wäre, endlich einmal einen Anlauf zu nehmen.

Es fehlen auch gesetzliche Bestimmungen über die Beschäftigung in der Freizeit. In Thorberg sind die Leute sich selbst überlassen. Sie haben eine gewisse Lektüre, aber irgend eine Beschäftigung in der freien Zeit kann man ihnen nicht bieten. Speziell fehlt die Möglichkeit, richtige Vorträge, besonders auch Filmvorträge, zu halten. Es ist in Thorberg ein Andachtsraum im Estrich, wo man die Leute versammeln kann, aber wie mir gesagt worden ist, eignet er sich nicht besonders gut, speziell nicht für Vorträge am Abend. Es fehlt auch die Möglichkeit zu irgendwelcher sportlicher Betätigung. Wenn ich auch durchaus der Auffassung bin, dass der Sträfling nicht ein Leben in Freude führen soll, darf man nicht vergessen, dass eine solche Betätigung für ein richtiges Leben nötig ist. Die Möglichkeit fehlt vollständig in Thorberg. Witzwil ist eine offene Anstalt und hat als solche von vornherein eine ganze Reihe von Vorzügen. Bezüglich der Trennung der verschiedenen Kategorien steht es aber dort schlimmer als in Thorberg. In Witzwil hat man grosse Schlafräume, wo Gefangene aller Kategorien zusammen sind. Der einzige Unterschied in der Behandlung ist der, dass auf der an der Türe angebrachten Tabelle beim einen ein Z, beim andern ein K und beim dritten ein A angebracht ist. Der eine ist zu Zuchthaus, der andere zu Korrekptionshaus verurteilt, der dritte armenpolizeilich versorgt. In der eigentlichen Behandlung aber besteht kein Unterschied. Ich will nicht unbedingt behaupten, dass ein Zuchthäusler ein schlechterer Mensch sein müsse, als ein Korrekptionshäusler. Es ist selbstverständlich, dass man schauen sollte, im Strafvollzug Kategorien zu schaffen und dass man vor allem vermeiden sollte, dass Erstbestrafte und Rückfällige in der gleichen Arbeitsgruppe oder Schlafgruppe vereinigt sind. Besonders die gemein-

samen Schlafräume sind ohne weiteres moralische Infektionsherde. In der Verordnung besteht z. B. ein allgemeines Rauchverbot für sämtliche bernische Einsperrungsanstalten. Nun weiss man ganz allgemein, dass in den Anstalten geraucht wird. Das ist eine Praxis, die mit dem Reglement in Widerspruch steht. Der Tabak ist das beliebteste Handelsobjekt unter den Sträflingen. Ich persönlich habe das Gefühl, dass man das sehr wohl in irgend einer Dosierung gestatten könnte. Wohl sind die Leute in der Strafanstalt und haben zu büssen. Aber man sollte ihnen im Rahmen des Gesetzes die Möglichkeit eines gewissen dosierten Lebensgenusses schaffen.

Wie es in Hindelbank steht, weiss man allgemein. Es ist festzustellen, dass sich die Direktion die grösste Mühe gibt, und doch ist man allgemein, speziell in den Amtsgerichten, der Meinung, dass, wenn ein Mädchen vielleicht noch gut nach Hindelbank kommt, es sicher schlecht von dort zurückkommt. Es besteht die Gefahr und die Möglichkeit, dass z. B. eine alte Dirne mit einem jungen Mädchen zusammengesperret wird. Wir stehen vor der Tatsache, dass sehr oft die Amtsgerichte nicht wagen, das Gesetz anzuwenden. Nach dem Gesetz sollten sie einem Mädchen Korrektionshaus auferlegen. Die Leute haben aber allgemein Angst vor Hindelbank, da sie alle das Gefühl haben, das sei ihr Untergang. Die Amtsgerichte getrauen sich nicht, Korrektionshaus auszusprechen, sondern erledigen die Sache mit Gefängnis, unter Umwandlung in Einzelhaft, weil man weiss, dass die Anstalt in sehr vielen Fällen nicht geeignet ist, den Besserungszweck zu erfüllen.

Die Kritik an den bernischen Strafanstalten ist nicht neu. Bereits im Jahre 1914 hatte man im Grossen Rat eine grosse Debatte über das Gefängniswesen. Dem seither verstorbenen Herrn Bundesrat Scheurer, damaligem Justizdirektor, lag die Sache ganz besonders am Herzen. Er ist damals mit einer Vorlage gekommen, die im Grossen Rat debattiert worden ist, und die mehrheitlich zu folgendem Beschluss geführt hat: «Der Grosse Rat beschliesst: Die Strafanstalt Thorberg wird aufgehoben, die Strafanstalt Witzwil wird derart erweitert, dass die sämtlichen zu Korrektionshaus usw. verurteilten Männer, mit Ausnahme der Jugendlichen, dort verwahrt werden können.» Es wurde beschlossen, in Witzwil einen Zellenbau mit 200 Zellen zu errichten, und dem Regierungsrat 1,1 Millionen zur Bestreitung der Kosten zur Verfügung zu stellen. In Witzwil besteht eine grosse Umfassungsmauer, aber weiter ist nichts mehr gegangen. Es ist durchaus begreiflich, dass der Beschluss wegen der Kriegsschwierigkeiten nicht durchgeführt wurde. Er ist aber nicht aufgehoben, sondern einfach vergessen worden. Wir stehen vor der Tatsache, dass Thorberg seit 16 Jahren aufgehoben ist, dass aber immer noch fröhlich weiter Leute dort versorgt werden. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man kaum einfach an die Ausführung des alten Beschlusses gehen könnte. Die Verhältnisse haben wahrscheinlich geändert. Man sollte zu der Sache neu Stellung nehmen.

Zweck meiner Motion ist gerade, das Problem wieder aufzurollen und sich zu überlegen, was aus dem alten Beschluss werden soll. Thorberg ist immer noch Gefängnis, wenn auch nach dem erwähn-

ten Beschluss eigentlich zu Unrecht. Vielleicht aus diesem Gefühl heraus hat vor 7 Jahren ein Sträfling den Versuch gemacht, Thorberg einfach zu verkaufen. Es sollte nicht mehr da sein. Wenn man sich einen Scherz leisten wollte, könnte man sagen, wenn einer seine Strafe in Thorberg absitze, so sei das nicht gültig. Man steht vor einer Aufgabe, die sich der Grosse Rat im Jahre 1914 gestellt, aber damals nicht gelöst hat. Die Frage des Strafvollzuges hat für den Staat die grösste Bedeutung, vor allem unter dem Gesichtspunkt der Rückfallsvergütung. Die Strafanstalten sind nicht dazu da, immer und immer wieder die gleichen Leute aufzunehmen, sondern es soll durch die Art und Weise des Strafvollzuges dafür gesorgt werden, dass auch Leute, die einmal dort gewesen sind, wenn möglich nicht zurückkehren müssen, sondern gebessert in die Gemeinschaft kommen. Die Verwirklichung der neuen Gesichtspunkte im Strafvollzug wird Geld kosten, aber ich glaube, die Aufgabe sei so wichtig, dass man sich nicht allein von finanziellen Gesichtspunkten leiten lassen sollte. Man sollte jedenfalls darauf sehen, das zu verwirklichen, was finanziell möglich ist. Das Verbrechen ist eine soziale Erscheinung. Damit stellen wir fest, dass nicht nur eine Schuld des Täters, sondern eine Schuld der Gesellschaft besteht. Aus dieser Schuld der Gesellschaft ergibt sich die Verpflichtung, das Mögliche zu tun, dass die Strafverbüsung für den Rechtsbrecher ein Mittel der Besserung, der moralischen und physischen Gesundung wird, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass nachher die Leute auch wieder endgültig in die Freiheit und in die Gemeinschaft ihrer Mitbürger zurückkommen. Ich bitte Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons l'impression, après avoir entendu l'exposé de M. le député Schmid, qu'il est un peu sorti du sujet de sa motion et a entretenu le Grand Conseil d'une quantité de choses qui ne sont qu'indirectement en relation avec les exigences qu'il y formule, et qui sont réglées déjà actuellement par les lois, décrets et ordonnances.

Cette motion a la teneur suivante:

«Le Conseil-exécutif est invité à présenter un rapport et des propositions concernant la réglementation de l'exécution des peines de détention, par la voie d'une loi ou d'un décret et conformément aux exigences suivantes:

- a) Il sera tenu compte, dans le régime pénitentiaire, de la distinction entre peines correctionnelles et peines infamantes.
- b) Les condamnés primaires seront séparés des récidivistes.
- c) Il sera créé un pénitencier spécial pour les jeunes condamnés du sexe féminin.»

Nous allons nous occuper tout d'abord de la première des exigences présentées et développées par le motionnaire, par laquelle il demande, comme vous venez de l'entendre, une séparation complète entre les condamnés à la détention correctionnelle et les réclusionnaires. Puis, au cours de notre exposé, nous répondrons aux exigences b) et c) ainsi qu'à d'autres questions que le motionnaire a soulevées.

L'exécution des peines est réglementée dans notre canton en premier lieu par les articles 10, 11

et suivants du Code pénal, dont nous ne citerons que les deux premiers.

«Art. 10. Les condamnés à la peine de la réclusion seront enfermés dans un pénitencier et astreints aux travaux introduits dans l'établissement. Ils porteront un costume particulier.

La durée de la peine de la réclusion à temps sera d'un an au moins et de vingt ans au plus.»

«Art. 11. Les condamnés à la peine de la détention dans une maison de correction seront enfermés dans des locaux qui, autant que faire se pourra, seront indépendants de ceux destinés aux condamnés à la peine de la réclusion. Ils porteront un costume uniforme sans marque distinctive.»

Qu'il nous soit permis, à l'appui de notre exposé, de donner un bref aperçu historique du développement du régime pénitentiaire dans notre canton pour démontrer et prouver que la réglementation de l'exécution des peines de détention est faite depuis longtemps pour les détenus hommes.

Lors de l'entrée en vigueur du Code pénal, soit en 1866, il existait deux établissements pénitentiaires, celui de la ville de Berne, et celui de Porrentruy, supprimé en 1876 après une durée de 60 ans, Thorberg étant à cette époque, c'est-à-dire depuis 1848, maison de travail obligatoire.

Par décret du 12 mars 1891, le pénitencier de Berne fut supprimé et on décidait la réorganisation de tout le régime pénitentiaire. Du reste, par l'acquisition du domaine de St-Jean au commencement des années 1880, avait déjà commencé une décentralisation de ce régime.

Ce décret prévoit que le pénitencier de Berne sera supprimé à partir du 1^{er} janvier 1893 et que les pénitenciers de St-Jean et de Thorberg, avec leurs dépendances, seront affectés à la détention des condamnés à des peines criminelles et correctionnelles pour autant que ces peines ne sont pas subies dans les prisons de district. C'est en 1891 également que fut affecté le domaine de Trachselwald à la création d'une maison de discipline pour jeunes gens de 16 à 20 ans, qui étaient jusqu'à cette époque internés dans une division spéciale, à Thorberg, le directeur de cet établissement continuant de diriger la maison de Trachselwald. Cet état de choses dura jusqu'au 31 décembre 1896, où l'administration de Trachselwald fut séparée de l'administration de Thorberg, chaque établissement ayant son propre directeur.

A la même époque, soit aussi en 1891, l'Etat fit l'acquisition du vaste domaine de Witzwil, qui devint une succursale de St-Jean jusqu'au 4 mars 1895, où par un décret l'administration de Witzwil fut séparée de celle de St-Jean. L'article 2 de ce décret prescrit, que le pénitencier de Witzwil sera affecté à la détention de ceux des condamnés à des peines criminelles et correctionnelles, qui n'ont pas à subir leurs peines au pénitencier de Thorberg ou dans les prisons de district.

Quelques mots en passant sur Witzwil. Lors de la correction des eaux du Jura il s'était fondé une société agricole qui avait acquis dans le Grand Marais près de 800 hectares de terrains inondés. Cette société avait à sa tête le notaire Witz, de Cerlier, qui a donné son nom à Witzwil. Après avoir fait de très grands sacrifices, pour frais de construction, achat de machines, près de 2 millions dit-on, la société fit faillite et ce fut l'Etat de Berne, qui acheta

le domaine avec tous les bâtiments pour le prix de 140,000 fr. En outre, il prenait à sa charge les frais résultant de la correction, soit 581,000 fr.

Les initiateurs du projet avaient cru qu'une fois les terrains asséchés, il suffirait de les labourer pour en obtenir de riches moissons. Ils s'étaient trompés, la tâche était plus difficile qu'ils ne l'avaient pensé, il fallait défricher, construire des maisons, des chemins sur ces terrains spongieux, établir des canaux. Malheureusement, on avait voulu faire les choses trop en grand, les recettes étaient plutôt maigres et les dépenses relativement élevées.

Ce n'est que plus tard, après la suppression du pénitencier de Berne et après que Witzwil fut séparé de St-Jean et eut sa propre administration, que l'établissement commença à subir de grandes transformations, grâce à la main d'œuvre bon marché, et aux découvertes faites par les savants allemands dans le domaine de la chimie agricole et de la nutrition des plantes et grâce surtout aussi à l'initiative intelligente du directeur, M. Kellerhals, actuellement encore en fonctions, qui, tout en contribuant à l'œuvre de notre réforme pénitentiaire, fit de ces vastes terrains presque incultes, par son énergie, ses méthodes de travail, sa persévérance et l'application de principes commerciaux et industriels à l'exploitation agricole, non seulement une entreprise de rapport, mais un des plus beaux domaines de la Suisse.

Avec l'affectation du domaine de Witzwil comme pénitencier, notre canton était ainsi en possession de trois pénitenciers: Thorberg, Witzwil et St-Jean pour les femmes.

Après avoir procédé pendant plusieurs années à la répartition des détenus dans les différents établissements conformément aux décrets que nous venons de citer, le Conseil-exécutif arrêta par une ordonnance du 2 juillet 1906 des dispositions générales concernant l'exécution des peines et les instructions nécessaires pour le placement des condamnés dans les différents établissements.

Cette ordonnance contient les dispositions relatives à l'organisation des établissements, avec les attributions et devoirs des directeurs, ainsi que des comptables. Elle fixe aussi les lignes directrices pour le service sanitaire et médical, ainsi que pour les soins religieux et spirituels. Enfin, elle régleme les devoirs et charges des employés, aussi en matière des discipline, fixe et décrète les pouvoirs des directeurs en ce qui concerne les encouragements et punitions disciplinaires.

Voici maintenant le mode de procéder à l'internement des condamnés dans les établissements pénitentiaires de Witzwil, de Thorberg, de la Montagne de Diesse et de Hindelbank.

Sont internés à Witzwil:

- 1^o les condamnés primaires à la maison de correction et à la réclusion, dont la peine est inférieure à 3 ans;
- 2^o les militaires condamnés à la prison pour une durée de plus de 60 jours. Nous avons encore, en vertu de conventions, des détenus des cantons de Neuchâtel, Schaffhouse et Soleure et actuellement nous sommes en pourparlers avec les autorités de Glaris, pour héberger ses détenus également à Witzwil. Ces dernières

années nous y plaçons aussi quelques internés administratifs, St-Jean n'ayant plus suffi à cause du trop grand nombre de demandes.

Nous voulons espérer que le temps n'est pas éloigné où il y aura de nouveau suffisamment de place à St-Jean pour les détenus administratifs.

Si un condamné, se trouvant à Witzwil, doit subir une deuxième peine correctionnelle ou de réclusion, ensuite de révocation de sursis ou d'une nouvelle condamnation, cette nouvelle peine est purgée à Witzwil à la suite de la première.

A Thorberg sont internés:

- 1° les récidivistes condamnés à la maison de correction et à la réclusion;
- 2° les condamnés primaires à la réclusion pour une durée supérieure à 3 ans;
- 3° les condamnés reconnus comme particulièrement dangereux;
- 4° les condamnés dont on a lieu de craindre une évasion;
- 5° les condamnés du canton de Genève, avec lequel nous avons également passé une convention.

Quand des citoyens suisses d'autres cantons doivent être internés, nous requérons du Bureau suisse de police centrale un extrait du casier judiciaire, qui permet de constater si ces condamnés sont des récidivistes ou pas. Ils sont traités quant au choix de l'établissement pénitentiaire comme les Bernois.

Les condamnés dirigés pendant l'année 1929 sur Witzwil et Thorberg ont été au nombre de 253 pour le premier et de 196 pour le second de ces établissements. De toutes ces explications, il ressort à l'évidence que les condamnés primaires sont séparés des récidivistes, de sorte que le motionnaire demande en somme une sélection qui existe pour les détenus du sexe fort depuis plusieurs années.

A St-Jean-Anet sont placés les individus dont l'internement a lieu par la voie administrative.

A Hindelbank, nous avons les femmes condamnées à la réclusion ou à la détention correctionnelle, ainsi que les femmes condamnées par les tribunaux à une peine de détention dans une maison de travail, ces trois catégories de détenus seulement depuis 1911 — avant cette époque elles purgeaient leurs peines à St-Jean — et enfin toutes celles qui sont internées par la voie administrative.

C'est par suite d'un incendie à St-Jean, qui avait détruit le bâtiment dans lequel se trouvaient les femmes punies correctionnellement, qu'il a fallu transférer celles-ci à Hindelbank, où elles sont provisoirement. C'est le cas de dire une fois de plus que c'est le provisoire qui dure le plus longtemps.

Il nous reste encore à mentionner la Maison disciplinaire de la Montagne de Diesse, dans laquelle sont placés les jeunes gens vicieux et les condamnés correctionnels âgés de 15 à 20 ans, un établissement très moderne, construit, aménagé spécialement pour cette catégorie de délinquants, quoiqu'il arrive encore fréquemment qu'on soit obligé de diriger certains mauvais garnements sur Witzwil.

En ce qui concerne Hindelbank, nous avons, tant personnellement qu'au nom de la commission des établissements pénitentiaires, insisté à

plusieurs reprises déjà, aussi dans cette enceinte, sur la nécessité de faire quelque chose de définitif et d'y construire un bâtiment cellulaire permettant la séparation complète des condamnées par voie administrative des condamnées à une peine correctionnelle. On a transformé, aménagé un des anciens bâtiments de ferme, mais c'est insuffisant. Nous sommes partisan de cette séparation, mais pour d'autres raisons que celles qu'on invoque toujours, à savoir qu'il y a un grand danger de mettre des délinquantes de 18 à 20 ans dans un même bâtiment que de vieilles pécheresses internées très souvent pour cause d'alcoolisme, qui n'ont certainement plus des charmes nécessaires (Hilarité) pour faire de grandes conquêtes. Au dire de la direction de Hindelbank, bien placée pour le savoir, les jeunes n'ont rien à apprendre de leur aînées en matière de vice, car elles sont beaucoup plus dépravées et corrompues.

Il faut donc créer pour les jeunes un établissement spécial pour faire de la rééducation, c'est-à-dire œuvre de relèvement, alors que l'internement des femmes plus âgées n'est très souvent qu'une hospitalisation dont font usage les autorités d'assistance et les communes.

Avant de passer à la troisième partie de la motion de M. Schmid, nous nous voyons dans l'obligation de répondre à quelques questions qu'il a soulevées ayant trait à l'organisation interne de nos pénitenciers, à l'occupation des condamnés, ainsi qu'à l'exécution des peines.

La durée du travail journalier est fixée par un règlement uniforme pour tous les établissements. La pension est bonne. Nous prétendons que, dans nul autre pays, les détenus ne sont aussi bien soignés et nourris que dans le canton de Berne, et nous sommes persuadé que beaucoup de familles ne peuvent pas se payer une alimentation aussi copieuse et aussi variée. A côté des besoins spirituels, dont s'occupent les ecclésiastiques, les détenus ont très souvent l'occasion d'entendre des conférences avec projections lumineuses. Dans les établissements de Witzwil et de la Montagne de Diesse, ils peuvent s'instruire en fréquentant différents cours spécialement organisés à leur intention.

Quant aux occupations des détenus, elles consistent, à l'exclusion de ceux qui sont condamnés à la réclusion pour une longue durée, surtout en travaux agricoles. Les quelques métiers pratiqués dans les établissements de Witzwil et de St-Jean le sont surtout pour les besoins de ces colonies. A la Montagne de Diesse, les jeunes délinquants sont d'abord occupés aux travaux champêtres, puis ceux qui sont spécialement doués pour un métier peuvent faire un apprentissage de cordonnier, de tailleur, de menuisier, de charpentier ou de serrurier. Deux instituteurs attachés à l'établissement, s'occupent de l'enseignement aux illettrés et de ceux qui n'ont que peu fréquenté les écoles; en outre, un maître aux écoles professionnelles de Bienne vient régulièrement toutes les semaines donner des cours aux apprentis.

Si M. le député Schmid a visité Châtillon, c'est le nom de la Maison de discipline à la Montagne de Diesse, il aura certainement constaté que l'établissement ressemble beaucoup plus à un institut

pour jeunes gens qu'à un pénitencier. Les aménagements intérieurs sont simples, pratiques et modernes; chacun a, ne disons pas sa cellule, mais sa petite chambre à coucher, avec lumière électrique. La direction cherche par la rééducation, ce qui n'est pas toujours facile, à faire des internés des jeunes gens qui, par la suite, pourront gagner honorablement leur vie et se créer une situation.

A Thorberg, les condamnés à perpétuité, ainsi que les récidivistes dangereux, doivent travailler dans les ateliers, où ils sont occupés au tissage, à la vannerie, à la cordonnerie, à la menuiserie, ainsi qu'à la confection d'habits. Il leur faut une certaine occupation, car, livrés à une oisiveté complète, le service de garde deviendrait difficile et fort compliqué. D'autre part, il y a aussi un avantage fiscal pour notre canton à ce que le travail dans nos établissements soit productif. Et qu'on ne vienne pas nous dire que l'exercice de ces métiers constitue pour l'artisanat une concurrence déloyale, car les directeurs de nos pénitenciers se gardent bien de fournir leurs produits à vil prix.

M. Schmid a aussi soulevé la question du transfert de Thorberg à Witzwil, transfert qui avait été envisagé en prévision d'une centralisation de tout notre régime pénitentiaire. Il a dit que des mesures préalables avaient été prises en vue de cette réorganisation. C'est vrai, mais aujourd'hui, cette centralisation n'est plus à l'ordre du jour. A plusieurs reprises, la commission des établissements pénitentiaires s'est prononcée contre un transfert, en disant que ce serait une erreur au point de vue de l'exécution des peines que de vouloir concentrer dans un seul établissement 700 à 800 détenus. Ce grand nombre impliquerait aussi une vaste administration avec beaucoup de fonctionnaires et deux ou trois directeurs, d'où rivalité de compétences, ce qui ne serait certainement pas favorable à l'ensemble de l'administration. Nous croyons même que M. le directeur Kellerhals est aussi revenu de cette idée de tout centraliser et qu'il ne serait pas du tout enchanté si Thorberg était désaffecté et les réclusionnaires et récidivistes transportés à Witzwil.

La construction de deux bâtiments est à l'étude pour Witzwil, mais à destination de détenus correctionnels et de la colonie de détenus libérés.

Hindelbank est pourvu d'un domaine d'une cinquantaine d'arpents; comme occupation, les détenues ont la culture de vastes jardins potagers, le blanchissage, le raccommodage et différents travaux de couture, toutes occupations qui leur permettront par la suite de reprendre leur place de mère de famille ou de trouver avec un peu de bonne volonté assez facilement, lors de leur sortie, un engagement.

Nous n'ignorons pas que le nouveau Code de procédure pénale du 21 mai 1928 prévoit que l'exécution des peines privatives de liberté aura lieu conformément à un décret du Grand Conseil. Si les protagonistes de ce code ont jugé à propos de réserver à un décret du Grand Conseil le soin de réglementer l'exécution des peines, ils avaient des motifs très concluants pour procéder ainsi. Ils n'ignoraient pas que la solution de cette question était extrêmement complexe et occupait depuis longtemps déjà les citoyens qui s'intéressent à la

réforme pénitentiaire. A l'occasion de la discussion sur l'art. 363 du code prérappelé, voici comment s'est exprimé le rapporteur du gouvernement:

«Le problème de l'exécution des peines, surtout celui de l'exécution appropriée des peines de détention, préoccupe depuis longtemps les milieux qu'intéresse le régime pénitentiaire. C'est que le mode d'exécution est indubitablement en rapport des plus étroits avec la conception même du but de la répression, c'est-à-dire avec l'idée que l'on se fait du résultat auquel doit mener la punition du coupable et son expiation.»

Alors que certains criminalistes estiment que le délinquant doit avant tout être emprisonné, subir un châtement expier, d'autres disent qu'en relation avec l'exécution de ces peines on doit, par l'application de mesures appropriées, chercher à le corriger, car la société a intérêt à ce qu'aucun condamné ne soit considéré comme un incorrigible, quels que soient son âge et ses antécédents. Les controverses sont donc très nombreuses et nous serons obligés de recourir à des hommes versés dans la science du droit criminel, à des directeurs de pénitenciers, lorsqu'il s'agira d'élaborer le décret prévu. Pour cela, il faudra de longues études et surtout du temps. Nous pouvons assurer à M. Schmid que ce ne sera ni pour cette année ni pour l'année prochaine. Nous avons mis en chantier un autre décret, également prévu par le Code de procédure pénale, c'est celui concernant le casier judiciaire, auquel nous estimons qu'il y a lieu de donner la priorité. Il n'est pas juste qu'un individu qui, dans sa jeunesse, et à une époque où le sursis à l'exécution des peines n'existait pas, a fait une bêtise pour laquelle il a été condamné, soit affligé d'un casier judiciaire pour toute sa vie, casier qui lui créera des ennuis toutes les fois qu'on lui en demandera un extrait. Nous connaissons quantité de cas où des citoyens ont été empêchés de prendre des places ou s'établir à l'étranger pour avoir subi des peines d'un ou de deux jours de prison.

Dans la troisième partie de son exposé, M. le député Schmid a demandé la création d'un pénitencier spécial pour les jeunes condamnés du sexe féminin. Il aura probablement oublié qu'une motion de M. le député Bühler, de Frutigen, concernant le même objet a été prise en considération par le Grand Conseil, sur la proposition du Conseil-exécutif, à la session du mois de septembre 1929. La création de cet établissement est actuellement à l'étude auprès de notre Direction, elle deviendra surtout nécessaire une fois la loi sur le régime pénal des mineurs adoptée par le peuple, ce qui, nous voulons l'espérer, sera le cas. Nous avons, à l'occasion de notre réponse à la motion Bühler, exposé au Grand Conseil nos projets personnels concernant le nouvel établissement; nous n'y reviendrons pas. Nous estimons que s'il peut recevoir 25 à 30 pensionnaires, c'est suffisant; pas d'exploitation agricole, de vastes jardins, et à la tête de la maison, une dame comme directrice. Dans le canton de St-Gall, où il existe deux établissements de ce genre, on a fait de très bonnes expériences avec ce nombre de 25 à 30 détenues.

Plus tard, si le besoin s'en fait sentir, on pourra en créer un second. Ce chiffre de 25 à 30 sera certainement un des meilleurs moyens d'appliquer aux

jeunes condamnées par un traitement individuel certains principes, certaines méthodes de rééducation qui seraient presque sans effet dans un vaste établissement. Nous avons soumis nos projets à la commission des établissements pénitentiaires qui, dans sa grande majorité, est pour une maison de 25 ou 30 jeunes filles. Nous lui avons également fait visiter deux immeubles qui nous sont offerts en vente à cette destination. C'est donc vous dire qu'on s'occupe d'une manière intensive de toute cette question de la création d'un établissement, comme le veulent Messieurs les motionnaires, et nous espérons qu'on arrivera dans un délai pas trop éloigné à sa réalisation.

Nous croyons avoir démontré, par notre exposé, qui est devenu un peu long, que ce que M. le député Schmid demande existe déjà actuellement pour une bonne partie, et que ses autres desideratas sont à l'étude, de sorte que nous considérons sa motion comme étant devenue inopérante. C'est la raison pour laquelle nous vous en proposons, au nom du Conseil-exécutif, le rejet.

Eingelangt sind folgende

Motionen :

I.

1. Am 19. Februar 1930 ist im luzernischen Grossen Rat eine Motion Robert Lehmann von der Regierung entgegengenommen und vom Grossen Rat erheblich erklärt worden, worin unter anderm eine Beschleunigung der Elektrifikation der Linie Bern-Luzern verlangt wird.

Der Regierungsrat wird eingeladen, im gleichen Sinne bei den zuständigen Behörden zu wirken.

2. Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, zu prüfen, ob eine Beschleunigung der vorgesehenen Elektrifikation jurassischer Linien erwirkt werden kann, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, bei den zuständigen Behörden vorstellig zu werden, dass keine Verzögerung der Elektrifikation der erwähnten Linien eintritt.

Bern, den 26. Februar 1930.

M o s e r
und 21 Mitunterzeichner.

II.

Die Unterzeichneten laden die Regierung ein, vorgängig einer eidgenössischen Regelung, zu prüfen:

Wie, den heutigen Notwendigkeiten entsprechend, Ferien und Freitage für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft gesichert werden können,

wie ohne einseitige Belastung Freizügigkeit im Ferienanspruch geschaffen werden kann

und ob nicht durch die Bildung von Ferienkassen die materielle Grundlage dazu errichtet werden könnte.

Die Unterzeichneten laden die Regierung ferner ein, für die Durchführung dieser Postulate die erforderlichen organisatorischen und gesetzlichen Massnahmen zu treffen.

Bern, den 27. Februar 1930.

I n d e r m ü h l e
und 7 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 27. Februar 1930,

vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident B u e c h e.

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumgartner (Köniz), Cueni, Dubach, Geissbühler, Gerster, Gobat, Graf, Holzer, Jakob, Jossi, Krebs, Leuenberger, Maître, Monnier (Tramelan), Mosimann, Portmann, Rollier, Schlumpf, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Béguelin, Chopard, Flückiger, Grossenbacher, Imhof, Lardon, Meusy, Müller (Herzogenbuchsee), Rickli, Schlappach, Schletti.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Schmid (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 61 hievor.)

Kammermann. In letzter Zeit ist sozusagen ein Wettlauf in der Einreichung von Motionen und Interpellationen, die sich auf die Verhältnisse in unseren Staatsanstalten beziehen, eingetreten. Man muss schon sagen, dass der Herr Polizeidirektor die Motion Schmid mit Recht abgelehnt hat, nachdem in der letzten Session die Motion Bühler erheblich erklärt wurde. Damit ist es möglich, dasjenige zu tun, was für die nächste Zeit unbedingt nötig ist. Beim Anhören der Begründung der Motion Schmid habe ich die Ueberzeugung bekommen, dass der Motionär das Leben in unseren bernischen Anstalten nicht kennt. Ich möchte ihn bitten, wenn er Zeit findet, den Anstalten die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und ihr Leben zu beobachten. Der Herr Polizeidirektor hat recht, wenn er sagt, dass die Verpflegung und Verköstigung in den Anstalten gut und genügend sei. Das wird wohl durch die Tatsache bewiesen, dass die Insassen der einen und der andern Anstalt an Gewicht zunehmen. Hunderte von Familien würden sich glücklich schätzen, wenn sie während einer Woche mithelfen könnten, den Speisezettel einer Anstalt durchzuessen. Es gibt viele Familien, die nicht in der Woche zwei-

mal Fleisch haben, wie das in der Anstalt der Fall ist. Man soll aber nicht nur eine oder zwei Stunden für einen Besuch verwenden, sondern am besten einen ganzen Tag und soll namentlich auch in die Küche gehen, um die Zubereitung und die Rationen zu sehen. Man wird dann mit der Ueberzeugung fortgehen, dass da recht gekocht wird, dass die Leute auch richtige Portionen bekommen. Herr Schmid sollte sich auch die Mühe nehmen, die Arbeitsräume, die Zellen und Schlafsäle nachzusehen. Er wird mir nachher zugeben, dass er nicht geglaubt hätte, dass z. B. in Thorberg so wunderschön dekorierte Zellen wären, die wie Einzelzimmer aussehen. Die Leute haben es nicht so schlecht, wie man behauptet. Die Zellen können geheizt werden. Sie sind mit elektrischem Licht versehen, es ist den Insassen gestattet, sich diesen oder jenen Lesestoff zu verschaffen, wenn sie sich weiter ausbilden und gewisse Sachen studieren wollen. Das alles darf allerdings nur unter der Kontrolle des Direktors verabfolgt werden. Wir haben gerade in Thorberg, wie in andern Anstalten, eine prächtige Bibliothek, die von Jahr zu Jahr ergänzt wird. In Thorberg besitzt die Bibliothek einen ausgezeichneten Verwalter, Delacour, der gleichzeitig auch ein tüchtiger Buchbinder ist und die Kontrolle über Ausgang und Eingang der Bücher musterhaft führt.

Was die Bekleidung und Leibwäsche anbelangt, so wird man sich auch da überzeugen müssen, dass die Leute gut ausgerüstet sind, ebenso mit Bettwäsche. Vielleicht wird Herr Schmid bei seinem Besuch die Frau Direktor ersuchen, sie möchte ihm das Vorratsmagazin öffnen. Er wird dann diese Vorräte mit denjenigen vergleichen, die bei Arbeiter- oder bescheidenen Bauernfamilien vorhanden sind. Dort hängt für jeden Sträfling die Wäsche, die er am Samstag bekommt. Auch hier ist also für die Leute in jeder Beziehung gut gesorgt und jeder wird, auch wenn er schliesslich im Zuchthaus ist, doch als Mensch behandelt. Ich möchte auch wünschen, dass Herr Schmid mit den einzelnen Gruppen gehen würde, die mit ihren Aufsehern aufs Land ausrücken. Er wird auch dort konstatieren können, wie gut die Leute gekleidet sind und wie starke und solide Schuhe sie tragen. Es wäre wünschenswert, dass man den Bergbauernfamilien solche Sachen zuhalten könnte. Wenn man alles das zusammenfasst, wird man sagen müssen, dass es den Leuten nicht schlecht geht, dass sie als Menschen behandelt werden. Sie sollen sich auch als Menschen aufführen.

Ich habe vorhin etwas über die Zellen gesagt. Bezüglich dieser Zellen habe ich in Thorberg eine ganz interessante Episode erlebt. In der Zelle 1 im ersten Boden war der bekannte Mörder Kern untergebracht, der bekanntlich nicht nur aus dem Bezirksgefängnis, sondern auch aus der Anstalt Thorberg ausgebrochen ist. Bei einem Besuch sah ich, dass ein Sträfling an der Zelle arbeitete, Sandstein heraussprengte. Ich fragte ihn, was er da machen wolle. Da erklärte er mir: «Je fais une cellule pour Kern.» Der Mann hat mir die Steine gezeigt, die Kern ausgebrochen hat. Ich war wirklich ganz erstaunt, welch weichen Stein man für diesen Zellenbau verwendet hat. Es war mit Leichtigkeit möglich, das Loch zu machen. Es wurde mir gesagt, die Anstalt sei eigentlich nicht für eine Strafanstalt, sondern besser für eine Pension gebaut

worden. Es wurde dann eine armierte Zelle gemacht, die man als ausbruchsicher bezeichnen muss. Kern hat auch keinen Versuch mehr gemacht, aus der armierten Zelle herauszukommen. Glücklicherweise hat man nicht so viele gefährliche Herren dort.

Ich möchte Herrn Schmid gerne einladen, einmal an die Weihnachtsfeier nach Thorberg oder Witzwil zu kommen. Da wird er sehen, dass das Jahr hindurch nicht nur produktive Arbeit verlangt wird, sondern dass man den Leuten auch Gelegenheit gibt, sich geistig etwas zu betätigen. An der letzten Weihnachtsfeier in Thorberg sind aufgetreten zwei Männerchöre von Sträflingen, ein deutscher und ein welscher. Der welsche wurde dirigiert von Delacour, der deutsche von einem Lehrer von Krauchthal; beide haben wunderschöne Lieder vorgetragen. Im weiteren hörten wir den Vortrag von Gedichten, und zwar auch von solchen, die von Sträflingen selbst gemacht worden waren. Ich habe nur bedauert, dass ich den Herrn Polizeidirektor noch nie an der Weihnachtsfeier gesehen habe. Den Leuten wird also auch auf diesem Gebiet viel geboten und man darf nicht sagen, dass sie nicht menschenwürdig behandelt werden. Im übrigen bekommt am Schluss der Feier jeder Insasse sein Weihnachtsgeschenk. Die gefährlichen müssen zurück in die Zelle und bekommen es dort, die andern auf dem Rückweg in die Arbeits- oder Schlafsäle; von 284 Insassen sind 6 nicht zur Feier gekommen, darunter befanden sich sogar Doktoren, die gefunden haben, es sei nicht nötig, bei dieser Feier mitzuhelfen.

Nun wollen wir untersuchen, ob wirklich in den Anstalten gewisse Verbesserungen notwendig seien. Es gibt schon noch verschiedene Sachen zu verbessern. Da möchte ich die Bitte an den Herrn Polizeidirektor richten, dass er dafür sorgen möge, dass die Regierung die nötigen Summen bewilligt. Dringend wäre z. B. die Anschaffung von Kühlanlagen, z. B. eines Autofrigor pro Anstalt. Sie wissen alle, was es für eine Rolle spielt, ob man die Nahrungsmittel richtig aufbewahren kann oder nicht. Der Autofrigor ist im Kanton Bern nichts Neues, er hat in grosser Zahl bei uns Einzug gehalten, in vielen besseren Käseereien z. B. ist er angeschafft worden. Das war nötig, um die Butterqualität zu heben. Man hat von den Dänen gelernt, dass Rahm und Butter viel sorgfältiger aufbewahrt werden müssen, dass man unbedingt auf einen gewissen Grad abkühlen muss, wenn man richtige Butter machen will. Das hat man eingeführt und das hat sich sehr gut bewährt. Wir haben in der Butterqualität gewaltige Fortschritte gemacht. Die Kühlanlagen sollten nach der Grösse der betreffenden Anstalt gewählt werden. In Thorberg haben wir einen Bestand von 150 Stück Rindvieh und 280 Schweinen. Da ist es gar nicht anders möglich, als dass Notfälle vorkommen. Selbstverständlich muss dieses Fleisch verwendet werden. Nun weiss jeder, dass solches Fleisch weniger lang frisch bleibt, als Fleisch von gesunden Tieren. Gerade im letzten heissen Sommer war es schwierig, das Fleisch richtig aufzubewahren. Ich habe selbst in einer Anstalt Reklamationen sowohl von Sträflingen, wie von Angestellten anhören müssen, die über das Fleisch klagten, das sie hätten essen müssen. Sie haben in erster Linie über die Köchin und über den Direk-

tor geschimpft. Ich habe ihnen erklären müssen, dass das nicht richtig sei, dass der Fehler darin liege, dass man keine Kühlanlage habe. Jede Anstalt sollte eine Anlage haben, wo man das Fleisch einer Kuh und zwei bis drei Schweinen versorgen kann. Es wäre das eine gewaltige Wohltat für die Leitung der Anstalt und für die Insassen, namentlich aber für diejenigen Leute, die in der Küche arbeiten müssen. Nachher würden Reklamationen ausbleiben. Die Anschaffungskosten sind nicht so hoch, im Durchschnitt 2000 Fr., so dass die Möglichkeit vorhanden ist, für die einzelnen Anstalten solche Kühlanlagen anzuschaffen. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor bitten, die nötigen Vorkehren zu treffen.

Es ist des öfters geschildert worden, was in Zukunft getan werden sollte, namentlich für die jugendlichen, weiblichen oder männlichen Geschlechts. Herr Schmid wird hören, wenn er mit den Verwaltern verkehrt, wie schlimm es steht. Der Verwalter von Tessenberg wie derjenige von Hindelbank hat mir des öfters gesagt, dass sie staunen müssten über das, was in diesen jugendlichen Köpfen stecke, und sich manchmal fragen, woher dieses Zeug alles komme. Nicht nur die Anstalten, die wir bauen, können da helfen, eine gewaltige Verbesserung würde schon dadurch kommen, wenn man in den Schulen und namentlich auch beim Sport gewisse Anstandsregeln wieder aufstellen würde. Wenn man sieht, wie es heute zugeht, muss man sich nicht verwundern, dass solche Sachen vorkommen. Ich möchte gerade Herrn Schmid bitten, in seinen Kreisen dafür zu sorgen, dass auch dort den Leuten etwas ins Gewissen geredet wird. Man kann nicht nur durch Erstellung von Anstalten helfen, sondern muss auch in erzieherischem Sinne auf die Jugend einwirken. Wenn das geschähe, könnten wir vielleicht sogar erleben, dass unsere Anstalten eher zu gross als zu klein werden. Man sollte auch versuchen, der Jugend wieder mehr Freude an der Arbeit beizubringen, damit sie nicht das Heil in diesem oder jenem Ferienaufenthalt sucht. Wenn man in dieser Weise helfend eingreifen würde, so würde auch auf diesem Gebiet Verschiedenes besser werden.

Aus den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors haben Sie gehört, welche Verbesserungen in den letzten Jahren vorgenommen worden sind. Ich möchte jedes Wort unterschreiben und kann sagen, dass sich der Kantor sehen lassen darf. Wir haben für die jugendlichen Rechtsbrecher auf dem Tessenberg eine Musteranstalt gebaut. Wir haben im Kanton Bern nicht ganz die gleiche Maxime wie in andern Kantonen. Unsere Anstalten müssen mit einem nicht allzu grossen Staatszuschuss arbeiten. Wenn Herr Schmid sich die Mühe nimmt, die Zuschüsse, die an unsere Anstalten geleistet werden, zu vergleichen mit denjenigen, die der Kanton Basel leistet, so wird er gewaltige Unterschiede finden. Er wird anerkennen müssen, dass unsere bernischen Anstalten gut und produktiv arbeiten.

Aus allen diesen Erwägungen möchte ich empfehlen, dem Antrag des Herrn Regierungsrat Stauffer zuzustimmen und die Motion Schmid abzulehnen.

Schmid (Bern). Auf den eigentlichen Gegenstand meiner Motion sind die Herren Stauffer und

Kammermann nicht eingegangen. Herr Regierungsrat Stauffer hat gestern ein sehr interessantes Bild der Entwicklung des bernischen Anstaltswesens gegeben. Ich bin ohne weiteres bereit, anzuerkennen, dass Vieles von dem, was heute besteht, wertvoll ist. Weil ich etwas Neues will, habe ich bei der Begründung meiner Motion vorwiegend auf das abstellen müssen, mit dem wir nicht zufrieden sind.

Es ist gesagt worden, die Gefängnisse seien so gut, dass die Sträflinge sich darin besser befinden, als die Leute in der Freiheit. Wir wollen anerkennen, dass die Sträflinge im allgemeinen gut gehalten und gut genährt sind. Aber es klappt nicht überall alles vollständig. Man hört immer wieder Beschwerden von Leuten auch über das Essen. Es wäre sehr am Platz, wenn in dem Dekret, das mir vorschwebt, das Beschwerderecht der Sträflinge besser ausgebaut werden könnte. Damit wird die Möglichkeit einer Kontrolle der Öffentlichkeit, des Parlamentes geschaffen. Es ist mir vorgehalten worden, ich kenne die Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung, während Herr Grossrat Kammermann solche besitze. Ich glaube doch, dass ich nicht so ganz ohne Kenntnisse in dieser Sache bin. Ich bin wiederholt in Thorberg gewesen und habe mich vom Herrn Direktor herumführen lassen. Ich stelle fest, dass für das materielle Wohl im allgemeinen gut gesorgt ist. Was mir in Thorberg einen bleibenden Eindruck hinterlassen hat, sind die gemeinsamen Schlafsäle und die Unmöglichkeit, die Leute in der freien Zeit richtig zu beschäftigen. Dass die gemeinsamen Schlafsäle ein Uebel sind, darüber sind wir vollständig einig. Ich erinnere an das, was Herr Grossrat Jenny als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission 1914 gesagt hat: «Dagegen muss zugegeben werden, dass sowohl die Schlaf- als die Arbeitsräume der korrekionell Bestraften den heutigen Anforderungen nicht genügen. Der grosse Schlafraum muss aufgehoben und an dessen Stelle müssen eine Anzahl kleinere Schlafräume geschaffen werden.» Das ist eine Kritik aus dem Jahre 1914. Jetzt haben wir 1930. Seither ist m. W. gerade in dieser Frage nichts Entscheidendes gegangen. Ich habe gestern festgestellt, dass die Schlafräume eigentliche moralische Infektionsherde sind. 20, 30 und 40 Leute sind über Nacht zusammengesperrt ohne Kontrolle, können frei verkehren und sich gegenseitig beeinflussen. Man kann über die Frage der Zentralisation und Dezentralisation geteilter Meinung sein, gerade in Fragen der Schlafräume sind Praktiker und Theoretiker vollständig einig. Es wäre mein dringender Wunsch, dass da etwas Entscheidendes gehen könnte. Ein weiterer Wunsch geht dahin, dass man nicht alle Versorgten in den gleichen Tiegel werfen, sondern nach gewissen natürlichen Gesichtspunkten scheiden sollte. Es ist mir ohne weiteres klar, dass das schwierig sein wird, aber man sollte durch Gesetz den Anstaltsdirektoren bestimmte Richtlinien geben, sollte aber auch finanziell die Möglichkeit schaffen, dass sie diesen Richtlinien folgen können.

Wenn Herr Kammermann gesagt hat, dass es bei der Jugend heute sehr oft bitterböse stehe, so schliesse ich mich dem an. Es ist leider so, die Nachkriegsjugend ist vielfach nicht so, wie sie sein sollte, wenn ich auch nicht anerkenne, dass derjenige der gefährlichste ist, der am Sport Freude hat und am Sonntag in die Natur hinauszieht. Gerade bei

jungen Leuten, die in ihrer Charakteranlage erschüttert sind, die keine seelische Disziplin haben, ist es sehr wichtig, dass sie in ein Milieu kommen, das ihnen ermöglicht, nicht nur physisch, sondern psychisch zu gesunden. Darüber müssen wir alle einig sein, dass beim Zusammenwerfen ganz verschiedener, nicht sortierter Leute ein Milieu zustandekommt, bei dem die Leute notwendig verdorben werden. Es ist ein Uebel, wenn sich daraus Anstaltsfreundschaften entwickeln, die immer wieder zu krimineller Tätigkeit zusammenführen.

Im allgemeinen hat Herr Regierungsrat Stauffer erklärt, grundsätzlich sei er mit dem einverstanden, was der Motionär wolle, nur brauche das alles Zeit, und er sei darum nicht in der Lage, einen bestimmten Auftrag entgegenzunehmen. Ich glaube doch, es wäre am Platze, dafür zu sorgen, dass das Tempo der Entwicklung sich verstärkt und dass die Aufgabe endlich einmal an die Hand genommen würde. Die Frage der Differenzierung im Strafvollzug, die bereits 1914 so viel zu reden gegeben hat, damals grundsätzlich gelöst worden, aber seither einfach liegen geblieben ist, sollte neu angefasst werden. Es ist ein Unding, wenn man lesen muss, dass im Jahre 1914 der Beschluss gefasst worden ist, der noch heute zu Recht besteht, dass Thorberg aufgehoben wird, dass die nötigen Kredite für einen Bau in Witzwil gewährt werden und dass seit dieser Zeit einfach nichts mehr geht. Der Beschluss wird weder vollzogen, noch aufgehoben, noch abgeändert; er bleibt einfach liegen. Man schickt die Sträflinge weiter im Namen des Rechts in diese Anstalt. Man sollte dafür sorgen, dass nicht dort ein Unrecht geschieht. Das Recht ist eine heikle Sache und der Staat hat alle Veranlassung, alles zu tun, was möglich und nötig ist, um den Leuten, die in ihrem Rechtsglauben erschüttert sind, wieder Vertrauen in das Recht, Vertrauen zu sich selbst und zu den Menschen zu geben. Ich bitte Sie, meine Motion erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Minderheit.

Schätzungsneuordnung bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Joss, Direktor des Innern, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Wir behandeln eine Vorlage, von der uns bekannt ist, dass sich von vornherein eine gewisse Opposition geltend gemacht hat. Das macht es mir zur Pflicht, in meinem einleitenden Referat etwas weiter auszuholen und die Unterlagen, die zu dem gegenwärtigen Antrag geführt haben, genau zu entwickeln.

Die kantonale Brandversicherungsanstalt ist ein durch die kantonale Gesetzgebung geschaffenes In-

stitut. Ihr dient gegenwärtig als Grundlage das Gesetz vom 1. März 1914. Das Gesetz organisiert die Anstalt, weist ihr ihre Aufgaben zu und gibt auch Richtlinien, wie die Brandversicherungsanstalt ihre Aufgaben zu lösen hat. Wir lesen in dem Gesetz, dass die kantonale Brandversicherungsanstalt sich aus einer Zentralanstalt und aus 30 verschiedenen Bezirksbrandkassen zusammensetzt. Einzig der Zentralbrandkasse kommt juristische Persönlichkeit zu; die Bezirksbrandkassen haben sie alle nicht, sie führen auch keine eigene Verwaltung, sondern die Zentralbrandkasse führt auch für die Bezirksbrandkassen die Verwaltung und das ganze Rechnungswesen.

Für jedes Versicherungsgeschäft, für die kantonale Brandversicherungsanstalt aber ganz besonders wichtig sind die Unterlagen. Diese sind im Brandversicherungsgesetz klar gegeben. Wir schicken unsere Schätzer, die seit vielen Jahren im Dienst der Brandversicherungsanstalt stehen, die dem praktischen Baugewerbe entnommen sind, zu den Objekten, die versichert werden sollen. Den Schätzern sind Weisungen erteilt, einmal im Gesetz selbst, dann auch im Dekret über das Schätzungswesen vom 18. November 1918 und in den Instruktionen der Brandversicherungsanstalt. In allen drei Erlassen hat man unsern Schätzern die Weisung gegeben, die Gebäude nach den mittleren ortsüblichen Preisen einzuschätzen. Man bekommt damit, allgemein gesprochen, den Erstellungswert, den Bauwert, der nachher auch den Versicherungswert ausmacht. Die Anstalt übernimmt das Gebäude zu dem Wert, zu dem die Schätzer es geschätzt haben. Man macht mit dem Versicherten den Vertrag, der Versicherte entrichtet seine Prämie auf die Summe, die durch die Schätzer ermittelt worden ist, und im Brandfalle bekommt der Geschädigte die Summe, die vertraglich vereinbart worden ist.

Die Schätzungsmaximen, die bis vor dem Krieg in Geltung waren, haben aber mit dem Einsetzen der Geldentwertung während der Kriegs- und Nachkriegszeit ihre Bedeutung verloren. Man hat sofort erkannt, dass auf Grundlage von Verträgen, die auf einer Vorkriegsschätzung basieren, der Brandgeschädigte nicht zu seiner Sache kommt. Das hat im Grossen Rat zu verschiedenen Vorstössen geführt, zur Interpellation Weber und zur Interpellation Freiburghaus, die im Grossen Rat eine grosse Aussprache über diese Fragen hervorgerufen haben. Die Interpellation Freiburghaus ist von Herrn Regierungsrat Tschumi beantwortet worden. Er hat bemerkt, dass Herr Grossrat Freiburghaus mit seinen Kritiken durchaus recht habe, dass der Brandgeschädigte nicht mehr bekomme, was er nötig habe, um wieder aufzubauen, während die Brandversicherungsanstalt doch schliesslich als höchste Aufgabe die hätte, den Geschädigten den Wiederaufbau zu ermöglichen.

Man ist mit Vorschlägen vor den Grossen Rat gekommen und der Grosse Rat hat diese Vorschläge gutgeheissen. Sie gingen dahin, man solle zunächst den Schätzern für ihre Arbeit andere Richtlinien geben. Man sagte weiter, man müsse einmal durch den ganzen Kanton hindurch sämtliche Gebäude neu schätzen und müsse den Schätzern für diese Schätzungstätigkeit eine neue Maxime mitgeben. Diese neue Maxime lautete schliesslich: Vorkriegspreis plus 30% Teuerungszuschlag. Nach diesen

Richtlinien haben die Schätzer zu arbeiten begonnen. Die Vorkriegspreise hatten sie noch im Gedächtnis. Ich möchte hier mit allem Nachdruck feststellen, dass man mit der Schätzungsmaxime, die man da den Schätzern mitgegeben hat, bewusst vom klaren Wortlaut des Gesetzes abgewichen ist. Das Brandversicherungsgesetz sagt deutlich und unzweideutig, dass die Gebäude zum mittleren ortsüblichen Preis eingeschätzt werden sollen. Man hat dann bewusst den Boden des Gesetzes verlassen unter dem Eindruck der grossen Geldentwertung infolge des Krieges und anderer Erscheinungen, die mit dem Kriege zusammenhingen. Man ist also nicht davor zurückgeschreckt, den klaren Wortlaut des Gesetzes zu veranlassen. Nach meiner Ansicht war das die einzig zweckmässige und Erfolg versprechende Massnahme. Allein man ist noch weiter gegangen. Man hat nicht nur den Schätzern für die vorzunehmende Generalrevision unserer Gebäude eine neue Schätzungsmaxime gegeben, sondern man hat erklärt, was man hier tue, genüge noch einmal nicht, denn die 130% des Vorkriegspreises seien längst überholt, daher führe man neben dem Gesetz vorbei eine Nachversicherung ein. Wenn einer einen Brandschaden erleidet, so bekommt er die vertraglich festgesetzte Entschädigung, die 130% des Vorkriegspreises. In die Differenz, die nötig ist, um den Wiederaufbau zu ermöglichen, teilen sich der Geschädigte und die Anstalt brüderlich. Man hat die Bestimmung so gemacht, dass für die Gebäude, die vor dem Jahre 1917 in die Versicherung aufgenommen worden sind, die Brandversicherungsanstalt von der Differenz, die er haben sollte, 50% übernimmt, für Gebäude, die nachher in die Versicherung aufgenommen worden sind, 65% und für neue Gebäude, die unter den Teuerungsverhältnissen gebaut werden mussten, 80% der Differenz. Das Ganze hat zweifellos keine gesetzliche Grundlage, es war eine Notmassnahme, die damals den Verhältnissen angepasst war. Jedermann hat das begriffen und seine Zustimmung gegeben. Mit dieser Nachversicherung muss die kantonale Brandversicherungsanstalt heute arbeiten.

Das war das Resultat der Vorstösse, die aus dem beunruhigten Volk heraus erfolgt sind, und die ihren Ausdruck in Interpellationen gefunden haben. Interessant sind die Verhandlungen von 1918 deswegen, weil damals Herr Grossrat Lindt auf eine gewisse Unzulänglichkeit der Regelung aufmerksam gemacht hat. Er hat mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine Generalrevision 6 bis 8 Jahre daure, bis alle 200,000 Gebäude im Kanton abgeschätzt seien; für die Gegenden, wo die Schätzung fertig sei, gelten die neuen Versicherungsbedingungen, für alle andern nicht, diese letzten seien als im Rückstand. Es entstehe eine lange Uebergangszeit, während welcher diejenigen, die noch nicht revidiert seien, im Nachteil seien. Herr Grossrat Lindt hat den Antrag gestellt, dem durch eine billigere Lösung zu begegnen, indem man ganz generell sagen würde, die Teuerung betrage heute soviel, man erhöhe daher ganz allgemein die Schätzungen um diesen Prozentsatz. Das hätte den Vorteil, dass das viel billiger wäre. Die Bedenken, die Herr Lindt dagegen geäussert hat, haben ihren Niederschlag in einem formulierten Antrag gefunden, allein der Antrag Lindt, der auf einen Schlag

die Gebäudeschätzungen den wirklichen Verhältnissen anpassen wollte, wurde im Grossen Rat mit 39 gegen 32 Stimmen verworfen. Man muss das nachträglich bedauern, weil verschiedene von den Uebelständen, die sich seither ergeben haben, hätten vermieden werden können.

Der Grosse Rat hat sich mit diesen beiden Dingen nicht zufrieden gegeben. Die Herren Meier und Mitunterzeichner haben im Jahre 1926 im Grossen Rat einen Vorstoss gemacht und mit Nachdruck auf die unhaltbaren Zustände im Schätzungswesen der kantonalen Brandversicherungsanstalt hingewiesen. Das war eines der ersten Geschäfte, das ich als Direktor des Innern zu erledigen hatte. Es gab mir Gelegenheit, der Frage mit aller Gründlichkeit nachzugehen. Diese Motion Meier hat mir die Augen über die unhaltbaren Zustände geöffnet. Ein Beispiel: An der Ecke Spitalgasse-Bärenplatz wird ein neues Gebäude aufgeführt mit den letzten Schikanen der modernen Baukunst. Dorthin müssen wir unsere Schätzer schicken. Diese messen das Gebäude aus und nun müssen die Vertreter der kantonalen Brandversicherungsanstalt die Vorkriegspreise berechnen und dürfen noch 30% zuschlagen. Das ist die Versicherungssumme, zu der wir das neue Gebäude an der verkehrsreichsten Stelle in die Versicherung aufnehmen dürfen. Man lacht uns aus, wenn unsere Schätzer so kommen, aber wir können nicht anders, weil das ein Beschluss des Grossen Rates ist und die Weisungen an die Schätzer so lauten. Herr Grossrat Meier hat mit allem Nachdruck betont, es sei einer kantonalen Anstalt unwürdig, mit solchen Schätzungsmaximen zu kommen.

Wir machen aber noch eine andere Erfahrung. Die Schätzer erneuern sich, wir müssen junge Schätzer heranziehen, Leute, die vielleicht erst nach dem Krieg in das Baugewerbe gekommen sind, die die Vorkriegspreise nicht mehr kennen und denen die älteren Kollegen diese Vorkriegspreise erläutern müssen. Das wird von Jahr zu Jahr schlimmer. Wir haben mit andern Worten auf der kantonalen Brandversicherungsanstalt keine klare Grundlage mehr, auf welcher sich das Versicherungsgeschäft aufbaut. Unser Versicherungsgeschäft ist auf einer Maxime aufgebaut, die an sich ein Unikum ist und von keiner einzigen Anstalt in der Schweiz beobachtet wird. Da ist es schon ein wenig ungemütlich, wenn man die Verantwortung für ein Institut trägt und wenn man erklären muss, dass man Blei an den Füßen habe, nicht vorwärts gehen könne, weil verschiedenes hinten hängt.

Das waren berechnete Stimmen der Kritik aus dem Grossen Rat, auf die man hören musste, die zeigen, dass im Geschäft der Brandversicherungsanstalt eben nicht alles klappt. Das alles zwingt uns, uns Rechenschaft über die eigentliche Situation zu geben und verpflichtet uns Massnahmen zu treffen, um hier wieder eine gewisse Gesundung zu schaffen.

In dem Vortrag, den wir Ihnen unterbreitet haben, ist, wie es scheint, auf die Erfahrungen, die wir mit der genannten Versicherungsmaxime gemacht haben, noch mit zu wenig Nachdruck hingewiesen. Es ist mir vorgeworfen worden, es sei kein einziger plausibler Grund angeführt worden,

der die Aenderung rechtfertige. Schon das, was ich bis jetzt ausgeführt habe, ist Grund genug, um zu zeigen, dass wir eine Aenderung einführen müssen. Als früher im Grossen Rat gesagt wurde, es handle sich um eine Massnahme, die geschaffen sei, um der Geldentwertung zu begegnen, um ein Provisorium, da hat Herr Grossrat Lindt die Achseln gezuckt und erklärt, er traue der Sache nicht. Man glaubte, mit 30% Teuerungszuschlag auszukommen. Die Teuerung ist hinaufgegangen, sie ist nachher auf rund 170 zurückgefallen. Wir haben den Eindruck, dass die Baupreise eine gewisse Stabilität erreicht haben und dass man mit dem, was offensichtlich ein Provisorium war und sein wollte, sobald wie möglich abfahren sollte. Man sollte auch für die kantonalen Brandversicherungsanstalt wieder klare Unterlagen schaffen. Das ist ein Grund, über den man nicht einfach hinweggehen kann.

Nun wollen Sie sich auch in die Lage des Versicherten hineinversetzen. Der Versicherte ist darüber im Ungewissen, was er im Brandfalle bekommt. Eines weiss er, dass er, wenn er einen Brandschaden hat und nicht wiederum aufbaut, die vertraglich festgelegte Summe bekommt. Er weiss aber nicht, was er bekommt, wenn er wieder aufbaut. Da muss er warten, bis fertig gebaut ist, bis man weiss, was der Neubau ungefähr kostet und bis man die Differenz zwischen dem, was er bekommen hat und dem, was er nötig hat, ausrechnen kann. Das ist eine für beide Teile unsichere Lage. Wo um Gottes Willen ist eine Versicherungsanstalt, die einem Versicherten etwas Anderes und viel mehr gibt als im Vertrag festgelegt ist? Wir machen eine Versicherungspolice im Betrag von 400,000 Fr. Es entsteht ein Brandfall; der Eigentümer baut wieder auf und wir zahlen nicht nur die 400,000 Fr., für die er die Prämien bezahlt hat, sondern noch 180,000 Fr. darüber hinaus — weil wir Berner nun einmal so sind. Das ist die Wirkung der Nachversicherung, die im Gesetz nicht begründet ist und die als blosse Notmassnahme gedacht war. Die andern Gebäudeeigentümer müssen nachher auf ihren Versicherungssummen diese erhöhte Leistung nachbezahlen. Die Brandversicherungsanstalt ist eine Anstalt mit reinem Umlageverfahren. Es ist so, wie man sagt, dass die kantonale Brandversicherungsanstalt keinen Schaden zu tragen hat, denn was wir 1929 verbrennen, das kassieren wir 1930 von den Gebäudeeigentümern wieder ein. Die andern Gebäudeeigentümer müssen also die Zulagen, die man gemacht hat, durch erhöhte Prämien bezahlen.

Ich möchte ein Beispiel bringen, das zeigt, wo eigentlich der schwache Punkt der Nachversicherung liegt. Jedes Versicherungsgeschäft sollte auf einer klaren Unterlage beruhen. Wohl haben wir mit unsern Leuten klare Unterlagen mit diesen 30% Zuschlag zu den Vorkriegspreisen? Bis dorthin geht es, aber nachher nicht mehr. Nun haben wir den schweren Brandfall von Mürren gehabt. Neben andern Gebäuden ist auch das Hotel des Alpes verbrannt. Die Besitzerin dieses Hotels, die Firma Lunn, hat sich erkundigt, was sie bekomme. Wir haben ihr antworten müssen, wenn sie nicht wieder aufbaue, bekomme sie die vertraglich festgesetzte Versicherungssumme von rund 400,000 Fr., wenn sie ungefähr im gleichen Rahmen aufbaue, werde die Nachversicherung ungefähr 180,000 Fr.

ausmachen. Die Firma hat sich sofort überzeugt, dass sich da ein Geschäft machen liesse, weil sie mit der kantonalen Brandversicherungsanstalt in bezug auf die Nachversicherung in keinem klaren Verhältnis steht. In einem Schreiben führte die Firma aus, wenn sie nicht wiederum aufbaue, so bekomme sie 400,000 Fr. Dabei sei der Schaden, den sie erleide, zu gross, sie werde daher gezwungen, wiederum aufzubauen. Wenn sie aber das tue, müsse die kantonale Brandversicherungsanstalt die Nachversicherung zahlen. Sie nehme deshalb an, wir hätten ein Interesse daran, dass sie nicht wieder aufbaue. Die Interessen gehen infolgedessen auseinander und der Spielraum seien die 180,000 Fr. Sie mache uns den Vorschlag, man wolle die Sache halbieren, die Brandversicherungsanstalt solle ihr 490,000 Fr. geben, dann baue sie nicht wieder auf, also erspare die Anstalt 90,000 Fr.

Das beweist doch, dass der Versicherte und die Anstalt nicht in einem klaren Vertragsverhältnis zueinander stehen. Es sollte ausgeschlossen sein, dass im Brandfall eine solche Markterei einsetzt. Der eine muss wissen, worauf er ein Recht hat, der andere muss wissen, was er zu zahlen verpflichtet ist. Dass eine Markterei überhaupt möglich ist, zeigt, dass etwas im System falsch ist.

In all den Gesprächen in den Wandelgängen habe ich keine einzige Stimme gehört, die sich gegen eine Aenderung der Zustände bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt ausgesprochen hätte. Alles ist damit einverstanden, dass sie geändert werden müssen. Da bieten sich nun drei Lösungen. Die eine ist die, dass man auf dem ordentlichen Wege eine generelle Revision der Brandversicherungssummen vornehmen würde, gleich wie man es 1918 gemacht hat. Man versammelt die Schätzer und erklärt ihnen, dass sie nun durch den ganzen Kanton hindurch die 200,000 Gebäude nach neuen Schätzungsmaximen zu schätzen hätten. Die Schätzungsmaxime, die wir mitgeben müssten, wäre nichts anderes als der klare Wortlaut des Gesetzes, den man vor Jahren verlassen hat. Wenn wir auf den Wortlaut des Gesetzes und Dekretes zurückkommen wollten, wenn die Schätzer die Gebäude wieder zum mittleren ortsüblichen heutigen Preis schätzen sollten, so stünde der noch geltende Grossratsbeschluss im Wege. Wenn wir nun nicht den Vorschlag machen, eine generelle Revision vorzunehmen, geschieht das aus zwei Gründen. Einmal dauert eine solche 5 bis 6 Jahre. Das ergibt, worauf Herr Grossrat Lindt 1918 schon hingewiesen hat, eine sehr lange Uebergangszeit, in welcher grosse Ungleichheiten vorkommen. Massgebend sind aber die Kosten. Wir haben rund 200,000 Gebäude in der Brandversicherung. Ein durchschnittlicher Kostenbetrag von 15 Franken pro Gebäude bewegt sich an der untern Grenze. Wir hätten also mit Kosten von 3 bis 4 Millionen zu rechnen. Wer muss diese Kosten tragen? Nicht die Anstalt, sondern sie werden nachher in Form von Prämien bei den Gebäudeeigentümern wieder erhoben. Das haben wir den Gebäudeeigentümern ersparen wollen. Im Jahre 1918 kamen die Kosten auch auf 3 Millionen zu stehen; sie mussten sukzessive durch die Gebäudeeigentümer bezahlt werden.

Wesentlich ist aber noch eine weitere Erwägung. Bei einer Generalrevision sämtlicher Gebäude würden automatisch auch die Grundsteuerschätzungen

beeinflusst, wie das bei früheren Revisionen geschehen ist. Ueber diese Frage werden wir noch reden müssen.

Wir haben die Erfahrungen an andern Orten zu Rate gezogen. Eine Versicherung, die in Deutschland da und dort in industriellen Gegenden eingeführt wird, ist die sogenannte Neuwertversicherung. Deutschland hat eine ganz andere Valutamisère mitgemacht als wir. Dort hat man auch ganz andere Massnahmen treffen müssen, um der Geldentwertung zu begegnen und das Versicherungselend zu beheben. In Hamburg hat Professor Riebesell, Vorsteher der dortigen Versicherungsanstalt, erkannt, dass bei dem fortwährenden Sturze der Mark keine Geschäfte mehr abgeschlossen werden können. Daher versichere man nicht die Gebäude, die dastehen, sondern die, die eventuell an deren Stelle zu stehen kommen. Von diesem Neuwert werden die Prämien bezogen. Diese Versicherung wird heute auf der ganzen Linie durchgeführt. Ich habe auf einer Reise in Deutschland Professor Riebesell kennen gelernt und die Frage der Neuwertversicherung gründlich studiert. Die Idee hat mich fasziniert. Wir haben Herrn Professor Riebesell herkommen lassen und er hat eine grosse Zahl von Fachleuten über die Idee der Neuwertversicherung orientiert. Das Referat hat aber die Direktion, den Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt wie auch die Regierung zur Vorsicht veranlasst. Wir haben uns klar machen müssen, dass eine Neuwertversicherung, wie sie Hamburg und andere deutsche Brandversicherungsanstalten durchführen, bei uns nicht anwendbar ist, dass wir einen andern Weg suchen müssen. Das System hätte zur Folge, dass man alle Gebäude neu schätzen und eine Neuwertversicherungspolice abschliessen müsste. Dabei besteht eine Gefahr. Wenn man nicht das Gebäude versichert, wie es dasteht, sondern das neue, so würde vielleicht am einen oder andern Ort ein Motor nicht abgestellt oder irgend eine Form der höheren Gewalt in die Erscheinung treten, und es würden da und dort alte Gebäude auf warmen Abbruch verkauft. Wir haben gewisse Gefahren gesehen, und glauben, in breiten Schichten des Berner Volkes würde man die etwas spekulative Neuwertversicherung nicht begreifen. Daher haben wir diese Frage nicht mehr weiter verfolgt, und sind zu einem andern Vorschlag gekommen, der den Vorzug hat, kurz und billig zu sein. Der Vorschlag geht dahin, dass man für den Kanton einen Bauindex festsetzt. Ueber diesen Bauindex haben wir uns Gutachten von Fachleuten geben lassen. Der kantonale Baudirektor hat sich ausgesprochen, ebenso hat sich Herr Grossrat Lindt, städtischer Baudirektor, dazu geäußert, wir haben andere Baufachleute herbeigezogen. Das Urteil lautet übereinstimmend, der Bauindex sei stabil geworden. Die Möglichkeit, ihn zu senken, sei nicht gross. Wir hören, dass die Bauarbeiter in Bewegung sind und eher die Tendenz haben, die Löhne in die Höhe zu treiben. Was am einen Orte gesenkt werden kann, wird auf der andern Seite durch die Löhne wieder aufgehoben, so dass anzunehmen ist, der Bauindex werde nicht mehr weiter gesenkt. Damit ist der Moment gekommen, wo wir die Gebäudeschätzungen dem Bauindex angleichen können. Er steht ungefähr auf 170. Wir hätten die Möglichkeit, ihm unsere Brandversicherungssummen durch den

ganzen Kanton hindurch anzugleichen. Wir haben unsere Schätzungssummen gegenüber den Vorkriegspreisen auf den Index auf 130 abgestellt. Wenn man weitere 30% dazufügt, gibt das 39 Punkte, und wir kommen auf einen Index von 169, also ungefähr auf den Bauindex, wie er heute gilt. Wenn man diesen prozentualen Zuschlag generell durchführen könnte, hätte das den grossen Vorteil, dass die ganze Revision nur 150,000 Fr. kostet. Es ist eine verhältnismässig einfache Arbeit, die sich im Zeitraum von $\frac{3}{4}$ Jahren ruhig durchführen lässt. Das Verfahren ist rasch und billig und hätte den Vorteil, dass alle Gebäude auf einen Stichtag in die neuen Versicherungsverhältnisse hinübereingetragen könnten. Wir hätten nicht die lange Uebergangszeit mit allen ihren Ungleichheiten. Gerade der schwierige Punkt, der 1918 von Herrn Grossrat Lindt aufgegriffen worden ist, wäre aus der Welt geschafft.

Das ist die Lösung, zu der wir in der kantonalen Brandversicherungsanstalt gekommen sind. Wir haben sie in der Direktion erwogen, im Verwaltungsrat nach allen Seiten geprüft, im Regierungsrat gedreht und gewendet und kommen zur Auffassung, dass die Lösung brauchbar ist.

Bis dahin ist alles einer Auffassung, dass nämlich die Zustände, wie sie heute im Brandversicherungswesen herrschen, dass die Unterlagen, die der Versicherung gegeben worden sind, geändert werden müssen, dass man der Anstalt den Weg frei geben muss, um die Versicherungsverhältnisse zu klären. Ich möchte eine interessante Stimme aus dem Jura erwähnen. «Le Petit Jurasien» macht unserer gegenwärtigen Vorlage Opposition und bringt folgenden Vorschlag: «Modifier les principes qui servent de base au système de taxation actuel et procéder le plus tôt possible à une nouvelle estimation des bâtiments. Voilà qui est infiniment préférable à une augmentation générale des assurances.»

Der Herr, der das geschrieben hat, hat die Frage nicht begriffen. Wir haben gründlich geprüft, ob wir nicht besser eine generelle Revision durch den ganzen Kanton vornehmen. Ich habe die Gründe dargelegt, warum wir es nicht tun konnten. Ich habe im Grossen Rat bis dahin keine Stimme gehört, die mit der Brandversicherungsanstalt und mit der Regierung nicht einig geht.

Nun kommt aber die grosse Hemmung. Das Steuergesetz von 1918 legt der kantonalen Brandversicherungsanstalt Fesseln an. Art. 12, Alinea 2, des Gesetzes enthält eine Bestimmung, die sich speziell auf die Gebäude bezieht. In Alinea 1 ist festgesetzt, wie die Grundsteuerschätzungen im allgemeinen ermittelt werden sollen. Alinea 2 befasst sich besonders mit den Gebäuden und sagt: «Für die Gebäude sollen die Schätzungen, abgesehen von dem Wert des Grundes und Bodens, auf dem sie stehen, in der Regel dem für die Brandversicherung massgebenden Wert gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bedingten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.» Durch diese Bestimmung des Steuergesetzes ist der Brandversicherungsanstalt die Bewegungsfreiheit genommen. Wenn wir diesen Artikel im Steuergesetz nicht hätten, könnten wir nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen verfahren, die Schätzungen mit den Versicherten in Ordnung bringen. Nun hat aber eine Aenderung, die wir bei der Brand-

versicherungssumme vornehmen, nach Art. 12 des Steuergesetzes zur Folge, dass die Grundsteuerschätzung erhöht werden soll. Das ist der grosse Punkt, der Bedenken erweckt über welche verschiedene Herren nicht hinwegkommen können. Ich begreife das, habe aber geglaubt, wir hätten die Sache so klar gefasst, dass die Bedenken überwunden werden. Das Dekret über die Veranlagung zur Vermögensteuer greift diesen Punkt auch noch heraus. Im Dekret geht man von der Auffassung aus, dass es nicht möglich sei, in allen Fällen die Brandversicherung und die Grundsteuerschätzung einander gleich zu halten. Das Dekret gibt einen Spielraum von 20% und sagt, die Gebäude sollen in die Grundsteuerschätzung nicht mit weniger als 80% der Brandversicherungssumme aufgenommen werden. Die Praxis hat aber ergeben, dass in der Regel die Brandversicherung und die Grundsteuerschätzung einander nicht gleichkommen. Die Bestimmungen des Steuergesetzes verunmöglichen eine rasche Anpassung an unsere Bedürfnisse. Man hat in der Regierung eine Lösung gesucht, die den Schwierigkeiten begegnen könnte. Wir machen nun den Vorschlag, in Abänderung des Steuerdekretes zu sagen, dass der Spielraum von 80 bis 100 von 62 bis 100 erweitert werden soll, dass also die Grundsteuerschätzung nicht unter 62% der Brandversicherung hinabgehen soll. Ueber die rechtliche Zulässigkeit dieses Punktes haben wir diskutiert. Es stehen zwei Gesetze nebeneinander, das Brandversicherungsgesetz und das Steuergesetz. Das Brandversicherungsgesetz ist unzweideutig, es bestimmt, dass die Gebäude nach dem ortsüblichen Preis geschätzt werden sollen. Man ist nicht davor zurückgeschreckt, dem Brandversicherungsgesetz eine Auslegung zu geben, wie sie nötig war. Das Steuergesetz ist in seiner Fassung viel dehnbarer. Hier aber hat man Angst, den Text zu modifizieren. Wir stehen vor zwei Gesetzen, von denen das eine von der Finanzdirektion, das andere von der Direktion des Innern vollzogen wird. Beide Gesetze sind gleichwertig, werden aber ganz ungleich gehandhabt.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie wir bei einem eventuellen Rekurs an das Bundesgericht dastehen würden, in dem Falle, wo einer vom Bundesgericht verlangt, dass man ihm gegenüber das Steuergesetz nach Text handhabe, mit der Grundsteuerschätzung also der Brandversicherungssumme folge. Man würde vor Bundesgericht zweifellos unterliegen. Wenn aber einer kommt und verlangt, sein Gebäude müsse nach dem klaren Wortlaut des Brandversicherungsgesetzes eingeschätzt sein, so würden wir diesen Handel auch verlieren. Herr Dr. Meier hat in seiner Motion darauf aufmerksam gemacht, dass man für Neubauten Kredite haben müsse, die man aber oft schwer erhalten könne. Wenn ein Gebäudeeigentümer uns einklagen würde, wir handhaben das Brandversicherungsgesetz nicht, er wolle nach dem Gesetz eingeschätzt werden, es müsse der mittlere ortsübliche Preis genommen werden, bekäme er wahrscheinlich recht. Das zeigt, dass etwas nicht in Ordnung ist und geändert werden muss. Die Regierung hat nun die Auffassung, dass man Steuergesetz oder Dekret ändern sollte, weil es sich heute um eine Angleichung an Verhältnisse handelt, die durch höhere Gewalt geschaffen worden sind. Weil wir heute die ausserordentlichen Massnahmen, die man 1918 ge-

troffen hat, ausgleichen wollen, dürfen wir zweifellos aussergewöhnliche Massnahmen in Vorschlag bringen und das Steuerdekret 1919 abändern. Es ist uns klar, dass man an den Grundsteuerschätzungen nicht rütteln kann und darf, dass diese bleiben müssen, wie sie sind. Man darf sie nicht weiter erhöhen, weil das in weiten Kreisen des Volkes nicht begriffen und nicht gebilligt würde. Die Regierung will nicht, dass an den Grundsteuerschätzungen irgend etwas geändert wird, deshalb wird auch in Ziffer 2 gesagt, dass die heute bestehenden Grundsteuerschätzungen durch die Massnahmen, die wir treffen wollen, in keiner Weise berührt werden sollen. Wir haben aber nicht nur die Gebäude, die schon heute in der Versicherung sind, sondern es kommen ständig neue dazu. Diese dürfen wir hinsichtlich der Grundsteuerschätzung nicht anders behandeln, als die alten. Darum müssen wir eine Formel suchen, gemäss welcher die neuen Gebäude gleich eingestellt werden, wie die alten. Für die alten gilt der Grundsatz, dass die Grundsteuerschätzung nicht erhöht werden dürfe. Für die neuen muss man Verhältnisse schaffen, dass sie, wenn sie nach der neuen Schätzungsmaxime zum mittleren ortsüblichen Preise geschätzt sind, zu der Grundsteuer ins gleiche Verhältnis gesetzt werden, wie die alten Gebäude. Die Formel legen wir Ihnen hier vor. Es muss sich alles im Rahmen von 100:130 vollziehen. Die Steuerverwaltung hat im Einvernehmen mit der Direktion des Innern die Formel aufgestellt. Es ist vielleicht gut, wenn ich ein Beispiel gebe. Wenn vor der Revision Grundsteuerschätzung und Brandversicherung gleich hoch waren, so haben wir das Verhältnis 100:100. Nachdem wir unsere Schätzungen in der Brandversicherung erneuert haben ist das Verhältnis 100 (Grundsteuerschätzung): 130 (Brandversicherung). Man kann das in Prozenten umrechnen; die Grundsteuerschätzung macht noch 77% der Brandversicherungssumme aus. Die neuen Gebäude müssten bei der Grundsteuerschätzung nach dem gleichen Verhältnis behandelt werden. Die Grosszahl der bernischen Gemeinden figuriert in der Stufe von 90 bis 100. Die untere Grenze müsste von 80 auf 62% hinuntergesetzt werden!

Ich möchte nicht länger werden, muss aber einem Einwand begegnen, der mir gelegentlich entgegengehalten worden ist, wenn er auch, streng genommen, nicht hierher gehört. Es wird behauptet, die kantonale Brandversicherungsanstalt sei in ihren Prämien teuer. Wir wissen, dass der Prämienansatz gegenüber andern Anstalten hoch ist. Das müssen wir zugeben. Das kommt daher, weil die Gesamtversicherungssumme von 3,3 Milliarden bewusst zu niedrig gehalten ist. Wenn wir die Versicherungssumme auf die Höhe setzen, wie wir sie haben müssen, geht der Promilleansatz der Prämie auch zurück. Im Kanton Zürich ist die Sache erledigt. Diesen kann man nicht als Beispiel nehmen, weil wir eben zu niedrige Versicherungssummen haben und weil diese niedrigen Versicherungssummen noch die Kosten für die Nachversicherung tragen müssen. Das gibt einen höheren Promilleansatz. Der Grosse Rat hat uns weiter auferlegt, dass wir wenigstens 15 Rp. pro 1000 Fr. Versicherungssumme an das Feuerörschwesen geben. Ich habe in den letzten Tagen ein Zirkular des Herrn Dr. Laur zu Gesicht bekommen, das an die bäuerlichen Organisationen

verschickt worden ist, worin die Bauern darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Brandversicherungsanstalten zu teuer seien, die Bauern möchten daher zum Rechten sehen. Es wird gesagt, die Bauern könnten da etwas ersparen. Das ist nicht ganz unrichtig, nur müssen die Bauern uns ermöglichen, die Brandversicherungssummen den wirklichen Verhältnissen anzupassen. Wir haben im letzten Jahr angefangen, die Schäden, für die wir aufzukommen haben, auf die verschiedenen Gebäudekategorien zu verteilen. Wir schätzen den bäuerlichen Anteil am Versicherungskapital, das heute 3,3 Milliarden ausmacht, auf etwas mehr als eine Milliarde. Der Prämienanteil aus dem Versicherungskapital ist ungefähr ein Drittel aller Prämien, weil die bäuerlichen Gebäude gegenüber den gewerblichen den Vorteil geniessen, dass selten eines von ihnen in die IV. Klasse eingereiht wird. Für das Gewerbe kommt noch der Zuschlag für feuergefährliche Gewerbe hinzu. Die gewerblichen Bauten müssen zum weitaus grössten Teil einen Zuschlag zu dem Grundsatz bezahlen. Dieser Zuschlag kann bis auf 5% gehen, bis auf das Dreifache der Grundtaxe. Wir sind ständig Angriffen aus den Kreisen des Gewerbes und der Industrie ausgesetzt, die erklären, es sei nicht recht, dass man die Prämien so ungleich verteile, weil doch heute ein modern eingerichtetes Bauernhaus auch eine mechanische Werkstätte sei. Die Gefahren sind beim Bauernhaus nicht geringer, als bei andern Gebäuden. Wir sehen das aus der Schadensstatistik. Im letzten Jahr hat der Anteil der rein landwirtschaftlichen Gebäude am Schaden 61% ausgemacht. Es war allerdings ein ausnahmsweises Jahr, indem eine Reihe von grossen Bauernhäusern durch Blitzschlag, auch durch Entzündung von Heu- und Emdstöcken in Flammen aufgegangen ist. Angesichts dieses Prozentsatzes von 61% sind auch von anderer Seite Begehren gekommen, die dahin gehen, dass man die Unterlagen für die Einreihung in die Gefahrenklassen revidiere, den Zuschlag für feuergefährliche Gewerbe etwas gleichmässiger verteile. Wir haben das bis jetzt nicht gemacht, weil wir wissen, dass die Landwirtschaft, in ihrer Notlage, an den geltenden Prämien schwer genug zu tragen hat. Es ist aber nicht ganz richtig, dass man angesichts dieser Schadensstatistik von Brugg aus kommt und sagt, man solle gerade von bäuerlicher Seite aus die Prämienansätze angreifen und der kantonalen Brandversicherungsanstalt am Zeug flicken, während doch die bäuerlichen Gebäude so grosse Risiken in die Versicherung hineintragen. Das ist vielleicht auch eine Erwägung, die veranlassen könnte, dass die bäuerlichen Vertreter dazu gelangen, zu erklären, sie wollen der Brandversicherungsanstalt nicht verwehren, bezüglich der Versicherungsprämie eine klare Situation zu schaffen. Das kann gefahrlos geschehen, weil in dem Beschluss, durch welchen der Grosse Rat seinen Willen ausdrückt, gesagt wird, dass die Grundsteuerschätzung nicht erhöht werden dürfe. Ich glaube nicht, dass Finanzdirektion oder die Gemeinden über eine klare Willensäusserung des Grossen Rates einfach hinweggehen könnten. Es ist eine Sache des Vertrauens gegenüber den verwaltenden Organen. Mit dem Antritt meines Amtes habe ich es mir zur Pflicht gemacht, die Gebiete, die ich zu verwalten habe, gründlich zu

studieren. Ich bin bereit, die Verantwortung zu übernehmen. Wenn man eine Frage studiert hat, fällt es aber nicht leicht, gegenüber der Opposition einfach den Rückzug anzutreten. Wenn ich einmal die Ueberzeugung habe, dass eine Sache richtig ist, so stehe ich dazu und vertrete sie auch dann, wenn eine grosse Mehrheit anderer Auffassung ist. Wir haben in der Regierung die Frage geprüft, ob wir vielleicht die Vorlage zurücknehmen wollen; wir haben aber beschlossen, dies nicht zu tun. Der Grosse Rat soll sich darüber aussprechen, ob er auf die Vorlage, wie wir sie ihm unterbreiten, eintreten will oder nicht. Beschliesst er Eintreten, so kann man weiter darüber beraten; beschliesst er Nichteintreten, tragen wir auf jeden Fall die Verantwortung nicht mehr. Das gibt dann auch eine gewisse Beruhigung. Bei der heutigen Sachlage in der kantonalen Brandversicherungsanstalt habe ich manchmal Bedenken, die Verantwortung zu tragen, weil die Unterlage, auf der die ganze Anstalt aufgebaut ist, die Schätzung der Gebäude, nicht mehr in Ordnung ist. Darum bitte ich, der kantonalen Brandversicherungsanstalt die Möglichkeit zu geben, dass wir unser Versicherungsgeschäft den Verhältnissen anpassen können.

Suri, Präsident der Kommission. Zuzufolge eines Versehens der Staatskanzlei ist Herr Mülchi als Kommissionspräsident angegeben worden. Es ist so der Name des Herrn Mülchi unter etwas gekommen, mit dem er wahrscheinlich nicht einverstanden ist. Ich glaube, er sei froh, dass nun mein Name darunter figuriert.

Es ist uns der Vorwurf gemacht worden, man sei etwas überraschend vorgegangen, es liege ein Ueberraschungsmanöver vor. Wir dürfen solche Worte nicht tragisch nehmen. In einem Punkt muss ich der Kritik rechtgeben, darin, dass man die Kommission auf eine sehr kurze Frist zusammenberufen hat. Man hat den Fraktionspräsidenten erklärt, die Vorlage pressiere, die Brandversicherungsanstalt wünsche eine baldige Lösung, da der gegenwärtige Zustand nicht in ihrem Interesse liege. Die Kommission ist vielleicht entgegen dem Reglement bestellt worden, aber Sie haben diese Kommissionsbestellung am Montag genehmigt. Dort ist die Regierung rasch vorgegangen. Das ist aber eine Nebensache. Die Hauptsache liegt darin, dass die vorberatenden Behörden die Sache nicht übers Knie gebrochen, sondern die Frage gründlich studiert haben. Die Sache ist von Leuten geprüft worden, die sich von Berufs wegen seit Jahren mit dieser Frage beschäftigen müssen, von Leuten, die mehr verstehen als wir. Es haben sich in erster Linie unsere Kreischätzer damit beschäftigt. Wir haben auch solche unter uns, wir haben Leute, die aus dem Fach hervorgehen, Baumeister, Architekten, Handwerker, die die ganze Frage kennen. Diese waren die ersten, die der Brandversicherungsanstalt erklärt haben, dass sie ihre Aufgabe unter den gegenwärtigen Zuständen nicht mehr so ausführen könnten, wie es eigentlich ihre Pflicht wäre. In der Kommission hat ein Mitglied erklärt, die Leute hätten das Gefühl, wie wenn sie sich auf Glatteis bewegen würden. Der Verwaltungsrat und die Direktion der Anstalt haben sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt. Man muss nun sagen, dass sie sich vielleicht etwas lange Zeit genommen haben, im Verhältnis

zu der Zeit, die sie uns geben. Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Direktors des Innern entnehmen können, wie schwierig die ganze Frage ist. Das alles zeigt, dass der Vorwurf unberechtigt ist, man wolle die Sache schnell und oberflächlich durchhauen. Sie haben ferner gehört, wie gross die Verantwortung des Direktors des Innern, der von Amtes wegen der Brandversicherungsanstalt vorsteht, ist. Das konnte jeden, der vielleicht noch im Zweifel war, ob die Sache absolut nötig sei, zu einer andern Stellung veranlassen. Die Befürchtungen, die in den letzten Tagen aufgetaucht sind, haben mir ein Sprichwort in Erinnerung gerufen: «On trouve toujours une excuse pour tuer son chien.» Man hat von allen Seiten Bedenken herbeigezogen, die man früher nie gehört hat, Bedenken, die vielleicht nicht immer im Zusammenhang mit der Frage stehen, die wir heute zu erledigen haben. Der Herr Direktor des Innern hat auch darauf aufmerksam gemacht, dass man oft Klagen über zu hohe Prämien hört. Wenn man Vergleiche anstellt mit Zürich, wie das bereits geschehen ist, muss man feststellen, dass das Versicherungskapital in Zürich 4,8, in Bern 3,3 Milliarden beträgt. Zürich hat 116,000 Gebäude, Bern mit der viel kleineren Summe 192,000. Die Gebäudeschäden in den Kantonen Zürich und Bern sind ungefähr gleich hoch, 1,5 bis 1,7 Millionen. Es ist die Befürchtung aufgetaucht, dass, wenn man die Brandversicherungssummen in die Höhe schraube, mehr Prämien bezahlt werden müssen. Es ist genügend erklärt worden, dass dem nicht so ist. Unsere Ausgaben hängen von den Bränden ab, die wir im Kanton Bern haben. Wir haben nichts anderes zu tun, als die Brandschäden zu decken. Statt dass man sie mit den Prämien aus einem Kapital von 3 Milliarden deckt, deckt man sie in Zukunft mit einem solchen von 4 Milliarden. Es ist schon gesagt worden, dass die Brandfälle bei landwirtschaftlichen Gebäuden viel grösseren Schaden verursachen, als die Brandfälle in der Stadt. Bei einem Gesamtschaden von 1,6 Millionen im Jahre 1929, beträgt der Schaden an landwirtschaftlichen Gebäuden eine Million. Die städtischen Gemeinwesen zahlen zusammen mehr als die Hälfte der Beiträge, während die Brandfälle meist auf dem Lande vorkommen. Ich möchte das nicht erwähnen, um irgend einen Gegensatz hineinzutragen. Es handelt sich hier um ein Werk der Solidarität. Es ist nur eigentümlich, dass man angesichts der heutigen Lage Widerstände aus bäuerlichen Kreisen findet. Wenn ich Widerstand erwartet hätte, so aus den Städten.

Es ist weiter die Befürchtung geäussert worden, wenn man das Versicherungskapital erhöhe, könnten die Reserven so anschwellen, dass der Finanzdirektor auf die Idee kommen könnte, auf diese Reserven für den Kanton zu greifen. Die Reserven gehören denjenigen, die ihre Häuser versichert haben, nicht der Anstalt. Hier ist jede Gefahr ausgeschlossen. Von anderer Seite ist auf die Verschuldungsgefahr hingewiesen worden. Man hat erklärt, wenn die Brandversicherungssumme erhöht werde, so hätten die Leute, auch wenn die Grundsteuerschätzung nicht hinaufgehe, Gelegenheit, mehr Geld aufzunehmen, sich also stärker in Schulden zu stürzen. Diese Gefahr besteht nicht. Die Hypothekarkasse und die übrigen Bankinstitute richten sich bei der Belehnung nach der Grundsteuer, nicht

nach der Höhe der Brandversicherung. Ueber die Verkoppelung zwischen unserem Gesetz und dem Steuergesetz ist ausführlich gesprochen worden.

Ich habe nun gehört, dass aus den Kreisen der Bauern- und Bürgerfraktion der Antrag gestellt werden wird, die Sache zurückzulegen. Der Antrag stützt sich auf sehr ehrenwerte Gründe. Man will eine Lösung suchen, indem man Art. 12 des Steuergesetzes ändern will. Das ist gut gemeint; ich muss aber fragen, ob man eine Vorstellung darüber hat, wie lange eine solche Aktion dauern wird. Es werden drei bis vier Jahre vergehen, bis wir so weit sind. Ich frage mich weiter, ob wir aus dem Steuergesetz einen Punkt herausgreifen und mit diesem vor das Volk treten können. Haben Sie nicht auch die Idee, dass von verschiedenen Seiten andere Anträge, die damit nicht im Zusammenhang stehen, hineingebracht würden, dass die ganze Geschichte vom Bernervolk bachab geschickt würde, mit der richtigen Erwägung, man wolle mit dem neuen Steuergesetz vorwärts machen? Die Kommission ist einstimmig zum Schluss gekommen, Ihnen Eintreten auf die Beratung zu empfehlen. In der Detailberatung werden wir noch Anträge zu stellen haben, die viele von Ihnen beruhigen werden.

Vertagungsfrage.

M. le **Président**. Je tiens à vous informer, d'ores et déjà, que nous devons tenir une séance de relevée cet après-midi.

Schreier. Als Mitglied der Kommission ergreife ich das Wort zu dieser Vorlage. Die Mitglieder der Schätzungskommissionen aus dem ganzen Kanton schauen heute nach Bern und fragen sich, was beschlossen wird. Sie sind alle überzeugt, dass die gegenwärtigen Zustände im Gebiete der Brandversicherungsschätzungen einfach unhaltbar sind. Die Kommissionen wissen nicht mehr, was sie machen sollen. Die jüngeren Leute wissen nichts mehr von den Baupreisen vor dem Krieg. Es ist unmöglich, dass man so weiter fahren kann, darum möchte ich dringend ersuchen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Wir haben 1916 mit einer Schätzungsrevision im ganzen Kanton angefangen. Die Schätzungen sind 1923 fertig geworden. Bis 1916 wurde zu Vorkriegspreisen geschätzt; erst von 1918 an wurde ein Zuschlag von 30% bewilligt. Wir haben immer noch fünf Amtsbezirke, wo die Schätzungen noch nicht revidiert sind. Wenn einem Bauer in einem dieser Amtsbezirke ein Haus verbrennt, das noch zu 20,000 Fr. versichert ist, und ihn der Neubau auf 38,000 Fr. zu stehen kommt, bekommt der Mann eine Summe von 29,000 Fr. Was soll er machen? Wir müssen da unbedingt Remedur schaffen.

Gilgen. Ich möchte ebenfalls empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Im Gesetz heisst es deutlich, dass die Gebäude zum ordentlichen Wert brandversichert sein sollen. Wir haben seit Jahren einen Ausnahmezustand gehabt, der unhaltbar geworden ist. Wenn wir heute wiederum zu einem gesetzlichen Zustande gelangen können, so sollte

man sich nicht dagegen aussprechen. Es liegt ganz sicher im Interesse aller Gebäudeeigentümer, wenn diese Neuordnung geschaffen wird. Niemand wäre dagegen, wenn damit nicht die Gefahr der Erhöhung der Grundsteuerschätzung verbunden wäre. Nun ist im Vortrag deutlich gesagt, es ist auch heute gesagt worden und der Herr Finanzdirektor wird die Erklärung wiederholen, dass die Grundsteuerschätzungen von diesen Versicherungserhöhungen unabhängig sein sollen. Es dünkt mich doch sonderbar, dass Sie diesen Versicherungen nicht glauben. Man kommt direkt in die Versuchung, zu fragen, ob Sie eventuell schon schlechte Erfahrungen gemacht haben, und nicht alles glauben, was gesagt und geschrieben wird. Bisher musste der, dem ein Haus verbrannte, immer in der Angst leben, was er bekomme, ob er sein Haus wieder aufbauen könne. Diesen Leuten sollte man aus ihrer Angst heraushelfen und der Brandversicherungsanstalt die Möglichkeit geben, ihre Verwaltung auf gesicherte Grundlage zu stellen.

Gnägi. Unsere Fraktion hat die Vorlage behandelt. Sie kann ihr nicht zustimmen. Es sei mir erlaubt, diesen Standpunkt kurz zu begründen. Ich möchte jetzt noch keinen Antrag auf Nichteintreten stellen, da es vielleicht besser ist, wenn man jetzt diskutiert. Aber nachher möchte ich den Antrag auf Rückweisung stellen. Wir sind sehr beunruhigt, wegen der Grundsteuerschätzung. Wir haben grosse Bedenken, dass diese Erhöhung der Brandversicherungssummen die Erhöhung der Grundsteuerschätzung nach sich ziehen wird. Damit wird einer weiteren Verschuldung Tür und Tor geöffnet. Wir haben heute schon sehr viele Fälle, wo bei Zwangsverwertung von Gebäuden nicht mehr zwei Drittel der heutigen Grundsteuerschätzung herausgewirtschaftet werden können. Wenn man die Grundsteuerschätzungen nun noch erhöht, wird das Missverhältnis grösser. Tatsächlich hätte die Annahme der Vorlage für verschiedene Gemeinden im Jura schwere Folgen. Wir wissen heute schon, dass es Gemeinden gibt, die bei ihren Zeugnissen für die Darlehen der Hypothekarkasse nicht über zwei Drittel der Grundsteuerschätzung hinausgehen. Sie sagen sich, sie können das Risiko nicht auf sich nehmen, dass sie bei einer Zwangsverwertung namens der Gemeinde für gewisse Verpflichtungen aufkommen müssen. Das beweist mehr, als Worte es tun könnten, dass die heutige Grundsteuerschätzung für Gebäude in gewissen Gebieten schon sehr hoch ist. Man kann nicht einmal für zwei Drittel davon garantieren. Wir wissen genau, dass sehr viele Gebäudebesitzer eine Erhöhung der Grundsteuerschätzungen direkt wünschen. Sie werden plötzlich reicher. Aber was sind das für Leute? Solche, die heute schon an der Grenze der Verschuldung stehen, denen man nicht hilft, wenn man ihnen die Möglichkeit gibt, dass sie sich noch mehr verschulden können. Diese Erhöhung der Grundsteuerschätzungen wird auch von den Bauunternehmern, Bauspekulanten gewünscht, namentlich aber von den Güterhändlern, denn die Grundsteuerschätzung ist immer noch ein gewisser Maßstab für die Bewertung eines Objekts. Die Leute bringen diese Objekte dann vielleicht teurer an den Mann. Wir halten es für volkswirtschaftlich unrichtig, wenn man durch diese Massnahme die Bauspekulation er-

muntert und die Verschuldungsgefahr erhöht. Kennen wir im Kanton Bern heute einen Wohnungsmangel? Wird darüber heute noch geklagt? Ich bestreite das. Diese Zeiten sind vorbei. Wir dürfen sagen, dass die Bautätigkeit unter der bestehenden Ordnung genügend Initiative an den Tag gelegt hat. Nach dieser Richtung sind in der Oeffentlichkeit und im Grossen Rat seit langer Zeit keine Kritiken mehr laut geworden. Wir halten dafür, dass die Gebäudebesitzer in der Stadt, aber auch die bäuerlichen Gebäudebesitzer, von diesen Gebäuden genügend Steuern bezahlen müssen. Es besteht die grosse Ungerechtigkeit, dass die Grundsteuerschätzung erhöht werden soll, wenn die Brandversicherungssumme erhöht wird. Der Wertdifferenz der Objekte kann nicht Rechnung getragen werden. Wenn Sie den Wert eines Gebäudes auf die Brandversicherungssumme abstellen, wird jedermann zugeben müssen, dass das nicht gut ist. Der Wert bei einem bäuerlichen Gebäude ist nicht gleich, wie bei einem Miethaus, das mit 10 % rentiert. Wir haben nach dieser Richtung grosse Befürchtungen, und wir haben Gelegenheit gehabt, den Herrn Finanzdirektor darüber zu hören, wie er die Sache beurteilt. Ich muss sagen, dass gerade die Ausführungen des Herrn Dr. Guggisberg uns in unseren Befürchtungen noch sehr bestärkt haben. Es hat keinen Sinn, dass wir eine grosse Aktion auslösen, sondern ich stelle die nackte Frage an den Herrn Finanzdirektor und den gesamten Regierungsrat: «Wollen Sie die Garantie dafür übernehmen, dass es so geht, wie der Herr Direktor des Innern gesagt hat, dass diese Erhöhung der Brandversicherungssumme auf die Grundsteuerschätzungen keinen Einfluss hat?» Wenn Sie das heute erklären können, müssen Sie dafür die Verantwortung übernehmen, wenn es anders kommt, was wir leider befürchten. Es heisst deutlich und klar, dass in der Regel 80 % der Brandversicherungssumme als Grundlage der Grundsteuerschätzung genommen werden soll. Das wird nun in 62 % abgeändert. Wir fürchten aber, dass sich das nicht halten lässt. Wir geben ohne weiteres zu, dass die Brandversicherungsanstalt das aufrichtige Bestreben hat, zu klaren Verhältnissen zu kommen. Es ist uns gesagt worden, dass man keine klaren Verträge mehr habe, und dass z. B. der Versicherte nicht wisse, was er im Schadensfall für eine Entschädigung beziehen soll. Ist das absolut nötig? Ihm genügt es doch, dass er die Garantie hat, dass er richtig entschädigt wird. Das Beispiel von Mürren ist nicht gerade durchschlagend. Wenn von 200,000 Fällen einer vorkommt, und dieser noch klar erledigt werden konnte, steht es nicht so böse.

Herr Regierungsrat Joss hat weiter erklärt, die Uebelstände seien hier im Grossen Rat zu verschiedenen Malen zur Sprache gebracht worden. Ich bestreite das. Wir hatten eine Interpellation Weber. Was hat Herr Weber verlangt? Als verschiedene Amtsbezirke bereits revidiert waren und das Werk einige Zeit stehen blieb, ist verlangt worden, man solle andere Amtsbezirke ebenfalls revidieren. Auch Herr Freiburghaus wollte nichts anderes, als dass man in Brandfällen gegen die Geldentwertung besser geschützt werde. Das ist durch die Nachversicherung gemacht worden. Es kam die Motion des Herrn Dr. Meier. Gerade das, was Herr Dr. Meier verlangt hat, ist es, was wir nicht wollen. Er hat

verlangt, dass die Grundsteuerschätzungen den Brandversicherungssummen folgen, damit man bessere Finanzierungsmöglichkeiten habe. Das ist es, was wir fürchten. Die Motion Meier ist abgelehnt worden, weil wir schon damals Befürchtungen gehabt haben, die wir heute noch haben. Ich bin sicher, dass den Herren Schätzern keine grosse Schwierigkeit erwächst, wenn die alten Herren den Jungen die nötige Aufklärung über die Grundlagen geben. Wir kennen das System der Nachversicherung nun seit mehr als 10 Jahren. Es hat gar keine Schwierigkeiten gebracht. Wenn ein so wichtiger Zweig der öffentlichen Verwaltung, wie die Brandversicherungsanstalt nie zu einer Interpellation, einer Motion oder einer Anfrage Anlass gegeben hat, wäre es nicht recht, wenn man etwas ändern wollte. Ich kann doch sagen, dass die Brandversicherungsanstalt richtig funktioniert hat, dass sich keine Uebelstände ergeben haben, die eine so rasche Erledigung erheischen. Auch das finanzielle Ergebnis der Brandversicherungsanstalt ist sehr gut, indem sie aus der Nachversicherung bis jetzt Reserven von einer Million herausgewirtschaftet hat. Die finanzielle Situation der Anstalt verlangt diese Revision nicht unbedingt. Ich glaube also, wir sollten absolut nicht drängen. Ich muss schon sagen, dass ich doch das Gefühl gehabt habe, es sei stark pressiert worden. Ich habe noch nie gesehen, dass man ausserhalb der Session das Bureau besammelt hat, um eine Kommission zu bestellen. Ich wollte nicht sagen, ich sei nicht einverstanden; nun haben wir die Tatsache, dass die Mitglieder des Grossen Rates die Vorlage 2 bis 3 Tage vor der Session erhalten haben, so dass auch hier nicht überflüssige Zeit zur Verfügung stand. Es ist immerhin noch das Recht des Grossen Rates, trotz der Fachmänner zu gewissen Fragen Stellung zu nehmen. Ich halte es für unangebracht, dass der Herr Kommissionspräsident mit unsachlichen Argumenten in die Diskussion geht. Ich kann nicht begreifen, dass der heutige Grosse Rat die Sache noch in Ordnung bringen muss. Das ist nicht absolut nötig. Wenn der heutige Grosse Rat sich im Bernervolk ein Denkmal setzen wollte, ist das nicht gerade das richtige Objekt dazu, indem wir nicht wissen, was das für eine Auswirkung hat. Vielleicht sind diejenigen, die nach uns kommen, froh, dass wir uns dazu nicht hergegeben haben. Ich möchte es ablehnen, dieses Denkmal setzen zu helfen. Ich bin der Meinung, man solle die Sache zurückweisen. Wir stehen nicht vor einem wachsenden Schaden. Es konnte kein einziges Beispiel angeführt werden, wo Brandbeschädigte sich beschwert hätten. Die Brandversicherungsanstalt steht finanziell sehr gut, es ist nicht unbedingt nötig, dass man heute eine Aenderung macht. Ich möchte die Sache nicht so ausgelegt wissen, als ob wir eine Vertrauenskrise gegenüber dem Direktor des Innern oder der Brandversicherungsanstalt schaffen wollten. Wir haben volle Sympathie zur Brandversicherungsanstalt und zum Direktor des Innern, wir sind mit ihrer Geschäftsführung absolut einverstanden, man sollte nicht so drängen, sondern sollte die Verhältnisse noch etwas prüfen. Wir laden die Regierung ein, die Verhältnisse näher zu prüfen, namentlich die Frage zu untersuchen, ob es gesetzlich möglich sei, uns jede Garantie zu geben, dass dem so ist, wie man im Dekret behauptet. Wenn dieser Antrag

gestellt wird, möchte ich bitten, ihm Folge zu geben. Ich möchte fragen, ob es möglich ist, dass man diese Ungleichheiten im Steuerrecht bestehen lassen kann. Daran zweifle ich. Wir sollten nicht auf das Dekret eintreten. Wir wollen nur hoffen, dass die Zukunft nicht etwa uns recht gebe.

Guggisberg, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vorhin von einem Vertrauen gegenüber dem Herrn Direktor des Innern gesprochen worden. Dieses Vertrauen ist unerschüttert und wird auch unerschüttert bleiben, wenn der Grosse Rat die Vorlage, die aus der Direktion des Innern hervorgegangen ist, ablehnen sollte. Wenn man von einer Erschütterung des Vertrauens reden kann, so könnte sich diese nur gegen die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung richten. Denn den Hauptstoss der ganzen Sache müssen Finanzdirektion und Steuerverwaltung tragen. Es ist selbstverständlich, dass, wenn es sich nur um die Brandversicherung handeln würde, der Vorlage ohne weiteres zugestimmt werden könnte. Darüber sind wir alle einig. Die Ausführungen des Herrn Direktors des Innern, sowohl im Regierungsrat wie im Grossen Rat, haben mich davon überzeugt, dass man nach dieser Richtung etwas machen sollte. Versicherungstechnisch ist es nicht richtig, dass man nicht von vornherein weiss, wieviel der Eigentümer eines abgebrannten Hauses an Entschädigung bekommt. Das ist die Grundlage für jede Versicherung, die auf diesen Titel Anspruch erheben will. In diesem Punkte stehe ich vollständig auf dem Boden der Brandversicherungsanstalt. Wir haben hier im Einverständnis mit der Direktion des Innern eine Lösung unterbreitet. Diese wäre ohne weiteres annehmbar, wenn nicht die unglückliche Bindung mit dem Steuergesetz vorhanden wäre. Diese kommt schon darin zum Ausdruck, dass sich die Finanzdirektion zu dieser Frage überhaupt äussern muss. Ich stehe persönlich in so ausgezeichneten Beziehungen mit dem Direktor des Innern, dass es mir leid tut, hier überhaupt über diese Frage reden zu müssen. Eine Stellungnahme ist aber heute nötig, denn ich bin vor dem Grossen Rat und vor dem Bernervolk verpflichtet, zu sagen, was die Vorlage nach der Richtung des Steuergesetzes und der Steuerhandhabung später unter Umständen für Folgen haben muss. Der Herr Direktor des Innern wird verzeihen, wenn ich aus meinem Herzen keine Mördergrube mache, sondern die Verhältnisse so schildere, wie ich sie anschau. Nun ist festzustellen, dass die Bindung zwischen Brandversicherung und Grundsteuerschätzung nicht erst im Gesetz vom Jahre 1918 geschaffen worden ist, sondern dass dieser Art. 12, der bestimmt, dass die Grundsteuerschätzung der Brandversicherung in der Regel gleich sein soll, auf eine fast hundertjährige Existenz im Kanton Bern zurückblicken kann. Im Dekret vom Jahre 1905 über die Grundsteuerschätzungsrevision im Kanton Bern ist ausdrücklich festgelegt worden, was jetzt in Art. 2, Alinea 3, des Vermögenssteuerdekretes steht, dass die Grundsteuerschätzung im Minimum 80 Prozent der Brandversicherung betragen soll. Es ist nicht eine Willkürlichkeit des Gesetzes vom Jahre 1918, dass das so geordnet worden ist, sondern die gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1918 sind ein Niederschlag der Entwicklung. Im alten bernischen

Zivilgesetzbuch war bestimmt, dass, wenn einer eine Hypothek aufnehmen wollte, nach Gesetz eine Wertschätzung vorgenommen werden musste. Diese Wertschätzung ist durch das Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1856 beseitigt worden, indem das Steuergesetz bestimmte, dass die Wertschätzung wegfalle und die Grundsteuerschätzung an ihre Stelle treten sollte. So diente die Festsetzung der Grundsteuerschätzung gesetzlich bis zur Einführung des Zivilgesetzbuches als Grundlage der Hypothekengesetzgebung. Seit dem Jahre 1912 haben wir andere Bestimmungen, aber ein Rest ist geblieben in der Gesetzgebung für die Hypothekarkasse, indem dort gesagt ist, sie müsse auf die Grundsteuerschätzung, oder auf die besondere Wertschätzung abstellen. Daneben haben wir die Schätzung der Brandversicherungsanstalt, die im Kanton Bern immer auch als Wertmesser für die hypothekarische Belehnung betrachtet worden ist. So haben wir gegenwärtig den Zustand, dass im Grundbuch die Brandversicherungssumme neben der Grundsteuerschätzung eingetragen ist, und dass in jedem Titel die Grundsteuerschätzung und die Brandversicherung angegeben wird. Infolgedessen war es logisch, dass im Gesetz vom Jahre 1918 in Art. 12 gesagt worden ist, dass die Grundsteuerschätzung in der Regel der Brandsteuerschätzung entsprechen soll. Wenn man die Lage so betrachtet, ist es klar, dass wenn man die Brandversicherung erhöhen will — und das würde die gegenwärtige Vorlage zur Folge haben — daraus, wenn man die Bestimmungen des Gesetzes und des Dekretes nicht ändert, automatisch eine Erhöhung der Grundsteuerschätzung stattfinden muss. Man sucht nun die Lösung darin, dass man das Vermögenssteuerdekret ändert und das bisherige Verhältnis von 80 : 100 auf die Erhöhung der Brandversicherung umrechnet und auf 62 reduziert. Allgemein gesprochen wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, dass die Grundsteuerschätzungen nicht hinaufgehen. Die Lösung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ist eine solche, die allgemein befriedigen kann.

Die Frage ist nur die, ob nicht doch infolge der gesetzlichen Bestimmung, dass die Grundsteuerschätzung in der Regel der Brandversicherung gleich sein soll, da und dort mit einer Erhöhung der Grundsteuerschätzung gerechnet werden muss. Direktion des Innern und Finanzdirektion haben durchaus den Willen, dass mit der gegenwärtigen Vorlage keine Erhöhung der Grundsteuerschätzungen erfolgen solle. Es ist unser Bestreben, sogar zu erreichen, dass auch im Einzelfall die Grundsteuerschätzung nicht hinaufgehe. Wir haben es aber, angesichts der gesetzlichen Bestimmungen, nicht so in der Hand, überhaupt zu vermeiden, dass da oder dort nicht doch eine Erhöhung der Grundsteuerschätzung Platz greift oder von irgend jemandem erzwungen werden kann. Herr Regierungsrat Joss hat sich vorhin geäussert, es nehme ihn wunder, ob ein Beschluss des Grossen Rates nicht auch für die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung verbindlich sei. Selbstverständlich ist er verbindlich, und wir werden, so weit an uns, darnach trachten, dass diesem Beschluss nachgelebt wird. Aber der Grosse Rat kann nicht über gesetzliche Bestimmungen hinweggehen, namentlich nicht über die Bestimmung, die sagt, dass die Grundsteuerschätzung in der Regel der Brandversicherung entsprechen soll. Herr Grossrat Gilgen hat

gesagt, es sei auf keine Bedenken aufmerksam gemacht worden. Ich erlaube mir, zu erwähnen, was ich in der grossrätlichen Kommission laut Protokoll gesagt habe: «Das schliesst allerdings nicht aus, dass in Einzelfällen unter dem Zwang der Verhältnisse oder auch auf Wunsch der Eigentümer oder Gemeinden eine Erhöhung der Grundsteuerschätzungen vorkommen könnte. Ein allzu grosser Unterschied zwischen den beiden Schätzungen wäre auf die Dauer nicht zu rechtfertigen und darf nicht zur Regel werden. Eine gewisse wirtschaftliche Angleichung muss vorhanden sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einem späteren Anlasse dieser Ausgleich wird stattfinden müssen, sei es bei einer Gesetzesänderung oder bei der Revision der Grundsteuervorschrift. Die Ehrlichkeit erfordert, diese Möglichkeit heute anzutönen, doch sei nochmals ausdrücklich wiederholt, dass die Regierung an eine Steuererhöhung nicht denkt.» An einem andern Orte habe ich gesagt: «Die Verhältnisse können früher oder später irgend eine Aenderung zur zwingenden Notwendigkeit machen und man soll sich hiezu den Weg nicht von vornherein verschliessen. Die Anpassung der Grundsteuerschätzung an die Brandversicherungsschätzung dürfte kaum jemals gänzlich zu umgehen sein. Beide sind im wirtschaftlichen Verkehr von massgebendem Einfluss und werden im Grundbuch aufgenommen. Sie gelten allgemein als erste landläufige Wertbestimmung bei Kauf und Verkauf, Belehnung, Kreditgebung usw. Eine völlige Trennung wäre kaum denkbar.» Darauf hat mir ein Mitglied der Kommission, Herr Lindt, geantwortet: «Es ist richtig, dass die Verkoppelung mit der Grundsteuer Schwierigkeiten bietet. Eine Erhöhung dieser letzteren sollte daher, im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors, wirklich und völlig ausgeschlossen sein bis zu einer Gesetzesänderung. Auch die Gemeinden sollten nicht berechtigt sein, bezügliche Begehren namens der Allgemeinheit zu stellen.»

Ich möchte damit nur feststellen, dass die Bedenken, nicht etwa heute von mir plötzlich geäussert werden, sondern schon früher von der Finanzdirektion geltend gemacht worden sind. Herr Gilgen irrt, wenn er sagt, der Finanzdirektor habe von vornherein erklärt, eine Erhöhung der Grundsteuerschätzungen auch im einzelnen Fall als Folge der Erhöhung der Brandversicherung sei ausgeschlossen. Soweit darf man nicht gehen, denn wir haben verschiedene Amtsbezirke, u. a. Ober- und Nidersimmental, Seftigen, Trachselwald, Freibergen, wo die Brandversicherung noch auf Schätzungen beruht, die vor 1918 gemacht worden sind. Wenn dort eine Erhöhung vorgenommen wird, ist es fraglich, ob nicht eine Anpassung für die Grundsteuerschätzung Platz greifen muss, sei es auf Wunsch einzelner Eigentümer, sei es auf Wunsch der Gemeinden selber. Abgesehen von den Gemeinden, ist die Möglichkeit vorhanden, dass einzelne Grundeigentümer sagen, es bestehen gesetzliche Bestimmungen und sie hätten aus irgendwelchen Gründen ein Interesse daran, die Grundsteuerschätzungen erhöht zu sehen. Die Leute reichen ein Begehren ein, welches abgelehnt wird; sie gehen durch alle Instanzen, bis vor Bundesgericht, und das Bundesgericht erklärt, die Grundsteuerschätzung müsse in der Regel gleich der Brandversicherung sein, infolgedessen müsse wenigstens eine Anpassung an die Brandversiche-

rung vorgenommen werden. Herr Kollege Joss hat sich vorhin dahin geäussert, es stehe Gesetz gegen Gesetz. Er wird mir verzeihen, wenn ich erkläre, diese Gegenüberstellung sei nicht ganz richtig. Wenn beide vor Bundesgericht gehen, bekommen beide recht. Die Brandversicherungssumme muss einfach nach Gesetz eingeschätzt werden; wenn sie hinaufgeht, hat das zur Folge, dass die Grundsteuerschätzung ihr folgt. Beide bekommen also vor Bundesgericht recht. Die Lösung würde darin liegen, dass man eine Gesetzesänderung vornimmt, und zwar in dem Sinne, dass man die Brandversicherungssumme von der Grundsteuerschätzung vollständig trennt. Dabei stellt sich immerhin die Frage, ob es wirtschaftlich richtig ist, wenn die beiden Schätzungen nicht mehr in einem gewissen Zusammenhang miteinander stehen. Man kann eben den Pudel nicht waschen, ohne ihn nass zu machen. Entweder bleiben wir beim gegenwärtigen Zustand, oder die Brandversicherungssumme wird erhöht, und dann hat der Einzelne unter uns das Recht, zu verlangen, dass die Grundsteuerschätzungen der Brandversicherung angepasst werden. Ich habe in der grossrätlichen Kommission auf diese Sache aufmerksam gemacht und muss sie auch hier erwähnen, schon deswegen, damit, wenn der Grosse Rat Beschluss fasst, man nicht nachher sagen kann, die Regierung hätte dazu nichts gesagt, dass man das, was man versprochen habe, nicht in jedem Fall inne halten könne. Das sollte man unter allen Umständen zu vermeiden suchen. Ich wollte nicht einen Antrag einreichen, der Grosse Rat solle, entgegen dem Vorschlag des Herrn Direktors des Innern und des Regierungsrates, dem ich zugestimmt habe, die Vorlage nicht akzeptieren, aber ich bin verpflichtet, auf die Folgen aufmerksam zu machen, damit die Herren ihren Entscheid treffen können, nachdem sie vollständig aufgeklärt sind. Ich will als Finanzdirektor nicht, dass man später der Finanzdirektion oder wahrscheinlicher der Steuerverwaltung, Vorwürfe macht, sie hätten einen Beschluss des Grossen Rates nicht innegehalten. Man muss da Klarheit schaffen.

Ich will nicht auf die Frage eintreten, welche wirtschaftlichen Folgen die allgemeine Anpassung der Grundsteuerschätzungen an die Brandversicherung haben könnte. Es könnte zur Folge haben, dass man von einer grösseren Bodenverschuldung im Kanton Bern reden müsste. Ich erlaube mir nur, den Herren zu zitieren, dass das rohe Grundsteuerkapital im Kanton Bern 4,4 Milliarden ausmacht, und die Bodenverschuldung 2 Milliarden. Die Bodenverschuldung ist seit dem Jahre 1850 sehr stark angewachsen. Man sollte auf jeden Fall alles vermeiden, was zu einer weiteren Zunahme führt. Das sind die Ausführungen, die ich als Vertreter der Finanzdirektion zu machen hatte, damit der Grosse Rat genau orientiert ist. Die Vorlage geht darauf hinaus, die Brandversicherungssumme den gegenwärtigen Notwendigkeiten und wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Wir sind damit einverstanden, wir haben eine allgemeine Formel gefunden, die bewirken soll, dass nicht die Grundsteuerschätzung nachgeht, weil wir das nicht wollen. Es ist aber damit zu rechnen, dass unter Umständen da und dort eben die Grundsteuerschätzung hinaufgehen wird und es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass unter Umständen später eine allgemeine

Anpassung der Grundsteuerschätzungen an die neuen Brandversicherungssummen vorgenommen werden muss.

Jenni (Uetendorf). Ich erlaube mir die kurze Anfrage, ob absichtlich oder unabsichtlich ein Punkt nicht berührt worden ist. Ich möchte auf das Dekret über die Amtsschreibereien vom Jahre 1911 aufmerksam machen. Dieses Dekret regelt die Handänderungsabgaben. Die Staatsgebühr muss entweder vom Kaufpreis oder, wenn die Grundsteuerschätzung höher ist, von der Grundsteuerschätzung entrichtet werden. Kann der Staat weiter bestimmen, dass die Brandversicherungssumme, wenn diese höher ist, soll herbeigezogen werden können? Es ist möglich, wenn das Dekret heute beschlossen würde, dass hieraus Differenzen entstehen könnten und zwar mit den Amtsschreibereien und mit der Justizdirektion, die diese Staatsgebühr festsetzt. Ich weiss nicht, ob die Kommission diese Frage besprochen hat. Es wird schon gut sein, wenn man einige Worte darüber verliert, denn die Bevölkerung hat ein Interesse daran, zu wissen, wie das gehandhabt werden soll. Vielleicht kann der Herr Direktor des Innern befriedigende Auskunft geben. Man kann ja sagen, das spiele keine grosse Rolle, dieser Fall werde selten eintreten. Aber vorkommen wird er doch. Es wird weiter heissen, dieser Mehrbetrag sei sehr minim. Ich bin auch da einverstanden, aber was der Einzelne dazu sagen wird, das wissen wir nicht. In dieser Beziehung wäre es gut, wenn noch Aufklärung gegeben würde.

Im weitem habe ich Auftrag, zu erklären, dass die Verbände der Hauseigentümer bedauert haben, dass sie vor Einreichung dieser Vorlage nicht begrüsst worden sind.

Lindt. Ich gehöre auch zu dieser so angefochtenen Kommission, und ich halte es für meine Pflicht, den Grossen Rat auch darüber zu orientieren, welche Gründe mich veranlassen haben, in der Kommission zu dieser Vorlage zu stimmen. Ausschlaggebend war die Erwägung, dass in der gegenwärtigen Ordnung Unbilligkeiten vorhanden sind, die man so rasch wie möglich eliminieren sollte. Die Hauptunbilligkeit ist schon erwähnt worden. Sie besteht darin, dass die Brandversicherungssumme nicht dem gegenwärtigen Bauwert der Gebäude entspricht, so dass also der Geschädigte im Brandfalle als Entschädigung von der Brandversicherungsanstalt nicht diejenige Summe bekommt, die nötig ist, um das Haus im gleichen Zustand, in gleichen Dimensionen, mit gleichen Einrichtungen wiederum zu erstellen. Der gegenwärtige Bauwert der Häuser entspricht ungefähr 165 oder 175 % der Vorkriegspreise. Eingeschätzt sind die Häuser für 130 %. Für die Differenz haben wir die Nachversicherung; aber bei dieser Nachversicherung wird nun nicht die gesamte Summe vergütet, sondern 50 %, 65 % und 80 %, je nach dem Zeitpunkt der Einschätzung. Es bleibt ein Teil der Differenz immer zu Lasten des Brandgeschädigten. Da müssen wir uns fragen, ob das gesetzlich ist. Ich möchte mit Bestimmtheit auf das hinweisen, was das Brandversicherungsgesetz vorschreibt. Es soll nach diesem Gesetz dem Brandgeschädigten diejenige Summe ausbezahlt werden, die nötig ist, um das abgebrannte Objekt zu ersetzen. Er bekommt das nicht. Das ist nach meiner

Auffassung eine ungemein starke Vergewaltigung dieser gesetzlichen Bestimmung und ist und bleibt eine Unbilligkeit, die aufzuheben meiner Ansicht nach Pflicht des Grossen Rates ist. Das bezweckt die ganze Vorlage in Form des Grossratsbeschlusses und Dekretes.

Man sagt, es seien von keiner Seite Reklamationen gekommen. Ich glaube doch, dass solche Brandgeschädigte gern einen regelrechten Ersatzwert bekommen hätten, wenn es nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich gewesen wäre. Wenn vielleicht einer wegen dieses Punktes einmal vor Bundesgericht gegangen wäre, so wären wir wahrscheinlich weiter.

Im gegenwärtigen Zustand ist noch ein Nachteil begründet, der sich speziell in städtischen Verhältnissen auswirkt, bei allen denjenigen Liegenschaften, bei denen der Gebäudewert der Hauptteil ist, der Boden der kleinere Teil. In all diesen Fällen sind die Grundeigentümer in die Unmöglichkeit versetzt, vom Vorzug des Hypothekarkassengesetzes in vollem Umfang profitieren zu können, indem die Hypothekarkasse belehnen darf bis zwei Drittel der Grundsteuerschätzung vom Boden und maximal drei Viertel der Brandversicherung. Wenn das weniger gibt, als zwei Drittel der Grundsteuerschätzung, darf nicht höher gegangen werden. Wir haben bei der Hypothekarkasse viele Fälle aus unseren Städten, wo die Grundeigentümer das Gesuch gestellt haben, sie möchten eine Hypothek bis auf zwei Drittel der Grundsteuerschätzung, wo aber die Hypothekarkasse sagen musste, sie könne nicht auf diese Summe gehen, sondern nur einen reduzierten Betrag geben. Am Anfang hat man dafür die Gemeinderäte als schuldig erklären wollen, indem diese für das Zeugnis zu Handen der Hypothekarkasse eine Schätzung der einzelnen Gebäude vornehmen lassen. Die betreffenden Grundeigentümer haben gemeint, es werde dort billiger eingeschätzt. Ich kann nur versichern, dass das ganz wesentliche Unterschiede zur Folge haben kann. Ich nehme ein Beispiel von Biel. Dort ist die Brandversicherung eines Gebäudes 55,000 Fr. die Grundsteuerschätzung 70,800 Fr., das Terrain 45,570 Fr., zusammen Grundsteuerschätzung 116,370 Fr. Wenn man nun zwei Drittel des Terrains plus drei Viertel der Brandversicherung rechnet, bekommt man ein Maximaldarlehen von 71,700 Fr., während man bei zwei Drittel der Grundsteuerschätzung auf 77,500 Franken käme. Erhöhen wir nun entsprechend dieser Vorlage die Brandversicherungssumme um 30 %, so ist es immer möglich, die zwei Drittel der Grundsteuerschätzung zu bekommen. Wir heben eine Ungerechtigkeit auf. Ich bin der Meinung, die Hypothekarkassengesetzgebung sollte sämtlichen Kantonsbürgern dienen, nicht nur denjenigen auf dem Land. Darum halte ich dafür, dass diese Unbilligkeit durch den vorliegenden Grossratsbeschluss und die Revision des Dekretes aus der Welt geschafft werden sollte. Dieser Punkt fällt allerdings für ländliche Verhältnisse nicht in Betracht, indem dort selten der Wert nur in den Gebäuden liegt und das Verhältnis des Wertes von Grund und Boden zum Gebäudewert ganz anders ist als in der Stadt. Nun ist man allgemein einig, dass man diesen Nachteil, den der gegenwärtige Zustand bei der Brandversicherung zur Folge hat, aufheben möchte,

aber nur dann, wenn keine Erhöhung der Grundsteuerschätzung die Folge ist. Ich persönlich habe nun die Ueberzeugung, dass man innerhalb des gegenwärtigen Verhältnisses der Grundsteuerschätzung zur Brandversicherung bleibt, wenn man das Maximum der Erhöhung auf 170 % der Vorkriegspreise festlegt. Der Herr Finanzdirektor steht auf dem gleichen Boden, dass, wenn man das so anwendet, keine Erhöhung der Grundsteuerschätzung eintreten wird. Allein es wird bezweifelt, ob diese Auslegung und diese Abänderung vor dem Bundesgericht standhalten würde, da im Steuergesetz die Bestimmung enthalten sei, dass die Grundsteuerschätzung von Gebäuden in der Regel der Brandversicherung entsprechen solle. Das sei in Zukunft nicht mehr der Fall. Nun mache ich darauf aufmerksam, dass gegenwärtig das Verhältnis der Grundsteuerschätzung zur Brandversicherung sich zwischen 80 und 105 % bewegt. In Zukunft, wenn man diese Bestimmung annimmt, wird sie im ungünstigsten Fall 62 und im Höchstfall 81 % sein. Kann man nun sagen, dass diese neuen Ansätze nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen? Ich persönlich habe die Auffassung, dass man das noch als zulässig anschauen darf, dass man dem Steuergesetz sicher die geringere Gewalt antut, als man sie im gegenwärtigen Zustand dem Brandversicherungsgesetz antut, wo man dem Versicherten nicht diejenige Summe gibt, die er laut Gesetz verlangen kann, um das abgebrannte Objekt wieder zu erstellen. Er bleibt mit 20 und eventuell mit 35 % ungedeckt. Bei zwei Uebeln entscheide ich mich für dasjenige von dem ich die Auffassung habe, es sei das geringere. Das Uebel ist geringer, wenn man diese Auslegung des Steuergesetzes annimmt, wonach 62 bis 81 % den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Herr Gnägi hat gesagt, es pressiere nicht so. Ich bin der Auffassung, dass von dem Augenblick an, wo man die Ueberzeugung hat, dass etwas unbillig und ungerecht sei, die Unbilligkeit aus der Welt geschafft werden muss, je rascher, desto besser. Wenn man diese Grundsteuerschätzungen nicht erhöht und nach dem Wortlaut tritt keine Erhöhung ein, so sind die Gefahren, die Herr Gnägi für den Jura vorausgesehen hat, nicht vorhanden. Ich sehe keine Gefahr darin, dass die Gemeinden nach Gesetz berechtigt wären nachher eine Erhöhung zu verlangen. Sie können sie verlangen, wenn erhebliche Veränderungen des Grundeigentums vorhanden sind. Ich glaube nun, dass eine Veränderung des Wertes an sich durch Anpassung der Brandversicherungssumme an den reellen Wert der Gebäude nicht eintritt. Wenn man von hier aus bestimmt erklärt, dass diese Höhererschätzung nicht als solche Wertvermehrung aufgefasst werden dürfe, so glaube ich nicht, dass die Gemeinden darauf eintreten können. Wenn ein Einzelner eine Erhöhung der Brandversicherung nach Gesetz verlangt, kann er nicht reklamieren, wenn bei ihm auch die Folge eintritt, dass die von ihm verlangte totale Einschätzung der Brandversicherung entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes auch für die Grundsteuerschätzung berücksichtigt werden muss.

Ferner hat der Herr Finanzdirektor gesagt, es werde später eine Anpassung eintreten. Diese wird dann kommen, wenn eine neue Hauptrevision der

Grundsteuerschätzungen beschlossen wird. Aber diese tritt ein, ob Sie diesen Beschluss annehmen oder nicht. Die Hauptrevision der Grundsteuerschätzung wird nach gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden müssen und es wird dort auch der wahre Wert der Gebäude eingesetzt werden. Das ist nicht eine Folge der Annahme dieses Beschlusses.

Das sind die Gründe, die mich in der Kommission veranlasst haben, für diese Vorlage einzutreten. Ich bin noch jetzt der Auffassung, dass man den Beschluss annehmen sollte, dass man sich damit für das kleinere Uebel entscheidet und das grössere eliminiert.

Christeler. In Anbetracht der Tatsache, dass die Versicherung gegen Elementarschäden jetzt auch der Brandversicherungsanstalt angegliedert ist, und gerade für das Oberland eine grosse Wohltat und Beruhigung bedeutet, möchte ich Eintreten empfehlen.

v. Steiger. Der Herr Finanzdirektor hat dem Herrn Direktor des Innern geantwortet, wenn man überhaupt von einer Vertrauenskrise reden könne, so würde sich später die Erschütterung des Vertrauens nicht gegen die Direktion des Innern, sondern gegen die Finanzdirektion richten. Ich glaube, wir müssen da noch weiter gehen. Wenn es sich nur um das übliche Misstrauen gegen die Finanzverwaltung handeln würde, so könnte der Herr Finanzdirektor das vielleicht auf seine starken Schultern nehmen. Es handelt sich aber um etwas ganz Anderes, um das Zutrauen in die allgemeine Gesetzesmaschinerie des Kantons Bern. Es handelt sich darum, ob man sagen kann, dass man durch einen blossen Grossratsbeschluss kurz vor Torchluss einen Gesetzesartikel aufhebe. Ich muss bekennen, dass ich seit bald 20 Jahren, wo ich die Praxis des Grossen Rates innerhalb und ausserhalb verfolge, noch nie diese eigentümliche Situation gesehen habe, wie heute. Wir haben einen Grossratsbeschluss, der klar und deutlich sagt, es werde ein Artikel eines Gesetzes nicht mehr gelten und nicht mehr wirksam sein. Ich sehe hier das erste Mal, dass ein Grossratsbeschluss einfach ein Alinea eines Gesetzesartikels aufhebt. Wir haben weiter die Tatsache, dass der zweite Vertreter der Regierung offen und ehrlich erklärt, er könne keine Garantie dafür übernehmen, dass es dann auch so gehe, wie man heute meine, wenn man durch einen Beschluss einen Gesetzesartikel aufhebt. Wir sind dem Herrn Finanzdirektor dankbar, dass er so deutlich ist. Das gehört zur Sauberkeit in der Finanzverwaltung. Damit ist die Sache für uns erledigt.

Ich möchte weiter sagen, dass wir nicht nur einen Grossratsbeschluss erlassen, sondern auch ein Dekret abändern. In dieser Form ist das sicher nicht akzeptabel. Der Direktor des Innern hat erklärt, man habe selbst schon einmal eine zahlenmässige Anpassung vorgenommen und in der Regel die Reduktion auf 80 % normiert. Das gebe ich zu. Wenn wir einen Spielraum von 20 % lassen, so können wir sagen, das sei — zahlenmässig ausgedrückt — eine Regel. Aber wenn wir nun 62 hinsetzen, wird niemand sagen können, dass das noch eine Regel ist. Ich halte dafür, dass aus die-

sem Grunde das Dekret in der vorgeschlagenen Formulierung unannehmbar ist.

Die Brandversicherungsanstalt ist eine von den Anstalten im Kanton, an der wir am meisten Freude haben, die das grösste Vertrauen genießt. Ich bin nur verwundert, dass den ganzen Morgen noch mit keinem Wort erklärt worden ist, warum wir nicht vor das Volk gehen. Wir gehen mit viel brenzlicheren Sachen vor das Volk. Wenn wir an einem Orte eine Sache nicht durch einen blossen Grossratsbeschluss so unter dem Bein durch erledigen sollen, so ist es sicher hier. Was man einmal aus der Hand lässt in Steuersachen, kann man nachher nicht mehr durch Grossratsbeschluss dirigieren, sonst müssten wir nicht jedes Jahr beim Staatsverwaltungsbericht über die Steuerpraxis diskutieren. Wenn das Volk von seinen Vertretern verlangt, dass man an einem Ort die Sachen säuberlich und klar auf dem Boden der Verfassung und der Gesetze ordne, so hier in Finanz- und Steuersachen. Das Volk würde niemals begreifen, wenn man durch Grossratsbeschluss einen Artikel aufheben würde, der automatisch nach sich zieht, dass die Grundsteuerschätzungen doch hinaufgehen. Ich halte es für ausgeschlossen, dass wir auf die Sache eintreten können, sogar wenn es noch möglich gewesen wäre, zu erklären, es gehe noch an, so gibt es doch in unserem politischen Leben und in der Demokratie gewisse Sachen, wo man sagen muss: «Sogar wenn es juristisch noch langt, so darf man es politisch nicht machen.» Es hat mir einer der ersten Juristen im Kanton, der politisch nicht auf meiner Seite steht, ohne weiteres erklärt, wenn es pressant gewesen wäre, hätte man es in der Hand gehabt, das für ein Jahr provisorisch zu ordnen, unter der Bedingung, dass man es nachher gesetzlich geregelt hätte. Das wäre dann am Platz, wenn Gefahr im Verzuge wäre. Nun ist das aber hier nicht der Fall. Was uns der Direktor des Innern bieten wollte, dafür sind wir ihm dankbar. Er hat uns gesagt, dass wir vor Abschluss der Legislaturperiode noch Gelegenheit hätten, die Sache zu verbessern, er hätte uns fragen können, ob wir wollen oder nicht. Alles andere muss er uns überlassen. Wir dürfen das nicht vor Torschluss auf dem Wege machen, wie hier vorgeschlagen wird. Wenn mein verehrter Senior, Herr Lindt, sagt, wenn er zwischen zwei Gewaltanwendungen auswählen müsse, nehme er lieber die Lösung, wo weniger Gewalt anzuwenden sei, so muss ich ihm antworten, dass es besser ist, wenn man überhaupt keine Gewalt anwendet. Wenn wir dem Volk ein Gesetz vorlegen, das eine Ergänzung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt bringt, so kann in wenigen Artikeln die versicherungstechnische Grundlage der Brandversicherungsanstalt klargelegt werden. Wenn dann im Gesetze noch gesagt wird, dass die Grundsteuerschätzungen nicht höher gehen sollen, wird das Volk dieses Gesetz annehmen. Es wird das Gesetz verwerfen, wenn es sich sagen muss, es werde offenbar zu mehr Steuern herangezogen. Wenn man aber ausdrücklich sagt, die Grundsteuerschätzungen sollen nicht erhöht werden, sehe ich nicht ein, warum man die Sache nicht vor das Volk bringen kann. Die Sache ist so sorgfältig vorbereitet, dass es der Brandversicherung in kurzer Zeit möglich ist, eine Gesetzesvorlage einzubringen. Wir wollen aber dem nicht vorgreifen, das sollen die

zuständigen Organe prüfen. Herr Regierungsrat Joss hat in seiner bekannten, temperamentvollen und warmen Art erklärt, als er diese Sache gesehen habe, habe er sich sagen müssen, er habe noch eine Stimme in seinem Innern, die ihm sage, so dürfe es nicht weiter gehen. Jetzt haben wir zu reden. Wir haben auch eine Stimme in unserem Innern, die uns sagt, dass wir die Sache mit diesem Beschluss nicht erledigen können. Deshalb bin ich dafür, dass nochmals zurückgewiesen werden soll.

Meister. Wir sollten diese wichtige Frage in aller Ruhe behandeln. Es sind 200,000 Häuserbesitzer beteiligt. Wir dürfen nicht ohne weiteres über diese Leute hinweg einen so wichtigen Beschluss fassen. Ich bin noch jetzt nicht überzeugt, dass die Grundsteuerschätzung nicht hinaufgehen wird. Wenn wir vor dem Krieg eine Grundsteuerschätzung von 10 Millionen hatten und jetzt um 30% erhöhen, kommen wir auf 13 Millionen. 80% machen 10,4 Millionen. Wenn wir die neue Formel anwenden, kommen wir genau auf 10,478 Millionen. Wir haben ganz bestimmt eine kleine Erhöhung der Grundsteuerschätzung. Wir dürfen es gar nicht auf uns nehmen, einen solchen Beschluss zu fassen. Wir haben zwei Gesetze, die wir nicht abändern können. Man sollte wenigstens eines von diesen Gesetzen ganz sicher anwenden. Es wird wenigstens in unserer Fraktion bessere Klarheit verlangt. Der Versicherte soll das bekommen, was ihm gehört, auf der andern Seite soll doch die Grundsteuerschätzung nicht hinaufgehen. Die Herren werden es uns nicht übelnehmen, wenn wir ersuchen, die Frage nochmals zu prüfen.

Schneider. Wir haben in der Beratung schon mehrmals gehört, dass ein allgemeines Zutrauen zur Brandversicherungsanstalt vorhanden ist. Auch diejenigen, die gegen die Vorlage sind, wollen nicht ein Misstrauen gegen sie zum Ausdruck bringen. Was sie veranlasst, dagegen zu stimmen, ist die Sorge, dass man eine Erhöhung der Grundsteuerschätzungen nicht verhindern könnte. Nach den Erklärungen, die uns von der Finanzdirektion gegeben worden sind, dürfen wir absolut nicht auf die Vorlage eintreten. Es wird der Direktion des Innern in kurzer Zeit gelingen, die Sache auf einer neuen Basis vorzulegen. Es ist gesagt worden, die Baupreise seien stabilisiert. So weit sind wir noch nicht. Wir sind mit unserer Hochkonjunktur in Europa ziemlich allein und es ist zu vermuten, dass wir uns eher dem Ausland anpassen werden, als dass sich das Ausland uns anpasst. Es wäre sicher gefährlich, die Brandversicherung auf einer so hohen Stufe festzulegen.

Im weitem hätte ich noch eine Frage an die Direktion des Innern zu stellen. In der Vorlage ist des öfters das Missverhältnis zwischen der Auszahlung und zwischen der Schätzung betont worden. Nach der neuen Ordnung müsste die ganze versicherte Summe wieder aufgenommen werden. Wir wissen, dass wir in einer Krise stehen, und wir wissen, dass viele Leute auf dem Land ihre Objekte bis zum hintersten Dachsparren verschuldet haben. Wenn Sie automatisch noch 30% der heutigen Brandversicherungssumme daraufschlagen, so werden die Leute das akzeptieren, aber das könnte doch hier und da Anlass zu einer Zunahme der

Brandschäden geben. Ich stimme gegen Eintreten.

Meier. Wir haben wohl alle das Gefühl, dass die Sache nicht spruchreif ist. Die Session dauert noch einen halben Tag. Es ist vollständig ausgeschlossen, dass wir die Vorlage zu Ende beraten können. Sie haben gehört, dass am Regierungstisch keine übereinstimmenden Auffassungen bestehen. Deshalb wird es wohl zweckmässig sein, die juristischen Voraussetzungen nochmals zu prüfen, indem man die Angelegenheit der Justizdirektion unterbreitet. Sie haben die Ausführungen des Herrn Gnägi gehört. Ihnen mussten wir entnehmen, dass diejenigen, die sich nicht speziell mit der Frage befasst haben, nicht ganz orientiert sind. Deshalb finden wir, dass es doch, wenn wir eine Verantwortung übernehmen müssen, besser sein wird, nochmals in aller Ruhe über die Sache nachzudenken. Das können wir nicht mehr, wir treten ab; es kommt ein neuer Grosser Rat zusammen. Man sollte die Vorlage an die Kommission zurücknehmen. Wenn man das macht, ist die Möglichkeit gegeben, sie im nächsten Herbst dem Grossen Rat zu unterbreiten. Wenn die Regierung und die Kommission die Vorlage zurücknehmen, ist der Rückweisungsantrag des Herrn Gnägi gegenstandslos. Wenn jener Antrag angenommen wird, wäre die Sache definitiv erledigt. Das würde ich lebhaft bedauern, denn man muss doch feststellen, dass die Sache von den Organen der Brandversicherungsanstalt und von der Direktion des Innern gründlich studiert worden ist. Wir haben die Ueberzeugung, dass eine Lösung im Sinne der heutigen Vorlage kommen wird, aber es braucht selbstverständlich etwas Zeit, damit auch diejenigen, die die Verantwortung übernehmen müssen, dazu Stellung nehmen können. Aus den Ausführungen des Herrn Gnägi habe ich entnehmen müssen, dass er nicht orientiert ist, wenigstens was meine Motion betrifft. Diese ist nicht abgelehnt, sondern angenommen worden. Es ist ihr sogar in dem Sinne Folge gegeben worden, dass die Schätzer angewiesen worden sind, bei Einschätzung von Neubauten diese Grundsätze zu befolgen. Es hat sich nun gezeigt, dass das ungenügend ist. Daher der neue Vorschlag. Es ist selbstverständlich, dass heute, wo die Differenz zwischen Brandversicherung und Grundsteuerschätzung zu gross ist, allerlei Konflikte und Schwierigkeiten eintreten. Das ist ein weitreichendes volkswirtschaftliches Problem. Man darf die Grundsteuerschätzung nicht allzu tief unter der Brandversicherung ansetzen, sonst stimmt etwas nicht. Darüber sollten wir uns auch noch unterhalten dürfen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, die Sache heute noch zu erledigen, wäre es am besten, wenn die Regierung die Vorlage zurückziehen und sie dem neuen Grossen Rat unterbreiten würde.

Gafner. Nach den gefallenem Voten dürfte das Schicksal der Vorlage besiegelt sein. Gestatten Sie mir deshalb als Kommissionsmitglied noch einige Schlussbemerkungen.

Es müssen bei der in Beratung stehenden Vorlage zwei Sachen scharf auseinandergelassen werden, die Schätzungsneuordnung einerseits, die Rückwirkung auf die Grundsteuerschätzung andererseits.

Was die Schätzungsneuordnung anbelangt, so darf meines Erachtens die Wünschbarkeit und Notwendigkeit der Aufhebung der im Jahre 1918 gewissermassen als ausserordentliche Kriegsmassnahme eingeführten Nachversicherung und die Rückkehr zum gesetzlich vorgesehenen Zustand nicht bestritten werden. Ich möchte nicht meinerseits auf die ausführlich dargelegte Begründung der Schätzungsneuordnung im einzelnen zurückkommen. Ich stelle bloss zusammenfassend fest, dass die Schätzungsneuordnung mit dem eigentlich unsinnigen System der Nachversicherung richtig bricht, dass sie zwischen Versicherten und Versicherungsanstalt wiederum ein klares Verhältnis schafft, dass sie das Versicherungswerk auf eine solide Grundlage stellt und damit beiden Teilen dient. Die Organe der Brandversicherungsanstalt, vorab die Direktion des Innern, Direktion und Verwaltungsrat der Anstalt, aber auch die Verwaltung selbst verdienen öffentlichen Dank und öffentliche Anerkennung für die gründliche Vorbereitung des Geschäftes und die gefundene glückliche Lösung im brandversicherungsrechtlichen Teil. Soweit wäre alles im Klaren und abspruchsbereit.

Wenn ein Vorwurf erhoben werden kann, so ist es der, dass die Vorlage den Mitgliedern der grossrätlichen Kommission und den Mitgliedern des Rates zu spät zugestellt wurde.

Andererseits ist verständlich, wenn die Grossräte die Vorlage weniger vom Standpunkt des Brandversicherungspraktikers, sondern von dem des Steuerpflichtigen aus prüfen und beurteilen. In dieser Beziehung ist die Sachlage ebenso klar. Wir wollen nicht auf dem Umwege über eine Erhöhung der Brandversicherungssumme eine erhöhte Grundsteuerschätzung. Wir alle wollen keinen Steueraufbau, sondern viel eher Steuerabbau.

Der Sprechende hat in der grossrätlichen Kommission zu Beginn seines Votums auf die Gefahr einer Rückwirkung der Schätzungsneuordnung auf die Grundsteuerschätzung hingewiesen und rechtliche wie wirtschaftliche Bedenken geäussert. Er liess sich dann aber mit den andern Kommissionsmitgliedern durch die Erklärungen der Regierung etwas beruhigen.

Die Vorlage wurde in meiner Fraktion an zwei Sitzungen behandelt. An der ersten sprach Herr Regierungsrat Joss mit Rücksicht auf die Rückwirkungen auf die Grundsteuerschätzungen von einem Anhängewägelchen. In der zweiten Fraktionssitzung wurde dieses Wägelchen durch die viel klareren und die Verantwortung für die Zukunft ablehnenden Erklärungen des Herrn Finanzdirektors zum Lastwagen. So ging es auch uns. Das Wägelchen hätte man noch in Kauf nehmen können, der Lastwagen, d. h. die Verantwortung in der Weiterentwicklung der Verhandlungen für die steuerrechtlichen Folgen, wurde uns zu schwer und so bleibt leider das ganze Geschäft stecken. Wir bedauern dies und möchten die Direktion des Innern eindringlich ersuchen, dass sie auch bei einer Rückweisung der Vorlage an die Regierung die Arbeit nicht einstellt, sondern Mittel und Wege sucht, wie auf gesetzlichem Wege die Schätzungsneuordnung so durchgeführt werden kann, dass steuerrechtliche Rückwirkungen nicht mehr zu befürchten sind. Es ist dies auch mit Rücksicht auf die Gefahr einer grösseren Verschuldung der Haus-

eigentümer bei höhern Grundsteuerschätzungen absolut erforderlich.

Ich möchte noch einen zweiten Wunsch an Herrn Regierungsrat Joss richten. Es betrifft dies die Höhe der Brandversicherungsprämien. Ich habe zwar nicht von allen Kantonen Vergleichsmaterial, soweit ich aber dies habe, steht leider auch hier der Kanton Bern weit obenan. Die bernische Versicherungsprämie beträgt z. B. 1,5 ‰, die von Zürich 0,6 ‰ und die von Basel sogar nur 0,4 ‰ des Versicherungskapitals. Bern hat somit die 2½ beziehungsweise beinahe vierfach höheren Prämien als diese beiden Kantone, wozu noch der sehr einseitige Zuschlag für Gewerbebetriebe bis 5 ‰ beitragen kann. Herr Regierungsrat Joss hat in seinen Ausführungen ebenfalls hierauf verwiesen und wir sind ihm sehr dankbar, wenn er alles ansetzt, die Prämien inskünftig zu ermässigen. Wir sind uns zwar durchaus bewusst und es ging dies auch aus den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters und Kommissionspräsidenten hervor, dass die bernischen Prämienansätze nicht ohne weiteres mit ausserkantonalen verglichen werden können. Das Versicherungsrisiko ist nicht dasselbe und zudem sind in den Prämien der bernischen Zentralverwaltung alle Unkosten eingeschlossen, während dies vielleicht in andern Kantonen nicht der Fall sein dürfte. Auch die Spaltung der Brandversicherungsanstalt in Zentral- und Bezirksbrandkassen wirkte prämienerhöhend. Trotz des Umlageverfahrens, d. h. der Bestimmung der Prämienhöhe nach dem eingetretenen Schaden und Unkosten, dürfte die Möglichkeit einer Senkung doch gegeben sein. So könnten, um nur eine Möglichkeit zu erwähnen, sehr wohl die finanziell meist sehr gut fundierten Bezirksbrandkassen zur Unkostentragung herangezogen werden.

Jedenfalls muss die Forderung des bestimmtesten aufgestellt werden, dass nicht durch die infolge der Schätzungsneuordnung entstehende Prämienhöhung eine neue Mehrbelastung der Hauseigentümer eintritt. Die Erhöhung auf den ordentlichen Prämien darf deshalb auf keinen Fall höher sein als die Erleichterung infolge des Wegfalles der Zusatzprämien bei der Nachversicherung. Auch diese Seite der Schätzungsneuordnung sollte weiter überprüft werden.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mit der Beantwortung beim letzten Votum anfangen und den Wunsch des Herrn Dr. Gafner entgegennehmen. Wenn wir mit unsern Prämien höher sind als andere Kantone, so ist das eben darauf zurückzuführen, dass diese andern Kantone die Versicherungssummen der Geldentwertung angepasst haben. Wir erheben unsere Prämien von viel zu niedrigen Versicherungssummen. Es wird sich Gelegenheit bieten, über die Prämienpolitik der Brandversicherungsanstalt noch zu reden.

Es wird angesichts der Situation, wie sie sich ergeben hat, gut sein, wenn der Vertreter des Regierungsrates und die Kommission die Sachlage über Mittag nochmals prüfen. Wahrscheinlich wird es so kommen, dass man findet, das beste wäre, die Vorlage in die Regierung zurückzunehmen. Vielleicht wäre es gut, wenn der Grosse Rat sich ganz deutlich aussprechen würde, ob man auf dem Wege,

wie wir ihn vorgeschlagen haben, vorgehen soll, oder ob man auf dem Wege des Dekretes oder der Gesetzesrevision die nötige Freiheit schaffen soll. In dieser Beziehung war das Votum des Herrn v. Steiger besonders eindrucksvoll. Ich glaube auch, dass wir die Lösung auf dem Wege der Gesetzesrevision werden suchen müssen. Nur so können wir der kantonalen Brandversicherungsanstalt die nötige Bewegungsfreiheit verschaffen.

Für die Direktion des Innern und die Brandversicherungsanstalt ist es auf alle Fälle ein grosser Gewinn, dass sich in der ganzen Diskussion niemand gegen die Notwendigkeit einer Revision der Schätzungen gewendet hat. Wenn die Brandversicherungsanstalt kaufmännisch arbeiten soll, wie man es von ihr immer und immer wieder verlangt hat, so müssen in erster Linie kaufmännische Grundlagen geschaffen werden, klare Vertragsverhältnisse. Das ist für uns ein grosser Gewinn und ein Wegweiser für die weitere Arbeit. Die Frage ist nur die, ob man, wenn man sich zu einer Gesetzesrevision entschliessen muss, diese Revision dann auch vor dem Volk durchbringt. Der Herr Finanzdirektor hat schon angedeutet, dass er von der vorgeschlagenen Lösung nicht so begeistert sei. Er ist froh, wenn wir mit dem «Schneepflug» vorzufahren. Die Frage ist nur die, ob die Brandversicherungsanstalt immer diese Mission übernehmen soll. Die ganze Debatte dreht sich um die Revision der Grundsteuerschätzungen und des Steuergesetzes; während es sich bei der Vorlage doch einzig darum handelt, der Brandversicherungsanstalt kaufmännische Unterlagen zu geben. Das zeigt den Widersinn der Verkoppelung. Das muss ändern. Wir wollen das über Mittag noch miteinander besprechen und werden in der Nachmittagsitzung eine Erklärung darüber abgeben, wie wir das Geschäft legen wollen.

Gnägi. Das Votum des Herrn Dr. Meier zwingt mich doch zu einer Erklärung. Im Einverständnis mit dem Präsidenten habe ich der Meinung Ausdruck gegeben, es werde vorteilhaft sein, wenn man die allgemeine Debatte über die Vorlage ergehen lasse und nachher Rückweisung beantrage. Der vorgeschlagene Beschlussentwurf befriedigt nicht, weil er die Bindung mit dem Steuergesetz, Art. 12, Abs. 3, nicht aufhebt. Daher wollte ich beantragen: Beschlussentwurf und Dekret werden an die Regierung zurückgewiesen, mit der Einladung, die Angelegenheit weiter zu prüfen, zu prüfen, ob nicht auf gesetzlichem Wege die nötigen Garantien gegeben werden könnten, dass nicht wegen der Erhöhung der Brandversicherungssummen auch die Grundsteuerschätzungen erhöht werden. Das wäre unser Antrag gewesen; er wird gegenstandslos, weil wahrscheinlich die Regierung die Vorlage zurückzieht.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Par suite d'une augmentation continuelle du nombre des chômeurs et de la forte crise qui frappe

tout spécialement l'industrie horlogère dans le Jura bernois, les soussignés demandent au Conseil-exécutif d'examiner au plus vite, s'il ne juge pas nécessaire de porter la subvention de 10 à 20 0/0 aux caisses de chômage, conformément à l'art. 2, alinéa 3, de la loi sur l'allocation de subventions aux caisses d'assurance-chômage du 9 mai 1926.

Le Conseil-exécutif est en outre invité à examiner s'il n'est pas nécessaire de prévoir encore d'autres mesures pour soulager les personnes et les familles frappées par la crise, d'autant plus que certains chômeurs auront prochainement touché le maximum de secours prévu par la loi.

Berne, le 27 février 1930.

Walther
et 8 cosignataires.

(Angesichts der fortwährenden Verschärfung der Arbeitslosigkeit und der grossen Krise, unter welcher die jurassische Uhrenmacherei ganz besonders leidet, ersucht der Unterzeichnete den Regierungsrat ohne Verzug zu prüfen, ob die Erhöhung der Beiträge an die Arbeitslosenkassen von 10 auf 20 0/0 nicht notwendig wäre, gemäss Art. 2, Absatz 3, des Gesetzes vom 9. Mai 1926.

Der Regierungsrat wird ferner eingeladen zu prüfen, ob nicht noch andere Massnahmen ergriffen werden sollten, um den von der Krise betroffenen Personen und Familien zu helfen, und dies umso mehr, als gewisse Arbeitslose demnächst das Maximum der gesetzlichen Unterstützung genossen haben werden.)

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 27. Februar 1930,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Bueche.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumgartner (Köniz), Bechler, Bürki, Cueni, Dubach, Geissbühler, Gerster, Gobat, Graf, Held, Holzer, Jobin, Jossi, Krebs, Leuenberger, Maître, Monnier (Tramelan), Mosimann, Pörtmann, Reichenbach, Rollier, Schlumpf, Ueltschi, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Bangerter, Béguelin, Bucher, Chopard, Flückiger, Gnägi, Grossenbacher, Hänni (Gurzelen), Ilg, Imhof, Lardon, Leuenberger, Meusy, Müller (Herzogenbuchsee), Rickli, Roth, Schlappach, Schletti, Schmutz, Strasser, Zurflüh.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Schätzungsneuordnung bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 70 hievor.)

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Vertreter der Regierung haben mit Ihrer Kommission diese Frage besprochen und gemeinsam mit ihr einen Antrag ausgearbeitet, der Ihnen von Herrn Grossrat Suri, dem Präsidenten der Kommission, bekannt gegeben wird. Im Namen der Regierung erkläre ich hier, dass wir uns dieser Auffassung anschliessen. Das bedeutet eine Rückweisung der Vorlage an die Regierung, mit dem Auftrag, die ganze Sache weiter zu prüfen und zu sehen, auf welchem Wege etwas erreicht werden kann. Weiter wird in diesem Antrag festgelegt, dass der Grosse Rat die Anpassung der Brandversicherungsschätzungen der Gebäude an die tatsächlichen Baupreisverhältnisse für notwendig erachtet, dass aber diese Anpassung keine Erhöhung der Grundsteuerschätzungen zur Folge haben darf. Ich habe nichts weiter beizufügen, als dass die Vertretung der Regierung sich mit dem Antrag, wie er

hier eingereicht werden wird, einverstanden erklärt.

Suri, Präsident der Kommission. Die Kommission stellt Ihnen einstimmig den Antrag, es sei folgender Beschluss zu fassen: «Der Grosse Rat anerkennt, dass die Anpassung der Brandversicherungsschätzungen der Gebäude an die tatsächlichen Baupreisverhältnisse notwendig ist, dass aber diese Anpassung keine Erhöhung der Grundsteuerschätzungen zur Folge haben darf. Er hält dafür, dass der von der Regierung vorgeschlagene Weg durch Grossratsbeschluss und Abänderung des Dekretes vom 23. Januar 1919 nicht angängig ist. Er weist deshalb die Vorlage an die Regierung zurück, mit dem Auftrag, den gesetzlich gangbaren Weg zur Erreichung des vorgenannten Zieles zu suchen und dem Grossen Rat beförderlichst eine neue Vorlage einzureichen.»

v. Steiger. In Vertretung des Herrn Gnägi kann ich hier im Namen unserer Fraktion die Erklärung abgeben, dass wir uns diesem Antrag ohne weiteres anschliessen können. Er entspricht dem, was wir wollten, und bringt lediglich eine etwas andere Formulierung. Der Antrag, der diesen Morgen auf Rückweisung der Vorlage eingebracht wurde, wird deshalb gegenstandslos.

Spycher. Auch die freisinnige Fraktion schliesst sich diesem Antrag an.

M. le Président. La motion d'ordre n'est pas combattue; elle est adoptée et l'affaire est renvoyée.

Motion der Herren Grossräte Gafner und Mitunterzeichner betreffend die Ergänzung der technischen Einrichtungen der kantonalen Techniken in Burgdorf und Biel.

(Siehe Jahrgang 1929, Seite 481.)

Gafner. Ich möchte mich entschuldigen, wenn ich Ihnen nicht die gleiche Freude machen kann, wie Herr Kollega Mülchi mit dem Rückzug seiner Motion; das geht leider nicht an. Ich möchte mich weiter entschuldigen, wenn ich meine Motion nicht in fünf Minuten begründen kann. Eine Stunde lang will ich Sie allerdings auch nicht hinhalten, sondern hoffe, die Begründung in einer halben Stunde erledigen zu können. Es geht dabei immerhin um eine halbe Million Bundes- und Kantonsfelder, so dass mir eine ernsthafte und etwas eingehendere Begründung unerlässlich erscheint.

In der November-Session 1929 des Grossen Rates hat der Sprechende die nachfolgende Motion eingereicht:

«In Berücksichtigung der Tatsache, dass

1. Die derzeitigen Einrichtungen in den Laboratorien und Unterrichtssälen der elektrotechnischen und maschinentechnischen Abteilungen der beiden kantonalen technischen Schulen in Biel und Burgdorf, sowie der chemischen Abteilung der technischen Schule in Burgdorf seit

langem veraltet sind und dringend einer Erneuerung und Modernisierung bedürfen,

2. die bernischen technischen Schulen in gleicher Weise wie ausserkantonale, den Schülern im Interesse der Heranbildung eines befähigten technischen Nachwuchses Gelegenheit geben sollten, die letzten technischen Errungenschaften und die neuern Arbeitsmethoden in diesen Wirtschaftsgebieten kennen zu lernen,

wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die hiefür notwendigen und zur Verfügung zu stellenden Kredite einzureichen.»

Der Motion kommt insofern eine Besonderheit zu, als sie nicht nur die stattliche Zahl von 96 Grossräten mitunterzeichnete, sondern dass sich unter den Unterzeichnern Vertreter aller politischen Parteien befinden. In seltener Einmütigkeit erfolgte bei dieser Motion, unberücksichtigt um politische Parteizugehörigkeit, aber auch unberücksichtigt der beruflichen Eingliederung, die Zustimmung zu den in der Motion enthaltenen Feststellungen und zu ihrem Zweck. Neben der Unterschrift des Industriellen, des Technikers und des Gewerbetreibenden, finden wir die des Behördenvertreters, des Intellektuellen, Beamten, Arbeiters, Landwirtes und Kaufmanns. Sie alle bekennen sich zum Grundgedanken der Motion, ihren Feststellungen und ihren Wünschen.

Welches ist nun ihr Grundgedanke? Er lässt sich knapp dahin zusammenfassen, dass, wenn der Staat technische Schulen wie die von Biel und Burgdorf errichtet, er dann auch die Pflicht hat, sie so auszugestalten, dass die den Schulen gestellten Aufgaben erfüllt werden können. Es gibt hier kein Wenn oder Aber, sondern nur ein Entweder Oder. Entweder anerkennen wir noch heute die dringende Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Schulen und dann müssen wir sie auf der Höhe der Zeitanforderungen halten. Oder wenn wir zu letzteren nicht mehr die nötige Kraft und die erforderlichen Mittel aufbringen, dann ist es ehrlicher, mit den Schulen überhaupt abzubauen und unsere bernischen angehenden Techniker ausserkantonale oder ausländische Schulen besuchen zu lassen. Ob der stolze Kanton Bern, als der volkreichste Schweizerkanton, es zu letzterm kommen lassen darf, glauben wir nicht. Die Frage stellen, heisst sie vielmehr gleich dahingehend beantworten, dass wir unsere beiden technischen Schulen auch in Zukunft aufrecht und in einem Zustand erhalten wollen, dass sie sich sehen lassen dürfen. Zurzeit können wir letzteres leider nicht. — Dabei möchten wir, um dies gleich vorweg abzuklären, das Mass unserer Forderungen nicht etwa übertreiben. Wir können dem Grossen Rat die beruhigende Erklärung abgeben, dass wir nicht die Auffassung vertreten, dass unsere beiden Techniken das Neueste und Vollkommenste lückenlos besitzen müssen. Bei der zur Ausbildung der Techniker zur Verfügung stehenden kurzen Zeit wäre es auch gar nicht möglich, auf alle Spezialitäten und Sonderheiten, sowie jede Neuerung einzutreten und alles zu bearbeiten, was bei der Technik interessant und wissenschaftlich ist. Man muss sich vielmehr auf die Grundlagen beschränken, dem Schüler hier aber dasjenige an Wissen und praktischem Können zu vermitteln, das er be-

herrschen muss, um nachher seine Aufgabe in der Praxis erfüllen zu können. Zu dem Zwecke muss der theoretische Unterricht durch das Experiment belegt werden können. Die Arbeit in den Laboratorien muss Hand in Hand gehen mit dem theoretischen Unterricht und es dürfen keine Einrichtungen fehlen, die zur Vorführung von grundlegenden Vorgängen der Technik erforderlich sind. Damit haben wir den Rahmen unserer Begehren abgesteckt.

Wir schliessen einige Ueberlegungen an, um von ihnen dann zur Feststellung der derzeitigen Verhältnisse bei den beiden Schulen und zu unsern Begehren überzugehen.

Der heutige Existenzkampf ist ein harter und wird je länger je schwieriger. Wer ihn bestehen will, muss nicht nur seine volle Person und alle seine Kräfte einsetzen, er muss auch mit dem nötigen geistigen und handwerklichen Rüstzeug versehen sein. Nicht zufällig wird heute der beruflichen Ertüchtigung überall die grösste Aufmerksamkeit geschenkt, aus der Erkenntnis heraus, dass Zukunft und Erfolg eines Volkes in dessen Nachwuchs liegen. Eine Generation, die ihre Jugend vernachlässigt, verwehrt ihr den Aufstieg und liefert sich selbst dem Niedergang aus. In der ganzen organischen Natur ist die Grundbedingung des Gedeihens eines Wesens oder einer Wesensgattung eine sorgfältige und wachsame Pflege der Jugendkräfte. In der menschlichen Gesellschaft muss deshalb der Jugenderziehung das grösste Interesse geschenkt werden. Die berufliche Ausbildung der Jugend muss mit der Entwicklung in Wissenschaft und Technik Schritt halten. Die letzten Jahrzehnte brachten nun in der Technik und in der Industrie eine sprunghafte Entwicklung. Dementsprechend hat auch die moderne Schule ein gewaltig gesteigertes Aufgabengebiet zu bewältigen, das aber auch die Modernisierung und die Anschaffung der nötigen Lehrmittel zur Voraussetzung hat. Vorbildlich sind nach dieser Richtung verschiedene der uns umgebenden Staaten vorgegangen, die der Schweiz nicht nur den Rang abzulaufen drohen, sondern ihn teilweise bereits abgelaufen haben. Aber auch innerhalb der Schweiz haben uns andere Kantone überflügelt. Wir können uns zwar im Kanton Bern im allgemeinen über eine Vernachlässigung des gewerblichen Bildungswesens nicht etwa beklagen. Grosses ist in verschiedenen Gebieten in den letzten Jahren auf diesem Gebiet geleistet worden. Wo wir aber in Rückstand geraten sind, und wo es von uns gebieterisch heisst, ebenfalls einen entschiedenen Schritt vorwärts zu machen, dies sind unsere technischen Schulen. Ihre Entwicklung und Lebensfähigkeit hängt zurzeit von ihrer Ausstattung ab.

Der Ausbau der beiden Techniken Biel und Burgdorf ist aber nicht nur durch die Lebensnotwendigkeit der Schule bedingt, er liegt auch im Interesse des Ansehens des Staates Bern. Ja, noch mehr, der Staat, der durch seine Schulen junge Techniker ausbildet und von ihnen Lehrgeld abnimmt, trägt den jungen Leuten gegenüber auch die Verantwortung, dass er sie an seinen Schulen so ausbildet, dass sie nachher den Anforderungen der Praxis genügen können. Der Staat Bern trägt aber auch Industrie und Gewerbe gegenüber die Verantwortung, dass die an seinen Schulen ausgebildeten Techniker den an ausserkantonalen Schulen ausgebildeten gleichwertig sind. Es fehlt uns, um dies

zu erreichen, weder an Menschenmaterial, noch an den Lehrkräften. Man gebe aber den derzeitigen, befähigten und sehr arbeitsfreudigen Lehrkräften das nötige Instrument in die Hand, damit sie ihren Unterricht in allen Teilen fruchtbringend gestalten können.

Dass es, insbesondere beim Technikum Biel, hieran sogar am Notwendigsten fehlt, ist eine nicht zu bestreitende Tatsache.

Demgegenüber können z. B. die Techniken Winterthur, Genf und Le Locle ihre Schüler dank ihrer vorzüglichen Einrichtungen viel besser auf die Praxis vorbereiten, als dies die bernischen Schulen vermögen und deshalb sollen die Schüler der erstern auch nachher von der Praxis bevorzugt werden. Von bernischen Technikern wurde uns erklärt, dass eigentlich alles, was die Praxis von ihnen verlangte, sie erst noch in der Praxis erlernen mussten, während doch sicher ein Technikum dazu bestimmt ist, seinen Schülern auf die Praxis vorbereitend auch das Notwendigste an praktischem Können beizubringen. Zwischen Gymnasium und Technikum bestehen grundsätzliche Unterschiede. Der junge Betriebstechniker tritt mit Beendigung seiner Ausbildung am Technikum in der Regel unmittelbar in die Praxis über und ist unter Umständen sofort berufen, einen verantwortungsvollen Posten in einem grossen maschinellen Betrieb wie z. B. einem Elektrizitätswerk zu übernehmen. Beim Gymnasiasten dient das Gymnasium nur zur Ueberleitung und Vorbereitung auf das nachherige Fachstudium an der Universität oder am Polytechnikum. Es genügt deshalb, wenn ein technischer Vorgang theoretisch im Prinzip anhand eines Modells erklärt wird, im Technikum muss der technische Aufbau, der Arbeitsvorgang selbst, die praktische Handhabung der zurzeit in der Praxis verwendeten Maschinen vorgezeigt und angelernt werden können.

In Biel und zurzeit auch in Burgdorf fehlen aber zum Teil die notwendigen Maschinen, oder es muss anhand von Maschinen aus den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts unterrichtet werden.

Die Frage der Instandstellung unserer technischen Schulen hat wiederholt auch die Oeffentlichkeit und die Staatswirtschaftskommission beschäftigt. Auf die Dringlichkeit der Modernisierung wurde bereits durch Eingaben der Schulbehörden im Jahre 1909 hingewiesen. Schon damals soll sich auch der eidgenössische Experte für bessere Aufstellung und Vervollständigung der mangelhaften Einrichtungen zur Vornahme praktischer Versuche ausgesprochen haben. Teils aus eigener Initiative, teils auf Veranlassung der Direktion des Innern des Kantons Bern wurde das zur Anschaffung notwendige Inventar zusammengestellt, und Kreditvorlagen für den Ausbau der Maschinenanlagen und Laboratorien ausgearbeitet. Letztmals hat Herr Grossrat Grimm als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission im September letzten Jahres auf die veralteten maschinellen Anlagen der Techniken Burgdorf und Biel hingewiesen und ihre Erneuerung als absolute Notwendigkeit betont, wenn man die beiden Techniken gegenüber den ausserkantonalen Anstalten konkurrenzfähig erhalten wolle.

Herr Regierungsrat Joss als Vorsteher der Direktion des Innern, unterstrich seinerseits die Dringlichkeit des Ausbaues der Schulen, um sie wieder-

um auf die Höhe der Zeit zu bringen. Seit Jahren sei nur gerade das Allernotwendigste angeschafft worden. Es sei alles aber nur ein Flick- und ein Stümperwerk gewesen, dem der grosse Zug gefehlt habe. Wörtlich fügte er bei, dass das elektrotechnische Laboratorium in Biel derart aussehe, dass man keinen modernen Elektroingenieur hinein führen dürfe.

Aus seiner längern Zuschrift möchten wir nur die nachfolgenden Stellen zu Ihrer Kenntnis bringen:

«Von Seiten industrieller Firmen und von einzelnen Arbeitgebern haben wir bei Vermittlung von Technikern schon häufig Beschwerden gehört, die sagen, dass die Techniken in Burgdorf und Biel gerade wegen ungenügender Einrichtung ihrer Laboratorien grosse Mühe hätten, ihre Schüler für manche Bedürfnisse und Forderungen der Praxis genügend gut vorzubilden.

Bezeichnend hiefür ist vielleicht auch der Umstand, dass das von der privaten Lehrergenossenschaft Juventus in Zürich seit ungefähr zehn Jahren betriebene «Abendtechnikum» für die Gestaltung seines Unterrichtsplanes die Einrichtungen der bernischen Techniken insofern als Muster berücksichtigt hat, als diese Einrichtungen das Minimum dessen zeigen, was heute für die Ausbildung von Technikern notwendig sei. Ein Techniker mit gutem Diplomzeugnis von Burgdorf hat unserm Sekretariat diesen Winter erklärt, dass er in gewissen Fächern weniger weit ausgebildet worden sei, als das bei einem seiner Arbeitskollegen, einem Diplomanden dieses privaten «Abendtechnikums» von Zürich der Fall sei und dass er gegenwärtig gezwungen sei, an dieser Schule noch weiteren Unterricht zu nehmen. Solche Feststellungen können zu Aufsehen mahnen und sollten die Bestrebungen für den zeitgemässen innern Ausbau unserer kantonalen Techniken, auch derjenigen in Burgdorf und Biel unterstützen.»

«Die Studienkommission des Schweiz. Technikerverbandes hat sich auch wiederholt veranlasst gesehen, Postulate zu behandeln, die gestützt auf Forderungen der in der Praxis arbeitenden Techniker eine bessere, sich auf die grossen Fortschritte der modernen Technik einstellende Einrichtung der Laboratorien an den Technikumsschulen als dringend notwendig und wünschbar beurteilen zu müssen. Aus den hierüber geführten Verhandlungen möchten wir hier beispielsweise nur folgende Angelegenheiten erwähnen: a) Ausbau des Fachunterrichtes in Schwachstromtechnik (Telephon, Telegraph, Radiotechnik, kleine Apparate für den Haushalt, das Gewerbe usw.), b) Vorbildung für Betriebsorganisation, Anwendung der Psychotechnik, vermehrte Anwendung von Lehrfilmen, c) Ausbildung für Anwendung der autogenen Schweissung, d) Beschaffung der nötigen Laboratoriums-Einrichtungen für einen guten Unterricht in Technologie, e) Ermöglichung einer bessern Vorbildung von Technikumsschülern für das Heizungs-, Lüftungs-, sanitäre Installationsfach, wie für Gaswerkbetriebe und für Giessereien (wofür besonders an Fachschulen in Deutschland mehr geboten wird).»

Trotz der Eingaben der Schulbehörden, den Wünschen der Staatswirtschaftskommission und dem guten Willen von Herrn Regierungsrat Joss

ging es aber nicht vorwärts; es harzte bei der Regierung.

Um Tempo in die endliche Ausführung des einheitlichen Erneuerungsplanes zu bringen, wurde die Motion eingereicht.

Hinter uns stehen dabei nicht nur die Staatswirtschaftskommission und die 96 Unterzeichner der Motion, die Schulbehörden und die gesamte Lehrerschaft der beiden technischen Schulen, sondern auch die ehemaligen Schüler der beiden Techniken, sowie der Schweizerische Technikerverband. Er hat sich mit unserer Motion ebenfalls befasst, und mit Entschiedenheit die baldige Inangriffnahme der Erneuerung verlangt.

Auch der Kantonal-bernische Handels- und Industrieverein hat sich in seiner Jahresversammlung vom 20. Oktober 1929 in Herzogenbuchsee in erschöpfender Diskussion mit den völlig ungenügenden Zuständen insbesondere des Technikums Biel befasst und seinem Wunsche auf Erneuerung in einer Resolution Ausdruck gegeben. Mit dem Kantonal-bernischen Handels- und Industrieverein erklärt sich auch der Kantonal-bernische Gewerbeverband solidarisch.

Als die grossrätliche Kommission zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Kantonale Handels- und Gewerbekammer ihre Sitzung am 4. November 1929 in Biel abhielt, benutzte sie den Anlass ihrer Anwesenheit in Biel, um das Technikum zu besichtigen. Der Eindruck war eindeutig und der eine und andere der Herren Kollegen gebrauchte nicht mit Unrecht den Ausdruck «ärmlich» und «beschämend». Dass das Technikum nicht in dem Zustande ist, wie es erwartet werden dürfte, dies sahen auch wir Laien ohne langen Kommentar.

Die Räumlichkeiten, die gegenwärtig die Laboratorien enthalten, sind sehr ungünstig im Souterrain gelegen. Einer ihrer grössten Nachteile ist das Fehlen einer guten Tagesbeleuchtung. Es fehlt aber auch eine ausreichende Heizung, weshalb die Lokale immer muffig und unwohnlich sind. Die Schule ist aber auf diese Lokale angewiesen. Durch hellen Anstrich, reichliche künstliche Beleuchtung, elektrische Heizung (wenn keine andere gehen sollte) und Ventilation liesse sich vieles erreichen und noch für einige Jahre Neubauten vermeiden.

Die Instandstellung der Räumlichkeiten ist somit die erste und dringlichste Sanierungsmassnahme. Sie wäre auch sicher kein Luxus nach 30 Jahren. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Mobiliars. Das Technikum Biel befindet sich eigentlich seit seinem Bestehen in einem Zustand des Provisoriums. Man hat bei der Ausrüstung der Arbeitsräume die notwendigen Tische und Stühle hergenommen, wo sie gerade zu finden waren. Damit behilft man sich heute noch und es darf vielleicht als Kuriosität erwähnt werden, dass heute noch alte Küchentische als Experimentiertische dienen müssen. Einige Räume sind überdies leer, weil das früher darin befindliche Instruktionsmaterial unbrauchbar und veraltet wurde. Man wartet seit Jahren auf die neuen Einrichtungen, die kommen sollen und nie kamen. Wenn das Technikum Biel bis heute überhaupt weiter arbeiten konnte, so ist es zu einem guten Teil den verdienstvollen Schenkungen industrieller Unternehmungen wie

Brown, Boveri & Cie, in Baden und der Maschinenfabrik Oerlikon zu verdanken.

Notwendig vor allem sind sodann gemeinsame genügende Energiequellen für alle Laboratorien. Die derzeitige Anlage datiert zum Teil aus den 90er Jahren und wäre wohl, wenn jemals das Starkstrominspektorat in sie Einblick genommen hätte, schon längst abdekretiert worden. Die Leitungsanlage ist zudem nur provisorisch, die zur Verfügung stehende Leistung ist zu gering und reicht nur knapp hin für die Versuche im elektrotechnischen Laboratorium, nicht aber für die Zwecke des maschinentechnischen Laboratoriums. Zum mindesten ist der Anschluss an das städtische Kraftnetz durch eine Transformatorstation mit etwa 25 KW. Leistung und mit der Möglichkeit, diese Leistung in allen Stromarten umzutransformieren und zu verteilen, notwendig, um annehmbare und von der Schule schon längst benötigte Verhältnisse zu schaffen.

Es sind dies nur einige der krassesten Unzulänglichkeiten. Den Berichten der Schulbehörden und Zuschriften aus Lehrerkreisen entnehmen wir noch die weitere Schilderung der prekären Ausstattung des Technikums Biel und der Erneuerungswünsche. Leider nur zu wahr findet sich darin eine Bemerkung, dass man an den Zuständen des Technikums Biel vorab lernen könne, wie es nicht sein sollte.

So wird auch die Frage zu prüfen sein, ob nicht wie in Winterthur für die im maschinentechnischen Laboratorium aufgestellte Dieselmotoren- und Fahrzeugmotorenanlage ein Neubau errichtet werden sollte, da die einen sehr geräuschvollen Betrieb bedingenden Kraftmaschinen im Innern des Hauptgebäudes den Schulunterricht stören und deshalb ein Dauerbetrieb nicht in Frage kommt.

Kostspielig wird auch die Anschaffung und Ergänzung des Instrumentariums sein, d. h. des ganzen Bestandes an Messinstrumenten, der zum Arbeiten im Laboratorium notwendig ist. Was bis jetzt angeschafft werden konnte, musste auf dem ordentlichen Budgetweg beschafft werden. Einzelne teurere Stücke können aber nur durch ausserordentliche Kreditgewährung angekauft werden. Vollständig fehlen, z. B. alle elektrischen Messinstrumente für Stark- und Schwachstrom, und diejenigen des maschinentechnischen Laboratoriums, wozu auch die Messmaschinen für Materialprüfung (Festigkeit) zu rechnen sind. Diese letzteren Einrichtungen bilden eigentlich die Grundlagen aller Technik. Gleichwohl konnten sie bis jetzt nicht im Unterricht vorgezeigt werden. Es würden aber nicht nur die technischen Abteilungen von ihnen für den theoretischen Unterricht Gebrauch machen, sondern auch die mechanische Werkstätte und die Maschinenindustrie von Biel und Umgebung. Es wäre eine schöne und dankbare Aufgabe eines Technikums, wenn es sich neben dem Unterricht der Schüler auch in den Dienst der Industrie und des Gewerbes stellen könnte.

Selbstverständlich darf all das soeben Gesagte nicht den Eindruck erwecken, als ob der Staat Bern für das Technikum Biel bis jetzt überhaupt keine nennenswerten Aufwendungen gemacht hätte. Wir wollen gerne anerkennen, dass die Verausgabungen im Gegenteil recht beträchtliche sind, sie

reichten aber trotzdem nicht bei allen Abteilungen zur Anschaffung des Notwendigsten aus.

Gut instand gestellt und mustergültig eingerichtet wurden z. B. die Uhrmacherschule und Kleinmechanikerschule. Aber auch an den technischen Abteilungen selbst wurde Neues geschaffen. So wurde erst letztes Jahr eine neue allerdings sehr wünschenswerte Abteilung für Automobiltechniker ins Leben gerufen. Mit der Einführung neuer Unterrichtskurse und der Anstellung geeigneter Lehrer ist es aber nicht getan; es sollte die Abteilung auch mit den nötigen Einrichtungen für die Untersuchung von Fahrzeugen und Fahrzeugausrüstungen versehen sein. Erwähnt sei ferner in diesem Zusammenhange, dass von Seite der ehemaligen Schüler beider Techniken das Bestehen von Fächern für wissenschaftliche Betriebsführung vermisst wurde.

Ohne uns weiter in Einzelheiten zu verlieren, möchten wir zum Schlusse der Bekanntgabe der Wünsche Biels die Einrichtungen, Maschinen und Instrumente aufzählen, die zur Hauptsache noch fehlen:

1. Elektrotechnisches Laboratorium in der Maschinenanlage: eine Transformatorstation (zirka 25 KW 2000/120 V), ein Reguliertransformator für Drehstrom, ein Quecksilberdampf-Gleichrichter, eine Leitungsanlage in Bleikabel,

im Hochspannungsraum: eine Prüfanlage zur Prüfung von Isoliermaterialien, zu Oeluntersuchungen, die Reparatur und Ergänzung des Induktatoriums, eine Einrichtung zur Erzeugung hoher Gleichstromspannung,

im messtechnischen Laboratorium: eine vollständige Einrichtung zur genauen Messung von Widerständen, Induktionskoeffizienten und Kapazitäten, eine Messeinrichtung zur Leistungsmessung bei Drehstrom, ein Satz von Ampèremetern für Gleich- und Wechselstrom, ein Satz von Präzisions-Drehspuhl-Instrumenten für Gleichstrom, Messeinrichtungen zur Prüfung von Eisenblechen, ein Oscillograph mit drei Hessschleifen mit Projektionsvorrichtung, komplett, Kompensationsapparat nach Raps, sowie die

Erneuerung und Ergänzung des Photometerzimmers durch Instandstellung des vorhandenen Photometers, Anschaffung einiger moderner Apparate zur Lichtmessung usw. Im

2. Maschinentechnischen Laboratorium handelt es sich zur Hauptsache um den Ausbau der hydraulischen Abteilung und der calorischen Abteilung.

In beschränkterem Masse ist eine Modernisierung des Technikums Burgdorf notwendig. Wenn in Biel eine vollständige Neugestaltung und gründlicher Ausbau der bestehenden Einrichtungen vonnöten ist, so bedarf es in Burgdorf eher einer Erweiterung und Ergänzung der gegenwärtigen Laboratoriumsbestände.

Der Direktor des Technikums macht in seiner Kreditvorlage für den Ausbau der Laboratorien vom 28. Oktober 1928 einleitend geltend, «dass sich das Bedürfnis nach Ausbau und Erweiterung der Einrichtungen und Demonstrationen und Uebungen nicht nur an der maschinentechnischen, sondern auch an andern Abteilungen des Technikums je länger je stärker geltend mache. Die rapide Entwicklung der Funktechnik, des Hochspannungsbetriebes, die

neuern Methoden der chemischen Analyse und Synthese, der Materialprüfung usw. liessen sich im Unterricht nur dann in genügendem Masse berücksichtigen, wenn diesem die nötigen Apparate und Maschinen zur Verfügung stehen. Vieles, was vor 20, 30 und mehr Jahren angeschafft wurde, sei veraltet und unbrauchbar geworden, und wenn auch im Rahmen der verhältnismässig bescheidenen, jährlichen Kredite den dringendsten Anforderungen entsprochen werden konnte, so hätten doch viele Wünsche zurückgestellt werden müssen, die an andern technischen Schulen in weitgehendem Masse erfüllt worden seien.»

Bei Burgdorf handelt es sich nach dem Bericht der Technikumsleitung in der Hauptsache um die Erweiterung des Maschinenlaboratoriums durch kalorische Maschinengruppen, die Einführung der Festigkeits-Messtechnik, die Erweiterung des Elektrotechnischen Laboratoriums durch Einführung der Hochspannungstechnik, Oscillograph, Motor-Generatorgruppe usw., die Erweiterung oder eigentliche Schaffung des Laboratoriums für Radio-, überhaupt Schwachstromtechnik, die Erneuerung und Verbesserung des chemischen Laboratoriums.

Im Maschinenlaboratorium sind die wichtigen Gebiete des Dampfkesselbetriebes, des Dampf-Turbinen-, Dampfmaschinen- und Kompressorenbaues im Gegensatz zu den meisten namhaften technischen Lehranstalten im Laboratorium gar nicht vertreten. Es sollte deshalb eine komplette Dampfkesselanlage mit Oelfeuerung, eine Maschinengruppe I, bestehend aus Dampfmaschine mit Kolbenkompressor und eine Maschinengruppe II, bestehend aus Dampfturbine, Torsionsdynamometer und Hochdruckventilator aufgestellt werden.

Im Laboratorium für Materialprüfung kann das wichtige und weitschichtige Fach der Festigkeitslehre nur theoretisch behandelt werden, da bis jetzt jegliche Vorrichtung zur Durchführung von Zug-, Druck-, Biege-, Falt-Versuchen usw. fehlt, während eine ganze Anzahl schweizerischer Mittelschulen (Technikum Winterthur, Technikum Le Locle, Uhrmacherschulen St. Immer und Genf) und wohl auch alle namhaften technischen Schulen Deutschlands schon lange damit ausgerüstet sind.

Auch der Direktor des Technikums Burgdorf weist darauf hin, dass solche Einrichtungen nicht nur dem Unterricht in hervorragendem Masse dienen, sondern sicher auch gerne von industriellen und gewerblichen Betrieben in Anspruch genommen würden. Die grössten finanziellen Opfer wird der Ausbau des elektrotechnischen Laboratoriums für Starkstrom kosten. Es ist hier eine sogenannte Umformermaschinengruppe, bestehend aus Synchron-Induktionsmotor und Gleichstrom-Nebenschlussgenerator, eine dringliche Notwendigkeit, da diese Einrichtung in nächster Zeit für die Lehranstalt von grosser Nützlichkeit sein wird, zumal das Elektrizitätswerk Burgdorf die bereits begonnene Umwandlung des Gleichstrombetriebes $2 \times 150 = 300$ Volt auf Drehstrombetrieb 220/380 Volt auch auf das «Gsteig» ausdehnen wird und dann das Technikum für den ausfallenden Gleichstrom 300 Volt Ersatz haben muss.

Auf die weiteren Wünsche des Technikums Burgdorf auf dem Gebiete der Stark- und Schwachstromtechnik möchten wir nicht eintreten; die Wünsche sind der Regierung aktenmässig bekannt.

Die Fachschule für Chemie wünscht ausser Apparaten und Sammlungen eine Reihe von Neu-Einrichtungen für verbesserte und vermehrte Zuleitung von Gas, Wasser, Gleich- und Wechselstrom für Projektion, Beleuchtung und Verdunkelung. Nach Vorlage sollten verschiedene Reparaturen und Umänderungen an Mobiliar, sowie Anschaffungen aller Art und Neuanstriche von Wänden und Decken vorgenommen werden.

Schlussendlich kommen noch Verbesserung der Tagesbeleuchtung der Arbeitsplätze im Schülerlaboratorium und die Einrichtung einer dritten Kapellengruppe in Vorschlag.

Auf die Kosten der zu erstellenden Anlagen und der anzuschaffenden Einrichtungen sind wir im einzelnen absichtlich nicht eingetreten, weil deren Bestimmung in dem dem Regierungsrat zu übertragenden Auftrag enthalten ist. Immerhin stellen wir zuhanden des Grossen Rates fest, dass die Kreditvorlagen der Techniken Biel und Burgdorf auf eine Gesamtausgabe von rund 500,000 Fr. kommen dürften. Es kann natürlich keine Rede davon sein, dass dieser Kostenbetrag von insgesamt einer halben Million Franken durch den Staat Bern auf einmal getragen würde. Es handelt sich hier vielmehr um den Gesamtkostenbetrag des einheitlichen Erneuerungsplanes beider Techniken, der auf zirka vier Jahre zu verteilen wäre. 40% vom Gesamtbetrag, abzüglich der Bauarbeiten von rund 80,000 Franken, würden überdies durch den Bund übernommen, so dass während vier Jahren pro Jahr das Staatsbudget mit nicht mehr als rund 80,000 Franken belastet würde. Diesen ausserordentlichen Gesamtkostenaufwand betrachten wir, unter Verweisung auf das von uns einleitend Gesagte, nicht nur als eine dringliche Notwendigkeit, sondern auch als eine Ehrenpflicht des Staates Bern. Die Frage allfälliger teilweiser Kostenvermeidung durch Zusammenlegung der einzelnen Abteilungen der beiden technischen Schulen möchten wir dabei nicht berühren. Diese Angelegenheit wurde im Grossen Rat vor noch nicht so langer Zeit bei Behandlung des Berichtes der Sparkommission neuerdings geprüft. Der Grosse Rat lehnte jedoch eine Zusammenlegung aus politischen Gründen mit Rücksicht auf den französisch sprechenden Jura und Biel ab. Es besteht unsererseits kein Anlass, heute an dieser Stellungnahme des Grossen Rates zu rütteln, und es wäre dies sicher auch nicht der Wille der Motionäre. Die beiden Schulen führen heute ihr selbständiges Dasein und sie finden ihre Existenzberechtigung auch in der Schülerzahl.

Unbedingt erforderlich ist dagegen, dass beide Schulen instand gesetzt werden, in gleicher Weise wie es für die jungen Landwirte die landwirtschaftlichen Schulen sind, den angehenden Technikern das nötige Rüstzeug an theoretischem Wissen und praktischem Können zu übermitteln, damit sie im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf sich mit den Schülern anderer Techniken messen und die ihnen in der Praxis zufallenden Obliegenheiten auch erfüllen können. Geld, das der Staat auf diese Weise, d. h. für die berufliche Ertüchtigung seiner Jugend ausgibt, ist niemals verloren. Es ist im Gegenteil gut angelegtes und hochprozentig verzinstes Kapital. Die Stadt Zürich hat kürzlich einen Millionen-Kredit gewährt für den Bau eines den modernen Anforderungen genügenden Gewerbe-Schul-

hauses mit fortschrittlicher Einrichtung der Laboratorien und Werkstätten. Angesichts solch grosser Anstrengungen anderer technischer Fachschulen wird auch der Kanton Bern nicht zurückbleiben dürfen und wollen.

Im Namen der Motionäre bitte ich deshalb Sie, meine Herren Kollegen, der Motion zuzustimmen und die Regierung, sie anzunehmen. Sie alle sichern sich damit nicht nur den Dank der Schulbehörden und der Schüler, Sie leisten damit unserer gesamten bernischen Volkswirtschaft einen guten Dienst.

Aebi. Ich möchte die Motion Gafner dem Räte zur Annahme bestens empfehlen. Es ist tatsächlich so, wie der Herr Motionär ausgeführt hat: Wir sind mit den Versuchsanstalten an unsern technischen Schulen gegenüber andern Schulen dieser Art etwas zurückgeblieben. Vor zwei Jahren wurde auf die Initiative des Direktors des Innern ein Programm über den Ausbau dieser Versuchsanstalten aufgestellt. Wie Sie gehört haben, wird das einen Kapitalaufwand von zirka einer halben Million erfordern. Wir waren aber bescheiden in dem, was wir wünschten; es ist nur das vorgesehen, was notwendig ist. Ich möchte sehr bitten, im Interesse unserer jungen Techniker und im Interesse der Volkswirtschaft dieser Motion zuzustimmen.

Meier. Ich möchte namens der Vertretung von Biel den Rat ebenfalls ersuchen, der Motion zuzustimmen. Es handelt sich insbesondere um den Ausbau der beiden Laboratorien und des Ateliers für Feinmechaniker.

Aus was für Gründen hat sich diese Sache so verzögert? Der Herr Motionär hat ausgeführt, dass schon seit mehreren Jahren, sogar seit Jahrzehnten die ganze Sache hängig sei. Es sind tatsächlich bereits 30 Jahre verflossen, seit die ersten ernsthaften Anstrengungen in dieser Richtung gemacht wurden. Ungünstig war dann besonders der Umstand, dass man die baulichen Fragen nicht erledigen konnte. Das Bieler Technikum hatte Neubauten nötig. Ihre Erstellung hat sich aber auf Jahre hinaus verzögert. Dann kam der grosse Krieg und damit neuerdings eine Verzögerung. Weiter trat die Arbeitslosigkeit ein, und der Staat hatte kein Geld mehr übrig für seine Bildungsanstalten. Als der Neubau endlich kam, tauchte auch die Frage der Einrichtung der Laboratorien wieder auf.

Dass dieser einmalige Kredit notwendig ist — es handelt sich also um eine einmalige Ausgabe des Staates von einer halben Million Franken — das hat Ihnen der Motionär auseinandergesetzt. Es ist heute höchste Zeit, dass der Kanton diese Ausgabe macht, denn so kann es nicht mehr weiter gehen. Die Laboratorien und das Atelier verdienen eigentlich nicht mehr den Namen einer beruflichen Bildungsanstalt. Alle Instanzen haben einstimmig und vorbehaltlos die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Modernisierung dieser Anstalten anerkannt. Ich möchte nur beiläufig bemerken, dass auch eine Delegation früherer Schüler des Technikums, die vor 25 Jahren die Anstalt besucht haben und die nun in der ganzen Schweiz herum in wichtigen Stellungen stehen, sich geäussert haben, diese Laboratorien gleichen eher Museen oder Ausstellungsräumen für veraltete Maschinen usw. Es ist

wirklich höchste Zeit, dass man diesen einmaligen Kredit bewilligt.

Ich mache auch darauf aufmerksam, dass nun, nachdem die Kriegsjahre vorüber sind und die Nachkriegsfolgen sich gebessert haben, auch der Bedarf an Technikern gestiegen ist. Man darf konstatieren, dass am Technikum Biel, gleich wie in Burgdorf, die Nachfrage nach Technikern bedeutend gewachsen ist und man nun selbstverständlich den Nachwuchs richtig ausbilden muss, damit die Leute imstande sind, ihre Aufgabe als Techniker zu erfüllen.

Wir anerkennen, dass das feinmechanische Atelier bereits zum Teil eingerichtet worden, aber noch nicht beendet ist. Dieses bildet eine Spezialität der Abteilungen von Biel. Diese Abteilungen, speziell das feinmechanische Atelier und die Uhrmacherschule, sind eng mit der Bieler Industrie verknüpft. Sie arbeiten Hand in Hand und haben die Aufgabe, in lebendiger und ununterbrochener Fühlung mit den praktischen Bedürfnissen von Industrie und Gewerbe zu stehen. Dazu aber müssen die nötigen Laboratorien und Ateliers selbstverständlich genügend eingerichtet sein.

Die Regierung wird ersucht, nach Prüfung der sämtlichen Akten und der Bedürfnisse einen Kredit von einer halben Million zu bewilligen. Die beiden Institute haben sich in gleicher Weise an der Eingabe beteiligt, und wir müssen es vertrauensvoll der Regierung überlassen, die angemessene Verwendung des Kredites zu überwachen. Von Biel aus empfehle ich also, dieser Motion die Zustimmung zu erteilen.

Messerli. Es ist Tatsache, dass der Technikerberuf in der Schweiz überfüllt ist und dass wir sehr viele junge, tüchtige Techniker haben, die mit dem besten Willen in ihrem Beruf nicht vorwärts kommen, so dass sie im Handwerk, in den kaufmännischen Berufen und anderswo ihre Existenz fristen müssen. Wenn wir nun im Kanton Bern in unsern Technikerschulen nicht dafür sorgen, dass unsere jungen Leute eine erstklassige Ausbildung geniessen können, und zwar, wie der Motionär ausgeführt hat, auch in praktischer Beziehung, so geraten unsere jungen bernischen Techniker erst recht ins Hintertreffen, weil man in der Praxis immer diejenigen Leute bevorzugt, die nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch gut ausgebildet sind. Das ist eine Tatsache, die man nicht bestreiten kann.

Anlässlich der Revision des Dekretes über die bernische Handels- und Gewerbekammer hat die Kommission, wie der Motionär bereits ausgeführt hat, sich die Einrichtungen in Biel angesehen. Ich will nicht bereits Gesagtes wiederholen, sondern nur sagen, dass das maschinentechnische Laboratorium an ganz veraltete Verhältnisse erinnert. Dort sind Apparate, Instrumente und Maschinen, die man heute nicht mehr zu Lehrzwecken brauchen kann. Wir haben den Eindruck bekommen, dass der Kanton Bern, wenn er mit seinen jungen Leuten nicht im Hintertreffen bleiben will, sofort Remedur schaffen muss; ich habe es deshalb begrüsst, dass sofort eine solche Motion eingereicht wurde.

Ich möchte noch auf die finanziellen Wirkungen aufmerksam machen. Der Herr Motionär hat gesagt, die ganze Neuanlage komme auf rund eine

halbe Million Franken. Nach Abzug der 80,000 Fr. für bauliche Einrichtungen leistet der Bund 40% an die verbleibenden 420,000 Fr., so dass also zirka 250,000 Fr. durch den Kanton Bern aufzubringen sein werden, ausser den genannten 80,000 Franken. Auf 4 Jahre verteilt, würde das einen Posten von jährlich 80,000—85,000 Fr. ausmachen, was sich bei einem Budget, wie es der Kanton Bern hat, mit Leichtigkeit sollte unterbringen lassen. Man braucht also nicht mit einer halben Million zu operieren, da sonst einzelne Kollegen des Rates noch kopfscheu werden könnten. Ich möchte Sie bitten, die Motion erheblich zu erklären, weil sie einem dringenden Bedürfnis unserer technischen Schulen Biel und Burgdorf entspricht.

Haas. Wir sind es unsern jungen Leuten schuldig, etwas in der Sache zu tun. Man denke nur an Winterthur, wo man uns weit voraus ist und zudem noch das Polytechnikum sich in der Nähe befindet; oder man vergleiche auch, was das gedrückte Deutschland sich leistet zur Ausbildung der jungen Leute. Wer einen Motor hat und einen neuen Arbeiter einstellt, der kann sicher sein, dass der Motor schon nach einer Stunde nicht mehr läuft. Hätten unsere technischen Schulen das nötige Material, so könnten sich die jungen Leute besser für die Praxis ausbilden und man wäre weniger genötigt, Ausländer beizuziehen. An unsern Techniken muss für genügenden Nachwuchs gesorgt werden. Mein Wunsch ist also, dass der Rat die Motion erheblich erkläre; denn dass der Herr Direktor des Innern sie unbedingt annimmt, das weiss ich. (Heiterkeit.)

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Haas hat richtig prophezeit: Ich habe den Auftrag, die Motion entgegenzunehmen, und ich tue dies auch gerne.

Die Kritik, die Herr Grossrat Gafner an den Zuständen der Laboratorien unserer kantonalen Schulen geübt hat, ist begründet. Die technischen Einrichtungen unserer Schulen halten nicht Schritt mit denjenigen der gleichartigen Schulen in Winterthur und im Ausland, soweit ich sie besucht habe. Jahr für Jahr wurde zu diesem Zwecke etwas ins Budget aufgenommen, jedes Jahr musste um diese Budgetposten gerungen werden; es ist aber so, wie ich hier schon einmal ausgeführt habe: man hat geflickt, ergänzt, etwas «gekrautert», aber ein genereller Plan für eine Gesamterneuerung wurde nie aufgestellt. So sind wir zurückgeblieben. Das elektrotechnische und das maschinentechnische Laboratorium von Biel sind so veraltet und sehen derart schlecht aus, dass wir sie Fremden gar nicht mehr zeigen dürfen. Etwas besser ist der Zustand der Maschinen in Burgdorf; doch sind auch dort in verschiedenen Zweigen bedeutende Lücken zu konstatieren. So kam von Biel her das Begehren, man möchte wenigstens das maschinen- und das elektrotechnische Laboratorium ergänzen. Das war das Ergebnis einer Besprechung mit der Kommission in Biel. Ich sagte mir aber: Wir wollen diese Frage einmal gründlicher anpacken, die technischen Abteilungen durchgehen und sehen, inwieweit die Laboratorien erneuert werden müssen, damit sie den Anforderungen der heutigen Zeit genügen; denn darüber sind wir alle einig, dass man die

technischen Schulen, wenn man überhaupt solche führen will, auf der Höhe der Zeit halten muss.

Nun ist von Biel ein Kreditbegehren eingegangen, dann auch eines von Burgdorf; beide zusammen belaufen sich auf zirka 480,000 Fr. Nachdem wir mit der Prüfung begonnen hatten, lief von der einen Schule noch ein zweites Kreditbegehren ein, wodurch das Ganze wieder auf einen neuen Boden gestellt und es mir unmöglich gemacht wurde, als Antwort auf die Motion dem Grossen Rat heute gleich, wie ich es gerne getan hätte, eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten. Soweit sind wir also heute noch nicht. Aber wir prüfen die Sache weiter und lassen uns ganz detaillierte Pläne und Kostenberechnungen geben. Mit 480,000 Fr. werden wir nicht auskommen, sondern müssen vielleicht mit 550,000—600,000 Fr. rechnen. Wenn wir einmal an diese Sache herantreten, dann wollen wir sie auch gleich recht machen, und nachher müssen Jahr für Jahr die nötigen Kredite bewilligt werden für die erforderlichen Erneuerungen, um die Schulen dauernd auf der Höhe der Zeit zu behalten.

Es ist so, wie Herr Grossrat Gafner ausgeführt hat: Es genügt nicht, dass man dem angehenden Techniker irgend eine Maschine hinstellt, z. B. um zu zeigen, wie man den Dampf erzeugt oder wie der Explosionsmotor aussieht. Das geht etwa für eine Sekundarschule und vielleicht auch noch für ein Gymnasium an, wo man sich damit begnügt, zu zeigen, um was es sich dabei handelt. Was ein Elektromotor oder eine Dampfmaschine ist, wissen die Techniker; es handelt sich aber darum, ihnen das Neueste auf diesem Gebiet zu zeigen und sie in die Konstruktion der Maschine einzuführen, weil sie sie dann zeichnen und konstruieren lernen müssen. Da kann man nicht ein Modell aus den 90er Jahren hinstellen und sagen: Das genügt für euch! Diesen Zustand haben wir aber heute, namentlich in Biel. Wenn irgendwo der Maschinensatz ganz modern sein muss, immer wieder die neuesten Errungenschaften vorgezeigt werden müssen, so in den Techniken, da die Techniker später als Zeichner und Konstrukteure in die Praxis treten. Sind sie nicht auf der Höhe der Zeit, so ist auch keine Nachfrage mehr nach ihnen.

Ich glaube, es ist nicht nötig, dass ich mich über die Bedürfnisfrage noch weiter ausspreche. Wir nehmen also die Motion entgegen und werden uns bestreben, in der Septembersession dem Grossen Rat bereits eine Vorlage zu unterbreiten.

Es ist erfreulich, dass diese Anregung und Unterstützung aus den Kreisen der Industrie wie auch der Techniker selbst kommt, aus den Kreisen derer, die ehemals die Techniken besuchten und nun draussen stehen.

Eine gewisse Schwierigkeit bietet für die Regierung immer die Doppelspurigkeit, die wir im Kanton Bern in der Ausbildung der Techniker haben. Der Finanzdirektor und andere belieben immer wieder darauf aufmerksam zu machen, dass wir uns im Kanton Bern den Luxus leisten, in Burgdorf wie in Biel eine elektrotechnische und eine maschinentechnische Abteilung zu führen. Dadurch, dass wir zwei Schulen ausrüsten müssen, werden wir ungünstiger gestellt als der Kanton Zürich, der nur eine solche Schule hat. Aber daran sind wir

nicht schuld. Der Grosse Rat und das Bernervolk haben beschlossen, die Schule in Burgdorf zu errichten. Nachher hat Biel aus eigener Initiative ebenfalls ein Technikum gegründet, und später hat sich der Grosse Rat Biel gegenüber sehr entgegenkommend gezeigt, indem er das Bieler Technikum, das also eine Gemeindeschule war, auch verstaatlichte. So sind wir zu zwei Schulen gekommen, und wir haben die Pflicht, sie zu fördern. Die Frage der Doppelspurigkeit ist, wie Herr Grossrat Gafner angedeutet hat, seinerzeit auch von der Sparkommission studiert worden; diese hat es aber abgelehnt, die Frage der Zusammenlegung weiter zu verfolgen. Aus wirtschaftlichen Gründen allerdings könnte das geschehen; aber die politische Lage des Kantons Bern ist derart, dass der Jura ein Anrecht auf eine technische Mittelschule hat. Damit müssen wir uns also abfinden. Das Technikum Burgdorf ist ganz deutschsprachig, während dasjenige in Biel zweisprachig ist; gewisse Fächer werden dort vorzugsweise französisch unterrichtet. Auch die Regierung wird sich der Auffassung anschliessen müssen, dass man von einer gänzlichen Zusammenlegung nicht sprechen kann. Wenn irgendwo von Zusammenlegung die Rede sein könnte, dann am ehesten noch in der Hochbauabteilung, weil auf diesem Gebiete die grösste Ueberproduktion herrscht. Aber diese Frage ist heute nicht akut.

So wollen wir also in beiden Schulen die Laboratorien auf die Höhe der Zeit bringen und damit unsern Techniken wieder das Ansehen verschaffen, das sie gemäss der von den Direktoren und der Lehrerschaft dort geleisteten Arbeit redlich verdienen.

In diesem Sinne nehmen wir die Motion entgegen. Dagegen muss ich noch einmal erwähnen, dass wir nicht mit den von Herrn Dr. Gafner genannten Summen auskommen werden, sondern dass es sich um Beträge handelt, die sich zwischen 550,000 und 600,000 Fr. bewegen werden; die neuesten Eingaben sind eben dem Herrn Motionär noch nicht bekannt gewesen. Der Kanton trägt die Kosten für bauliche Arbeiten allein. An die Anschaffung von Maschinen und Apparaten dagegen leistet der Bund 40%, so dass dem Kanton Bern noch 60% zu tragen bleiben. Hieran müssen die Gemeinden Biel und Burgdorf laut den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen einen Drittel leisten. So verbleiben zu Lasten des Kanton Bern schliesslich nur noch 40%. Verteilen wir diese Summe auf ein paar Jahre, so werden wir mit 100,000 Fr. jährlich auskommen.

Zum Schluss möchte ich dem Herrn Motionär seine geleistete Arbeit und das gründliche Studium der Frage anerkennen und namentlich auch der Staatswirtschaftskommission danken, die sich verschiedentlich mit der Sache befasst und sie hier im Rate zur Sprache gebracht hat.

Die Motion wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Geht an die Regierung.

Interpellation des Herrn Wüthrich (Biel) betreffend ungleiche Einschätzung durch die Bezirkssteuernkommission.

(Siehe Jahrgang 1929, Seite 294.)

Wüthrich (Biel). Hinsichtlich der Steuern steht der Kanton Bern in doppelter Beziehung obenan: erstens in der Höhe der Steuern, und zweitens in der sehr ungerechten Verteilung der Steuerlasten. Das Einkommen wird in gewaltigem Masse zur Versteuerung herangezogen, der Besitz und das Vermögen dagegen nur sehr wenig. Wenn heute ein unselbständig Erwerbender mehr als 10% seines Einkommens versteuern muss, hat er allen Grund, sich über den Steuerdruck zu beklagen. Hat aber ein Steuerpflichtiger das Vergnügen, mit dem Strafartikel des Steuergesetzes, dem Art. 40, in Berührung zu kommen, dann kann es ihm allerdings schwarz werden vor den Augen. Dieser Art. 40, der eine ganz dehnbare Fassung aufweist, hat leider keine Entwicklungsgeschichte. Wir können ihn nicht nach seiner Entstehung hin untersuchen, weil er durch die Initiative zum Gesetz geworden ist. Ich bin aber überzeugt, dass er, wenn er durch die Beratung hier im Rate zustande gekommen wäre, keinesfalls in der Weise angewendet werden könnte, wie es heute geschieht. Zweifellos war es nicht der Wille des Gesetzgebers, des Volkes, einen Strafartikel zu schaffen, der blindlings und ohne Rücksicht auf den Grund der Umgehung des Gesetzes zur Anwendung kommen sollte. Wir haben das bestimmte Gefühl, dass die Steuerverwaltung diesen Artikel überall, wo es sich einigermassen tun lässt, so anwendet, dass für den Staat eine neue Einnahmequelle entsteht. Niemals kann dies aber der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, und zweifellos darf die Steuerstrafe nur dann zur Anwendung gelangen, wenn das Steuergesetz absichtlich umgangen wurde. Aber auch wo dies zutrifft, ist der sozialen Lage des Steuerzahlers gebührend Rechnung zu tragen und das Strafmass seiner Lage gemäss zu gestalten.

Heute aber sucht die Steuerverwaltung in allen Fällen den dreifachen Steuerbetrag einzukassieren. Nun ist es sicher, dass jeder Bürger, der in solcher Weise von den staatlichen Organen mit Steuerbussen bedacht wurde, die übersetzt oder überhaupt nicht angebracht sind, sich entsprechend einstellen wird, sobald ein Gesetz oder eine sonstige Vorlage zur Abstimmung kommt und Strafartikel enthält. Von unserem Parteistandpunkt aus dürften wir dieser Entwicklung allerdings sehr ruhig zusehen. Aber wir haben doch auch die Pflicht, die Behörden aufmerksam zu machen auf den wachsenden Unwillen der Bevölkerung, speziell der Steuerzahler. Auch wir sind der Auffassung, dass es heute kein Steuergesetz ohne Strafartikel geben kann. Aber angesichts der praktischen Handhabung des jetzigen Strafartikels wird die Annahme neuer Gesetze dieser Art im Volke überhaupt vollständig in Frage gestellt.

Mit Rücksicht auf die Unterhandlungen, die gegenwärtig zwischen der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion einerseits und den beteiligten Kreisen andererseits bestehen, konnte die Interpellation in der letzten Session nicht begründet werden.

Auch heute kann der Fall, der Anlass zur Einreichung meiner Interpellation gab, für deren Begründung noch nicht herangezogen werden. Bei Erledigung des betreffenden Steuernachlasshandels wird man aber noch ein Wort dazu sagen können. Heute will ich nur an einem Beispiel zeigen, wie unsinnig der betreffende Strafartikel angewendet wird.

Mir ist ein Steuerzahler bekannt, der im Jahre 1925 von seinem Einkommen 90 Fr. zu wenig angab. Die Rechnung der Steuerverwaltung für Busse und Nachsteuer macht sich nun folgendermassen: Die entzogene Steuerschätzungssumme beträgt 90 Franken. In einem solchen Falle gestattet die Steuerverwaltung als Existenzminimum nur einen Abzug von 1000, statt 1500 Fr. Also sind 500 Fr., plus jene 90 Fr., nachzusteuern, aufgerundet auf 600 Franken, mal drei macht 1800 Fr., wofür ungefähr 180 Fr. Steuer nachzubezahlen sind, während es ursprünglich 9 Fr. gewesen wären. Zweifellos ist das eine ganz unsinnige Anwendung des Strafartikels; aber die Steuerverwaltung beharrt darauf, weil der betreffende Steuerzahler sich nicht genügend wehren kann.

Ganz ähnliche Fälle ergeben sich auch, wie Ihnen bekannt sein wird, bei Inventaraufnahmen. Bei Erbschaften werden durch hohe Einschätzung des Mobiliars und ganz unabträgliche Titel Vermögen konstruiert, wie sie niemals vorhanden sind, und dafür muss nachher die Nachsteuer bezahlt werden. Nicht jeder Bürger hat die Mittel, um die Angriffe der Steuerverwaltung durch einen Fürsprecher oder Notar zu parieren, nicht jeder Bürger ist geneigt, mit einem Gesuch den Gnadenweg zu beschreiten. Es ist für einen Staatsbürger beschämend, wenn man ihn auf den Gnadenweg verweist, da der Bürger nicht Gnade suchen will, sondern Recht. Es gibt viele Fälle, wo die Massnahmen der Steuerverwaltung geradezu rüinös wären. Das Steuergesetz erlaubt eine Reduktion der Steuerbusse, die Steuerverwaltung kann davon Gebrauch machen. Wie gering das Verständnis des Steuerwalters in dieser Beziehung ist, zeigt eine Erklärung, die er mir persönlich gegeben hat, man könne dann eine Reduktion der Steuerbusse eintreten lassen, wenn wirklich triftige Gründe vorhanden seien. Auf die Frage, was triftige Gründe seien, hat er erklärt, bei einem Einkommen von 6000—7000 Fr. sei es nicht angebracht, eine Steuerreduktion eintreten zu lassen, wenn ein Steuerpflichtiger 600—700 Fr. Arzt- oder Spalkosten gehabt habe. Wenn jemand solche Behauptungen aufstellt, dann tanzt er ganz sicher im luftleeren Raum. Der Mann kennt die Verhältnisse des Steuerzahlers nicht. Ich möchte fragen, wofür wir eigentlich Bezirkssteuerkommissionen haben. Da ich den Glauben an eine vernünftige Interpretation durch die Steuerverwaltung verloren habe, glaube ich, dass die Bezirkssteuerkommission die richtige Instanz wäre, um allfällige Nachsteuerhändler gemeinsam mit den Gemeindebehörden und den Beteiligten zu prüfen und der Steuerverwaltung Bericht und Antrag zu stellen. Wir wissen, dass es Bezirkssteuerkommissionen gibt, die das Steuergesetz sehr richtig handhaben, die so viel als möglich Nachsteuerhändler zu vermeiden suchen. Das sind unglückliche Sachen. Nicht nur der, den es trifft, wird verbittert gegenüber der Gesetzgebung, sondern es erfahren davon immer auch andere Kreise.

Die Bezirkssteuerkommissionen machen den Steuerzahler aufmerksam auf die Folgen seiner Sünden, oder sie versuchen, durch höhere Einschätzung das gesamte steuerpflichtige Einkommen des Steuerzahlers zu erfassen. Das ist zweifellos die richtige Auffassung. Andere Bezirkssteuerkommissionen handhaben das nicht so. Wo sie glauben, es sei irgend eine kleine Steuerverschlagung vorhanden, melden sie das nach Bern, und die Steuerverwaltung macht aus der Sache einen Nachsteuerhandel. Diese ungleiche Behandlung ist nicht richtig. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob er bereit sei, dafür zu sorgen, dass Art. 40 des Steuergesetzes eine vernünftige Auslegung erfahre dadurch, dass die Bezirkssteuerkommissionen durch Beiziehung von geeignetem Personal die Nachsteuerfälle soviel wie möglich zu vermeiden, oder die Steuerpflichtigen auf das eventuelle Eintreten von Nachteilen aufmerksam zu machen suchen, dass sie die Fälle zu prüfen und der Steuerverwaltung Bericht und Antrag einzureichen haben, um zu vermeiden, dass eine ganz ungleiche Behandlung der Steuerzahler eintritt, und um zu vermeiden, dass Verfügungen der Steuerverwaltung unselbständig Erwerbende der Verarmung zuführen und durch die Verarmung der stimmfähigen Bürger die Gemeinde- und Kantonsgesetzgebung gefährden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ruhige und sachliche Art der Begründung der Interpellation ermöglicht, das Thema ebenfalls in aller Sachlichkeit zu behandeln. Es handelt sich um eine wichtige und sehr schwierige Angelegenheit. Gewöhnlich hört einer nicht gern, dass er seine Steuerpflicht nicht richtig erfüllt habe und daher nachsteuerpflichtig sei, gewöhnlich werden die Leute in derartigen Händeln sehr aufgeregt. Ich sage immer, dass man einem Bürger im allgemeinen ganz gut trauen kann, dass es aber drei Sachen gibt, in denen man gegenüber dem Bürger vorsichtig sein muss; beim Stimmen, bei den Steuern und drittens beim Weibervolk. Heute haben wir es nur mit den Steuern zu tun. Man wird mit der Zeit, wenn man, wie ich, zehn Jahre in der Sache gearbeitet hat, etwas vorsichtig. Es kann einem einer mit dem treuesten Blick sagen, er versteuere alles; wenn ihn das Schicksal abberuft und die Vermögensinventare zum Vorschein kommen, muss man entdecken, dass der Mann doch nicht alles versteuert hat, dass er sogar Steuerverschlagnisse begangen hat. Das nötigt mit der Zeit dazu, gegenüber solchen Versicherungen etwas vorsichtig zu werden. Die Steuerverwaltung hat eine Instruktion der Finanzdirektion erhalten, den Steuerpflichtigen mit dem grössten Vertrauen entgegenzukommen. Beim Antritt meines Amtes als Finanzdirektor habe ich ein entsprechendes Schreiben an die gesamte Steuerverwaltung erlassen. Das ist bis zum letzten Angestellten gegangen. Ich predige vom Morgen bis zum Abend nichts anderes, als dass sie den Leuten Vertrauen entgegenbringen sollen. Wenn einer aber dieses Vertrauen missbraucht, scheint es mir gerechtfertigt, ihn auch anzupacken. Ich kann nicht, wenn man einen auf unrichtigen Angaben erwischt, dann einfach eines oder beide Augen schliessen. Gerade was die Nachsteuerpraxis anbetrifft, unterstütze ich die Steuerverwaltung, indem auch ich sage, dass man in Nachsteuerfällen

nicht scharf genug sein kann. Wenn man von den staatlichen Organen verlangt, dass man dem Steuerpflichtigen Vertrauen entgegenbringt, so muss man vom Steuerpflichtigen verlangen, dass er richtige Angaben macht, und wenn er das Vertrauen des Staates und der Gemeinde missbraucht, ist es angebracht, dass er nachher die Schärfe des Gesetzes zu spüren bekommt. Gemessen an andern Steuergesetzen, sind die Vorschriften des Kantons Bern in dieser Beziehung gar nicht übertrieben. Man hat für Steuerverschlagung im Jahre 1925 unter gewissen Voraussetzungen Gefängnis erkennen wollen. Das ist nicht durchgedrungen. Andere Gesetze haben sehr scharfe Bussen; unser geltendes Gesetz begnügt sich mit der dreifachen Nachsteuer. Das ist eine fiskalische Massnahme, nicht etwa eine Verfügung des Gerichtes oder des Regierungsrates, sondern eine Massnahme der Steuerbehörden. Mit der dreifachen Nachsteuer kann alles gut gemacht werden. Das Gesetz ist an und für sich nicht zu scharf. Ich stehe nicht an, zu erklären, dass die Finanzdirektion vorschlagen wird, im neuen Steuergesetz nach dieser Richtung schärfere Bestimmungen einzuführen.

Nun ist es ganz klar, dass, wenn es sich um kleine Fälle handelt, um Versehen, die Steuerverwaltung oder die Fiskalbehörden die nötige Einsicht zeigen müssen. Das muss auch dann geschehen, wenn eine Prüfung der finanziellen Lage des betreffenden Steuerpflichtigen ergibt, dass er infolge der Einbeziehung der Nachsteuern die ordentlichen Steuern nicht mehr bezahlen könnte, oder sonstige Verpflichtungen nicht mehr erfüllen könnte. Wenn wir vor der objektiven Unmöglichkeit stehen, dem betreffenden Nachsteuerpflichtigen die Nachsteuerzahlung zuzumuten, wäre es widersinnig, hier nicht Milde walten zu lassen, schon mit Rücksicht darauf, dass man dem Bestraften ermöglichen muss, wenigstens etwas zu zahlen.

Nun darf ich für die Steuerverwaltung und die Finanzdirektion, wie auch für den Regierungsrat, in Anspruch nehmen, dass wir weitgehend entgegenkommen. Solche Fälle werden uns von der kantonalen Steuerverwaltung unterbreitet. Sie werden nach allen Richtungen hin abgeklärt. Weil das Gesetz vorschreibt, dass wir die dreifache Nachsteuer beziehen müssen, wird diese in der Regel auch verlangt. Wenn der Steuerpflichtige glaubt, er könne das nicht zahlen, soll er ein Gesuch machen. Man gibt ihm Zeit zur Einreichung des Gesuches. Wir sind namentlich kleinen Nachsteuerpflichtigen sehr weit entgegengekommen. Ich habe in der allgemeinen Instruktion die Steuerverwaltung ermächtigt, bis auf die einfache Steuer hinabzugehen. Sie macht von dieser Ermächtigung auch Gebrauch, namentlich dann, wenn der betreffende Steuerpflichtige glaubhaft machen oder beweisen kann, dass er die dreifache Nachsteuer nicht bezahlen könnte.

Nun hat der Herr Interpellant die Frage aufgeworfen, ob man nicht via Bezirkssteuerschätzungskommission hier eine Aenderung vornehmen könnte. Diese können selbstverständlich viel zur Vermeidung von Nachsteuerfällen und von Schärfen dazu beitragen, wenn sie richtig einschätzen und vom Steuerpflichtigen die nötigen Angaben erlangen. In diesem Falle können die Nachsteuerfälle vielleicht sogar zum Verschwinden gebracht werden. Nun gibt es aber Bezirkssteuerkommis-

sionen, die nicht in der Lage sind, jeden einzelnen Fall genau zu überprüfen, und zwar wegen des Verhaltens der Steuerpflichtigen selber. Das führt dann dazu, dass man zu Nachsteuern greifen muss. Der Herr Interpellant hat recht, wenn er sagt, dass man auch in dieser Beziehung, soweit es sich um Nachsteuern handelt, nicht auf die Gnade abzustellen suchen sollte. Uhland hat einmal gesagt: «Die Gnade kommt vom Thron; der freie Mann liebt das klare Recht.» Klares Recht sollten wir in den Steuerverhältnissen haben. Das neue Steuergesetz wird hoffentlich eine klare Regelung bringen. Aber die Gnade ist nicht zu umgehen, wo das Gesetz selbst diesen Weg vorsieht. Im Gesetz ist vorge-schrieben, dass die Steuerverwaltung die dreifache Nachsteuer als Regel erkennen muss. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, durch seine Angaben eine Reduktion zu erwirken. Auf jeden Fall kann der Herr Interpellant sicher sein, dass nicht nur der Sprechende, sondern auch der kantonale Steuerverwalter die Auffassung vertreten, dass man den kleinen Steuerzahlern in Nachsteuerfällen so weit entgegenkommen muss, dass sie durch diese Nachsteuer nicht an der Erfüllung der dem Staat oder der Gemeinde gegenüber übernommenen Verpflichtungen gehindert werden.

Wüthrich (Biel). Da der Herr Finanzdirektor keine Vorschläge gemacht hat, wie er die Praxis der Auslegung des Art. 40 zu ändern gedenkt, muss ich erklären, dass ich von der Antwort nur teilweise befriedigt bin.

Interpellation der Herren Grossräte Bütikofer und Mitunterzeichner betreffend Vorkehren für die Grossratswahlen.

(Siehe Seite 47 hievor.)

Bütikofer. Wir haben letzten Dienstag folgende Interpellation eingereicht:

«Ist der Regierungsrat gewillt, für die bevorstehenden Grossratswahlen alle Massnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, überall eine gesetz- und verfassungsmässige Durchführung der Grossratswahlen zu sichern, die Vorkommnisse bei früheren Wahlen und die Ausübung politischen und wirtschaftlichen Terrors zu verhindern?»

Für die Behandlung dieser Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.»

Wir haben anlässlich der früheren Wahlen nach dem Proporz in den Jahren 1922 und 1926 die Erfahrung gemacht, dass aus verschiedenen Wahlkreisen wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften Rekurse eingereicht werden mussten. Die Behandlung dieser Wahlrekurse hat im Rat zu ziemlich scharfen Auseinandersetzungen geführt. Wir haben im Fall Frutigen 1926 gesehen, dass hier im Ratssaal bei solchen Rekursfällen sehr wohl Unrecht in Recht umgewandelt werden kann, dass man im Grossen Rat Mühe hat, auch mit dem bestbegründeten Wahlrekurs durchzukommen.

Wir haben uns daher gesagt, es sei nötig, von der Regierung diesmal vor den Wahlen darüber Auskunft zu verlangen, was sie vorkehren wolle, um bei den Wahlen von 1930 eine Anzahl von Wahlrekursen zu verhüten. Durchgehen wir ganz kurz

die Wahlsitten oder Wahlunsitten, die sich im Lande herum nach und nach eingebürgert haben. Ein guter Teil von Ihnen wird wissen, hoffentlich nicht aus der Praxis, aber doch aus der Presse, dass die Vorschrift für die Wahlausschüsse, wonach im Wahllokal selbst keine Wahlliteratur vertrieben werden darf, dass jeder Bürger sein Stimmrecht ungehindert soll ausüben können, vielfach nicht innegehalten wird, dass es vorkommt, dass im Wahllokal Vorschläge einzelner Parteien — natürlich nicht Vorschläge der sozialdemokratischen Partei — aufliegen. Man umgeht die Vorschrift auch dort wo die Wahlausschüsse darauf aufmerksam gemacht werden. Wir haben bei Behandlung eines Rekurses erfahren können, dass man sogar in einzelnen Wahlkreisen Wähler eingesperrt hat, um zu verhindern, dass die Leute ihre Stimme abgaben. Man hat gerade im Wahlrekurs Frutigen und in früheren Wahlkursen mit Gewissheit konstatieren müssen, dass Wahlwein geflossen ist, was im Gesetz ebenfalls verboten ist. Im gleichen Rekursfall haben wir gesehen, das Tote an die Urne gegangen sind, oder dass wenigstens für diese Toten gestimmt worden ist. Vor wenigen Jahren hat man in einer grossen oberländischen Gemeinde einen solchen Wahleifer entwickelt, dass man plötzlich zu einer Stimmbeteiligung von 105 % kam. Andererseits übt man eine ungesetzliche Kontrolle, um Bürger, denen man nicht ganz traut, ob sie auch der offiziellen Regierungspartei hold seien, zu überwachen. Man zeichnet die Stimmzettel, indem man zwei Stempel aufdrückt oder mit Nadelstichen. Man übt nachher, wie Herr Gnägi in einer andern Frage sich ausgedrückt hat, einen sanften Druck aus. So hätten wir eine ganze Anzahl ungesetzlicher Massnahmen, die gäng und gäbe geworden sind, die aber trotzdem bei einer Anfechtung im Grossen Rat nicht zur Kassation der betreffenden Wahlen führten.

Nun finden wir, es sollten Massnahmen getroffen werden, um bei den bevorstehenden Wahlen diesem unwürdigen Schauspiel Einhalt zu gebieten. Wir sind ganz besonders berechtigt, hier dieses Verlangen zu stellen, weil wir in letzter Zeit gesehen haben, dass von verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen und landwirtschaftlichen Produktions- und Verwertungsgenossenschaften ein wirtschaftlicher Terror ausgeübt wird. Ueber diese Frage wird eine andere Interpellation begründet werden. Man geht in diesen Genossenschaften zu politischen Zwang über. Wir haben bei Beantwortung meiner Interpellation wegen dieses wirtschaftlichen Terrors und Boykotts durch Herrn Gnägi, denn dieser hat sie eigentlich beantwortet, so dass sich der Herr Landwirtschaftsdirektor nur noch anzuschliessen hatte, gesehen, dass ohne weiteres zugestanden wird, dass dieser Druck ausgeübt wird. Wenn man weiss, dass man gewillt ist, diesen Druck auszuüben und damit etwas nachzuhelfen, so sind wir ebenfalls berechtigt, anzunehmen, dass gerade bei den bevorstehenden Wahlen diese Machinationen weiter Eingang finden. Darum finden wir, die Regierung sollte an die sämtlichen Gemeinderäte im Kanton eine Mahnung richten, in welcher sie auf die Fehler, die sich bereits eingelebt haben, hinweist und erklärt, dass mit aller Strenge gegen die Gemeindebehörden oder Wahlausschüsse, die ihre Pflicht nicht erfüllen, vorgegangen werden müsse. Ich kann versichern, dass wir diese

Wahlen genau verfolgen werden, dass wir auf solche Vorgänge ein Auge haben werden und dass wir überall da, wo sich so etwas abspielt, Rekurs einreichen werden. Wenn wir auch nicht grosse Hoffnungen haben, dass die Rekurse durchdringen, so ist es immerhin ein Mahnwort, das in die Bevölkerung hinausgeht. Es ist anzunehmen, dass ein Grossteil der Bevölkerung solche Machenschaften nicht schützt. Wir hoffen, dass die Regierung solche Zusagen geben werde, dass sie in den Gemeinden dahin wirken wolle, damit diesen unsauberen Wahlgeschäften einmal der Riegel gestossen wird.

Guggisberg, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie, dass ich zunächst einmal auf die gesetzlichen und Dekretsbestimmungen hinweise, die bestimmte Vorschriften an die Gemeinderäte und Wahlausschüsse enthalten, wodurch vermieden werden soll, dass irgendwelche Machenschaften bei der Ausübung des freien Wahlrechtes vorkommen könnten. Wir tun das, weil wir vor wichtigen Wahlen stehen und weil der Regierung tatsächlich daran gelegen ist, unter Mitwirkung des Grossen Rates die Wahlen des Jahres 1930 in voller Ordnung und aller Ruhe entsprechend den Vorschriften durchführen zu können. In Art. 6 des Wahlgesetzes ist der Grundsatz der freien und geheimen Stimmabgabe aufgestellt. Es ist selbstverständlich, dass Ausführungsvorschriften erlassen worden sind, um diese freie und geheime Stimmabgabe durchführen zu können. Das Dekret enthält in den §§ 12—16 eine Reihe von Bestimmungen, die gar nichts anderes wollen als diese freie Stimmabgabe garantieren. Es sind das Bestimmungen, die zusammenfassend normieren, dass der Stimm Ausschuss die Pflicht hat, dafür zu sorgen, dass die Stimmberechtigten im Abstimmungsraum die Stimmzettel vollständig unbeeinflusst und unüberwacht ausfüllen und unbehelligt an die Urne gehen können. Im fernern darf im Abstimmungsraum selbst keine Propaganda getrieben werden, und drittens ist der Ausschuss verpflichtet, Personen, die die Stimmenden kontrollieren oder die Stimmabgabe zu beeinflussen suchen, wegzuweisen. Dadurch soll vermieden werden, dass irgendwelche gewaltsame politische Beeinflussung von irgend einer Partei oder Gruppe ausgeübt wird. Nur durch Vermeidung derartiger gewaltsamer Eingriffe kann man auch das allgemeine Wahlrecht und die politische Freiheit des Bürgers wahren. Der Regierungsrat wird nun für die Wahlen 1930 ein Zirkular an die Gemeinderäte zuhanden der Wahlausschüsse erlassen, in welchem er ausdrücklich auf diese Pflichten aufmerksam macht, obschon sie, wie ich betone, im Gesetz und im Dekret schon enthalten sind. Wir fühlen uns verpflichtet, ganz unabhängig von der Interpellation Bütikofer, den Gemeinderäten in Erinnerung zu rufen, dass sie verpflichtet sind, darüber zu wachen, dass das freie Wahlrecht garantiert werden kann. Wir möchten hier an die Herren Grossräte appellieren, die in den Bezirken draussen dem politischen Betrieb nahestehen, sie möchten auch persönlich ihren Einfluss dahin geltend machen, dass die Wahlen vollständig korrekt durchgeführt werden. Der Appell geht selbstverständlich an alle politischen Parteien, und weil vorhin Herr Bütikofer nach einer Seite hin Hiebe ausgeteilt hat, hoffe ich, dass er auch

begreifen wird, dass auch die sozialdemokratische Partei helfen muss, diesen Grundsatz durchzuführen.

Ich möchte mitteilen, dass auch von Seite von Anhängern unserer politischen Richtung bei den letzten Wahlen schwere Klagen an den Regierungsrat gerichtet worden sind, insbesondere aus Zollikofen und Ostermundigen. Es ist vom Amtsverband der Bürgerpartei des Amtsbezirkes Bern-Land ein Schreiben eingelangt, wo u. a. folgendes steht: «Seitens verschiedener unserer Vorstandsmitglieder wurden schwerwiegende Klagen darüber erhoben, dass bei Wahlen und Abstimmungen viele unserer Handwerker in der Partei, die irgend ein Gewerbe betreiben, es nicht mehr wagen dürfen, die Stimm- und Wahlpflicht zu erfüllen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihre Kundschaft zu verlieren. Die Sozialisten üben in dieser Beziehung durch die Kontrolle der bürgerlichen Wähler an den Wahlurnen einen eigentlichen Terror aus, indem sie speziell die Gewerbetreibenden bei ihrem Gang zur Urne darauf aufmerksam machen, dass sie ihnen geschäftlich schaden werden. Vielerorts sind die Verhältnisse direkt skandalös. Es sollte unbedingt möglich sein, ein Verbot zu erlassen, dass in einem gewissen Umkreis vom Wahllokal keine Posten geduldet werden, so dass es auch diesen oben erwähnten Leuten möglich ist, ihre Pflicht zu erfüllen, ohne dass sie dadurch in ihren beruflichen Interessen geschädigt werden.» Ich gebe das nur als Stimme des Volkes bekannt. Wir haben die Sache nicht näher untersucht. Die Wünsche, die Herr Bütikofer hier angeführt hat, sind ohne weiteres berechtigt; man muss aber wünschen, dass nicht nur die Wahlausschüsse und die Gemeinderäte, sondern auch die politischen Parteien diese Grundsätze handhaben. Ich bin sicher, darin die Unterstützung des Herrn Bütikofer zu besitzen.

Bütikofer. Ich bin vollauf befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Hostettler und Mitunterzeichner über die Verhältnisse in der Käseereigenossenschaft Riggisberg.

(Siehe Seite 47 hievor.)

Hostettler. Es ist Ihnen wohl allen in Erinnerung, dass letztes Jahr Herr Grossrat Bolli wegen gewisser Vorkommnisse in einer jurassischen Gemeinde interpelliert hat, und dass damals ein Sturm der Entrüstung durch die reformierte Presse gegangen ist, als man hörte, wie die katholische Mehrheit die reformierte Minderheit zu drücken und zu plagen suchte. Wer hätte damals gedacht, dass sich so bald nach jenem Vorfall ein Gegenstück mitten im reformierten Mittelland ereignen würde, indem in Riggisberg die Käseereigenossenschaft letztes Jahr im April beschlossen hat, dass jeder Genossenschafter auch der Bauern- und Bürgerpartei beitreten müsse, ansonst er von der Genossenschaft ausgeschlossen werde. Natürlich hat das dort böses Blut gegeben, die Kleinbauern haben sich beschwert, haben Unterschriften gesammelt und den Beschluss umstürzen wollen. Dies gelang aber nicht. Im Wintermonat hat dann jeder Ge-

nossenschafter mit eingeschriebenem Brief einen Protokollauszug bekommen, der ihn belehrte, was im April beschlossen worden sei. Nämlich unter Traktandum 4: «Behandlung eines Gesuches der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Nach längerer Diskussion wird mit 42 gegen 20 Stimmen beschlossen, dass sämtliche Genossenschafter auch der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei angehören müssen. Ferner wird beschlossen, jedem Genossenschafter diesen Beschluss schriftlich mitzuteilen und streng daran festzuhalten. Jeder, der den Jahresbeitrag nicht bezahlt, soll ohne weiteres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.» Tatsächlich wurden dann auch einige Genossenschafter, die sich diesem Beschluss nicht fügten, vom 1. Dezember ab ausgeschlossen. Diese konnten seither weder ihre Milch in die Käserei einliefern, noch von dort irgend ein Milchprodukt beziehen. Auch haben sie von ihrem eingezahlten Geld als Käserei-Miteigentümer nichts zurückbekommen. Man hat schon viel von Terror gesprochen. Man scheint aber besonders in der bürgerlichen Presse, wie auch sonst auf dem Lande zu wenig orientiert zu sein und zu wenig zwischen der wirtschaftlichen und politischen Organisation unterscheiden zu können. Wenn z. B. eine Käseereigenossenschaft mit Mehrheit beschliesst, einem Käseereiverbande oder der Käseunion beizutreten, so muss sich die Minderheit fügen. Da spricht kein Mensch von Terror. Das ist ohne weiteres klar bei solchen Beschlüssen, die die Hebung einer Genossenschaft im Auge haben. Das dient zum Aufbau und zur Erhaltung der Organisation der wirtschaftlichen Gruppe. Wenn in einer Gemeinde die Mehrheit beschliesst, eine Viehversicherungskasse mit obligatorischem Beitritt zu gründen, muss sich die Minderheit auch fügen. Kein Mensch spricht da von Terror, das ist Gesetz. Es ist dies auch gerecht, wenn es nicht übertrieben wird. Auch ist es nichts Ungebührliches, wenn eine Genossenschaft eine Beitragsleistung an irgend einen Verein, oder selbst an eine politische Partei beschliesst.

Ganz anders ist es aber, wenn eine solche wirtschaftliche Gruppe, wie die Käseereigenossenschaft Riggisberg, weiter geht und beschliesst, jeder Genossenschafter müsse auch einer gewissen politischen Partei beitreten. Die Käseereigenossenschaft Riggisberg ist nicht von der Bauern- und Bürgerpartei gegründet worden, sie hat jahrelang vorher bestanden. Wieso kann einer, der vielleicht der freisinnigen Partei angehört, nicht auch Milch in die Käserei bringen? In den statistischen Mitteilungen von 1927 wird festgestellt, dass drei Viertel der bernischen Aktivbürger keiner politischen Partei angehören. Warum sollen solche Bürger gezwungen werden, in eine Partei einzutreten, in eine Partei, die gar keinen eigentlichen Zusammenhang mit dem Gedeihen der Käseereigenossenschaft hat? Das ist nicht die «heil'ge Ordnung, die das Gleiche frei und freudig bindet». Es scheint wohl jedem klar, dass das nicht recht ist. Ich weiss, dass auch viele Grossräte auf der andern Seite das nicht billigen. Vorhin hat uns der Herr Regierungspräsident bei der Behandlung der Interpellation Bütikofer ausgeführt, dass gesetzliche Bestimmungen bestehen. Wie aber, wenn sie nicht gehalten werden, wie es hier der Fall war? Solche Sachen sollten nicht vorkommen. Es ist den Leuten nicht gelungen, den Beschluss umzustossen. Sie hätten vielleicht den Rechtsweg

einschlagen sollen, aber dabei mussten sie riskieren, dass sie bis vor das Bundesgericht hätten gehen müssen. Das kann man solchen Leuten auch nicht zumuten. Darum hat man den Regierungsrat ersucht, er möge den Herren in Riggisberg nahelegen, dass solches Vorgehen gegen die persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger verstosse, und sie veranlassen, den Beschluss zurückzuziehen. Wenn so etwas vorkommt, was gegen Recht und Sitte verstösst, so sollte der Regierungsrat nach unsern Begriffen die erste Instanz sein, an die man sich sollte wenden können. Ich habe von mir aus, auf Ersuchen der Geschädigten in Riggisberg, den Regierungsrat um Intervention ersucht und habe folgende Antwort bekommen: «Der Regierungsrat hat in seiner heutigen Sitzung Ihr Schreiben vom 28. Januar 1930 in der Angelegenheit der Käseereigenossenschaft Riggisberg behandelt. Er muss Ihnen mitteilen, dass er nicht zuständig ist, in dieser Angelegenheit einzugreifen. Die Käseereigenossenschaften sind Organisationen des Privatrechts, die dem Regierungsrat weder ihre Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten, noch über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten haben. Dem Regierungsrat steht somit kein Aufsichtsrecht zu und es werden diese Genossenschaften auch in keiner Weise vom Staate unterstützt. Es fehlt also dem Regierungsrat jede gesetzliche Grundlage, um in der Angelegenheit irgend welche Vorkehren zu treffen.» Wenn ich mir vorstelle, dass die Käseereigenossenschaft aus Fabrikarbeitern bestehen würde, dass ihr ein halbes Dutzend Grossbauern angehören würde, und dass die Kleinbauern und Fabrikarbeiter beschliessen würden, es müsse sich jeder Genossenschaftler der sozialdemokratischen Partei anschliessen, ansonst sie nicht mehr Milch in die Käserei liefern können, so wäre wahrscheinlich die Sache anders herausgekommen. Daher ist es nötig, dass man die Dinge vor den Grossen Rat zieht. Wenn auch die Konsumenten organisiert würden, und die organisierten Konsumenten erklären würden, dass sie Milch, oder auch andere landwirtschaftliche Produkte, nur von bestimmten Produzenten entgegennehmen, so würde das eine grosse Reiberei und einen harten Klassenkampf absetzen.

Nun wissen wir, dass auch in der Bürgerpartei und in der Bauernsame das Vorgehen nicht gebilligt wird. So schreibt das «Emmentaler Blatt»: «Es ist dies gewiss eine sonderbare, einer bürgerlichen Partei unwürdige Art der Mitgliederwerbung» und der «Bund» schreibt: «Freilich können die Bauern sagen, dass sie die Methoden des politischen Zwangs den roten Gewerkschaften abgeguckt haben. Eine unwürdige und verwerfliche Methode bleibt die politische Vergewaltigung durch wirtschaftliche Verbände aber auf jeden Fall und vom vielberufenen Standpunkt einer „allgemein bürgerlichen“ Politik kann man solche Verirrungen, die den Bürger zu einem politisch Hörigen machen, schon gar nicht mehr entschuldigen.»

Ich habe vor zehn Jahren vorübergehend als Bauarbeiter in Bern am Sulgenbachstollen gearbeitet. Kein Mensch hat mir damals zugemutet, ich solle der sozialdemokratischen Partei beitreten. (Heiterkeit und Widerspruch.) Ich habe noch nie gehört, dass einer gezwungen worden ist, der sozialdemokratischen Partei beizutreten. Jeder von Ihnen wird wissen, dass einer, der der Milchver-

wertungsgenossenschaft nicht angehört, seine Milch nicht liefern kann, wie es ihm beliebt. Dagegen wird nicht reklamiert. Ich war im Bauarbeiterverband organisiert; kein Mensch hat mir zugemutet, wie ich stimmen solle. Ich hätte sehr wohl für die Bauern- und Bürgerpartei stimmen können. Man spricht soviel von rotem Terror. Jede Erwerbsgruppe muss sich heute organisieren. Niemand nimmt es den Bauern übel, wenn sie sich in Käseereigenossenschaften organisieren, niemand hat etwas dagegen, wenn sich diese Genossenschaften zu Verbänden zusammenschliessen. Kein Mensch spricht da von Terror. Aber wenn man weitergeht und einen neutralen Bürger, der in einem wirtschaftlichen Verband mithilft und dort seine Beiträge zahlt, zwingen will, gewisse politische Versammlungen zu besuchen, wenn man vielleicht über ihn eine Busse verhängt, wenn er sie nicht besucht, wenn man ihm vorschreibt, einer bestimmten politischen Organisation anzugehören, so sind das denn doch Dinge, die sich ein freier Mann nicht gefallen lässt. Wir Kleinbauern schauen keine politische Partei als feindliche Partei an, wir haben auch kein Misstrauen gegenüber unserer Regierung.

Misstrauen zu beleben,
Bringt keinerlei Gewinn;
Doch blind sich hinzugeben,
Dies zeugt von Sklavensinn.

Jederzeit wollen wir die Augen offen behalten. Gewiss darf jeder darauf schauen, was ihm nützlich ist; aber er muss vor allem darauf achten, was recht und billig ist.

Ich möchte die Anregung machen, dass in solchen Fällen dafür gesorgt werden möchte, dass die Leute das Recht nicht so weit suchen müssen, dass auf kantonalem Gebiet Gesetzesbestimmungen zur Vermeidung solcher Vorkommnisse erlassen würden. Alle Parteien sollten sich darauf verpflichten, dass man mit dem politischen Terror nicht zu weit gehen sollte. Es sollte niemand, weder von einer Genossenschaft noch von einer andern Korporation gezwungen werden können, einer politischen Partei beizutreten. Nicht im Terror und auch nicht im Klassenkampf blüht das Glück unseres Volkes auf. Schliesslich sind wir alle zusammen Bürger und müssen gelebt haben. Es ist der Geist der Versöhnlichkeit, der weiter führt. Man muss einander zu verstehen suchen, wenn es gut gehen soll. Das ist die einzige Brücke, auf der man den Gegensatz des Klassenkampfes überwindet.

Es gibt noch eine Brücke,
Hoch über jener Schlucht,
An der, durch Hass geschieden,
Der Mensch das Seine sucht.

Es gibt noch eine Sprache,
Die jedes Volk versteht
Und deren sanfte Laute
Kein wilder Sturm verweht.

Dass diese Brücke und diese Sprache recht zur Geltung kommen möge, das ist mein Wunsch. Damit habe ich geschlossen.

Guggisberg, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Thema, das durch diese Interpellation aufgeworfen wird, ist bitter ernst, ernster als aus den Ausführungen des Herrn

Interpellanten eigentlich hervorgegangen ist. Es handelt sich darum, ob man durch wirtschaftliche Massnahmen, durch wirtschaftlichen Zusammenschluss irgendwelchen politischen Druck auf den Bürger soll ausüben können. Sie gestatten mir, dass ich darüber im Auftrag der Regierung einige Erklärungen abgebe.

Zunächst müssen wir uns mit Herrn Hostettler über den Tatbestand einigen. Wenn man über eine Sache spricht und sie als Grundlage zu irgendwelchen Ausblicken und auch Ausfällen nimmt, so muss man sich zunächst darüber Klarheit verschaffen, wie eigentlich diese Grundlage aussieht. Da kommt mir in den Sinn, was früher, als ich noch ein junger Anwalt war, ein alter Kollege jweilen sagte, wenn einer etwas geschwafelt hat. Er pflegte zu sagen: «Du solltest ein wenig bei der Wahrheit bleiben.» Der Tatbestand, den Herr Hostettler geschildert hat, ist vollständig verschieden von dem, wie er sich nach meinen Informationen darstellt. Die Käseereignossenschaft Riggisberg hat den Beschluss gefasst, jedes Mitglied solle an die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei 3 Fr. bezahlen, und zwar gestützt auf ein Gesuch der Partei, die Käseereignossenschaft möchte sie unterstützen. An der Generalversammlung wurde beschlossen, jedes Mitglied solle 3 Fr. bezahlen. Die meisten haben dem Beschluss nachgelebt, mit Ausnahme von dreien. Aber irgendwelche Massnahmen oder Repressalien gegenüber den dreien, die die 3 Fr. nicht bezahlen wollten, seien nicht vorgekommen. Die Organe der Genossenschaft verneinen das mit aller Bestimmtheit, es sei den Einzelnen der freie Wille gelassen worden; irgend welche Einschränkung der Rechte gegenüber der Genossenschaft sei an die Nichtbezahlung der 3 Fr. nicht geknüpft worden. Der Interpellant hat gewünscht, dass die Regierung eingreife. Ganz unabhängig von der rechtlichen Situation, hat die Regierung keinen Anlass, jetzt einzugreifen, da die Oberleitung des kantonalen Verbandes der Käseereignossenschaften hat mitteilen lassen, sie sei mit dem Beschluss nicht einverstanden. Die Käseereignossenschaft wird denselben in der nächsten Generalversammlung aufheben, so dass die Sache auf diese ordentliche Art und Weise erledigt wird. Es ist von der Käseereignossenschaft kein Beschluss gefasst worden, dass die Mitglieder dieser Genossenschaft Mitglieder der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei werden müssen, sondern man hat die Leute einfach veranlasst, 3 Fr. in die Kasse zu bezahlen. Um die Mitgliedschaft hat es sich nach meinen Informationen nicht gehandelt. Das ist das, was ich Herrn Hostettler sagen wollte, als ich erklärte, man sollte etwas bei der Wahrheit bleiben. Wenn es so wäre, wie Herr Hostettler geschildert hat, so sind ihm die Bestimmungen genau bekannt, die das Bundesgericht als in Kraft stehend erklärt hat in einem Fall, der seinerzeit durch die Presse gegangen ist, im Fall Joder. Dort hat es sich darum gehandelt, dass ein Arbeiter in Biel, der einer evangelischen Gewerkschaft angehörte, aus der Fabrik austreten musste, weil die Gewerkschaft den Mann in der betreffenden Fabrik nicht dulden wollte, weil sie nicht zugeben wollte, dass evangelische Arbeiter dort arbeiten. Das ist vom Bundesgericht festgelegt worden, und das Bundesgericht hat erkannt, dass das nicht angehe. Es ist im bundesgerichtlichen Urteil ausdrücklich festgestellt,

dass die Gewerkschaft halt auch politischen Charakter habe. (Widerspruch.) Ich habe nichts gesagt von der sozialdemokratischen Partei, ich habe nur gesagt, die Gewerkschaft habe verlangt, dass der Arbeiter austrete und der Arbeitgeber habe unter dem Druck der Gewerkschaft nachgeben müssen, so dass der Arbeiter brotlos geworden ist. So zu lesen im bundesgerichtlichen Urteil. Nun hat das Bundesgericht daraus die Konsequenzen gezogen, dass ein derartiges Verhalten den wirtschaftlichen Freiheiten, die wir noch haben, nicht angemessen sei. Namentlich dürfe die wirtschaftliche Macht irgend einer Organisation nicht so ausgenützt werden, dass ein Individuum der wirtschaftlichen Vernichtung, dem Ruin ausgeliefert wird. Wenn es so wäre, wie Herr Hostettler geschildert hat, wenn die Leute in Riggisberg dem wirtschaftlichen Ruin ausgesetzt wären, so glaube ich, dass sie sich auch mit Recht dagegen hätten beschweren können. Aber das ist nicht gemacht worden, nach den Aufklärungen, die ich erhalten habe, infolgedessen sind die Einzelnen auch nicht berechtigt, gegenüber der Käseereignossenschaft in dieser Art und Weise vorzugehen. Zudem ist der Tatbestand so, dass die Käseereignossenschaft, nachdem die Zentralleitung bei ihr vorgesprochen hat, sich ohne weiteres bereit erklärt hat, den Beschluss wieder aufzuheben. So fällt die ganze Sache in sich zusammen und wir brauchen uns darüber, ob der Kanton Bern gesetzliche Massnahmen ergreifen solle oder nicht, nicht weiter den Kopf zu zerbrechen.

Hostettler. Ich muss dem Vertreter des Regierungsrates erklären, dass er vollständig im Irrtum ist. Was ich verlesen habe, ist wörtlich der Protokollauszug, unterzeichnet von Präsident und Sekretär. Darin heisst es: «Es wird beschlossen, dass sämtliche Genossenschafter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei angehören müssen.....»

Präsident. Sie haben nicht das Recht, neuerdings das Wort zu ergreifen, sondern nur das Recht, mitzuteilen, ob Sie befriedigt sind.

Hostettler. Diese kleine Korrektur musste ich anbringen; sonst bin ich zufrieden; insbesondere freut es mich, dass der Beschluss zurückgezogen ist. Damit ist die Sache erledigt.

Motion der Herren Grossräte Moser und Mitunterzeichner betreffend Elektrifikation der Linie Bern-Luzern und weiterer jurassischer Linien.

(Siehe Seite 67 hievor.)

Moser (Signau). Gegenstand unserer Motion bildet die beschleunigte Elektrifikation der Linie Bern-Luzern und der Juralinien. Da ein Redner vom Jura über den zweiten Teil sprechen wird, werde ich mich darauf beschränken, über den ersten Teil einige Worte zu sagen. Veranlassung zu der Motion gab eine Motion, die im luzernischen Grossen Rat eingereicht und dort erheblich erklärt worden ist. Wir glaubten nichts anderes tun zu können, als die Luzerner zu unterstützen. Das ist die Veranlassung zur Einreichung der Motion, nicht etwa Wahlreklame, wie heute morgen in den Zei-

tungen zu lesen war. Diesen Vorwurf möchte ich zurückweisen. Wir wissen alle, dass diese Linie schon seit Jahren besser bedacht werden sollte. Die Verkehrsverhältnisse sind so, dass man geradezu von Schneckenpost reden kann. Im Zeitalter der Raketenautos und des Luftverkehrs ist diese Linie auch gegenüber andern Linien der Bundesbahnen sehr vernachlässigt, so dass es am Platze ist, hier etwas zu machen. Die Motion in Luzern hat verlangt, dass die Elektrifikation auf 1931 beginnen soll. Es ist vorgesehen, im Jahre 1932 zu beginnen. Das steht aber noch auf dem Papier. Wenn wir auch nicht den Erfolg haben, dass die Sache 1931 an die Hand genommen wird, so möchten wir doch verhüten, dass die Frist noch weiter hinausgeschoben werde. Man hat uns die Elektrifikation dieser Linie auf einen Zeitpunkt versprochen, der schon längst vorbei ist. Ueber die Verhältnisse der Linie will ich nicht weiter sprechen. Die meisten Leute, die von Bern nach Luzern fahren, machen den grossen Umweg über Olten. Wenn nun mit der Elektrifikation früher begonnen werden könnte, so bedeutet das für das ganze Emmental und das Entlebuch einen Gewinn. Ich weiss nicht, wie weit die Arbeiten gediehen sind, aber ich glaube, dass gleichzeitig auch die Elektrifikation der Emmentalbahn kommen sollte. Gegenwärtig liegt das Gewerbe im Emmental ziemlich darnieder. Die Elektrifikation würde zum mindesten während der Bauperiode einen gewissen Aufschwung bringen. Man könnte den Leuten Arbeit verschaffen.

Wir möchten den Regierungsrat ersuchen, diese Motion mit Wohlwollen entgegenzunehmen und die nötigen Vorkehren für deren Verwirklichung zu treffen. Den Rat möchte ich ersuchen, zu dieser Motion zu stehen.

M. Bueche. La motion Moser et cosignataires a la teneur suivante :

« 1. En date du 19 février 1930, le Grand Conseil lucernois a adopté une motion Lehmann, acceptée par le Conseil d'Etat, tendant entre autres à l'accélération de l'électrification de la ligne Berne-Lucerne.

Le Conseil-exécutif est invité à intervenir dans le même sens auprès des autorités compétentes.

2. Le Conseil-exécutif est également invité à examiner s'il serait possible d'obtenir l'accélération de l'électrification prévue quant aux lignes jurassiennes ou, si cela n'était pas possible, il est invité à intervenir auprès des autorités compétentes afin que l'électrification des dites lignes ne subisse aucun retard. »

Messieurs, en m'associant aux paroles de M. Moser, en ce qui concerne la ligne Berne-Lucerne et en recommandant à M. le directeur des travaux publics de vouloir bien faire son possible pour en accélérer l'électrification, j'aimerais insister tout spécialement sur la deuxième partie de la motion, qui concerne l'accélération de l'électrification des lignes du Jura; car il est bien entendu qu'une accélération de l'électrification de la ligne Berne-Lucerne ne doit pas se faire au détriment des lignes jurassiennes.

Ce n'est du reste pas la première fois que l'on traite de cette question dans cette enceinte. Il y a quelques années, M. le député Schwarz, de Tramelan, avait déjà demandé qu'on hâte l'électrifica-

tion des lignes d'accès au Lœtschberg. On lui avait répondu alors que l'électrification était encore matériellement impossible, attendu que la force électrique n'était pas disponible, les différentes usines électriques n'étant pas reliées entre elles — comme c'est le cas maintenant — par un rail permettant à ces différentes usines de se compléter, de se compléter. Mais la situation a changé depuis lors. Les Chemins de fer fédéraux ont exécuté les grands travaux du lac Ritom et de Barberine. Les N. O. K. ont construit l'usine du Wäggithal, et le canton de Berne a mis en chantier la grande usine du Hasli qui, déjà maintenant, est reliée au réseau des Forces électriques bernoises.

Toutes ces usines sont reliées entre elles par un rail conducteur et peuvent fournir la force nécessaire à l'électrification, pour autant que je sois bien renseigné, de sorte que l'objection faite en son temps à M. le député Schwarz — «qu'il était impossible de procéder à l'électrification des lignes du Jura parce que on n'avait pas à pied d'œuvre l'énergie nécessaire», cette objection tombe et ne peut plus être maintenue.

Les pentes des lignes du Jura, elles n'ont pas changé depuis lors. Elles sont restées ce qu'elles étaient alors, très longues et très fortes, ce qui milite en faveur d'une électrification rapide. Vous savez en effet que plus les rampes sont fortes, plus la consommation de charbon augmente, et plus il y aurait intérêt à hâter l'électrification. Il y a plusieurs années déjà, lorsque nous avons soumis la même question à M. le directeur Bösiger, celui-ci nous avait fait voir de grands tableaux où les différents tronçons des Chemins de fer fédéraux étaient indiqués en couleurs différentes et séparés en trois zones, quant à leur période d'électrification. Sauf erreur, l'électrification des lignes du Jura y était prévue dès 1928. Or, nous sommes en 1930 et il n'y a qu'une toute petite partie de nos lignes qui soient électrifiées. Tout le reste est à faire; ainsi le tronçon Bienne-La Chaux-de-Fonds qui, cependant, est une ligne importante conduisant à la frontière française, et qui est une voie d'accès importante au Lœtschberg. De même les tronçons Delémont-Bienne, Delémont-Delle et, comme tronçon intermédiaire, celui de Sonceboz-Moutier.

Toutes ces lignes méritent d'être électrifiées le plus tôt possible, car toutes sont des lignes d'accès au Lœtschberg. Or, si les petits ruisseaux font les grandes rivières, la prospérité du Lœtschberg dépend pour une bonne part de l'apport de ses voies d'accès, et celui-ci sera certainement bien supérieur le jour où ces lignes seront électrifiées.

Il est un autre point qui nous inquiète, nous autres Jurassiens. On a rappelé il y a un instant l'intervention du Grand Conseil lucernois en faveur d'une électrification plus rapide. Il y a deux ans, sauf erreur, le Grand Conseil neuchâtelois s'est attelé à la même question et la presse de ce canton a mené une campagne très vive en faveur de l'électrification accélérée des lignes neuchâteloises. Les députés neuchâtelois aux Chambres, de leur côté, ne sont pas restés inactifs, et finalement, la pression exercée fut telle que les organes fédéraux décidèrent de hâter l'électrification des lignes neuchâteloises. Les travaux s'exécutent actuellement. Or, nous craignons que le jour où l'électrification sera chose faite entre La Chaux-de-Fonds, Neuchâtel

et Berne, nos lignes ne soient traitées en lignes secondaires, sans express ni accélérés, et qu'elles ne soient dotées d'horaires pareils à ceux qui font le bonheur des gens de la vallée de Tavannes! Le trafic une fois détourné est très difficile à rétablir, et ce serait anormal, cependant, pour les Jurassiens, de devoir utiliser les lignes neuchâteloises pour se rendre rapidement à Berne.

Ce qui a été possible à Neuchâtel doit l'être aussi à Berne.

Je prie donc l'autorité compétente de faire en sorte que toutes nos lignes soient électrifiées le plus tôt possible et qu'elles ne soient pas reléguées à l'arrière-plan. Je le répète, il sera très difficile, lorsque la ligne Berne-Neuchâtel-La Chaux-de-Fonds sera électrifiée, de maintenir un trafic et un horaire convenables sur la ligne Bienne-La Chaux-de-Fonds. Nous serons ainsi prétérités, nous et nos lignes bernoises, car il faut bien se rendre compte que toutes les lignes du Jura bernois sont des lignes d'accès au Lötschberg, dont elles font la prospérité. Je ne veux pas m'étendre davantage sur ce point. Je vous ai fait voir que les promesses faites en son temps n'ont pas été tenues jusqu'ici et que les lignes du Jura ont été reléguées à l'arrière-plan sur le tableau d'électrification. On nous dit aujourd'hui qu'elles figurent en bon rang pour la prochaine période et que les travaux seront repris en 1932 à 1933. Espérons-le!

Ma conclusion est donc celle-ci: J'insiste pour que le Conseil d'Etat officiellement ou par l'intermédiaire de ses membres, députés aux Chambres fédérales, demande que l'électrification des lignes du Jura se fasse sans retard, et aussitôt que possible. Nous allons, dans le Jura, au devant d'une période de chômage. Les travaux d'électrification de nos lignes créeraient des occasions de travail permettant de parer dans une certaine mesure à cette crise périodique. C'est pourquoi je prie le Conseil d'Etat de faire tout ce qui dépend de lui et des autorités bernoises pour que l'électrification des lignes du Jura soit hâtée dans la mesure du possible. En tout cas, le moins qu'on puisse demander, c'est qu'on ne la renvoie pas au delà de la date qui avait été convenue, et qui figure au programme d'électrification.

Schürch. Ich hätte das Wort nicht noch einmal, so spät, am Schluss der Legislaturperiode, ergriffen, wenn ich nicht glauben würde, es stehe dem bernischen Grossen Rat am Ende nicht schlecht an, wenn man ihm sagt, worum es eigentlich geht. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der Versuch gemacht worden wäre, dieses Traktandum vor der bernischen Oeffentlichkeit lächerlich zu machen. Gestern vor acht Tagen hat die luzernische Regierung, vertreten durch Herrn Regierungsrat Erni, eine Motion entgegengenommen und der Grosse Rat hat sie erheblich erklärt, die u. a. auch die Beschleunigung der Elektrifikation der Linie Luzern-Langnau verlangte. Das ist uns von Luzern aus mitgeteilt worden mit der Frage: Der bernische Grosse Rat ist beieinander; findet er auch ein Wort dazu? Da haben wir allerdings gefunden, man könne nicht einfach schweigen. Denken wir daran, wie diese Linie Bern-Luzern entstanden ist, was sie in der politischen Geschichte des Kantons Bern für eine Rolle gespielt hat. Denken wir daran, dass eine ganze Regierung darüber gestürzt ist, wegen

dieser Vorschussmillion. Nachher bezeichnet man das als lächerliches, wahltaktisches Manöver, wenn der Grosse Rat des Kantons Bern ein Wort dazu sagen soll, um die luzernischen Freunde zu unterstützen. Ich finde, es sei endlich an der Zeit, dass man dieser Linie zu ihrem Recht ver helfe. Es besteht die Befürchtung, die von Herrn Bueche angedeutet worden ist, dass, nachdem man diese Linie, wie andere, an den Schluss des ganzen Elektrifikationsprogramms gestellt hat, noch einmal eine Verschiebung eintritt. Dagegen sollten gewisse Garantien geschaffen werden. Wir sind als Unterzeichner der Motion dem Herrn Baudirektor speziell, aber auch dem ganzen Regierungsrat, dafür sehr dankbar, dass sie die Situation genau so ansehen wie wir, und gefunden haben, die Sache sei so dringlich, dass man in dieser Session noch ein Wort dazu sagen müsse. Wir haben nicht geglaubt, dass es möglich sein werde, die Sache in dieser Session zu behandeln. Schon die Art, wie die Regierung gefunden hat, die Frage müsse in dieser Session erledigt sein, beweist, dass man in der Baudirektion und in der Regierung die Situation genau erfasst hat. Jedenfalls kann der Kanton Bern nicht einfach schweigen, nachdem die Luzerner vorangegangen sind.

Luterbacher. Als seinerzeit der Gedanke der Elektrifikation der bernischen Bahnen aufs Tapet kam, war anzunehmen, dass gerade die Linien Biel-La Chaux-de-Fonds und Sonceboz-Münster mit ihren grossen Rampen Strecken seien, auf denen sich die Elektrifikation am ehesten auswirken könnte, dass man daher möglichst bald an die Elektrifikation dieser Linien herantreten sollte. Wir wissen heute noch nicht, wann eigentlich etwas gehen soll. Seit jenem Zeitpunkt haben wir mit jedem Jahr schlechtere Verbindungen bekommen. Wir können reklamieren, wie wir wollen, man zeigt uns kein Entgegenkommen. Ich weiss, dass sich der Herr Baudirektor Mühe gegeben hat. Ich selbst war auch manchmal in Lausanne und auch auf der Generaldirektion, und jedesmal hat man mir erklärt, sobald elektrifiziert sei, gebe es auch andere Verhältnisse. Nun soll man an diese Elektrifikation herantreten, damit wir auch einmal Verbindungen bekommen, die man ansehen kann. In der Nähe von Zürich hat man ganz andere Verbindungen. Biel und La Chaux-de-Fonds haben sich nicht zu beklagen, aber die Leute, die zwischendrin wohnen, müssen zum Eindruck kommen, dass sie nirgends hingehören. Reklamationen haben nichts gefruchtet; nun wollen wir hoffen, die Baudirektion und unsere Vertreter in den eidgenössischen Räten werden sich alle Mühe geben, dass die Elektrifikation Fortschritte macht und uns die Verbindungen gegeben werden, die uns gehören. Aus diesen Gründen habe ich die Motion unterschrieben; ich möchte bitten, sie erheblich zu erklären.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung und in ihrem Namen die bernische Bau- und Eisenbahndirektion waren und sind im Sinne der Motion Moser tätig.

Wir wehrten uns schon im Jahre 1923 dafür, dass der Kanton Bern in der Durchführung des ersten Elektrifikationsprogramms mehr Berücksichtigung fand, als vorgesehen war. Als Erfolg unserer

Eingaben und unserer Vorstellungen bei der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen sowohl, wie beim schweizerischen Eisenbahndepartement, wurde die Strecke Bern-Biel-Delsberg innerhalb der ersten Bauperiode elektrifiziert und für die Fortsetzung der Elektrifizierung die jurassischen Linien an die Spitze des daherigen Programms gesetzt. Unser Begehren, das den Umbau der Zufahrten zum Lötschberg herbeirief, verlangte stets auch die materiell begründete, gleichzeitige elektrische Traktion für die Linie Bern-Luzern und die Brünig-Bahn.

Gemäss den gestern auf der Generaldirektion der Bundesbahnen eingezogenen Erkundigungen und dem von dieser Behörde aufgestellten Programm, das als Wegleitung für die Ausdehnung der Elektrifizierung vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen genehmigt worden ist, werden in der sofort beginnenden zweiten Bauetappe für die Elektrifizierung der verschiedenen Bundesbahnlagen folgende Bauzeiten vorgesehen:

Neuchâtel-La Chaux-de-Fonds-Col-des-Roches	1930/1931
Delsberg-Basel	1930/1931
Delsberg-Delle	1931/1932
Wallisellen-Uster-Rapperswil-Uznach-Ziegelbrücke	1931/1932
Zürich-Affoltern-Zug	1931/1932
Biel-Sonceboz-La Chaux-de-Fonds	1932/1933
Bern-Luzern	1932/1934
Rorschach-Buchs	1933/1934
Gossau-Sulgen	1934/1935
Neuchâtel-Les Verrières	1934/1935
Sonceboz-Moutier	1935/1936
Giubiasco-Locarno	1935/1936

Zur Kreditbeschaffung für die Deckung der Baukosten der Linien Neuenburg-La Chaux-de-Fonds-Col-des-Roches und Delsberg-Basel wird der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen Ende März Beschluss fassen. Mit den Arbeiten soll sofort begonnen werden, um diese auf 1. September 1931 zu vollenden. Die Strecke Delsberg-Delle, deren Inangriffnahme der Ausbau des Viaduktes in St. Ursanne vorangehen muss, soll auf den Sommerfahrplan 1932 dem elektrischen Betrieb übergeben werden. Für Biel-La Chaux-de-Fonds und Bern-Luzern ist der Beginn mit dem Jahre 1932 beabsichtigt, damit erstere Linie auf den Sommerfahrplan 1933, die zweite auf 1934 betriebsbereit wird. Der Elektrifizierung der Langnauer-Linie soll der Betrieb der einmündenden Emmental-Bahn und der Burgdorf-Thun-Bahn angepasst werden. Für die daherige Ausführung haben die Direktionen dieser Unternehmungen der bernischen Eisenbahndirektion fertig ausgearbeitete Vorlagen zur Prüfung unterbreitet. Ein Vorrücken des Umbaubeginns der Bern-Luzern-Linie und namentlich der Vollendung der Bauarbeiten ist wünschenswert. Die Zusicherung können wir weiterleiten, dass die elektrische Inbetriebnahme der Bern-Luzern-Strecke nicht etwa die Vollendung des Eitzelwerkes abwarten muss, sondern die elektrische Energie aus der Umformergruppe Seebach von den Nordostschweizerischen Kraftwerken bezogen wird. Ein zeitliches Verschieben des Umbaus der Strecke Sonceboz-Moutier ist im Interesse der durch dieselbe heute schlecht bedienten Industrie zu erwarten und ergibt sich da-

raus, dass der Dampfbetrieb auf dieser isolierten Route unrentabel sein wird.

Parallel mit der Elektrifizierung ist eine andere technische Verbesserung der Bundesbahnlagen in unserem Kanton durchzuführen, nämlich die Anlage der zweiten Spur auf den meist befahrenen Routen. Die Anlage des zweiten Geleises im Abschnitt Delsberg-Courrendlin ist im Bau, anschliessend daran soll noch dieses Jahr Courrendlin-Choindez in Angriff genommen und darauf der Weiterbau bis nach Münster durchgeführt werden. Auch die Linie Biel-Bern bedarf des zweiten Geleises. Mit dem Ausbau der Teilstrecke Zollikofen-Münchenbuchsee wird in diesem Jahre begonnen. Sowohl die vollständige zweite Spur von Delsberg nach Münster, wie von Biel nach Bern, sind längst schon geltend gemachte bernische Postulate. Auch die zweite Spur auf der Transversale Olten-Biel-Neuenburg ist zu fördern. Vom grossen Doppelspur-Projekt Romont-Thörishaus wird im Jahre 1930 der Sektor Thörishaus-Flamatt beendet und derjenige von Flamatt nach Schmitten in Angriff genommen.

Mit dem Kanton Luzern sind wir darin einig, dass die Elektrifizierung der Linie Bern-Luzern zu fördern ist. Schon vor der Eröffnung der elektrischen Traktion aber verlangen wir auf dieser Strecke, wie übrigens in allen Teilen unseres Kantons, eine bessere Gestaltung des Fahrplanes.

Ein zeitliches Vorrücken der Elektrifizierungsarbeiten ist schon deswegen wünschenswert, weil sich der Umbau auf elektrischen Betrieb rentiert, auch wenn eine Besserstellung für die einzelnen Strecken nicht überall zu erwarten ist; für die Strecke Delsberg-Delle werden die bezüglichen Ersparnisse 55,900 Fr. und für die Strecke Delsberg-Basel 96,000 Fr. betragen. Nebenbei gesagt, muss diese Tatsache zur Beseitigung des unhaltbaren Niveauüberganges in Zwingen führen.

Nicht einverstanden sind wir in Bern damit, dass die Gotthard-Route ausgebaut werden soll, bevor eine vollständige Beanspruchung nicht auch der andern Nord-Süd-Transitbahn, der Lötschberg-Simplon-Route vorhanden ist. Denn es liegt im Interesse unserer Nationalökonomie, dass die im Lande vorhandenen Werte alle zur vollständigen Ausnützung herangezogen werden. Weitere Teile des Volksvermögens dürfen nicht in Transportanlagen investiert werden, um andere, die bestehende Bahnunternehmungen verkörpern, brach liegen zu lassen. Wir haben vorläufig das Vertrauen in die S.B.B., dass sie auch von dieser Erkenntnis geleitet werden. Im übrigen erklären wir Annahme dieser Motion, aber nochmals mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass wir nicht erst heute angeregt zu werden brauchten, sondern dass sich der Regierungsrat sowohl als die kantonale Eisenbahndirektion schon lange im Sinn der Motion betätigt haben. (Beifall.)

A b s t i m m u n g.

Für Erheblicherklärung der Motion Einstimmigkeit.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

En considération du chômage qui sévit dans une partie de l'industrie horlogère, la Direction des

travaux publics est invitée à donner des renseignements sur les points suivants:

1° N'y aurait-il pas possibilité d'accélérer la mise en chantier des travaux de réfection et de correction de route prévus pour 1930 et 1931 dans le Jura, de manière que quelques chantiers soient ouverts au plus vite aux ouvriers privés de travail?

2° Ne serait-il pas possible, notamment, de s'atteler résolument à la correction de la route Cortébert-Courtelary, ou de celle de Pierre-Pertuis, au sujet desquelles des études sont en cours. La Direction ne pourrait-elle pas donner une impulsion sérieuse aux études, de manière que l'un de ces travaux au moins puisse être exécuté en bonne partie cet été? Il s'agit surtout de travaux de terrassement pour lesquels on pourrait facilement employer la main-d'œuvre des ouvriers sans travail. Cela est d'autant plus nécessaire qu'une partie d'entre eux auront épuisé prochainement les secours de chômage auxquels ils ont droit auprès des caisses.

Berne, le 27 février 1930.

Strahm
et 4 cosignataires.

(In Anbetracht der Arbeitslosigkeit, die gegenwärtig teilweise bei der Uhrenindustrie herrscht, wird die Baudirektion ersucht, sich über folgende Punkte auszusprechen:

1. Wäre es nicht möglich, die Inangriffnahme der für die Jahre 1930 und 1931 im Jura vorgesehenen Strassenkorrektions- und Instandstellungsarbeiten zu beschleunigen, damit einige Bauplätze für die arbeitslosen Arbeiter so bald wie möglich eröffnet werden könnten?

2. Wäre es insbesondere nicht möglich, die Korrektur der Strasse Cortébert-Courtelary oder der Strasse Pierre-Pertuis, für welche Studien gegenwärtig im Gange sind, energisch an die Hand zu nehmen? Könnte die Baudirektion die daherigen Studien nicht derart fördern, dass wenigstens eine dieser Arbeiten zum guten Teil im Laufe des kommenden Sommers ausgeführt werden könnte? Es handelt sich hauptsächlich um Erdarbeiten, bei welchen arbeitslose Leute leicht zu beschäftigen wären. Dies wäre umso notwendiger, als ein Teil dieser Leute demnächst keinen Anspruch mehr auf Unterstützung seitens der Arbeitslosenkassen haben werden.)

M. le **Président**. Nous voici arrivés au terme de nos travaux, de notre session et de la période législative.

Si, avant de clore nos délibérations, nous jetons un rapide coup d'œil en arrière, nous constatons que le Grand Conseil dans cette dernière période de quatre ans n'est pas resté inactif; il n'a pas élaboré moins de 11 lois et 32 décrets!

Les principales lois mises sur pied sont les suivantes: la loi sur l'assurance des dégâts causés par

les éléments, la loi sur la caisse des épizooties, la loi sur les élections des ecclésiastiques, la loi sur l'éligibilité des membres du Conseil d'Etat aux Chambres fédérales, le nouveau code pénal et la loi sur le régime pénal des jeunes délinquants.

Je ne veux pas vous énumérer les 32 décrets qui ont passé par nos délibérations, mais seulement quelques uns des plus importants, comme ceux concernant la réglementation de la circulation pour véhicules à moteur, le traitement des fonctionnaires d'Etat, des professeurs de l'Université, les avances cadastrales, les remaniements parcellaires, etc.

Pendant cette même période, 84 motions ont été déposées, ainsi que 77 interpellations et toute une série d'affaires de direction, que je n'ai pas eu le temps de dénombrer, mais qui représentent également une grande somme de travail.

Plusieurs des lois que nous avons mises au point, ont doublé le cap de la consultation populaire ont été adoptées. Une seule d'entre-elles, sauf erreur, la loi sur la chasse et la pêche, a été rejetée.

D'autres, comme celle du régime pénal des mineurs, n'ont pas encore subi l'épreuve du référendum. Espérons qu'elles aussi, arriveront à doubler ce cap dangereux. Ce sera pour vous, Messieurs les députés, la meilleure récompense de vos efforts.

Cette rapide énumération donne une idée bien imparfaite du travail accompli pendant cette période législative.

C'est la raison pour laquelle je me sens pressé, Messieurs les députés, de vous remercier pour le sérieux apporté aux délibérations du Conseil, pour votre assiduité — oh! bien relative — (rires) — aux séances, et surtout pour la bienveillance témoignée à votre vice-président.

C'est dans ces sentiments, Messieurs, et avec l'espoir que le travail accompli tournera au bien de notre pays et à sa prospérité que je vous souhaite un heureux retour dans vos foyers. (Bravos et applaudissements.)

Da Herr Kammermann heute morgen einen grossen Teil seines Votums in französischer Sprache vorgebracht hat, ist es mir wohl auch erlaubt, von Ihnen in deutscher Sprache Abschied zu nehmen. Ich tue dies, in der Hoffnung, dass die Arbeit, die wir während vier Jahren erledigt haben, zum Wohle und zum Gedeihen unseres Bernerlandes gereichen möge. Ich danke für das Zutrauen, das Sie mir als Ihrem Vizepräsidenten entgegengebracht haben und wünsche Ihnen gute Heimreise. Damit sind Sitzung und Session geschlossen. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und der Session um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.